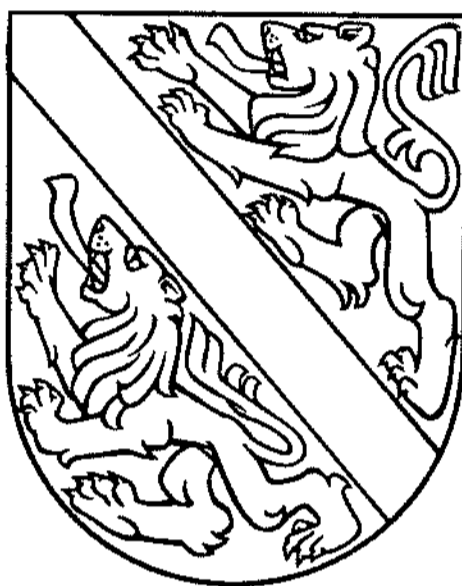


THURGAUISCHE BEITRÄGE
ZUR
VATERLÄNDISCHEN
GESCHICHTE



Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau

Heft 103 für das Jahr 1966

1967

Druck von Huber & Co. AG, Frauenfeld

Inhalt

Walter Müller, Das Freigericht Thurlinden	5
Bruno Meyer, Das Porträt Theodor Biblianders und ein Wappen- fries. Zwei Werke von Hans Asper	97
Jakob Hugentobler, Arenenberg (1885–1966), mit Bibliographie	111
Thurgauische Geschichtsliteratur 1965	118
Vereinsmitteilungen	
Fahrt nach dem Bündnerland	131
Jahresversammlung im Paradies	135
Jahresbericht 1965/66	138
Jahresrechnung 1965/66	141
Vorstand	144
Neue Mitglieder	145

*Regeln für die Aufnahme von Arbeiten
in die «Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte»*

1. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
2. Für den Inhalt der einzelnen Aufsätze sind allein die Verfasser verantwortlich.
3. Jeder Verfasser erhält auf Wunsch unentgeltlich 25 Sonderabzüge seiner Arbeit, kleine Aufsätze mit Rückenfalz; für weitere Exemplare sind die Mehrkosten zu bezahlen.

Redaktor: Dr. Bruno Meyer

Das Freigericht Thurlinden

Von Walter Müller

Inhalt

A. Die freien Bauern	9
B. Das Freigericht Thurlinden vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts	18
1. Die Öffnung vom Jahre 1458	20
Entstehung, Eigenart, Geltung.	
2. Die freien Leute und Güter	22
Gerichtspflicht – Dingliche oder persönliche Freiheit? – Ahnenprobe – Ständische Verhältnisse im 15. Jahrhundert – Die freien Höfe im Thurgau und im Toggenburg – Kompetenzkonflikte – Rechtsstellung der Freigüter.	
3. Die Gerichtsorganisation	34
Jahrgericht, Dingstatt, Richter und Urteilssprecher – Weibel und Weibelhube – Die Mär vom Thurlinden-Fähnchen.	
4. Die Tätigkeit des Freigerichts	41
Immobiliengerichtsbarkeit (Fertigung, Vorkaufsrecht der Freien, Zug- und Naderrecht) – Frevel- gerichtsbarkeit – Hochgerichtliche Jurisdiktion? – Verfahren und Appellation.	
5. Rechte und Pflichten des Gerichtsherrn	48
Huldigung – Steuer – Erlösdrittel von unrechtmäßig verkauftem Gut – Schutz und Schirm.	
C. Ursprung und Herkunft des Freigerichts	53
1. Die (Land-) Grafschaft im Thurgau	54
Verhältnis zur Grafschaft Kyburg und zur Grafschaft Toggenburg – Organisation und Herkunft des Habsburgerbesitzes im Thurgau – Zusammenhang mit der frühmittelalterlichen Hundertschaft?	
2. Die Weibelhuben	60
Bisher bekannte Vorkommen – Ding- und Richtstätten von Landgerichten und Landgrafschaften – Zusammenhang mit freien Genossenschaften – Die Weibelhube Ötwil.	
3. Die Stellung des Thurlinden-Gerichts zu anderen Verbänden freier Bauern	65
Die Vogtei der Freien im oberen Thurgau und die Weibelhube Oberuzwil – Das Freigericht am Tuttwilerberg – Öffnungen anderer Freigerichte.	

4. Die Rechtsverhältnisse des mit Thurlinden-Gut durchsetzten Raumes im Hochmittelalter	70
Kirchliche Verhältnisse – Grundherrschaft – Vogtei und Gericht – Relikte der Landgrafschaft.	
5. Siedlungsgeschichte und Verkehrslage	76
Vordeutsche Besiedlung und Bevölkerung, Namen der ersten Ausbauzeit – Fränkische Siedlung? – Verkehrslage.	
6. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen	82

D. Anhang

Verzeichnis der zum Freigericht Thurlinden gehörenden Höfe und Weiler	88
---	----

Abkürzungen

Die zahlreiche Einzelliteratur ist in den Anmerkungen zum Text angegeben; bei wiederholtem Zitat wird auf die erste Nennung verwiesen.

Dok	Gedruckte sanktgallische Dokumentensammlung aus dem 17./18. Jahrhundert im Staatsarchiv Zürich, Signatur B X 105
Grimm	Weisthümer, gesammelt von Jacob Grimm, 7 Bände, Göttingen 1840–1878
HBLs	Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1921 ff.
QSG	Quellen zur Schweizer Geschichte, Basel 1877 ff. Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen. Öffnungen und Hofrechte, herausgegeben von Max Gmür
Rq I	Band I: Alte Landschaft, Aarau 1903
Rq II:	Band II: Toggenburg, Aarau 1906
Rq III	Rechte der Landschaft, Band I: Landschaft Gaster mit Weesen, bearbeitet und herausgegeben von Ferdinand Elsener, Aarau 1951
STAZH	Staatsarchiv des Kantons Zürich in Zürich
STiASG	Stiftsarchiv St. Gallen
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Zürich 1951 ff.
Th.Beitr.	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1861 ff.
TUB	Thurgauisches Urkundenbuch, Band 1 bis 8, Frauenfeld 1882/1917 ff.
WUB	Urkundenbuch der Abtei (und Stadt) St. Gallen, 6 Bände, Zürich-St. Gallen 1863 ff.
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Weimar 1880 ff.
Zs.Schw.R.	Zeitschrift für schweizerisches Recht, Basel 1852 ff.
ZSG	Zeitschrift für schweizerische Geschichte, Zürich 1921–1950
Zs.württ.Lg.	Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte, Stuttgart 1937 ff.

Ohne Quellenangabe zitierte Archivalien befinden sich in der Rubrik 75 des Aktenarchivs im Stiftsarchiv St. Gallen.

Von der Thurniederung bei Weinfeldern bis ins toggenburgische Hügelland unterstanden vereinzelte Höfe, Weiler und kleine Dörfer dem Freigericht, das noch zu Ende des 18. Jahrhunderts unter einer Linde am Thurufer bei Rickenbach zusammentrat und den Namen der Dingstatt trug. Zuständigkeit, Organisation und Wirken dieses Immobilier- und Frevelgerichts sind in mancher Hinsicht bemerkenswert. Auch kann seine Untersuchung vielleicht zur Klärung des Ursprungs spätmittelalterlicher Bauernfreiheit im Raume der heutigen Ostschweiz beitragen¹.

A. Die freien Bauern

Seit Jahrzehnten ist in der Rechts- und Verfassungsgeschichte eine lebhaftere Diskussion um Freiheit oder Unfreiheit der mittelalterlichen Bauernschaft im Gange, die oft hohe Wellen warf und über die vielfältige Ausprägung der Freiheit im rechtlich-staatlichen Bereich hinaus auch ihre ideelle Bedeutung als religiöses Postulat und sittliche Forderung würdigte. Vertrautheit mit diesem vielschichtigen Thema ist für die Untersuchung einzelner Gruppen freier Leute unerlässlich, deshalb wird einleitend und besonders im Hinblick auf ostschweizerische Verhältnisse darüber kurz berichtet.

1. Bis ins erste Viertel unseres Jahrhunderts gehörte die Annahme, freie Leute hätten den Grundstock der germanischen Völkerschaften gebildet, zum nahezu unangefochtenen Allgemeingut der deutschen Rechtsgeschichte. Danach saßen unter den vom König eingesetzten Grafen in den Sippendörfern und Markgenossenschaften des frühen Mittelalters freie Bauern, die das öffentliche Gericht besuchten und heerpflichtig waren. Grund- und Landesherren hätten die Gemeinfreiheit später zwar vielfach gemindert, doch sei sie nie ganz untergegangen und habe sich in den bis ins späte Mittelalter nachweisbaren freien Genossenschaften behauptet.

¹ Die für die Festgabe zum 60. Geburtstag von Karl Siegfried Bader bestimmte Untersuchung weitete sich über Erwarten aus, weshalb in der von Ferdinand Elsener und W.H. Ruoff herausgegebenen Festschrift (Zürich-Köln 1965) nur eine kleine Arbeit über «Die Öffnung des Freigerichts Thurlinden» veröffentlicht werden konnte. Die folgende Gesamtdarstellung sei dem Jubilar, der die Diskussion um mittelalterliche Bauernfreiheit wesentlich mitbestimmte, als verspätete Gabe gewidmet.

In der deutschen Schweiz beruhen die immer noch wegweisenden Untersuchungen Friedrich von Wyß' auf dieser Grundlage. Auch andere Forscher, wie Max Gmür und Robert Durrer, traten für die Kontinuität frühmittelalterlicher Bauernfreiheit ein und sahen in den freien Bauern des Spätmittelalters Nachfahren alt- und vollfreier Leute². Georg Caro wies auf Grund der frühen St.-Galler Urkunden in der heutigen Nordostschweiz zur Karolingerzeit und in den beiden folgenden Jahrhunderten eine breite Schicht kleiner freier Grundeigentümer nach³. Während er die spätmittelalterlichen Freienverbände noch als Überreste alter Hundertschaften auffaßte, stellte Heinrich Glitsch wenig später den fiskalischen Ursprung einiger ostschweizerischer Freigerichte wie auch ihren Zusammenhang mit dem Reiche fest; er sah in ihnen frühere Sondergerichte für die auf Königsland angesiedelten Bauern. Weitere Gerichtsgemeinden freier Leute seien als Zersetzungsprodukte der Grafschaft wieder anderen Ursprungs und ohne Zusammenhang mit den alten Zentenargerichten⁴.

2. Der Lehre vom Weiterleben altgermanischer Volks- oder Gemeinfreiheit ist schon früh das Bild der seit Anbeginn überwiegend unfreien Bauernschaft entgegengehalten worden. Diese vom Gedanken der übermächtigen Grundherrschaft geprägte und später besonders von Alphons Dopsch vertretene Meinung drang zwar nicht durch, doch blieb die Erkenntnis nicht aus, daß die klassische Auffassung auf einer recht schmalen Basis beruhte und die Buntheit der Rechtsverhältnisse wie auch den wechselnden, oft widersprüchlichen Inhalt der bäuerlichen Freiheit und die Vielfalt der Formen, worin sie sich äußerte, zu wenig beachtete. Schon Glitsch sprach von der schillernden Bedeutung des Wortes «frei» in der Rechtssprache des deutschen Mittelalters⁵, und in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg wurde die Relativität des mittelalterlichen Freiheitsbegriffs allgemein stärker betont.

Wenig später leitete der Hinweis Karl Wellers auf den Zusammenhang der Rodung mit der Rechtsstellung der Siedler einen neuen Abschnitt in der Diskussion um die freien Bauern ein. Weller glaubte die Freien vor allem in spätbesiedelten,

² Friedrich von Wyss, Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im spätem Mittelalter (Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892). – Max Gmür in Rq I, S. XII f., und II, S. XXVI f. – Durrer, in: Jahrbuch für Schweizer Geschichte 35, 1910, S. 52. – Aus der Nachbarschaft der Schweiz sind vor allem die Arbeiten Franz Ludwig Baumanns zu nennen, zum Beispiel seine Untersuchung über den Alpgau, seine Grafen und freien Bauern (Forschungen zur schwäbischen Geschichte, Kempten 1899, S. 186 ff.).

³ Georg Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze, Leipzig 1905, insbesondere S. 17, 61 f. – Derselbe, Neue Beiträge, Leipzig 1911, insbesondere S. 95.

⁴ Heinrich Glitsch, Der alamannische Zentenaar und sein Gericht (Berichte über die Verhandlungen der Königlich-Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaft zu Leipzig, Philosophisch-historische Klasse, 69, 2. Heft, 1917), insbesondere S. 79 ff., 88–95.

⁵ Glitsch (Anmerkung 4) S. 64, wo es auch heißt, nicht alle in den Quellen auftretenden freien Gerichte müßten solche persönlich freier Bauern sein. – Alphons Dopsch zum Beispiel in der Festschrift Adolf Zycha, Weimar 1941, S. 92 f.

erst nach der Jahrtausendwende unter den Pflug genommenen Landstrichen gefunden zu haben und sah in ihnen Siedler auf Krongut, die ihre besondere Rechtsstellung von den staufischen Königen empfangen hätten und nicht von den Gemeinfreien des frühen Mittelalters abstammten⁶. Untersuchungen Karl Siegfried Baders haben im Breisgau Rodungsfreie nachgewiesen, welche als privilegierte Kolonisten von Klöstern oder großen weltlichen Herren angesetzt worden waren⁷.

Damit trat neben den von der klassischen Lehre beobachteten Abstieg des Bauerntums aus der Gemeinfreiheit in grundherrliche Abhängigkeit als Gegenbewegung der Aufstieg bäuerlicher Schichten durch den Landesausbau. Der Zusammenhang zwischen der während des ganzen Mittelalters andauernden Erschließung neuen Siedlungsbodens und der Rechtsstellung der Siedler fand im weiteren Verlauf der Diskussion immer stärkere Beachtung. Theodor Mayer hob das Vorkommen von Rodungsfreien auch im Altsiedelland, in den Neben- und Außenhöfen der alten Dörfer, hervor und führte den weit überwiegenden Teil der späteren freien Bevölkerung auf diese erst im 12. und 13. Jahrhundert entstandene junge Freiheit zurück. In ähnlicher Weise suchte Adolf Diehl den Ursprung der Bauernfreiheit auf der seit karolingischer Zeit besiedelten Leutkircher Heide in Privilegien Friedrichs II., der diese Bauern «aus Grafenleuten zu Reichsleuten und damit zu Freien» gemacht hätte⁸.

Die neue Lehre von der Rodungsfreiheit löste die Diskussion aus erstarrten Vorstellungen. Rückblickend ist aber nicht zu verkennen, daß sie in ihren Anfängen weit über das Ziel hinausschoß. So in Einzelfragen, wie der Qualifikation des freien bäuerlichen Eigens als Erbleihegut und der Ablehnung eines Geburtsstandes freier Bauern. Auch rief ihre Deutung der alten Gemeinfreiheit als eines Zustandes völliger Unabhängigkeit von jeder rechtlichen und staatlichen Bindung berechtigten Bedenken. In unzutreffender Verallgemeinerung sah die neue Forschungsrichtung ferner in der Bauernfreiheit anfangs allein eine Neuschöpfung des hohen Mittelalters, einen als Entgelt für die Mühen der Rodung von der Herrschaft gewährten oder in der direkten Unterstellung unter den König begründeten Rechtsstand. Oft leugnete sie jede Altfreiheit.

⁶ Karl Weller, Die freien Bauern in Schwaben (ZRG GA 54, 1934, S. 178ff.). – Derselbe, Die freien Bauern des Spätmittelalters im heutigen Württemberg (Zs.württ.Lg. 1, 1937, S. 47ff.), insbesondere S. 51–55 und 67.

⁷ Karl Siegfried Bader, Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein, Freiburg 1936. – Derselbe, Staat und Bauerntum im deutschen Mittelalter (im Sammelband Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, herausgegeben von Theodor Mayer, Leipzig 1943, S. 109ff.).

⁸ Theodor Mayer, Die Entstehung des «modernen» Staates im Mittelalter und die freien Bauern (ZRG GA 57, 1937, S. 210ff.). – Derselbe, Adel und Bauern im Staat des deutschen Mittelalters (im gleichnamigen Sammelband, Leipzig 1943, S. 1ff.), insbesondere S. 14ff. – Adolf Diehl, Die Freien auf Leutkircher Heide (Zs.württ.Lg. 4, 1940, S. 257ff.), insbesondere S. 297. – Zwei Untersuchungen Richard Borgmanns seien deshalb erwähnt, weil sie sich eingehend mit den schweizerischen Freigerichten beschäftigen. Borgmann folgt den Thesen Wellers, seine Arbeiten sind nicht frei von Verallgemeinerungen und in methodischer Hinsicht nicht unbedenklich (Blätter für deutsche Landesgeschichte 84, 1938, S. 17ff., 188ff.).

Bei den meisten Freiamtern und Freigerichten im Gebiete der heutigen Schweiz sind schon die siedlungsgeschichtlichen Voraussetzungen der Lehre von der hochmittelalterlichen Rodungsfreiheit nicht gegeben, weil sie überwiegend frühbesiedelte, jedenfalls seit der Karolingerzeit bezeugte Örtlichkeiten umfassen⁹. Einen in diesem Rahmen von der deutschen Forschung bisher nicht genügend gewürdigten Sonderfall stellt die im Hochmittelalter einsetzende großartige Leistung der Walserkolonisation dar, bei der herrschaftliche und bäuerliche Initiative oft in der gleichen Richtung wirkten und der genossenschaftliche Zusammenschluß für die Behauptung der bäuerlichen Freiheit von entscheidender Bedeutung war. Trotz der beinahe unübersehbaren Literatur zur Walserfrage ist es noch ungeklärt, ob die Walserfreiheit als Rodungsfreiheit zu gelten hat oder ob diese Bergbauern ihre persönliche Freiheit, wie Heinrich Büttner andeutet, schon aus dem Oberwallis mitbrachten¹⁰. Louis Carlen rechnet bei den bis zur Französischen Revolution bestehenden Oberwalliser Freigerichten zwar auch mit der freiheitsfördernden Wirkung der Rodung, doch entstanden diese «freien» Hoch- und Niedergerichte im wesentlichen während des 15. Jahrhunderts durch den Übergang gerichtsherrlicher Rechte vom verarmenden Adel an die Gerichtsgenossen. Sie sind anderer Art und Herkunft als die übrigen Freigerichte¹¹.

Theodor Mayer brachte die umstrittenen Fragen wie vor ihm schon Friedrich von Wyß mit der Entstehung der Eidgenossenschaft in Verbindung und führte auch die Freiheit der Innerschweizer auf Rodung oder Königsprivilegien zurück¹². Deshalb trat im Jahre 1943 Karl Meyer der neuen Lehre von der herrschaftlichen Wurzel der Bauernfreiheit mit aller Schärfe entgegen; im Sinne der klassischen Auffassung betonte er nachdrücklich den ungebrochenen Zusammenhang der spätmittelalterlichen freien Bauern mit der Volksfreiheit der Frühzeit¹³. Seine leidenschaftliche, den Rahmen einer wissenschaftlichen Diskussion zuweilen beinahe sprengende Abwehr war in jenen Jahren angesichts der schweren äußeren Bedro-

⁹ P. Rainald Fischer glaubt Rodungsfreiheit des hohen Mittelalters auch in Appenzell, wo sie einen nicht geringen Anteil der Bevölkerung ausgemacht hätten, nachweisen zu können. Der älteste Abgaberodel des Klosters St. Gallen erwähnt «Rütlenen», deren Abgaben bedeutend kleiner als jene der schon länger zur sanktgallischen Grundherrschaft zählenden Höfe sind und die auch von den Leistungen an der Meier befreit waren (Appenzeller Geschichte, Band I, 1964, S. 76). Diese Güter oder ihre Inhaber werden aber nie als «frei» bezeichnet. Die Quellen nennen allein dingliche, am Gut haftende Abgabepprivilegien für anscheinend neugewonnene Güter, wie sie auch andernorts auftreten. Auswirkungen auf die persönliche Rechtsstellung sind nicht nachzuweisen.

¹⁰ Heinrich Büttner, Anfänge des Walserrechtes im Wallis (im Sammelband: Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte, Vorträge und Forschungen 2, 1955). – Zur Einführung sei genannt: Hans Kreis, Die Walser; ein Stück Siedlungsgeschichte der Zentralalpen, Bern 1958. – Zum Versuch Rolf Hausmanns, das Freigericht Thurlinden auf Walsersiedlung zurückzuführen, wird später Stellung bezogen (Das Freigericht Thurlinden, maschinenschriftliche Arbeit in der Stadtbibliothek Vaduz in St. Gallen, Helv. a 724 u, 1956).

¹¹ Louis Carlen, Oberwalliser Freigerichte (Festschrift für K. S. Bader, siehe Anmerkung 1). – Dionys Imesch und W. Perrig, Zur Geschichte von Ganter, Visp 1943.

¹² F. von Wyß (Anmerkung 2), S. 164. – Theodor Mayer, Die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte (Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 6, 1943, S. 150–187).

¹³ Karl Meyer, Vom eidgenössischen Freiheitswillen. Eine Klarstellung (ZSG 23, 1943, S. 371 ff., mit einem Exkurs über die Lehre von der jungen und herrschaftlich gewährten Bauern-«Freiheit»).

hung unseres Landes verständlich. Vereinzelt wirken die heftigen Auseinandersetzungen trotz der Korrektur mancher einseitigen Auffassung durch die Vertreter der «neuen Lehre» aber bis zur Gegenwart nach, und das im Jahre 1937 geprägte Wort, die Erörterung bäuerlicher Freiheit sei heiß umstrittener Boden, hat seine Geltung bis heute bewahrt¹⁴.

3. Karl Siegfried Bader gab im Jahre 1941 einen Forschungsbericht, der in kritischer Würdigung der alten wie der neuen Lehre von der Bauernfreiheit gerecht zu werden versuchte und die künftigen Aufgaben klar umriß. Sein Nachweis der Polarität von Herrschaft und Genossenschaft im Mittelalter schuf eine tragfähige Grundlage für die Weiterführung der Einzelforschung, warnte Bader doch eindringlich vor der schematischen Übertragung der in spätbesiedelten Gebieten gewonnenen Ergebnisse der neuen Freibauernlehre. Jedenfalls wurde hier bei aller Anerkennung des mit landesgeschichtlichen Methoden erschlossenen Zusammenhangs zwischen Bauernfreiheit und Landesausbau die Möglichkeit einer Kontinuität früh- und spätmittelalterlicher Freiheitserscheinungen nicht von vornherein ausgeschlossen¹⁵.

Die damit angedeutete teilweise Anerkennung älterer rechtsgeschichtlicher Vorstellungen fand einen entschiedenen Befürworter in Hermann Rennefahrt. Er hob in einer Untersuchung über die Freiheit der Landleute im Berner Oberland gegenüber den Tendenzen zu völliger Relativierung den absoluten Freiheitsbegriff des mittelalterlichen Rechts hervor und führte durch die Darstellung der thomistischen und augustinischen Freiheitslehre das Gespräch über die Diskussion um die freien Bauern hinaus. Neben dem häufigsten Erwerb der persönlichen Freiheit durch Abstammung von freien Eltern stellte Rennefahrt in seinem Untersuchungsgebiet aber auch Ansiedlerfreiheiten verschiedener Art fest¹⁶. Wie er mahnte auch Karl Hans Ganahl die Verfechter der Rodungsfreiheit, das lebenskräftige Fortwirken der alten ständischen Freiheit nicht zu unterschätzen¹⁷. Paul Kläui pflichtete bei

¹⁴ K.S.Bader (Anmerkung 7), S. 1. – In neuester Zeit tritt in seinen Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (Affoltern a. A. 1959ff.) Fritz Wernli für Gemein- und Altfreiheit ein. Er trägt der Weiterentwicklung der neuen Lehre aber nicht immer genügend Rechnung und rennt daher gelegentlich offene Türen ein. Auch schließt seine massive persönliche und politisch akzentuierte Polemik gegen namhafte und verdiente Gelehrte jedes echte Gespräch aus. – Auch in Vorarlberg läuft eine heftige Auseinandersetzung um Alt- oder Rodungsfreiheit. Siehe zum Beispiel Ludwig Welti, *Gefreite oder Altfreie im Vorderland? Zum Problem der Vorarlberger Freiheiten* (SA aus dem Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 1958/59, mit Literaturangaben).

¹⁵ K.S.Bader, *Bauernrecht und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter* (Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft 61, 1941, S. 51–87), wo auch die ältere Literatur erschöpfend angegeben ist. – Derselbe, *Zur schwäbischen Verfassungsgeschichte* (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 94, 1942, S. 710ff.). – Derselbe, *Das Problem der freien Bauern im Mittelalter* (Zs.schw.R. NF 59, 1940, S. 140f.)

¹⁶ Hermann Rennefahrt, *Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland* (Bernische Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Beiheft 1, 1939), insbesondere S. 7ff., 26ff.

¹⁷ Karl Hans Ganahl, *Bäuerliche Freiheit als Herrschaftsanspruch des Grafen* (Festschrift Adolf Zycha, Weimar 1941), insbesondere S. 109–112. – Derselbe, *Gotteshausleute und freie Bauern in den St.-Galler Urkunden. Die freien Vogteien Mörschwil und Untereggen* (im Sammelband: *Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters*, Leipzig 1943, S. 130–169).

der Untersuchung des Freigerichts Binzikon ebenfalls den Auffassungen Friedrich von Wyß' bei und führte die rechtliche Sonderstellung dieser Bauern auf Altfreiheit zurück¹⁸.

Auch bei den Vertretern der sogenannten «neuen» Lehre gewann mit dem Fortgang der Diskussion eine differenziertere Betrachtungsweise Raum. So betonte Theodor Mayer, dessen Forschungen auf diesem Gebiet durch die ostdeutsche Kolonisation angeregt wurden, später ebenfalls die große Mannigfaltigkeit und die verschiedenen Wurzeln der Freiheit. Die Urfreien, deren Vorfahren zu den vollberechtigten Genossen gehört hatten, hob er klar von jenen Leuten ab, deren Freiheit irgendwann verliehen wurde und die dafür zu besonderen Diensten und Leistungen verpflichtet waren. Ob und in welchem Ausmaß freie Bauern der späteren Zeit, seit dem Hochmittelalter, von Alt- oder Urfreien abstammten, lasse sich allerdings kaum festlegen¹⁹.

4. In den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg wurden in Weiterentwicklung früher geäußerter Gedanken die Königsleute oder Königszinsler in den Mittelpunkt der Forschungen über die freien Bauern gestellt. Schon Heinrich Glitsch hatte einige spätmittelalterliche Freigerichte der Ostschweiz mit den Königszinslern der spätkarolingischen Zeit in Verbindung gebracht und in ihnen Überreste früherer Sondergerichte für Bauern auf Königsgut gesehen, während Fedor Schneider auf die vom fränkischen Staat in großem Umfang betriebene Ansiedlung freier Bauern auf Fiskalgut, vor allem im Umkreis römischer Kastelle, hinwies²⁰. Theodor Mayer leitete in neueren Arbeiten die Institution der Rodungsfreiheit von der Ansetzung persönlich freier Heermannen auf Königsgut in fränkischer Zeit her. Mit dem Niedergang der Königsmacht hätte sich später der Adel zwischen den König und die Freien geschoben, wodurch diese in Abhängigkeit gerieten²¹.

Besonders eingehend befaßte sich Heinrich Dannenbauer mit den Königsleuten, von deren Verbreitung, Rechtsstellung und Bedeutung er ein klares Bild entwarf. Danach hatten diese von den fränkischen Königen in geschlossenen Gruppen und allen Teilen ihres Reiches auf Fiskalgut angesiedelten Leute Kriegsdienst und Königszins zu leisten; ihre Freiheit stammte primär wohl nicht aus der Rodung, sondern von der Stellung als Heermänner des Königs her. Als Militärkolonisten

¹⁸ Paul Kläui, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Zürich 1946, S. 37f.

¹⁹ Theodor Mayer, Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern (Neudruck in: Mittelalterliche Studien, Konstanz 1959), insbesondere S. 171f. – Derselbe, Über die Freiheit der Bauern in Tirol und in der Schweizer Eidgenossenschaft (Festschrift Franz Huter, in: Schlern-Schriften 207, 1959, S. 231f.).

²⁰ Glitsch (Anmerkung 4), S. 82f. – Fedor Schneider, Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter (Gedächtnisband für Georg von Below, Stuttgart 1928), insbesondere S. 19ff.

²¹ Theodor Mayer, Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter (Mittelalterliche Studien, Konstanz 1959), insbesondere S. 162. – Derselbe, Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters (Vorträge und Forschungen 2, 1955). – Derselbe, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit (Mittelalterliche Studien, Konstanz 1959). – Derselbe, Bemerkungen und Nachträge (Anmerkung 19), S. 172.

lebten sie nach fränkischem Recht in eigenen Gerichtsorganisationen, den Zenten, die häufig im Umkreis ehemals römischer Kastelle und der fränkischen Martinikirchen zu finden sind. Nahezu alle Freien der Karolingerzeit waren nach der Auffassung Dannenbauers nicht Gemeinfreie, sondern Königszinsler. Wenn auch manche dieser wehrhaften Kolonisten später unter geistliche Herrschaft gerieten und Gotteshausleute wurden, so hätten doch viele Militärsiedlungen bis ins späte Mittelalter eine Sonderstellung als Freigericht bewahrt. Jedenfalls könne der Anteil der Königsleute an der Bildung einer freien Bauernschaft kaum hoch genug veranschlagt werden²².

Königszinsler wurden manchenorts auch im Gebiete der heutigen Schweiz festgestellt. Jean Jacques Siegrist konnte in den Freiämtern des nordöstlichen Aargaus kleine Gruppen nachweisen, die offenbar als fränkische Militärkolonisten in abgesonderten Siedlungen neben den alten Dorfgemarkungen saßen und möglicherweise im 8. Jahrhundert zum Schutz der Straßen auf gerodetem oder konfisziertem Staatsland angesetzt worden waren. Ihre Sonderorganisationen zerfielen im Hochmittelalter mit der Grafschaft; als Überrest eines solchen Verbandes sei das Freiamt Fahrwangen zu betrachten²³. Nach den Untersuchungen Paul Kläuis besteht auch im Raum um Uster ein Zusammenhang zwischen dem spätmittelalterlichen Freigericht mit der Dingstatt in Nossikon und den Fraumünster- oder ursprünglich Königszinslern des 10. Jahrhunderts, wobei nicht die Ansiedlung von Königsleuten, sondern die Konfiskation alemannischen Herzogsgutes durch den fränkischen König im 8. Jahrhundert in Betracht zu ziehen sei²⁴.

Einen aufschlußreichen Beitrag zum Problem der Kontinuität vom Früh- bis zum Spätmittelalter in Graubünden gab Otto P. Clavadetscher. An Hand eines reichhaltigen Quellenmaterials konnte er nachweisen, daß die mit «dominicus» (herrschaftlich, königlich) und «centenar» gebildeten Flurnamen vor allem dort auftreten, wo zur Karolingerzeit besonders das Reich begütert war. Die Zentenarnamen häufen sich im Raume von Ilanz bis ins Lugnez, und ihr Vorkommen deckt sich mit den Orten, in denen zur Grafschaft Laax gehörende freie Bauern saßen. Daraus kann die Centena als Organisationsform des Reichsgutes und ihr ursprüng-

²² Von den im Sammelband: Grundlagen der mittelalterlichen Welt (Stuttgart 1958) vereinigten Aufsätzen Dannenbauers seien vor allem erwähnt: Bevölkerung und Besiedlung Alemanniens in der fränkischen Zeit. – Freigrafschaften und Freigerichte, insbesondere S. 297f., 318ff., 324ff. – Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. Grundlagen der deutschen Verfassungsentwicklung. – Die Freien im karolingischen Heer. – Seither sind auf dieser Grundlage viele Einzeluntersuchungen entstanden; als Beispiel sei genannt: Meinrad Schaab, Die Königsleute in den rechtsrheinischen Teilen der Kurpfalz (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 111, 1963, S. 121–176).

²³ Jean Jacques Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, mit einem Exkurs über die Freiämter im nordöstlichen Aar-Gau (Argovia 64, 1952), insbesondere S. 494–509. – Derselbe, Sarmenstorf im Mittelalter (Festschrift Otto Mittler, 1960), insbesondere S. 60f.

²⁴ Paul Kläui, Das Freigericht Nossikon bei Uster (Festschrift für Hermann Rennefahrt. Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 44, 1958).

licher Zusammenhang mit der noch im 13. und 14. Jahrhundert einen personalen Herrschaftsbereich bildenden Grafschaft Laax erschlossen werden. Offenbar war die Straßensicherung eine Hauptaufgabe der königlichen Lehenträger und der übrigen Inhaber von Königsgut²⁵.

Gestützt auf die Forschungen Dannenbauers und Mayers wagte Karl Bosl in einer Arbeit über die Entwicklung der Unterschichten während des Mittelalters den Versuch eines zusammenfassenden Überblicks, der die bäuerliche Freiheit allein aus der Herrschaft herleitet, ja sie geradezu als Unterstellung unter Schutzherrschaft deutet und ihr wesentliches Merkmal im Geschütztsein durch den Herrn sieht. Nach der überspitzten Formulierung Bosls liegt der fränkischen «Freiheit» die Leibeigenschaft zugrunde; die Bauern hätten denn auch nur eine «freie Unfreiheit» besessen. Der Wehrsiedler des Mittelalters komme ebenfalls aus der Klasse der Unfreien²⁶.

Indessen wurden kürzlich Bedenken gegen Dannenbauers Verfahren zur Identifikation von Königszinsern laut, und Rolf Sprandel gelangte auch in Einzelfragen zu abweichenden Ergebnissen. So bieten nach seinen Untersuchungen die frühen St.-Galler Urkunden im Einzelfall keine Indizien zur Trennung der kleinen unbelasteten Landeigentümer von den Königszinsern, die mindestens zum Teil nach alemannischem Recht lebten und kaum besondere Gerichtsorganisation besaßen²⁷. Der Agrarhistoriker Friedrich Lütge kam in einer der jüngsten Untersuchungen zum Schluß, die heute vorherrschende Auffassung messe den Königs- und Rodungsfreien zu großes Gewicht bei und leugne zu Unrecht die Bedeutung, ja die Existenz der Volks- und Altfreiheit des Frühmittelalters; sie überschätze zudem die Adelherrschaft und würdige die Genossenschaft nicht nach Gebühr. Die frühmittelalterlichen Gräberfelder zeigten, daß die große Mehrzahl der Bevölkerung damals aus Bauern bestand und nach der Häufigkeit der Waffen als Grabbei-

²⁵ Otto P. Clavadetscher, Flurnamen als Zeugen ehemaligen Königsgutes in Rätien (Vorträge und Forschungen X, S. 111 ff.). – Derselbe, Hostisana und pretium comitis. Ein Beitrag zur Reichsgutsforschung (SZG 14, 1964, S. 218 ff.). – Als Beispiel ist ferner zu nennen: Gottfried Boesch, Die Königsfreien von Emmen (Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer II, Lindau-Konstanz 1955, S. 69 ff.). – Bei den Freigerichten Mörschwil und Untereggen am Bodensee spricht die bis ins Spätmittelalter bewahrte Bindung an den ehemals römischen Kastellbezirk Arbon mit seiner alten Martiaskirche für fränkische Staatssiedlung, und diese bis in spätkarolingische Zeit zurückreichenden freien Höfe weisen auch andere, nach Dannenbauer typische Merkmale auf. Bestimmtere Aussagen müssen bei der Ungunst der Quellenlage trotzdem offen bleiben (Walter Müller, Der Arbongau im Lichte der spätmittelalterlichen Rechtsverhältnisse, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 79, 1961, insbesondere S. 20 ff.).

²⁶ Karl Bosl, Freiheit und Unfreiheit. Zur Entwicklung der Unterschichten in Deutschland und Frankreich während des Mittelalters (jetzt im Sammelband: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, München-Wien 1964; hier vor allem S. 39 ff., 169 ff., 185, 190, 195, 211 ff.).

²⁷ Rolf Sprandel, Grundherrlicher Adel, rechtsständische Freiheit und Königszins. Untersuchungen über die alemannischen Verhältnisse in der Karolingerzeit (Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 19, 1963, S. 1 ff.). – Stefan Sonderegger zeigte kürzlich am Beispiel der ständischen Gliederung der althochdeutschen Personennamen (Überwiegen der Vollnamen bei Freien und der Kurzformen bei Unfreien), wie auch vom Namenmaterial her wesentliche Aufschlüsse zu erhoffen sind (Festschrift zum 75. Geburtstag von Adolf Bach, Heidelberg 1965, S. 75).

gaben persönlich frei war. Damit finde die ältere Auffassung, in jener Zeit habe eine breite Schicht freier Leute den Kern des Volkes gebildet, ihre Bestätigung. Lütge bringt diese Altfreien mit der zahlenmäßig bedeutenden und zeitweise wichtigen Schicht der Königsfreien in Verbindung, welche in der unmittelbaren persönlichen Beziehung zum König wurzelte. Die Königsfreiheit war wohl eine neue Institution, abstammungsmäßig aber setzten ihre Träger sich wahrscheinlich größtenteils aus Nachkommen von Alt- oder Volksfreien zusammen. Die Gemeinfreien der Karolingerzeit seien Volks- wie Königsfreie gewesen, wobei es offen bleiben müsse, welche Gruppe das Übergewicht besaß. Der Zerfall der Königsfreiheit begann schon im 8. Jahrhundert und schritt dann rasch fort. Die Rodungsfreiheit hatte längeren Bestand und überdauerte das Mittelalter. Lütge nimmt auch hier die Mitwirkung starker volksfreier Elemente und eine bedeutende, in den Quellen allerdings nicht zu fassende freie bäuerliche Rodung an²⁸.

5. Allgemein findet die große Vielfalt der mittelalterlichen Rechtsverhältnisse heute vermehrte Beachtung, und die einst so heftig umstrittene Frage der Kontinuität früh- und spätmittelalterlicher Freiheitserscheinungen hat viel von ihrer Bedeutung verloren, seit mit dem Hervortreten der fränkischen Königszinsler die Wurzeln der bäuerlichen Freiheit auch von der neuen Forschungsrichtung mehrheitlich schon im frühen Mittelalter gesucht werden. In den letzten Jahren treten zudem die Bemühungen stärker hervor, die Diskussion um Freiheit oder Unfreiheit aus der einseitigen Beschäftigung mit den freien Bauern zu lösen und sie, wie schon Rennefahrt es tat, in größere, geistesgeschichtliche Zusammenhänge zu stellen. In dieser Absicht führte Herbert Grundmann die Zeugnisse der mittelalterlichen Chronisten an, die von der Freiheit als einem politisch-religiösen Postulat sprechen und die grundsätzliche Spannung zwischen Herrschaft und Freiheit belegen. In die gleiche Richtung weisen die scholastische Theologie, die Kirchenväter und vor allem der biblische Freiheitsbegriff mit seinem Gedanken der ursprünglich freien Abkunft aller Menschen, der von den Rechtsbüchern des hohen Mittelalters übernommen wurde und bis in den Bauernkrieg zu Beginn des 16. Jahrhunderts nachwirkte. Solche Gedankengänge belegen die große Spannweite des Themas von der Freiheit im Mittelalter²⁹.

²⁸ Friedrich Lütge, Das Problem der Freiheit in der früheren deutschen Agrarverfassung (im Sammelband Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gesammelte Abhandlungen, Stuttgart 1963, S. 1 ff.). – Derselbe, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1963, insbesondere S. 21–38, 56 ff. – Vergleiche zu diesen Fragen auch Eckhard Müller-Mertens, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien. Wer waren die liberi homines der karolingischen Kapitularien? Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und Sozialpolitik des Frankenreiches, Berlin 1963.

²⁹ Herbert Grundmann, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter (Historische Zeitschrift 183, 1957, S. 23 f.). – Daß auch die Angehörigen geistlicher Herrschaften in der Spannung von Herrschaft und Freiheit standen, zeigt: Walter Müller, Freie und leibeigene St.-Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (101. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen, 1961).

Für ihre Ausprägung im ständischen Sinne, im rechtlich-staatlichen Bereich, bleibt die Aufgabe der Einzelforschung, wo Schritt für Schritt zu prüfen ist, worin die bäuerliche Freiheit bestand und worauf sie sich gründete. Für Untersuchungen dieser Art ist die Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen wertvoll und die gründliche Beschäftigung mit der einschlägigen Literatur unerlässlich. Ihren Wert erhalten sie aber erst durch den Beizug aller Quellen und deren kritische, von der jeweils vorherrschenden Lehre unbeeinflusste Würdigung. Zwar kann, wie Dannenbauer mit Recht hervorhob³⁰, die Frage der Freien nicht allein im Rahmen landschaftlicher Forschung gelöst werden. Zur Kontrolle ist die Einzeluntersuchung aber unentbehrlich, denn sie allein vermag zu zeigen, ob das kühn aufgeführte Gebäude einer Lehrmeinung auf tragfähigen Pfeilern und festen Fundamenten ruht. Zur Zeit fügt fast jede Untersuchung dem verworrenen Bilde der um Freiheit und Unfreiheit gelagerten Verhältnisse neue Züge bei, und gemeinsame Grundlinien lassen sich erst ahnen. Deshalb sind auch die Versuche zur Zusammenfassung verfrüht.

B. Das Freigericht Thurlinden vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Die Thronkandidatur Friedrichs des Schönen und die Vorbereitung der Kriege gegen Ludwig von Bayern und die Eidgenossen nötigten die Söhne König Albrechts zur Verpfändung zahlreicher habsburgischer Einkünfte. So urkundete Herzog Leopold I. von Österreich am 9. April 1314 in Baden, er schulde dem Vogt Jakob von Frauenfeld, einem der mächtigsten Beamten Habsburgs und früheren Hofmeister des Königs, ein Darlehen von 260 Mark Silber und überlasse ihm dafür neben anderen Pfändern

«die Weybelhübe ze Ötwille und alle die lute, die gen Ötwille gehörrent, die öch jårklich gebent ze sture nún phunt Costentzer».

Dieser Brief ist in einer am 11. November 1373 zu Wien ausgestellten Urkunde inseriert, womit die Herzöge Leopold III. und Albrecht der Einlösung des Pfandbriefs Jakob Hofmeisters von Frauenfeld um die gleiche Summe durch Hug von Hohenlandenberg zustimmten und erklärten, dieser könne in Zukunft alle «höfe, hüben, güter, stüre und gülte zu einem rechten werendem phande innhaben und

³⁰ Dannenbauer (Anmerkung 22), S. 310.

niezen». Den Verlust des Hauptbriefs aus dem Jahre 1314, welcher dem gleichnamigen Sohn des ersten Pfandnehmers auf der Reise nach Wien bei einem Raubüberfall auf der Donau abgenommen wurde, soll der neue Pfandinhaber nicht entgelten³¹.

«Ötwille» ist das kleine Dorf Ötwil bei Kirchberg im Toggenburg³², wo die Weibelhube bis ins späte 18. Jahrhundert als Eigentum der Nachkommen oder Rechtsnachfolger Hugos von Hohenlandenberg und ebensolange als Amtsgut des Weibels im Freigericht Thurlinden nachzuweisen ist. Unter dieser von der Gerichtsstätte am linken Ufer der Thur abgeleiteten Benennung tritt die Genossenschaft der zur Weibelhube gehörenden freien Leute vom frühen 15. Jahrhundert an auf. Die Pfandschaft blieb während mehrerer Generationen im Besitz des in Frauenfeld seßhaften Zweiges der Herren von Hohenlandenberg. Hugos Enkel Sigmund ist im 15. Jahrhundert wiederholt als Inhaber des Thurlinden-Gerichts bezeugt. Sein Sohn Balthasar von Hohenlandenberg verkaufte im Jahre 1506 die ihm 1492 bei der Erbteilung zugefallenen «Gericht, Zwing und Penn» unter der Thurlinde um 300 Pfund Pfennig «für recht frey ledig und los unverkümbert Eigen» der Fürstabtei St. Gallen. Die Urkunde äußert sich auffälligerweise nicht über den Besitzestitel der Hohenlandenberg und sagt lediglich, Balthasar habe das Gericht von seinen Vordern ererbt, die es mehr denn hundert Jahre innegehabt, genutzt und genossen hätten³³. Die Erinnerung an die auch uns nur aus der in Wien liegenden Urkunde von 1373 bekannte Habsburger Pfandschaft war damals offenbar bereits erloschen³⁴. Fortan gehörte Thurlinden als eigenes Niedergericht zum geistlichen Staat der Fürstbäbe von St. Gallen.

³¹ Rudolf Thommen, *Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven*, Basel 1899ff., I/128, II/33. – TUB VI/705, 820. – QSG 15/I, S. 695f. (Pfandregister Habsburgs um 1380). – Über die Persönlichkeit Jakobs von Frauenfeld, der auch Vogt zu Kyburg und Pfleger aller Zürcher und Thurgauer Ämter Habsburgs war, siehe E. Leisi, in: *Th.Beitr.* 83, 1947, S. 2–9, und QSG 15/II, S. 517, 626f.

³² «Oetwille» ist im TUB auf das Dorf am Zürichsee bezogen, das von 1291 bis 1408 Habsburgerbesitz war. Der Zusammenhang mit der Toggenburger Örtlichkeit steht nach der Angabe von Konstanzer Münze und weiteren Nachrichten außer Zweifel, wie schon andere feststellten: Thommen (Anmerkung 31); *Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich IX/140*; Caro, *Neue Beiträge* (Anmerkung 3), S. 95. – Paul Blumer, *Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau während des spätern Mittelalters*, Leipziger iur. Diss., Winterthur 1908, S. 99f.

³³ *StiASG*, Urkunde DD 1; X/87, S. 283f.; Rq I/641, 643; WUB VI/451. – Der Abt konnte die Kaufsumme von 300 Pfund nicht bar bezahlen und verschrieb dafür einen Jahreszins von 15 Pfund, der im Jahre 1513 abgelöst wurde (*StiASG LA 105a*, fol. 95). – Über die Hohenlandenberg siehe Ernst Diener, *Das Haus Landenberg im Mittelalter. Mit besonderer Berücksichtigung des 14. Jahrhunderts*, Zürich 1898, wo S. 95 durch einen Lesefehler die Ötwiler Pfandschaft auf Uzwil bezogen ist. Ferner Johann Adam Pupikofer, *Geschichte der Herren von Hohenlandenberg und ihrer thurgauischen Besitzungen im XIV. und XV. Jahrhundert* (*Th.Beitr.* 8, 1866, S. 45f.). – Die Hohenlandenger waren wie ihre Vorgänger, die Hofmeister, in der Gegend auch sonst begütert; so verkauften sie 1471 das Gericht Rickenbach dem Kloster St. Gallen und waren Inhaber der Kirche Kirchberg (Dok 22/837). – Johann Adam Pupikofer, *Geschichte der Landgrafschaft Thurgau*, 2. Auflage, Frauenfeld 1886f., II/38.

³⁴ Die Nachricht von der österreichischen Pfandschaft macht viele frühere Vermutungen über das Freigericht hinfällig, so Hausammanns These der Walseransiedlung (Anmerkung 10, S. 56f.) und Max Gmürs Vermutung von Toggenburger Rechten und des Zusammenhangs mit den 1364 den Edlen von Breitenlandenberg verliehenen Rechten über freie Leute (Rq I/634ff.). – Leo Cavelti, *Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St. Gallen in der alten Landschaft*, Berner iur. Diss., Gösau 1914, befaßte sich S. 54 mit Thurlinden.

1. Die Öffnung vom Jahre 1458

Bis zum Ende der sanktgallischen Klosterherrschaft an der Wende zum 19. Jahrhundert bildete die im März 1458 unter der Thurlinde aufgezeichnete Öffnung die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Freigerichts. Dieses Weistum hat einiger Merkwürdigkeiten wegen oft Beachtung gefunden³⁵. An anderer Stelle ist über sein Verhältnis zu den ländlichen Rechtsquellen der Nachbarschaft und weiterer Freigerichte ausführlich berichtet worden³⁶.

Die Niederschrift der mündlichen Rechtsweisung ist auf einem Pergamentrodel mit Gebrauchsspuren überliefert, der wie die meisten dieser Quellen weder besiegelt noch notariell beglaubigt wurde. Ihr Wortlaut ist vom Kloster St. Gallen im 17. Jahrhundert unter Beifügung einer Eidesformel gedruckt und bis zur Gegenwart öfters ediert worden³⁷. Der Text enthält Bestimmungen über Jahrgericht und Gerichtspflicht, regelt Höhe und Bezug der Steuer und ordnet die Befugnisse des Weibels. Großteils handelt die Öffnung von der Immobiliengerichtsbarkeit. Ihr strafrechtlicher Gehalt beschränkt sich auf das allgemeine Gebot, Frevel seien unter der Thurlinde abzuurteilen. Bußensätze werden so wenig genannt wie mit der Grund- oder Leibherrschaft verbundene Lasten.

Jeder Hinweis auf frühere Fassungen fehlt, und das Weistum ist nach seinem sprachlichen Gehalt dem 15. Jahrhundert zuzuordnen. Offenbar stellt der überlieferte Text die erstmalige Niederschrift dar. Ihr Anlaß ist nicht bekannt; allgemein erhielt in grundherrlichen wie freien Niedergerichten die schriftliche Fixierung der Rechtsverhältnisse damals weite Verbreitung. Sie beruhte in vielen Fällen auf Erfragung unter Eid und mündlicher Öffnung am Jahrgericht. Auch das Thurlinden-Weistum wurde in öffentlicher Gerichtsversammlung durch fünf «erbre manne ... by iren ayden und trüwen» auf Grund alten Herkommens gewiesen. Es kann daher als Formweistum im Sinne der um Definitionen bemühten, die formale Komponente aber oft überschätzenden neueren Weistumsforschung gelten³⁸. Oft wurde das mündlich geöffnete Recht nach der Aufzeichnung verlesen und von den Gerichtsgenossen als altes Herkommen und bisher geltende Rechtsübung «gefestnot» und bestätigt. Während andere Freigerichte die einhellige Zustimmung erwähnen, geschah sie unter der Thurlinde nur «mit der meren hand».

³⁵ Siehe zum Beispiel K. S. Bader (Anmerkung 7), S. 20; Karl Weller, in: ZRG GA 54, 1934, S. 180; Theodor Mayer, in: ZRG GA 57, 1937, S. 244; Karl Meyer, in: SZG 23, 1943, S. 507; F. von Wyß (Anmerkung 2), S. 218f.

³⁶ Walter Müller in der Festschrift für K. S. Bader (Anmerkung 1).

³⁷ StiASG DD I FI, Klosterdruck in Dok 2/141f., Abschrift 1506, in: StiASG LA 99/fol. 188. Den besten Text bietet WUB VI/602f. In Rq I/638–641 einige Lesefehler (zum Beispiel «Remisperg» statt richtig «Henssperg» in der Einleitung, ferner in Artikel 3 «nüt» statt richtig «mit im weder schlachen ...»). Hinweise auf ältere Editionen neben Grimm I/257 in Rq I/641. – Die nicht immer sinnvolle Einteilung in Artikel in Rq I stammt von Gmür.

³⁸ Walter Müller, Die Öffnungen der Fürstabtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Weistumsforschung (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 43, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, 1964), hier S. 169ff. über Weg und Stand der Weistumsforschung.

Inhaltlich läßt die Thurlinden-Offnung eine ausgeprägte Eigenart erkennen. Insbesondere hebt sie sich von der grundlegend andersgearteten fürststädtisch-sanktgallischen Weistumsfamilie sehr deutlich ab, obschon das Freigericht während nahezu dreihundert Jahren der Herrschaft des Gallusklosters unterstand. Daß das Weistum von der Fürstabtei unverändert weiterverwendet und – anders als in der Freivogtei Oberuzwil – nicht dem sanktgallischen Offnungstypus angeglichen wurde, liegt im verhältnismäßig späten Übergang an St. Gallen begründet. Das Freigericht wurde 1506, anderthalb Jahrzehnte nach dem Tode Abt Ulrich Röschs, des Urhebers der sanktgallischen Weistumsfamilie, und auch erst nach der territorialen Abgrenzung der Stiftslandschaft von der eidgenössischen Landvogtei Thurgau erworben. Die Fürstabtei beanspruchte im Umkreis der unter die Thurlinde dingpflichtigen thurgauischen Höfe und Weiler sowohl Landeshoheit wie Blutgerichtsbarkeit und war deshalb am Weiterbestand des Gerichtssprengels interessiert.

Anderer Art als die Thurlinden-Offnung sind auch die Hof- und Landrechte des Toggenburgs. Ebenso lassen sich zur großen Gruppe der auf dem Boden der Grundherrschaft entstandenen Weistümer und zu den Vogtoffnungen kaum Parallelen ziehen. Hingegen ergab die eingangs erwähnte Untersuchung eine nahe Verwandtschaft zu den Texten anderer Freigerichte.

Im ostschweizerischen Bereich gehört unsere Offnung zum älteren Typus dieser Rechtsquellen, denn sie vermeidet die Geschwätzigkeit und Weitschweifigkeit vieler jüngerer Texte. Die noch zu erörternde Ahnenprobe darf wohl als Relikt einer früheren Zeit gelten, wie auch in den Bestimmungen über den ursprünglich freien Geburtsstand der unter die Thurlinde gerichtspflichtigen Leute ältere Zustände durchschimmern. Im übrigen muß die Frage nach dem Alter des in der Offnung vom Jahre 1458 wohl erstmals schriftlich fixierten Rechtsstoffes offen bleiben. Die wiederholte Berufung auf altes Herkommen besitzt keine große Beweiskraft; sie ist – worüber in der Weistumsforschung Einhelligkeit besteht – mit Vorsicht aufzunehmen.

Die Thurlinden-Offnung bewahrte ihre Geltung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Zu Beginn der Neuzeit wurde sie in Streitigkeiten um Gerichts- und Steuerpflicht wiederholt dem Landgericht in Frauenfeld als Beweismittel vorgelegt. Die Freirichter forderten 1720, laut der Offnung sei fleißig auf die Freigüter zu achten, und ein Bericht des Wiler Reichsvogts vom Jahre 1784 zitiert ihre Bestimmungen als geltendes Recht³⁹. Die sogenannten Dorfrechte der Ortschaften Ötwil von 1590 und Dietschwil von 1609, wovon das erste drei Jahre nach der Niederschrift vor offenem Jahrgericht unter der Thurlinde «mit recht bekräftiget»

³⁹ Rq I/642, 645f., 649f. – StiASG 104/fol. 104; X87/S. 698f.

wurde, besitzen für das Freigericht keine nennenswerte Aussagekraft. Es handelt sich um Einzugsordnungen mit Bestimmungen über den Zuzug Fremder, den Erwerb des Gemeinderechtes und ähnliches, wie sie seit der Mitte des 16. Jahrhunderts von der Abtei St. Gallen für die meisten Dörfer, nicht aber für die in der Regel größeren Gerichtsbezirke erlassen wurden⁴⁰.

2. Die freien Leute und Güter

Die Öffnung von Thurlinden bezeichnet sich einleitend als Recht der freien Güter, der Freien und der Inhaber freien Gutes.

a) Der Weibel bietet nach ihrem Wortlaut alle Männer mit «siben schuoch witt und braitt» vogtbaren freien Gutes zu Gericht. Diese Dingpflicht der Besitzer gerichtspflichtiger Grundstücke ist älter als der in der äbtisch-sanktgallischen Öffnungsfamilie vorherrschende Gerichtszwang für alle Insassen. Die Buße für Versäumnis beträgt wie in den ländlichen Rechtsquellen des Bodenseeraumes allgemein 3 Schilling Pfennig und ist im 18. Jahrhundert noch bezeugt. Auf Geheiß des Herrn soll der Weibel den Schuldner darum pfänden, «er trag es dann ab an ains heren gnad, ussgenomen herrennot und libsnot, des zum rechten gnüg syge».

Die wachsende Zerstückelung der Freigüter und der Zug zur Territorialisierung der Rechtsverhältnisse weckten später bei manchen Besitzern kleiner Parzellen den Wunsch, sich dem zusätzlichen Gerichtszwang für das Thurlinden-Gut zu entziehen. Am Jahrgericht 1498 forderte der Vogt Balthasars von Hohenlandenberg ein Urteil über das Gebot des Weibels an alle Inhaber steuerpflichtigen Vogtgutes, «zû den jargerichten zû gend» und die Bestätigung, Säumige seien das «fürbott» verfallen, was einhellig als Recht erkannt wurde. Im Jahre 1566 entstand über die gleiche Frage mit Rothenhausen und 1639 mit Welfensberg Streit; die Freirichter klagten 1720, die Leute wollten nicht mehr Freie sein⁴¹.

b) Kann die Bindung der Gerichtspflicht an den Grundbesitz, ihre dingliche Radizierung, als Beleg für die in der Diskussion um die freien Bauern von der neueren Forschung geäußerte Meinung gelten, es seien Grund und Boden die Träger der rechtlichen Sonderstellung und die Freiheit des Gutes das Primäre gewesen⁴²? Das Thurlinden-Weistum bezeichnet sich einleitend wiederholt als «öffnung und rechtung der frygen güter, frygen und ander, so der güter inhand» und

⁴⁰ Rq II/251–255.

⁴¹ Rq I/645. Im Gerichtsprotokoll von 1583 bis 1587 verschiedene Bußen für Nichterscheinen. Schon vor der Öffnung, im Jahre 1454, wurde die Pflicht des Erwerbers von Freigut, «gerichtsgehörig und gewärtig» zu sein, bei der Handänderung ausdrücklich erwähnt (WUB VI/451).

⁴² Theodor Mayer (Anmerkung 35), S. 251, 257.

unterscheidet in den folgenden Rechtssätzen klar zwischen den hier genannten Personengruppen. Bei Dingpflicht, Steuerleistung und Schirm des Herrn spricht es nur von den Inhabern freien Gutes – «ander, so der frygen güter inhand», «so uf den frygen gütern sitzend» –, in der Rechtsprechung über Frevel und freies Gut wirken diese Grundbesitzer aber mit den gesondert genannten «fryen» zusammen⁴³, und wesentliche Befugnisse sind ausschließlich freien Leuten vorbehalten. So muß bei Verhandlungen über freies Gut «ain rechter fryg» im Gericht den Vorsitz nehmen, feil werdende Güter sind zuerst rechten Freien anzubieten, und «an rechter fryg, (d)er usbringen möcht, das er ain fryg were von sinen fier annen», besitzt ein unbefristetes Zug- und Näherrecht⁴⁴.

Diese einzigartige *Ahnenprobe* ist häufig beachtet und diskutiert worden. Karl Siegfried Bader nannte sie eine besondere Merkwürdigkeit, während Theodor Mayer gegen heftigen Widerspruch Karl Meyers in der Forderung nach vier Ahnen lediglich eine Nachahmung des Adels erblickte⁴⁵. Parallelen zu dieser nur der Thurlinden-Offnung eigentümlichen Bestimmung konnten in bäuerlichen Rechtsquellen bisher nicht festgestellt werden; einzig bei Neidhart findet sich der Satz: «... ist doch von allen vieren anen ein gebure⁴⁶.» Bekannt sind hingegen die Ahnenproben des Adels. Im Lehenswesen der älteren Zeit mußte mit vier Ahnen der Nachweis ritterbürtiger Eltern und Großeltern geleistet werden; jüngere Adelsproben für Kanonikate und Turniere gehen bis auf acht, sechzehn und mehr Ahnen⁴⁷.

Mit dem Bezug auf ständische Freiheit fordern allein die Rechtsbücher des hohen Mittelalters vier Ahnen. Unter der Überschrift «von drier hande vrien» (von den drei Arten freier Leute) sagt einer der ältesten Drucke des Schwabenspiegels:

«Welcher man von seinen vier anen, das ist von seinen alten mütern zweyen, unn zweyen alten vätern, und von vatter unn von muoter unbescholten ist an seinem recht, den enkan nieman geschelten an seiner geburt, er hab dan sein recht verwürcket.»

⁴³ 1498 wird ein Rechtsspruch von Freien und Güterbesitzern gefordert (Rq I/644).

⁴⁴ Eine Urkunde über eine Handänderung von 1454 hebt das Zugrecht der «frigen» nach Rechtsspruch der «frigen und erbern lüten» ausdrücklich hervor (WUB VI/451), sagt aber nichts von den vier Ahnen. Auch bei der Bestätigung des Zugrechts im Jahre 1535 wird es unter Berufung auf die Offnung jedem Freien, der Freigut innehat und die Freisteuer leistet, zugesprochen. Von den vier Ahnen ist auch hier nichts gesagt (Rq I/649).

⁴⁵ Siehe Anmerkung 35. Die Thurlinden-Ahnenprobe wurde auch im Briefwechsel des Freiherrn Joseph von Laßberg mit Johann Caspar Zellweger (herausgegeben von C. Ritter, St. Gallen 1889, S. 104, 107) und mit N. F. von Müllinen (Brief vom 13. Januar 1830 in der Bürgerbibliothek Bern, Müllinen 25, 91) öfters erörtert.

⁴⁶ Deutsches Rechtswörterbuch, Weimar 1914 ff., I/469. Bei Grimm außer dem Thurlinden-Beleg nur die Erwähnung von Müllern mit vier Ahnen (III/464). Mit den Ahnen sind meistens die Großeltern, weniger die Urgroßeltern gemeint (Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881 ff., I/247 f.).

⁴⁷ Zum Beispiel Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage, Berlin-Leipzig 1922, S. 444, 482, 671, 888 f. – Als Schweizer Beispiel seien die sechzehn adeligen «häupter» im Damenstift Schänis im Gaster genannt (Rq III/285).

Wörtlich fast gleichlautend steht die Bestimmung im sogenannten Deutschenpiegel und in der gemeinsamen Quelle, dem Sachsenspiegel, wo zudem der Schöffenbare sein Handgemal oder seine vier Ahnen nachweist⁴⁸. Mit großer Wahrscheinlichkeit geht die Ahnenprobe der Thurlinden-Offnung, welche das Freigericht noch im 18. Jahrhundert beschäftigte (ein Vorentscheid lautet in dieser Spätzeit allerdings dahin, solange ein Mann Thurlinden-Gut besitze, sei er «ein Frey»⁴⁹), auf den Schwabenspiegel zurück, der im Bodenseegebiet weit verbreitet war und hohes Ansehen genoß. In unserer kleinen bäuerlichen Genossenschaft ist aber weniger an eine direkte Entnahme zu denken als vielmehr anzunehmen, das Erfordernis der vier Ahnen habe sprichwörtliche Bedeutung für den Nachweis echter Abstammung besessen.

In Verbindung mit der qualifizierten Stellung, welche die «frygen» noch im 15. Jahrhundert im Gericht und beim Erwerb freier Güter besaßen, spricht die Ahnenprobe eindrücklich dafür, das Thurlinden-Gericht sei primär ein Personalverband freier Leute und die persönliche Freiheit das Ursprüngliche gewesen⁵⁰. In dieselbe Richtung weist es, wenn bei der Verpfändung im Jahre 1314 allein die zur Weibelhube Ötwil gehörenden Leute und die von ihnen, nicht von den Gütern zu entrichtenden Steuern genannt werden und das älteste Einkünfteverzeichnis von 1424 teils noch von «*dez frygen guot*» spricht. Auch unterscheidet die Offnung nur Freie und Inhaber freier Güter, sie macht die den Freien zustehenden Rechte also nicht vom Grundbesitz abhängig. Dies alles zeugt für freien Geburtsstand.

Ursprünglich durften, was in anderen Freigerichten ausdrücklich gesagt ist, nur Freie freies Gut besitzen⁵¹, und das in der Thurlinden-Offnung den «rechten frygen» zugesprochene Vorkaufs- und Zugrecht ist aus dem Wunsche zu verstehen, die freien Höfe im Kreise der Genossen zu halten. Die Nennung «rechter» Freier weist indessen auf einen späteren Zustand hin, denn der Ausdruck sollte die durch Geburt und Abstammung freien Männer in den entscheidenden Belangen –

⁴⁸ F.L.A. Freiherr von Laßberg, Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch, Tübingen 1840, S. 33. – K. A. Eckhardt/ A. Hübner, Deutschenpiegel und Augsburger Sachsenspiegel, 2. Auflage, Hannover 1933 (MGH), S. 142. – C. G. Homeyer, Des Sachsenspiegels erster und zweiter Teil ... nach der Berliner Handschrift vom Jahre 1369, 2. Auflage, Berlin 1835, I/77.

⁴⁹ 1721 erhob sich ein großer Streit um das von Freiweibel Anton Mayerhofer auf Grund der Offnung geltend gemachte Zugrecht, wobei beide Teile behaupteten, sie könnten «die 4 Annaten bescheinigen» und seien alte, ja uralte Freie. Das Freigericht sprach dem Weibel «als altem Freyen» das Zugrecht zu, sofern er die vier Ahnen nachzuweisen vermöge. Das unterblieb, weshalb dem Weibel ein Jahr später vom Gericht der Zug aberkannt wurde, mit der Auflage, dem Beklagten einen Kostenbeitrag zu leisten.

⁵⁰ Die formelhafte Wendung in der Offnung, der Vogt schirme die Inhaber freier Güter «alz ander sine aygen lüte», erfordert keine Einschränkung des Gesagten. Über den freien Geburtsstand in Thurlinden siehe auch Karl Weller (Anmerkung 35), S. 180, und F. von Wyß (Anmerkung 2), S. 261.

⁵¹ Kaiser Karl IV. sagt 1373 für die Freivogtei Oberuzwil, nur Freie sollten die freien Güter innehaben (Rq II/137). Das Spital St. Gallen wurde 1419 beim Erwerb eines freien Hofes im Mörschwil durch einen Freien vertreten, damit das Gut einem «andern fryen der des genoß wäre ... nach fryer guot reht und gewonhait» an der Reichsstraße aufgegeben werden konnte (Spitalarchiv St. Gallen E 17, Nr. 2).

Gerichtsvorsitz und Zugrecht – wohl deutlicher von den lediglich durch Besitz freien Gutes dem Gericht Zugehörigen unterscheiden⁵². Im Steuerrodel von 1424 tritt uns bereits eine weitgehende Verdinglichung entgegen, die sich in der Radizierung der Steuern auf den Grundbesitz und in der an diesen gebundenen Gerichtspflicht äußert; auch nennt die Öffnung schon einleitend das Gut vor dem Mann. Freie werden in Thurlinden aber auch nach der Aufzeichnung der Öffnung noch erwähnt, so 1498 als Urteilssprecher, 1535 und noch im 18. Jahrhundert bei der Bestätigung des Zug- und Näherrechts.

Worin bestand die Freiheit dieser Leute? So unbestimmt der Begriff im späten Mittelalter auch ist und «Freiheit» in dieser Zeit oft nur irgendein Privileg bedeutet, in den Quellen unseres Raumes sind die Freien noch im 15. Jahrhundert in der Regel von den Eigenleuten weltlicher Herren und den Gotteshausleuten geistlicher Körperschaften klar zu unterscheiden. Sie standen nicht unter Leibherrschaft und unterlagen den dem Eigenmann auferlegten persönlichen Lasten (vor allem den Abgaben von Todes wegen und den Beschränkungen in Eheschließung und Freizügigkeit) nicht. Und wer auf freiem eigenem Gut, bäuerlichem Allod, saß, hatte keinen Grundherrn. Im Schiedsspruch über das Verhältnis der freien Weibelhube Oberuzwil-Degersheim zu den Grafen von Toggenburg wird im Jahre 1442 allgemein gesagt, die Leute sollten weiterhin in allen Dingen gehalten werden, «als ob sy Fryen syent». Allerdings konnte im Spätmittelalter nur noch ein kleiner Teil der Freien vor dem Gericht des Landgrafen Recht suchen, und mit der tiefgreifenden Umbildung der Gerichtsverfassung beim Übergang vom mittelalterlichen Personal- zum neuzeitlichen Territorialprinzip gingen auch ihre besonderen Gerichtsgemeinschaften großteils unter⁵³.

c) Der Versuch, den Stand der Männer zu bestimmen, welche bis zum Erwerb durch das Kloster St. Gallen im Jahre 1506 zum Freigericht gehörten oder Thurlinden-Gut besaßen, führt wegen der Quellenlage zu Ergebnissen von nur begrenztem Aussagewert. Freie Leute und Güter waren weniger häufig Gegenstand des Schriftverkehrs als herrschaftliche Besitzungen – im Gericht unter der Thurlinde scheinen zum Beispiel Grundstücksfertigungen großteils nur mündlich vollzogen worden zu sein –, und von den betreffenden Urkunden blieb zudem ein viel kleinerer Teil als von den Archivalien geistlicher und großer weltlicher Herren erhalten. Im überlieferten Schriftgut dominieren daher herrschaftliche Bindungen in

⁵² Das Idiotikon bringt I/1256 nur den Thurlinden-Beleg. Andere Beispiele: 1432 ergibt sich eine rechte Freie, die bisher keinem Gotteshaus oder Herrn als Eigenfrau zugehörig war (WUB V/653); ebenso 1381 (TUB VII/249). Der Ausdruck «rechter Freier» würde eine besondere Untersuchung rechtfertigen.

⁵³ Rq I/644, 649. Andere Bezeichnung in der Öffnung für Gerichtsangehörige, zum Beispiel «husgenossen» gleichbedeutend mit Gerichtsgenossen (so im Freigericht Nossikon, Rq I/123, 266, 490, II/109, 117 usw.). Im Jahre 1540 heißt es auch «hofgnossen des fryen gericht», worin sich die Verlagerung auf das Gut ebenfalls ausdrückt (Rq I/652). Schiedsspruch von 1442 in Rq II/155f.

einem der Wirklichkeit kaum entsprechenden Maße. Dessen muß sich die Diskussion um Bauernfreiheit stets bewußt sein.

Von den fünf «erbren mannen», welche 1458 unter Eid die Rechte des Freigerichts öffneten und zweifellos Gerichtsgenossen waren, entstammte Konrad Rich einem Wiler Bürgergeschlecht, das dort schon 1396 erwähnt und nach den allgemeinen Rechtsverhältnissen dieser Äbttestadt kaum als frei anzusprechen ist. Haini Difer oder Tifer von Wartenwil ist wahrscheinlich identisch mit dem gleichnamigen Mann aus Toos, der 1437 einen Hof in dem zu Thurlinden gehörenden Dorf Remischberg erwarb und Nachkomme von St.-Galler Gotteshausleuten war, die 1402 und 1413 zu Toos erwähnt werden⁵⁴. Freien Standes war anscheinend Hensli Stadler von Mettlen, denn die noch während Jahrhunderten als Besitzer von Thurlindengut bezeugten Glieder dieser Familie unterstanden der freien Vogtei Mettlen und huldigten der Herrschaft Bürglen im 15. Jahrhundert nur als Vogt- und nicht als Eigenleute⁵⁵. Von den übrigen beiden Männern und von den drei in jener Zeit genannten Weibeln und Fürsprechern im Freigericht ist weiter nichts bekannt⁵⁶.

Über die Besitzer der dingpflichtigen Höfe im 15. Jahrhundert geben die Steuerlisten, einzelne Urkunden und häufig die Hofnamen (zum Beispiel Nüwillers Gut zu Puppikon, Kuchimanns Gut zu Dietschwil, der Lüsiner Hof zu Rothenhausen, der Zimmerleute Hofstatt zu Ötwil, der Lochnower Hof zu Geftenau) Aufschluß. Diese Quellen nennen rund fünfundzwanzig Namen. In fünf Fällen geben die Quellen Hinweise auf unfreien Stand der Besitzer freier Höfe oder ihrer Kinder (hier wohl von der Heirat mit einer Eigenfrau her):

1424 Bonssengut zu Ötwil

Elsbeth Bontzlin, Tochter des Ruedi Bontz von Ötwil, wird 1434 vom Kloster Fischingen als Eigenfrau den Grafen von Toggenburg abgetreten.

16. Jahrhundert Lochnowerhof zu Geftenau

Nach Urkunden von 1396 und 1412 sind die Lochnauer von Geftenau «erber knecht» des Klosters St. Johann im Thurtal. Ihr Zusammenhang mit dem im 13. und 14. Jahrhundert bezeugten ritterbürtigen Geschlecht der Meier von Lochnow ist ungewiß. 1468 ergibt Ueli Lochnower sich dem Stift St. Gallen als Gotteshausmann.

⁵⁴ Rq I/638; WUB IV/511, 645, V/26, 810, VI/660.

⁵⁵ WUB VI/100. Im 16. Jahrhundert treten einzelne Angehörige auch als St.-Galler Gotteshausleute auf (StiASG, Rubr. 42, Fasz. 2, Nr. 6).

⁵⁶ Bemerkenswert ist, daß Hans Weibel von Remischberg (sein Vater Konrad war 1386 vom Abt zu St. Gallen mit Kernengelt belehnt worden, WUB IV/328) dem Kloster St. Johann im Thurtal «von eigenschaft wegen» zugehörte und 1408 mit Fall und Laß, Leib und Gut dem Gotteshaus St. Gallen übertragen wurde. Im Jahre 1420 war er offenbar Keller zu Secki (WUB IV/856, V/203). Remischberg gehörte fast ganz zum Freigericht und war im 15. und 16. Jahrhundert der Sitz des für den Thurgau zuständigen Freiweibels, daher 1424 «waibelhuob ze Remensberg».

1424 Dietrich Müllers Gut zu Hänisberg

Adelheid, Tochter Dietrich Müllers, wird 1443 als Eigenfrau des Klosters St. Johann im Thurtal genannt.

1492 Haini von Seli als Hofbesitzer zu Dietschwil

1429 werden Kuoni und Rudolf von Seli als eigen von den Freiherren von Bußnang dem Grafen von Toggenburg verkauft. Im Schwurrodel der St.-Galler Gotteshausleute von 1459 erscheinen Hans und sein Bruder Ueli von Sele.

1424 Nüwillers Gut zu Puppikon bei Rothenhausen

Margret, die Gattin des Rüedi Nüwiller von Rothenhausen, ist Eigenfrau der Klement von Toggenburg und ihrer Söhne, der Herren von Hewen, und wird 1396 dem Kloster Fischingen verkauft⁵⁷.

Dazu treten einige Nennungen von Eigenleuten aus ganz oder überwiegend zu Thurlinden gehörenden Örtlichkeiten⁵⁸. Indizien für freien Stand liegen bei den Schmid von Mettlen und Rothenhausen vor, die 1424 Freigüter dort und in Buewil besaßen⁵⁹.

Bei allen Vorbehalten hinsichtlich der Quellenlage sprechen diese spärlichen Nachrichten doch dafür, daß im 15. Jahrhundert ein beachtlicher Teil der dingpflichtigen Männer dem Thurlinden-Gericht lediglich als Besitzer vogtbaren freien Gutes angehörte und daß es in jener Zeit des Umbruchs und der Nivellierung der Standesverhältnisse wohl schon überwiegend Immobiliargericht und nicht mehr eine Genossenschaft freier Bauern war. Mit dem Übergang der Gerichtshoheit an die Abtei St. Gallen im Jahre 1506 verwischten sich die ständischen Unterschiede vollends, denn die unter die Thurlinde Gerichtspflichtigen wurden zu St.-Galler Gotteshausleuten und dem Rechtsstand dieser Personengruppe unterworfen. Von einer persönlichen Privilegierung der Thurlinden-Leute sagen die zahlreichen Quellen des 16. bis 18. Jahrhunderts kein Wort. Insbesondere unterstanden Freie und Inhaber freien Gutes in dieser Zeit dem Todfall, der in der Fürstabtei St. Gallen auf die Abgabe des Besthauptes beim Tode des ältesten Mannes jeder Haushaltung beschränkt war. Der Fall blieb hier eine persönliche, an den

⁵⁷ Rq I/641; WUB IV/509, 1264, V/4, 566, 714, VI/22; TUB VIII/297; StiASG, Band 92/fol. 31; LA 90/fol. 44. – Bertschi Kumpfli ist 1418 als St.-Galler Gotteshausmann bezeugt (WUB V/131); «der kumpfli» baut 1392 ein Gut zu Almeschberg, das Eigen der Freiherren von Bußnang ist (TUB VIII/88). Daraus ist wenig abzuleiten, weil die Erwähnung Eberli Kumpflis in Almeschberg im Rodel von 1424 wahrscheinlich eine Gült und nicht eine Steuersumme betrifft. – Über die ritterbürtigen Meier von Lochnau siehe W. Merz und F. Hegi, Die Zürcher Wappenrolle, Zürich 1930, S. 102, 210.

⁵⁸ 1348: Elisabeth, die Ehefrau Rudolf Schmids von Puppikon, und ihre Kinder sind Eigenleute der Giel von Helfenberg und werden dem Kloster Fischingen verkauft (TUB V/215). – 1357: Heinrich Nortmann von Ötwil und seine Tochter sind Lehen von St. Gallen (TUB V/544). – 1403: Adelheid, die Tochter Hans Schmieds von Dietschwil, gehört «mit eigenschaft ires libs» den Herren von Hewen und wird an den Abt von St. Gallen veräußert (WUB IV/680).

⁵⁹ Hans Schmid von R. leistete 1444 an die Steuer der freien Vogtei Mettlen (WUB VI/96). Ferner wird 1418 eine Elsbeth Fry von Remischberg genannt (WUB V/131).

Mann und nicht an den Grundbesitz gebundene Last, und diese ursprünglich leibherrliche Abgabe gewann in der Neuzeit zum Teil den Charakter einer hoheitlichen Leistung⁶⁰. Das Freigericht blieb als Überrest eines mittelalterlichen Personenverbandes in dem seit der Reformation immer stärker zentralistisch organisierten Territorialstaat der Fürststäbte von St. Gallen aber stets ein Fremdkörper und galt bald als Kuriosität.

d) Über die *freien Höfe* unterrichten vor allem die Steuerrödel. Das älteste, bisher nur zur Hälfte veröffentlichte Verzeichnis vom Frühjahr 1424 («Das ist ain rodel der stüren und gült ...») enthält neben den an offenem, «verbannem» Jahrgericht erneuerten Steuern allerdings auch andere, nicht genau auszusondernde Einkünfte der Herren von Hohenlandenberg⁶¹, doch stehen weitere Rödel aus dem 16. bis 18. Jahrhundert zur Verfügung⁶². Im Jahre 1732 veranlaßte die äbtische Verwaltung eine ausführliche Beschreibung aller Thurlinden-Güter unter «zuzug der Eltesten» und weiterer unparteiischer Männer inner- und außerhalb des Freigerichts, welche die Grundlage für den Plan vom Jahre 1782 bildete⁶³. Das Verzeichnis der Freigüter im Anhang beruht auf diesen Quellen. Über ihre Lage unterrichtet die gegenüberstehende Karte.

Diese Skizze illustriert die Streulage der Freigüter und ihre Gruppierung in zwei Steuerbezirke. Der älteste Rodel spricht von den «zwayen waibelhuben» Öttil und Remischberg, und die Öffnung nennt wie der Kaufbrief vom Jahre 1506 für die beiden Weibelämter gesonderte Steuersummen⁶⁴.

Die größere Gruppe liegt im Thurgau nördlich und westlich des Nollens und besitzt in Rothenhausen und Puppikon Ausläufer bis in die Thurniederung. Freie Siedlungen folgen sich, abgesehen vom vereinzelt Metzgersbuewil, besonders an dem von Mettlen nach Süden ansteigenden Hang in Hagenbuech und Warten-

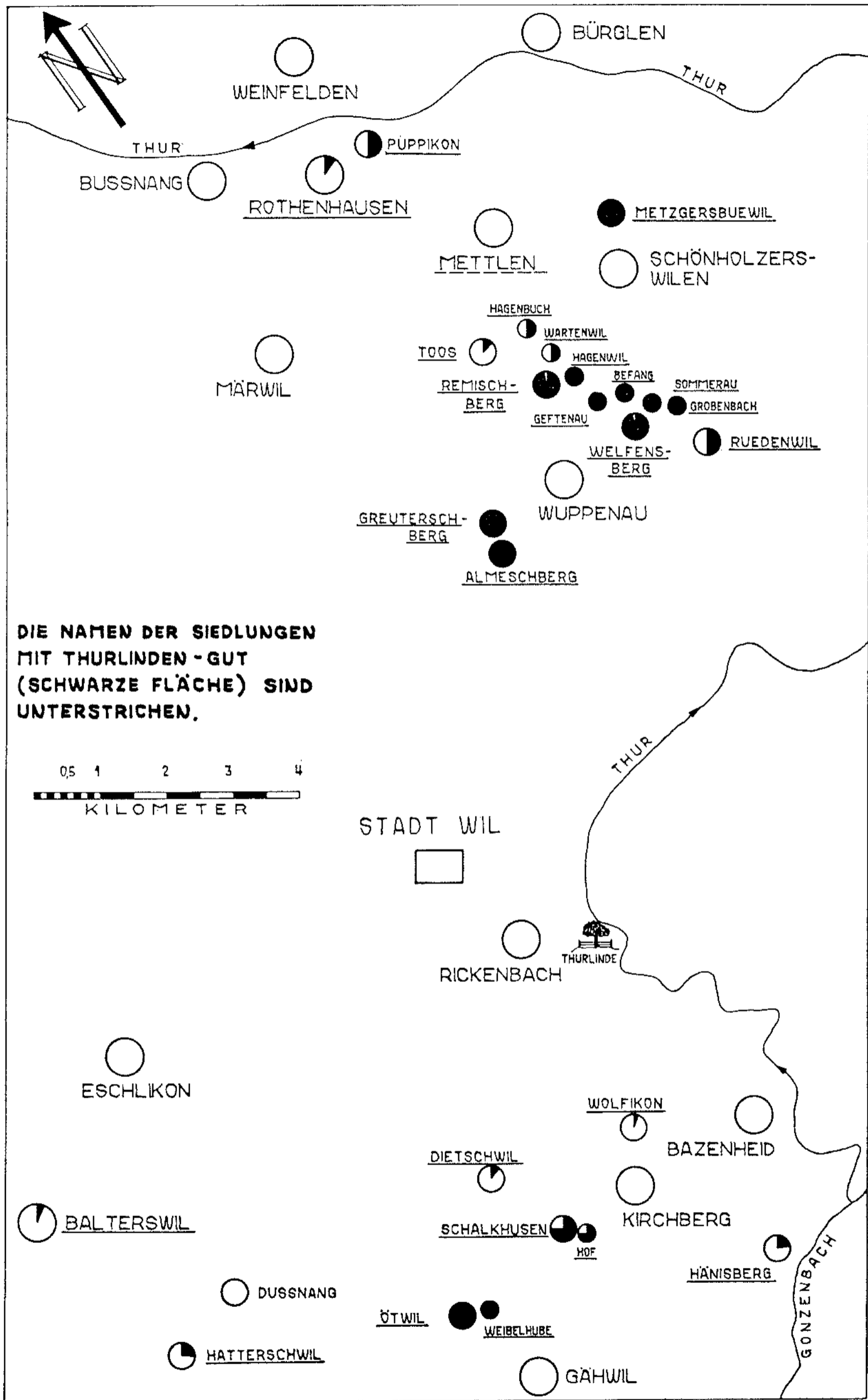
⁶⁰ Die Fallbücher des Wiler Amtes sind leider verloren; siehe aber zum Beispiel den Streit um die Fallpflicht 1768 in Welfensberg (Walter Müller, Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sanktgallischen Klosterstaates, Köln-Graz 1961, S. 93). – Der Freiweibel Sebastian Egli von Albikon sagt 1570 aus, Vater und Mutter hätten dem Stift St. Gallen mit Leibeigenschaft zugehört. Daher sei es nicht richtig, daß der Herr von Fischingen den Stefan Henni von Albikon, seinen Verwandten, «gefalt» habe. Der Fall hätte nach St. Gallen gehört. Ebenso wird von Peter und Marti Henni zu Schalkhusen gesagt, sie gehörten der Fallpflicht halber ans Kloster St. Gallen (StiASG, Band 1025a/S. 125f.). – Fälle von Welfensberg 1717 in den Rechnungen des Berner Intendanten zu Wil (Staatsarchiv Bern B IIIg). – Von allen unter äbtische Herrschaft geratenen Freigerichten konnte einzig die Freiweibelhub Degersheim auf Grund eines Schiedsspruchs der eidgenössischen Orte 1527 die Freiheit vom Todfall durchsetzen (Rq II/332f.).

⁶¹ Teilabdruck in Rq I/637f. Vollständig in StiASG X 87/fol. 283ff., 495ff., 692ff., drei Abschriften aus dem 17. Jahrhundert. Schon der Kopist erwähnte, man könne Steuern und Zinse nicht unterscheiden. – Zweifellos gehörte zum Beispiel «Cuenis Wetzuls guot von Hefenhofen» nicht zum Thurlinden-Gericht; es wird später nie erwähnt. Ebenso sind verschiedene Güter zu Puppikon und Rothenhausen nur für Gülten genannt, doch stößt die genaue Ausscheidung auf Schwierigkeiten; Namen und Inhaber der Grundstücke wechselten.

⁶² Zum Beispiel für einzelne Gemeinden, wie Puppikon, Hoptzgerbuewil (1513 und 1613), Hatterschwil (1729); aber auch für größere Teile, wie das Toggenburg. Gesamtverzeichnis von 1507, ebenfalls nicht ganz zuverlässig, im StiASG (LA 105a/fol. 116f.).

⁶³ Im Jahre 1785 sind die Freigüter in einem Bericht des Wiler Reichsvogts zum letztenmal aufgezählt.

⁶⁴ Erst die Beschreibung von 1732 geht nicht mehr von dieser alten Einteilung aus, sondern trennt die Freigüter in der Alten Landschaft (Berggericht) von jenen im Toggenburg und im Thurgau (Hatterschwil, Puppikon).



wil bis Hagenwil, wo die südwestlich gegen Wil laufende, früher teils durch einen Weiher gefüllte Talsenke von Wuppenau beginnt. Dieses Dorf und die weiterhin in der Mulde liegenden Höfe gehörten nicht zum Freigericht, wohl aber die auf den beiderseits flankierenden Hügelzügen gelegenen Siedlungen, östlich der Wuppenauer Senke Welfensberg, Geftenau und Ruedenwil und auf ihrer Westflanke die Weiler Remischberg, Greuterschberg und Almeschberg. Im anschließenden offenen Gelände um die Stadt Wil fehlen freie Höfe, doch stand hier am Thurufer die Gerichtslinde. Die südliche Gruppe besaß ihren Mittelpunkt in der kleinen Ortschaft Ötwil, die wie Dietschwil, Schalkhusen und Wolfikon im voralpinen Hügelgelände um das Pfarrdorf Kirchberg liegt. Ausläufer reichen südöstlich nach Hänisberg am Gonzenbach und gegen Nordwesten in den Hinterthurgau bis Hatterschwil am Fuße des Burghügels von Tannegg und Balterswil⁶⁵.

Die Steuerverzeichnisse lassen die seit dem Ende des Mittelalters rasch fortschreitende Zerstückelung der Höfe erkennen; zum Beispiel waren in Schalkhusen die beiden Güter im Jahre 1732 in etwa achtzig Stücke aufgeteilt. Allgemein nahm die Güterzersplitterung beim freien Gut größeren Umfang als bei Herrengut an, weil Allod beliebig und ohne Bewilligung eines Lehensherrn teilbar war. Im Zuge der Auflösung in viele kleine Parzellen wurden oft Bewohner anderer, meist benachbarter Ortschaften als Besitzer solcher Teilstücke nach Thurlinden gerichtspflichtig, so Bauern aus Leutenegg im Thurgau und Bábikon im Toggenburg. Der Wohnort des Steuerpflichtigen sagt in der Spätzeit des 17. und 18. Jahrhunderts daher oft nichts über die Lage der Freigüter aus.

Aller Verzettlung zum Trotz waren die ehemals bestehenden großen Höfe aber noch in der Neuzeit erkennbar. So grenzten im 18. Jahrhundert die in Hatterschwil zu Thurlinden gehörenden fünf Parzellen alle aneinander, die Thurlinden-Höfe in den Weilern nördlich des Nollens bilden auf dem Plan von 1782 einen geschlossenen Bereich von Ruedenwil bis Remischberg und Toos, und nach einer Zeichnung aus dem Jahre 1736 lagen die freien Güter in Puppikon mit ihren fünf Wohnhäusern alle in einem zusammenhängenden Komplex nördlich der Straße nach Reuti. Die Grenzen dieser Gebiete wurden kenntlich gemacht. Aus den Jahren 1580 und 1621 liegen Verträge über die Marchen zwischen dem sanktgallischen Thurlinden-Gericht und den Herrschaften Weinfelden und Bürglen bei Puppikon, Oberreuti und Rothenhausen mit genauer Bezeichnung der vierzehn Grenzsteine vor⁶⁶.

⁶⁵ Den besten Überblick vermittelt die Landeskarte der Schweiz im Maßstab 1:50000, Blätter 216 Frauenfeld und 226 Rapperswil.

⁶⁶ Plan von 1782 im StiASG (Karte 10b); Zeichnung 1736 dort in Rubr. 75. – STAZH Kat. 428, S. 350, 471; C III/27, Nr. 71. – J.J.Wälli, Geschichte der Herrschaft und des Fleckens Weinfelden, Weinfelden 1910, S. 43 f.

Für einen Teil der Thurlinden-Höfe ist die Gemengelage mit Besitzungen geistlicher oder weltlicher Herren charakteristisch. In Ötwil hingegen umfaßten sie praktisch (ausgenommen die «Lehnwiese») das ganze Dorf, und auch die Siedlungen Hagenwil, Metzgersbuewil, Remischberg, Schalkhusen und Welfensberg unterstanden bis auf geringe Ausnahmen dem Freigericht. In Puppikon, Rothenhausen, Ruedenwil und Wartenwil lagen je mehrere freie Höfe, dagegen beschränkte sich das Freigut in Balterswil, Dietschwil, Hänisberg, Hatterschwil und Wolfikon auf einen einzigen Hof oder in der Spätzeit einige Grundstücke. Die Territorialisierung der Gerichts- und Herrschaftsverhältnisse brachte nach dem Ende des Mittelalters das für zerstreute Siedlungen zuständige Freigericht öfters in Konkurrenz zu den räumlich geschlossenen Niedergerichten, in deren Sprengel Thurlinden-Gut lag. Unter anderm entstanden wiederholt Kompetenzkonflikte mit dem Gericht Bazenheid, das alle freien Höfe um Kirchberg einschloß.

Im Jahre 1492 entschied das Gericht Bazenheid in einem Streit um den Gerichtsstand freier Güter zu Ötwil auf Klage des Freiweibels, daß «der sach under Turlinden ains rechten sin sölt, dahin man es hinwyst». Die Beklagten wendeten vergeblich ein, sie säßen «in güten gericht» und wollten die Angelegenheit nicht vors Freigericht bringen.

Später, im 18. Jahrhundert, stellte sich die Frage, ob ein Toggenburger Landmann zwei Gerichten angehören könne. Josef Häni von Schalkhusen besaß Liegenschaften im Gericht Bazenheid und Thurlinden-Güter. Im Freigericht amtete er als Richter und in Bazenheid als Ammann. Nach seinem Tod verlangten «Deputierte beider Religionen» vom Toggenburger Landvogt, Hänis Söhne sollten aus dem Thurlinden-Gericht ausgeschlossen und allein nach Bazenheid zuständig sein. Dazu äußerten Verordnete des Freigerichts im Herbst 1732, das Häni-Haus in Schalkhusen sei «halb bazenheiderisch und halb freigerichtlich». Es wurde ferner festgestellt, die drei Firste in Hof bei Schalkhusen hätten als «undisputirliche Freigüter» zu gelten, obschon ihre Besitzer Weibel und Schätzer des Gerichts Bazenheid waren⁶⁷.

Die Thurlinden-Höfe im Nollengebiet lagen im Bereiche des äbtisch-sanktgallischen Berggerichts. Die Bergknechte (St.-Galler Gotteshausleute) in den Kirchspielen Wuppenau, Schönholzerswilen, Amptzell, Weiblingen, Buhwil usw., die früher in den Hof zu Wil gerichtshörig waren, sahen sich während des Niedergangs der Abtei im 15. Jahrhundert vielen Übergriffen des Thurgauer Landgerichts ausgesetzt. Daher bewilligte der Abt ihnen im Jahre 1495 auf Zusehen hin ein eigenes Gericht⁶⁸, das seit der Ausbildung der Landesgrenze zwischen der sanktgalli-

⁶⁷ Rq I/642f.; StiASG, Rubr. 87.

⁶⁸ Dok 14/218ff.

schen Alten Landschaft und der Landvogtei Thurgau im Hoheitsgebiet der letzteren lag.

In einem lange währenden Streit mit Richtern des Berggerichts stellte der Reichsvogt von Wil 1784 in einem ausführlichen Bericht über Eigenart, Zuständigkeit und Herkunft des Freigerichts Thurlinden fest, dieses sei «ganz separiert» vom Berggericht. Zwar müßten die im Berggericht auf Thurlinden-Gut wohnenden Freien zu allem, was die «policcy-Ordnung» erfordere, auch im Berggericht erscheinen. Sie wohnten diesem aber nicht anders als zur Verlesung allfälliger obrigkeitlicher Verordnungen bei. Gleich nach Verbannung des Gerichts entfernten sie sich, wenn keine anderen obrigkeitlichen Befehle vorhanden seien. Die Bergleute müßten den Freiweibel ihrer jährlichen Gemeinderechnung beiwohnen lassen, damit er die Anlage und anderes sehe und sich allenfalls bei der Obrigkeit beschweren könne.

Das Freigerichtsgut liege zwar in und unter dem Berggericht, doch nur «materialiter et quoad situm localem», nicht aber «formaliter und quoad jurisdictionem», denn sonst würde Thurlinden kein besonderes und vor allen anderen privilegiertes Gericht ausmachen⁶⁹.

Für Immobiliarsachen und Frevel auf Freigut war demnach ungeachtet des seit dem Spätmittelalter wirkenden Zuges zum Territorialstaat am Ende des 18. Jahrhunderts immer noch das Freigericht Thurlinden zuständig.

Die wiederholten Kompetenzkonflikte um die hohe Gerichtsbarkeit auf Thurlinden-Gut zwischen den eidgenössischen Ständen als Inhabern der Landeshoheit und dem Fürstabt von St. Gallen als Gerichtsherrn werden uns später beschäftigen. Es macht den Anschein, das Kloster habe im Hinblick auf seine hochgerichtliche Jurisdiktion vom 16. bis 18. Jahrhundert den räumlichen Zuständigkeitsbereich des Freigerichts im Thurgau ausgeweitet und ihm manchenorts einzelne angrenzende Lehenhöfe zugeschlagen. Einen Hinweis bietet die Tatsache, daß bei der umfassenden Aufnahme der Freigüter im Jahre 1732 mehrere Weiler und Dörfer (Almeschberg, Hagenbuech, Toos und Welfensberg) vollständig dem Freigericht zugezählt sind, welche im Mittelalter noch Streubesitz geistlicher oder weltlicher Herren aufwiesen. Im engen Raum dieser kleinen Siedlungen hätte sich demnach ebenfalls ein Territorialisierungsprozeß vollzogen. Gemessen am Gesamtbestand, handelt es sich aber um geringfügige Änderungen.

⁶⁹ Siehe dazu: A. Engensperger, Entwicklung der Landgemeinden in der Alten Landschaft St. Gallen von ihrem Entstehen bis zu Beginn der französischen Invasion (ungedruckte Basler Diss., Kantonsbibliothek St. Gallen), S. 49. – Helene Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798 (Zürcher Diss., Frauenfeld 1908), S. 87f. – Hier zum Teil die Verwechslung von Rickenbach und Berggericht mit dem Thurlinden-Gericht, wie zum Beispiel bei F. von Wyß (Anmerkung 2), S. 218, wo nach Fäsis Beschreibung der Landgrafschaft Thurgau gesagt wird, Rickenbach werde oft auch das alte freie, landenbergsche Gericht genannt. So steht es auch im Handbüchlein des eidgenössischen Landvogts im Thurgau (Staatsarchiv Thurgau, Band 0'08'58) und noch 1861 auf einer Karte (Th.Beitr. 2).

e) In den Quellen des 15. Jahrhunderts heißen die Thurlinden-Höfe «fryge vogtbare güter», «fryge vogtbare aygen güter» oder «fryge güter», in späterer Zeit oft einfach Freigüter⁷⁰. Mit der fortschreitenden Verdinglichung der Pflichten und Rechte wurden, wie schon der Steuerrodel von 1424 ausweist, im Spätmittelalter sie die Träger der Gerichts- und Steuerpflicht. Die früheste Nachricht vom Jahre 1314 hingegen nennt allein die zur Weibelhube gehörenden Leute.

Gerichtszwang und Steuer bildeten die einzigen Lasten dieser Höfe, die im übrigen freies Eigen der Bauern und lediglich den in der Öffnung umschriebenen Veräußerungsbeschränkungen (Vorkaufs- und Zugrecht der freien Genossen, Verbot des Verkaufs an «gotzhüser») unterworfen waren. Irgendein Obereigentum des Gerichtsherrn bestand nicht; einzig die Weibelhube in Öttil war sein Eigentum und dem Weibel als Amtsliehen ausgegeben.

Ganz vereinzelt wurden am Ausgange des Mittelalters freie Güter von ihren Besitzern geistlichen oder weltlichen Herren zu Lehen aufgetragen. Das ist für Grundstücke in Rothenhausen und Balterswil zu Beginn des 16. Jahrhunderts bezeugt, und ein Urteil des Freigerichts von 1498 unterwirft alle Inhaber vogtbaren Gutes, es sei ihr Eigen oder Lehen, dem Gerichtszwang. Es blieb jedoch bei Ausnahmen; das Gericht unter der Thurlinde fällte auf Verlangen des Vogts und in Ergänzung des Weistums im gleichen Jahre den Spruch, wer freies vogtbares Gut ohne Erlaubnis des Gerichtsherrn zu Lehen mache, werde nach Gerichtserkenntnis bestraft. Diese Regel findet sich mit einer vom Kloster zur Sicherung seines Anspruchs auf Vogtsteuer eingefügten Ergänzung auch in dem den Vogtleuten nach dem Jahre 1506 von der Fürstabtei abgeforderten Huldigungseid: «... kain fry guot für aigen noch für lechenguot ze machen ...» Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts verlangten die Freirichter, man müsse auf die Freigüter achten, damit sie nicht «lehig» gemacht würden.

Vergeblich forschte der Lehenvogt zu Wil im Jahre 1671 auf Geheiß des Abtes in den Lehenprotokollen nach, was im freien Gericht etwa Lehen sein könnte⁷¹. Bis zum Ende des sanktgallischen Klosterstaates blieben die Thurlinden-Höfe wie jene der übrigen Freigerichte und -vogteien als bäuerliches Eigen, Allod, vom Klosterland in seinen verschiedenen Leiheformen (Lehen oder Hofgut) deutlich geschieden. Das St.-Galler Freilehen war steuer- und erschatzfrei, und Hofgut leistete nur den Erschatz; beide aber unterlagen bei jeder Handänderung und Neuverleihung der Lehentaxe und grundsätzlich, wenn in der Neuzeit auch immer mehr nur noch im Sinne einer Ordnungsvorschrift, dem Herrenkonsens.

⁷⁰ StiASG X 87/283 ff.; Rq I/645, 653, 657; WUB VI/451.

⁷¹ Rq I/643 ff.; StiASG, Band 318/700.

3. Die Gerichtsorganisation

Der Gerichtsherr hält nach der Öffnung drei Jahrgerichte, eines im Herbst und zwei im Mai. Später wurden die Gerichtsversammlungen seltener, doch fand noch im 18. Jahrhundert meistens jährlich, jedenfalls aber alle zwei Jahre ein Freigericht statt⁷². Über die nach den ostschweizerischen Rechtsquellen meistens eine bis drei Wochen betragende Frist zur Gerichtsansage und die auch für Thurlinden bezeugten, gegen besondere Entschädigung gehaltenen Gast- oder Kaufgerichte äußert die Öffnung sich nicht.

a) Unser Freigericht trägt den Namen von der *Dingstatt* unter einer Linde am linken Ufer der Thur. Seit alters stehen an den Gerichtsorten oft Bäume. Die Landgerichtsstätte Wißerlen in Unterwalden ist nach einer Weißerle benannt, und die Freien der Grafschaft Kyburg traten unter der Buche bei Brünggen zusammen. Der häufigste Gerichtsbaum war die Linde. Sie erreicht ein hohes Alter, und ihre dichte Laubkrone bietet gute Deckung, welche durch verschiedene Vorkehren noch verbessert werden kann⁷³. Von den zahlreichen Gerichtslinden sei jene des benachbarten Dorfes Rickenbach erwähnt, deren frühe urkundliche Nennung öfters zu Verwechslungen mit der Thurlinde führte⁷⁴.

Diese wird erstmals 1422, bei der Lagebestimmung von Grundstücken, und zwei Jahre später wie noch mehrmals während des 15. Jahrhunderts als Dingstatt des Freigerichts erwähnt⁷⁵. Nach dem Übergang an das Kloster St. Gallen tagte das Gericht zeitweise in der Äbttestadt Wil, «denselben lüten zu gut und von komlichait wegen». Dagegen erhoben die Eidgenossen Einwendungen, und der sogenannte Blidegger Spruch des Jahres 1512 bestimmte, das Niedergericht Thurlinden sei künftig «an den enden», wie es altem Herkommen entspreche, zu halten. Von

⁷² Im Gerichtsbüchlein schließt der Eintrag vom Herbstjahrgericht 1587 direkt an jenen vom Mai 1585 an, und ein Bericht des 18. Jahrhunderts sagt, es werde wenn nicht jährlich, so doch jedenfalls alle zwei Jahre Gericht gehalten.

⁷³ Robert Durrer (Anmerkung 2), S. 41 ff., 50 – STAZH A 98.1. – Karl Siegfried Bader, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Weimar 1962, S. 356. – Benno Eide Siebs, Stal-Roland-Rosengarten. Zur magischen Bedeutung der Gerichtsstätten (ZRG GA 76, 1959, S. 246 ff.). – Über die Linde als verbreitetsten deutschen Gerichtsbaum handelt ausführlich: Karl Frölich, Stätten mittelalterlicher Rechtspflege auf südwestdeutschem Boden, besonders in Hessen und den Nachbargebieten, Tübingen 1938. – Derselbe, Rechtsdenkmäler des deutschen Dorfes (Gießener Beiträge zur deutschen Philologie 89, 1947).

⁷⁴ 1362 sitzt der Vogt von Schwarzenbach «ze Rikkenbach under der linden» öffentlich zu Gericht, derselbe hielt 1345 im oberen Hofe zu Rickenbach Gericht (WUB IV/24, 1081). 1430 ist eine Gerichtssitzung Hans Frygs, Weibels der Herren von Hewen, unter der Linde im Dorfe Rickenbach genannt (WUB V/606). – Schon im 18. Jahrhundert wurde die Nachricht von 1362 fälschlich mit Thurlinden in Verbindung gebracht (StiASG, Register zu X 87); wie auch von J.H. Dietrich in seiner Geschichte der Gemeinde Kirchberg, Bazenhaid 1952, S. 36 f.

⁷⁵ 1422 «I juchart zu Turlinden» (WUB V/1044); 1424 Freigericht unter Thurlinden bei der Brücke zu Schwarzenbach (StiASG X 87/fol. 283); um 1425 das Gericht «ze Rickenbach under der Turlinden» (STAZH A 131.1, Nr. 11a); 1506 «unfehr von der Brugg Schwarzenbach gelegen» (StiASG DD 1); 1512 «nech bi der Thur» (Rq I/648). – Weiter sind Gerichtssitzungen unter der Thurlinde bezeugt: 1511, 1528, 1538, 1540, 1558, 1593, 1605, 1660, 1714, 1772 (StiASG X 87/fol. 283 f.; Rq II/254; Zentralbibliothek Zürich, Ms. G 29).

da an blieb wieder der alte Gerichtsplatz vorherrschend, wenn im 16. Jahrhundert auch verschiedene Sitzungen zu Rickenbach erwähnt sind und ein Bericht von 1772 erklärt, bei gutem Wetter werde unter der Linde an der Thur, bei schlechtem aber in der Taverne zu Rickenbach Gericht gehalten. Im Juni 1713 fand sich auf Befehl des Wiler Intendanten ein «halb gekaufts Frey-Gericht» mit sechs Richtern zur Fertigung eines Zinsbriefes in Wuppenau zusammen⁷⁶. Die auswärtigen Tagungen verstießen gegen die mehrfach und unmißverständlich formulierte Vorschrift der Öffnung, es sei unter der Thurlinde Gericht zu halten (Artikel 1, 4, 10 und 11).

Die Dingstatt lag nach Quellen des 15. Jahrhunderts und laut der im Jahre 1720 von Nötzli gezeichneten Karte der Landgrafschaft Thurgau in der Nähe der Thurbrücke an der Straße, gegenüber dem Dorfe Schwarzenbach und hart am Rande des Steilufers. Auf zwei Darstellungen des Grenzverlaufs der Alten Landschaft aus dem frühen 18. Jahrhundert ist die Linde etwas nördlich der gedeckten Thurbrücke – die weiter südlich als die heutige Brücke, gegenüber dem Schlosse Schwarzenbach, lag – unmittelbar an der Gabelung der Landstraßen nach Rickenbach und nach Wil eingezeichnet. Im Jahre 1553 heißt es, ein «gemauert Bildt» bei der Thurlinde sei in den Fluß gefallen; 1661 mußte die «March bei Thurlinden» zurückversetzt werden, damit die Thur sie nicht fortreißt, und das Wiler Ratsprotokoll vom Jahre 1743 spricht von «der Turlinden, von welcher der Grund successive weiche und in Gefahr stande, daß selbe onversehens schlipfe, wodurch dem dasigen Ort, allwo das Freigericht gehalten, als auch der Straß allda großer Schaden geschehe⁷⁷ ...» Der während Jahrhunderten durch Uferabbrüche gefährdete alte Gerichtsplatz ist seither wohl von der Thur mitgerissen worden. Max Gmür suchte ihn dort, wo heute die Eisenbahnbrücke den Fluß überspannt (Koordinatenschnittpunkt 722 450 / 256 250). An ihrem westlichen Ende setzte der Verschönerungsverein Wil im Jahre 1953 einen Gedenkstein mit Inschrift; er steht auf dem Boden der thurgauischen Gemeinde Rickenbach, welche das Bild der Linde zur Erinnerung an das Freigericht in ihr Wappen aufnahm⁷⁸.

In Wirklichkeit lag der Gerichtsplatz nicht im Thurgau, sondern – wie eine Marchenbeschreibung aus dem 16. Jahrhundert vermuten läßt, der Bericht des Wiler Hofammans vom Juni 1639 und Karten aus dem 18. Jahrhundert bestätigen

⁷⁶ Rq I/648; Dok 4/156; Zentralbibliothek Zürich Ms G 29.

⁷⁷ Stadt- und Bürgerbibliothek Bern, Ms. Helv. XII. 3, S. 102. – StiASG, Register P. Custors zum Bücherarchiv. – C.J.G. Sailer, Chronik von Wyl, St. Gallen 1864, S. 33. – Karte Nötzlis im STAZH, Plan G 141. – StiASG, Plan in Band 1204, Blätter 1 und 59. – Auf der Murerschen Karte aus dem 17. Jahrhundert und einer Karte der Landgrafschaft Thurgau von 1774 fehlt die Thurlinde (STAZH, Pläne G 139, 140, 142).

⁷⁸ Rq I/633; HBLS V/621. Der Flurname «Thurlinden» steht auf der topographischen Karte von Wil und Umgebung (1:25000) genau östlich Rickenbachs, aber etwa 200 Meter westlich der Thur, auf St.-Galler Boden. Vor hundert Jahren sagte Sailer (Anmerkung 77, S. 32), dortige Äcker trügen den Namen «Thurlindeäcker».

– hart jenseits der Grenze im Toggenburg. Sein Standort im Schnittpunkt der erst im 15. Jahrhundert und teils noch später ausgeprägten Grenzen zwischen der Landvogtei Thurgau, der Grafschaft Toggenburg und der sanktgallischen Alten Landschaft weckt die Vermutung, der Dingort bei der Thurlinde zwischen den beiden Weibelämtern sei erst nach der Ausbildung und Abtrennung der Grafschaft Toggenburg gewählt worden. Diese Fragen werden uns im Zusammenhang mit Alter und Herkunft des Freigerichts beschäftigen.

Von der Ausstattung und dem äußeren Bild des Gerichtsplatzes wissen wir wenig. Einen Hinweis bietet der vor 1553 durch die Thur mitgerissene Bildstock bei der Thurlinde, denn Kapellen und Bildstöcke sind häufig an alten Gerichtsorten anzutreffen. Ferner erwähnt eine wohl 1713 bis 1718 entstandene Beschreibung die Abgrenzung des – von Wil aus gesehen – rechts der Straße liegenden Gerichtsplatzes, «alwo um die Linden ein schranckhen⁷⁹». Die Thurlinde stand auf freiem Feld, fast eine halbe Wegstunde vom nächsten Dorf entfernt. Von den freien Höfen bis zu ihr war eine Strecke von einer bis drei Wegstunden zurückzulegen. Die Dörfer und Weiler des nördlichen Weibelamtes liegen, in der Luftlinie gemessen, im Durchschnitt rund 8½ Kilometer von der Thurlinde entfernt (Puppikon als nördlichster Ort 12 Kilometer), während von den freien Gütern im Toggenburg und im Hinterthurgau die Strecke im Durchschnitt etwa 6 Kilometer mißt (hier liegt Balterwil mit 9½ Kilometern am weitesten ab).

b) Im Spätmittelalter führte nach der für die Freigerichte charakteristischen Regel unter der Thurlinde in Frevelsachen wahrscheinlich der Vogt oder sein Vertreter den Stab, während in Immobilierangelegenheiten ein Freier den *Vorsitz* nahm. Die Öffnung verlangt, es müsse über vogtbare freie Güter «ain rechter fryg zû gericht siczen»; anders als in den Freigerichten Nossikon, Binzikon und Brüngen wird die Möglichkeit des Ersatzes durch einen unfreien Richter nicht eingeräumt⁸⁰. Weitere Nachrichten aus dieser Zeit fehlen; um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert amtete wiederholt ein Weibel als Richter⁸¹. Damals waren die ständischen Unterschiede bereits dermaßen verwischt, daß die Forderung der Öffnung nach einem freien Richter kaum mehr erfüllt werden konnte. Nach dem

⁷⁹ Stadt- und Bürgerbibliothek Bern, Ms. Helv. XII. 3, S. 102. – K.S. Bader in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 94, 1942, S. 721. – Zentralbibliothek Zürich, Ms. J 390/S. 216.

⁸⁰ Für alle Hinweise auf andere Freigerichte und ihre Öffnungen sind die Belege im Beitrag zur Festschrift Bader gegeben (siehe Anmerkung 1).

⁸¹ Unter der Gerichtsherrschaft der Hohenlandenberger sitzen dem Gericht vor: 1492 Hans Jeger, Vogt Balthasars von Hohenlandenberger, und 1498 Hans Stocker, «meines gnedigen, lieben Herrn» Weibel zu Remischberg (Rq I/641, 643).

⁸² Es hielten Gericht: 1511 Oswald Egli von Albikon, Altammann im toggenburgischen Niederamt (Rq I/646), 1558 Hans Gupfer, der Freiweibel von Almeschberg. – In den Jahren 1528, 1535, 1538, 1540, 1660 und 1714 sind Gerichte unter dem Vorsitz des Hofamanns bezeugt (Rq I/648, 651f. – Zentralbibliothek Zürich, Ms. G 29). Im Jahre 1732 nennt sich der Reichsvogt von Wil Gerichtsverwalter, was nach einem Bericht von 1784 auch damals noch galt (Rq I/657).

Übergang an das Kloster St. Gallen hielten dessen Beamte – meistens der Wiler Hofammann, im 18. Jahrhundert wiederholt auch der dortige Reichsvogt – unter der Thurlinde Gericht⁸². Die Abtei behandelte das Freigericht demnach wie die übrigen sanktgallischen Niedergerichte des Wiler Amtes und der Vogtei Schwarzenbach, die schon im 14. Jahrhundert unter dem Vorsitz des äbtischen Hofammanns aus Wil tagten⁸³.

Einer auch in grundherrlichen Höfen und Niedergerichten verbreiteten Regel gemäß waren zur *Urteilsfindung und Rechtsprechung* über freies Gut und Frevel allein Genossen zuständig. Zu ihnen zählt die Öffnung neben den Freien auch die Inhaber der unter die Thurlinde gerichtspflichtigen Güter. Andere Freigerichte stellten hier, der älteren und strengeren Übung folgend, allein auf die ständische Qualität ab und ließen nur freie Männer urteilen⁸⁴.

Besondere *Rechtssprecher* nennt das Thurlinden-Weistum nicht; ursprünglich wirkte wohl der gesamte, ja nicht sehr zahlreiche Umstand bei der Urteilsfällung mit. Eine besonders vereidigte Urteilerbank ist in der Nachbarschaft und den ländlichen Niedergerichten der Abtei St. Gallen erst gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts und zum Teil noch später bestimmt faßbar. Auch die Urkunden und Gerichtsprotokolle unseres Freigerichts nennen seit dem späten 15. Jahrhundert, erstmals 1492, Urteilssprecher oder Richter, und zwar in der mit verschwindend geringen Ausnahmen für die ganze Ostschweiz geltenden Zwölfzahl. Immerhin fällten den Rechtsspruch über das Verbot, freie vogtbare Güter zu Lehen zu machen, im Jahre 1498 auf Umfrage des Richters die Freien und Grundbesitzer ohne Erwähnung eines Urteilerkollegiums. Möglicherweise wurde damals der ganze Umstand zum Entscheid über diese grundsätzliche, in der Öffnung nicht geregelte Frage aufgerufen⁸⁵.

Die Quellen äußern sich nicht über die Zuständigkeit zur Bestellung der Richter. Vom 16. Jahrhundert an war dafür wohl das in den sanktgallischen Niedergerichten des Wiler Amtes übliche Verfahren maßgebend, wonach Hofammann und Weibel gemeinsam die Urteilssprecher aus dem Kreise der Gerichtsgenossen beriefen, annähernd zu gleichen Teilen aus den beiden Weibelämtern⁸⁶. Mit der fortschreitenden Zerstückelung der Freigüter und dem Erwerb gerichtspflichtiger Parzellen durch Auswärtige wurden im 17. und 18. Jahrhundert Richterstellen ge-

⁸³ WUB IV/503, V/150, 1004, VI/47, 202, 534; Rq I/554. Die Regel ist noch in der Öffnung des Berggerichts vom Ende des 15. Jahrhunderts verankert.

⁸⁴ In der Freiweibelhube Oberuzwil konnte jeder Freie unbekümmert um Herkunft und Wohnsitz urteilen. Die Brüngerger Öffnung läßt auch nur Freie zur Rechtsprechung zu, selbst zu erkaufte Gerichten werden nur sie geboten.

⁸⁵ Rq I/641, 644f., 647. Der Nichterwähnung von Urteilern in den Jahren 1535 und 1538 ist wohl keine Bedeutung beizumessen (Rq I/649–651).

⁸⁶ Zentralbibliothek Zürich, Ms. G 29. 1583 stammten die Richter je zur Hälfte aus den beiden Weibelämtern, 1714 sieben aus dem Thurgau und fünf aus dem Toggenburg samt Tannegger Amt.

legentlich mit Männern aus anderen Orten besetzt; so stammten 1714 zwei Richter aus Wuppenau und je einer aus Mörenau und Fischingen.

Gerichtsprotokolle des 16. und 17. Jahrhunderts nennen neben Richtern und Weibeln noch zwei Schätzer oder Vierer⁸⁷. Das berührt bei der auf weit zerstreute Höfe und Weiler beschränkten Zuständigkeit des Freigerichts merkwürdig, weil solche Beamte in der Regel Organe der Gemeinde und nicht des Niedergerichts waren. Ihnen lag die Aufsicht über Flur und Wald, die Besichtigung der Zäune und – wie der Name sagt – die Schätzung ob.

c) In jedem der beiden Steuerbezirke amtete ein *Weibel*, der wie in anderen freien Genossenschaften eine wichtige Rolle spielte. Die Öffnung fordert nicht ausdrücklich seinen freien Geburtsstand, in älterer Zeit war er wohl selbstverständlich. Aus der wiederholten Benennung als «wabel und knecht» im Weistum darf jedenfalls nicht auf Unfreiheit geschlossen werden. Diese auch andernorts häufig belegte Paarformel charakterisiert lediglich das Beamten- und Unterordnungsverhältnis, denn die Weibel wurden vom Herrn bestellt oder, wie es im 18. Jahrhundert heißt, durch die Obrigkeit allein gesetzt⁸⁸. Über ihre Vereidigung sagt die Öffnung nichts, doch nennt Hans Hännly von Ötwil sich 1492 seines Junkers von Hohenlandenberg geschworener Weibel, und nach dem Übergang an St. Gallen schworen 1506 er und Konrad Stocker von Remischberg

- das Weibelamt treulich und zu Nutz und Ehr des Herrn zu versehen,
- die Freisteuer einzuziehen,
- die Rechte des Herrn im Freigericht zu öffnen und
- «pott und verbott», auch Bußen und Frevel anzuzeigen.

Auch die zu Martini des gleichen Jahres und später, 1509, 1516 und 1517, neu bestellten Weibel leisteten den Weibeleid⁸⁹.

Die wichtigste Aufgabe des Weibels lag, wie neben dem Weistum der Lehenbrief über die Weibelhube von 1533, ein Gerichtsentscheid von 1540 und ein Bericht von 1787 bestätigen, im Bezug der Steuer für den Vogt auf eigene Kosten und Gefahr. Dabei waren nach der Öffnung Säumige zu pfänden, tätliche Auseinandersetzungen aber zu meiden und Widerspenstige lediglich dem Herrn zu melden:

«Ob aber ainer im das weren wurd, so sol er darumb mit im weder schlachen noch stächen und das ain anen herren bringen und im das sagen.»

⁸⁷ 1583 bis 1587: Schätzer (1584 sogar je zwei für Toggenburg und Thurgau); 1643 bis 1650: Vierer. Im Protokoll von 1714 nicht genannt.

⁸⁸ «Waibel und Knecht» als Paarformel häufig, zum Beispiel schon 1335 (Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich XI/510). Als «geschworener knecht» wird der Weibel häufig genannt, so 1477 in Altikon und im 14./15. Jahrhundert in Brütten (Rq des Kantons Zürich I/201, II/154). In der Öffnung von Steinach bei St. Gallen heißt er 1509 «gemeiner knecht» (Rq I/162).

⁸⁹ Rq I/643. StiASG LA 99/fol. 190 und LA 105a/fol. 114. Der Weibeleid gehörte zum festen Band der sanktgallischen Weistumsfamilie.

Auch bot der Weibel zu Gericht, und ihm stand das jährliche Gebot zur Einzäunung – «zû bietten efrid und fallentor zû henken» – zu; allgemein bezeichnet das Weistum ihn ferner als Vertreter des Vogtherrn⁹⁰:

«Item und umb dise stuk alle mag an wabel ainem gebieten, verlegen und entschlachen, iedersmans rechten on schaiden, alz ob es vogther selbs geton hett, alles ungeforlich.»

Unter äbtischer Herrschaft wurde seine starke Stellung seit dem 16. Jahrhundert geschmälert. Der Wiler Reichsvogt erklärte aber noch im Jahre 1784, der Freiweibel mache «Boot und Verbot» und besorge alle Gerichtssachen im Namen der Fürstabtei so, wie es die Öffnung erheische. Mehrere Weibel blieben jahrzehntelang im Amt, so ist Christoffel Müller von Remischberg von 1583 bis 1608 als Freiweibel im Thurgau bezeugt und Sebastian Egli von 1566 bis 1593 im Toggenburg⁹¹.

Seltsamerweise sagt die Öffnung kein Wort von der Weibelhube zu Ötwil, die im Jahre 1314 als Mittelpunkt der im Freigericht Thurlinden zusammengeschlossenen freien Leute und auch später oft genannt ist. Sie ging 1506 mit dem Frei-

⁹⁰ Rq I/652; StiASG, Band 104/S. 125f. – In einer Urkunde des Freigerichts von 1538 bezeichnet der Weibel sich als «amptmann», der die Steuern «amtshalb» einbringen und erlegen müsse (Rq I/651). Im Jahre 1492 setzte der Weibel von Ötwil die Weisung eines Rechtshandels von Bazenheid nach Thurlinden durch. Er wollte die «ding» nicht an anderen Orten «fürnemen», damit er seinem Junker die Gerichte nicht «schwacht» (Rq I/642f.). – In der Freiweibelhub Degersheim nahm der Weibel noch 1544 die andernorts in ländlichen Niedergerichten dem Ammann zukommende Stellung ein. Er weigerte sich, den Eid wie die Amtleute des Gotteshauses zu schwören, wurde durch Schiedsspruch aber dazu verhalten (Rq II/335f.).

⁹¹ Das Verzeichnis der Weibel kann nur lückenhaft zusammengestellt werden.

Im Toggenburg und Tannegger Amt:

1492 und 1506: Hans Hännny von Ötwil (Rq I/643, StiASG LA 105a/fol. 114);
 Spätherbst 1506: Heinrich Egli von Albikon \ (StiASG La 105a/fol. 114);
 1509 Oswald Egli von Albikon / LA 99/fol. 190);
 1533: Hans Schönauer und Hans Erni (StiASG, Band 104/fol. 125f.);
 1566, 1583, 1584, 1593: Sebastian Egli (StiASG, Band 115/91f., LA 121);
 1714 und 1720: Josef Bannwart (Zentralbibliothek Zürich, Ms. G 29);
 1785 und 1787: Josef Häni.

Frühere Erwähnungen von Weibeln aus Ötwil im Kirchberger Jahrzeitrodel (Dietrich, Anmerkung 74, S. 356ff.): «Adilhait uxor Berchtoldi dicti Weibel», «Judenda dicta ... Waibili» in Einträgen aus der Zeit von der Wende zum 14. Jahrhundert an.

Im Thurgau:

1498: Hans Stocker von Remischberg;
 1506/07: Konrad Stocker von Remischberg (StiASG LA 105a/fol. 114ff.);
 1517: Rüdi Müller von Oberwuppenau (StiASG LA 105a/fol. 114);
 1538 und 1540: Kleinhans Müller von Remischberg;
 1558 und 1565: Hans Gupfer von Almeschberg;
 1583 bis 1608: Stoffel Müller von Remischberg (StiASG, Band 1135/fol. 17);
 1639: Hans Böhi oder Bächli von Wartenwil;
 1660: Hans Schönholzer von Wylen.
 1713 bis 1722: Anton Mayerhofer von Almeschberg;
 1741: Hans Habisreutinger;
 1754 bis 1772: Anton Hogg von Mörenau;
 1787 heißt es, der Weibel sitze jetzt im Secki, er sammle Steuern ein und könne für die Ausstände Pfand fordern.

Im 14. und 15. Jahrhundert werden Leute mit dem Familiennamen Weibel von Remischberg genannt, die aber, vielleicht von einer unfreien Ahnfrau her, Eigenleute waren (Urkunden von 1386, 1408 und 1420, WUB IV/328, 856, V/203). Ruedi und Anna Weibel sagen 1451 als frühere Bebauer von Gütern zu Welfensberg aus (WUB VI/320).

gericht ohne weitere Formalität oder Nennung im Kaufbrief in den Besitz des Klosters St. Gallen über und umfaßte 13 Jucharten Acker, 5 Mannsmahd Wiesen und etwas Wald. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war sie gegen mäßigen Jahreszins, meistens 1 Pfund Pfennig, und die Pflicht zur Besorgung des Weibelamtes dem Freiweibel im Toggenburg verliehen. Ihr Charakter als Dienstlehen tritt auch in jüngeren Quellen noch deutlich zutage:

1506 und 1509 haben die Weibel sie inne.

1533 Lehenrevers von Hans Schönauer und Hans Erni von Ötwil (denen sie während der Reformation von der Landschaft Toggenburg verkauft worden war) um «*unsers gotzhus aigen huob so man nennet die waibell huob ze Öttwyl*». Der Zins in den Hof Wil beträgt jährlich 6 Viertel Kernen (nicht wie vorher und später wieder 1 Pfund); dazu ist die Steuer auf eigene Kosten einzuziehen und allgemein das Weibelamt treulich zu versehen.

1566 wird die «*fryg huob*» zu Ötwil, die «*gar des gotzhus ist*» und der Freiweibel innehat, erwähnt.

1785 sitzt der Freiweibel immer noch auf der Weibelhube und steuert davon 1 Pfund und 5 Batzen, ebenso

1787, wobei die Pflicht zur Steuereintreibung erwähnt ist. Das Lehen des Freiweibels heißt hier «*Weibelgütli*»⁹².

Die Weibelhube lag etwas außerhalb und östlich des Dorfes Ötwil an der Straße nach Schalkhusen. Für die Bewohner der beiden dort errichteten Wohnhäuser war vor wenigen Jahrzehnten an Stelle des Familiennamens Häne noch die Bezeichnung «*'s Freiweibels*» in Gebrauch. Bis auf den heutigen Tag gehören in Ötwil allein die auf dem Weibelgut stehenden Häuser nicht zur Ortskorporation, worin wohl ihre frühere rechtliche Sonderstellung weiterlebt.

Der Freiweibel im Thurgau saß bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts meistens in Remischberg. Das älteste Einkünfteverzeichnis vom Frühjahr 1424 spricht von den «*zwayen waibelhüben ze Ötwyl und ze Remisberg*» und meint damit die beiden Weibelämter, für welche die Öffnung und der Kaufbrief von 1506 je gesonderte Steuersummen nennen. Eine Weibelhube ist in Remischberg nicht nachzuweisen, der Rodel von 1507 spricht dem Thurgauer Weibel einen Anteil von 17 Schilling und 3 Pfennig aus der Jahressteuer zu⁹³.

⁹² StiASG außer der Rubr. 75 in Band 104/fol. 125f.; LA 105a/fol. 112ff. und Band 115/fol. 91f.

⁹³ Briefliche Mitteilung von Herrn alt Gemeinderat O. Schneider in Ötwil vom 3. Mai 1964; mündliche Auskünfte von Herrn August Schönenberger, Wirt in Ötwil, im Oktober 1964. Nach den Materialien zu dem in Vorbereitung befindlichen St.-Galler Namenbuch ist der Flurname «*Freiweibels*» der älteren Generation noch bekannt (Koordinaten 717 950/252 150). Für die Möglichkeit zur Einsichtnahme in diese Namensammlung sei Herrn Professor Dr. Stefan Sonderegger auch an dieser Stelle gedankt. – Steuerverzeichnis von 1507 in StiASG LA 105a/fol. 117.

d) Die Genossenschaft der Freien unter der Thurlinde gewann nicht in dem Maße eigene Rechtspersönlichkeit, daß sie wie etwa das Freiamt Willisau ein eigenes Siegel geführt hätte. Ihre Urkunden wurden im ausgehenden Mittelalter meistens vom Schultheißen oder Reichsvogt zu Wil und später vom dortigen Hofamman besiegelt⁹⁴. Im Gegensatz dazu urkundeten die übrigen äbtisch-sanktgallischen Niedergerichte in der Regel unter dem Siegel des örtlichen Ammanns.

Die neuere Literatur berichtet, im Schwabenkrieg von 1499 seien die Thurgauer unter dem Thurlinden-Fähnlein ins Schwaderloh gezogen. Als erster brachte 1828 Johann Adam Pupikofer in seiner «Geschichte der Landgrafschaft Thurgau» die Erzählung, tausend Thurgauer hätten sich vom Stäubli damals das Fähnlein des Thurlinden-Gerichts als Sinnbild baldiger Selbständigkeit, die sie sich erkämpfen wollten, vorantragen lassen⁹⁵. Eine solche Begebenheit würde das Freigericht in einem neuen Lichte zeigen. Wie steht es indessen um die Glaubwürdigkeit?

Keine der zeitgenössischen Quellen aus dem Schwabenkrieg weiß etwas von einer Thurlinden-Fahne. Der Fähnrich Stäubli aus Wängi wird zwar einige Jahrzehnte später erwähnt, doch heißt es, er habe 1499 unter Hauptmann Stoffel Suter das Fähnchen der Landschaft getragen, wozu ihn die gemeine Landgrafschaft erwählt hätte⁹⁶. Hingegen sind die Männer des Tannegger Amtes als Konstanzer Gotteshausleute damals mit einem eigenen Fähnlein ausgezogen. Nach der einleuchtenden Auffassung von Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer in Frauenfeld – der die Frage vor längerer Zeit untersuchte, darüber jedoch nichts veröffentlichte – hat Pupikofer seine seither von anderen Autoren übernommene Darstellung aus diesen Elementen aufgebaut und ihr eine bestimmte Tendenz verliehen⁹⁷.

4. Die Tätigkeit des Freigerichts

Manche Dingstatt freier Leute wurde schon bald nach dem Ausgange des Mittelalters aufgegeben. Unser Freigericht aber behauptete über das seiner Zuständigkeit unterstehende Gut bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Immobilier- und Frevelgerichtsbarkeit. Die Öffnung, einige Gerichtsprotokolle und weitere Akten

⁹⁴ Rq I/644f. Oswald Egli besitzt 1511 als Altamman im Niederamt ein eigenes Siegel (Rq I/647).

⁹⁵ Band I/301, ebenso in der 2. Auflage II/81 (Anmerkung 33). Auf Pupikofer gehen wohl alle späteren Erzählungen zurück, so von Josef Müller im HBL VI/780.

⁹⁶ Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede IV/1d, S. 196f. – Ph. Ruppert, Konstanzer Geschichtliche Beiträge, 3. Heft, Konstanz 1892, S. 159, 225, 231, 241; QSG 20/360, 582, 586. – Die Wiler Chronik des Schwabenkriegs (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 34, 1914, S. 141 ff., herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, weiß von Thurlinden ebenfalls nichts.

⁹⁷ Briefliche Mitteilung vom 14. November 1963. Für die Hinweise in dieser Angelegenheit sei Herrn Dr. Bruno Meyer auch hier herzlich gedankt.

geben über die Tätigkeit des Thurlinden-Gerichts und die von ihm beurteilten Geschäfte Aufschluß.

a) Ihm kam die ausschließliche Rechtsprechung über die freien Höfe zu⁹⁸. Die Öffnung bestimmt, alles die freien vogtbaren Güter Betreffende «sol man vor dem rechten under der Thurlinden vor den frygen und husgenossen und vor denen, die der güter innhand, berechten und anders nye ain nach nyenanderschwa».

Diese Immobiliargerichtsbarkeit äußerte sich vor allem in der Fertigung, im Vorkaufs- und im Zugrecht.

Das Weistum von 1458 spricht nicht ausdrücklich von der *Fertigung*. Eine vier Jahre früher ausgestellte Urkunde über den Verkauf vogtbaren Gutes zu Hänisberg erklärt aber, die Übertragung solle Kraft und Macht haben, wie wenn sie «an dem rechten under der Turlinden» gefertigt worden wäre, und anlässlich einer Gülterrichtung vor Gericht heißt es 1492, der Kauf sei damit «volfergot» und gut, er habe «craft und macht»⁹⁹.

Demnach setzte sich im Freigericht Thurlinden wie andernorts der gerichtliche Fertigungszwang durch. Im 18. Jahrhundert erklärten die Freirichter wiederholt, Freigüter könnten nur unter der Thurlinde gefertigt werden, alle anderswo aufgerichteten Schuldbriefe seien null und nichtig, bis das Freigericht sie «konfirmiert» habe. In den Gerichtsprotokollen sind immer wieder Fertigungen erwähnt. In dringenden Fällen nahm man sie an Zwischengerichten und nicht an der gewöhnlichen Dingstatt vor; so tagte 1713 ein «halbes gekaufts Freygericht» zur Errichtung eines Zinsbriefes in Wuppenau¹⁰⁰. Auch hier galt also die in mehreren benachbarten Niedergerichten bezeugte Regel, Fertigungen könnten selbsiebert, das heißt durch den Richter und sechs Rechtsprecher, vollzogen werden¹⁰¹.

Zur Bindung des Grundbesitzes an den Kreis der Genossen stellten die meisten Freigerichte und Freiämter Bestimmungen über das *Vorkaufsrecht* der Freien oder der Teilhaber auf. Nach der Thurlinden-Öffnung ist dingpflichtiger Grundbesitz während sechs Wochen, dreier Tage und eines Jahres am Freigericht feilzubieten, sofern in Notfällen nicht der Vogt Ausnahmen bewilligt. Solche Verkäufe ohne seine Erlaubnis sind kraftlos. Anzubieten ist freies vogtbares Gut

⁹⁸ 1498 wurde auf Begehren des Freiweibels ein Streit um die Veräußerung von «ströw» von freiem Gut vom Gericht Bazenheid vor Thurlinden gewiesen (Rq I/642) und 1647 ein Mann vom Freigericht bestraft, weil er zu Wuppenau Bescheid gab.

⁹⁹ WUB VI/451; Rq I 641. Ob es sich bei dem 1429 vor dem Gericht Bazenheid gefertigten Naturalzins aus einem vogtbar eigenen Gut zu Wolfikon um einen Thurlinden-Hof handelte, muß offen bleiben (WUB V/566).

¹⁰⁰ Zentralbibliothek Zürich, Ms. G 29; StiASG, Rubr. 46. – 1784 heißt es noch, das Freigericht besorge selber alle Kaufversreibungen und die Errichtung der Briefe. Als Ausnahme ist es anzusehen, wenn 1611 Männer aus Hatterswil einen Weg über Thurlinden-Gut vor der Kanzlei in Wil verkaufen (StiASG, Rubr. 75).

¹⁰¹ In Öffnungen Rudolf Giels von Glattburg für Burgau, Flawil, Gebhardswil und Wängi wie auch in den benachbarten Niedergerichten Oberbüren, Bichwil, Zihlschlacht und in der Freivogtei Oberuzwil.

«des ersten rechten frygen; wölt es aber kain fryg nit koffen, so mag ers darnach vailbietten den taillungen, ob dieselben nit koffend, danenhin goczhuslüten, darnach aygenlüten. Und wölte dero kainer koffen, mag ers darnach geben wem er will, usgenommen an goczhüser.»

Rechtsquellen anderer Freigerichte rücken entweder die Besitzer weiterer Teilstücke desselben Gesamtgutes oder «geerb und genoß» an die erste Stelle der Kaufberechtigten. Den Ausschluß der Gotteshäuser fordert zur Abwehr der großen geistlichen Grundherrschaften und wohl vorab des Klosters St. Gallen einzig die Öffnung von Thurlinden; vom andernorts belegten Vorkaufsrecht des Herrn sagt sie kein Wort.

Beim Verkauf eines Thurlinden-Gutes zu Hänisberg im Toggenburg wird 1454 ausbedungen, er sei «den frigen an ir gerechtikait» unschädlich. Ein freier Mann könne den Kauf über kurz oder lang um die bezahlte Summe und gegen vollen Schadenersatz zu seinen Händen ziehen, welche Befugnis («an den koff» zu «stan») in der vier Jahre später aufgezeichneten Öffnung jedem Freien von vier Ahnen her zugesprochen wird. Dieses unbefristete, in verschiedenen Formen und Varianten auch anderswo häufig bezeugte *Zug- und Näherrecht* wurde im Freigericht wiederholt, letztmals 1784, bestätigt und geübt¹⁰².

Dem Vogtherrn soll es nach dem Weistum an Steuern und anderen Rechten keinen Schaden bringen, wenn jemand «von den güter gan will». Das heißt wohl, die Herrenrechte müßten in Kauf- und Zinsverschreibungen ausdrücklich vorbehalten werden. Im Jahre 1535 erging im Freigericht ein Urteil, weil beim Verkauf freien Gutes die Steuer «nit gemeldet noch darauf geschlagen» worden war. Von der im Immobilienrecht ländlicher Gemeinden häufigen Bestimmung über die Frist zum Erwerb der rechten Gewere wissen unsere Quellen nichts.

Das im Huldigungseid an das Kloster St. Gallen ausgesprochene Gebot, «kain fry guot für aigen noch für lechenguot ze machen», mit der Pflicht zur Meldung aller Verstöße geht auf den 1498 vom Freigericht erlassenen Rechtsspruch zurück, wer freies vogtbares Gut ohne Erlaubnis des Herrn zu Lehen auftrage, werde nach Gerichtserkenntnis bestraft¹⁰³.

Zivilrechtliche Sachen nahmen im übrigen nur einen kleinen Raum ein. Die Öffnung kennt das in der Ostschweiz weitverbreitete Gebot zur jährlichen Einzäunung; «efrid und fallentor» sind nach Weisung des Weibels zu «henken». Das erste Gebot ist straffrei, beim zweiten werden 3 Schilling gefordert und bei Ungehorsam nach dem dritten Gebot «zway pott». Vom Jahre 1635 datiert ein Ge-

¹⁰² WUB VI/451; Rq I/649.

¹⁰³ Rq I/644, 646, 650.

richtsbeschluß, in Puppikon dürfe niemand Vieh in den Reben hüten lassen, das Gras sei abzumähen.

Auch Schuldrecht und Vollstreckung treten in den Quellen nur selten auf. Im Jahre 1720 kam es zu Auseinandersetzungen um das Vermögen des flüchtigen Freiwiebels Bannwart von Ötwil, welches der Ammann von Bazenhaid inventiert und unter «Heftung» des Erlöses verkauft hatte. Ein Bericht von 1784 erklärt, das Freigericht pfände und hefte nach Bedarf selber¹⁰⁴.

b) Daß Thurlinden auch in der Neuzeit mehr als ein bloßes Fertigungsgericht für Grundbesitz war, zeigt seine Zuständigkeit auf strafrechtlichem Gebiet. Sie hält sich im allgemeinen Rahmen, wonach seit der Ausbildung der jüngeren Kriminalgerichtsbarkeit im ausgehenden Mittelalter die schwersten Strafsachen als Malefiz- oder Blutgericht dem Frevel, dem mit Buße sühnbaren Vergehen, gegenübergestellt sind. Allerdings beschränkt die Öffnung sich auf die einzige Bestimmung, es müsse unter der Thurlinde «berechtott» werden, was auf den vogtbaren eigenen Gütern gefrevelt werde, um welche Tat es sich auch handle («wie sich der freffel vergangen hetty»). Bußensätze sind nicht genannt. Die mit einem «pott» von 3 bis 6 Schilling belegte Verletzung des dem Vertreter des Herrn zustehenden Zaungebots ist nicht strafrechtlicher Natur, sondern fällt unter die Flurgerichtsbarkeit. Spätere Gerichtsprotokolle und Akten erwähnen von solchen Feld- und Holzfreveln bis zu leichten Körperverletzungen und Unzucht aber eine buntscheckige Reihe von Vergehen, die im Freigericht geahndet wurden.

Feld- und Holzfrevel: Im Jahre 1584 wird Holzhau «über offene marchen» bestraft, das Holz muß bezahlt werden. Das Gerichtsprotokoll von 1643 bis 1650 nennt Bußen für Feldfrevel.

Unzucht: Einige Bußen sind 1643 bis 1650 ohne nähere Bezeichnung der Delikte aufgeführt. 1772 wurde ein Ehebruch unter Thurlinden «abgestraft»; hundert Jahre früher, 1683, war ein in Ötwil geschehener doppelter Ehebruch aber vor Hochgericht nach Lichtensteig gewiesen worden.

Mißhandlung und Schmähreden: 1585 klagt ein Mann vor Freigericht, man habe ihn öffentlich «diebet»; 1587 ahndet es die Mißhandlung einer hochschwangeren Frau durch böse Worte mit 3 Pfund. Nachrichten von 1605 und 1772 besagen, «schmachsachen» würden unter der Thurlinde bestraft, und 1643 bis 1650 werden öfters Bußen für Drohungen und Scheltworte ausgesprochen.

Blutrüns: In einem Prozeß von 1511 lautete der erste Entscheid über den von Ulrich Hänni an seinem Schwager begangenen Blutrüns dahin, der Täter sei dem Abt eine Buße verfallen und müsse mit ihm darum «abkommen»; zerschlage sich

¹⁰⁴ Im Juli 1584 Urteil über Zinsbriefe und 1713 Entscheid über ausstehende Grundzinse und über eine strittige Forderung, auch in Bürgerschaftssachen.

die Einigung, dann sei das Freigericht erneut anzurufen. Das trat ein. Der Wiler Hofammann trug die Sache nochmals vor, weil in der Öffnung keine Buße genannt sei. Darauf setzte das Gericht sie nach dem Brauch benachbarter Gebiete und «nach vergangenen rechten» (früherer Praxis?) auf 6 Pfund fest. 1583 werden Faustschlag und Blutruns mit 12 Schilling belegt; 1587 erkennt das Gericht, die Buße für Blutruns mit Stechen sei mit der Obrigkeit zu vereinbaren.

Friedbruch: Eine Quelle aus dem 18. Jahrhundert erklärt das Freigericht für dieses Delikt als unzuständig.

Mehr den Charakter von *Verstößen gegen Polizeivorschriften* als eigentlicher Frevel hat es, wenn Leute gebüßt werden, weil sie am Feiertag zur Mühle fuhren (1585), woben oder ein Roß zur Schmiede führten (1647). Dasselbe gilt für die 1647 wegen der Beherbergung von Landstreichern zu Ötwil ausgesprochene Buße¹⁰⁵.

Demnach wurden unter der Thurlinde lediglich Geldstrafen ausgefällt. Offenbar fielen die Frevelbußen ganz dem Fürstabt von St. Gallen zu. Der in Wil residierende Vertreter der vier eidgenössischen Schirmorte erhielt von Thurlinden, anders als von den in anderen sanktgallischen Niedergerichten anfallenden Geldstrafen, keine Bußenanteile¹⁰⁶.

c) Die erst im 16. Jahrhundert einsetzenden Nachrichten zeigen das Freigericht im strafrechtlichen Bereich auf die niederen Fälle beschränkt. Die *hochgerichtliche Jurisdiktion* stand in dieser Zeit dem Landvogt im Toggenburg zu. Ein Freiweibel sagte im Jahre 1639 aus, das Malefiz und andere schwere Sachen gehörten nach Lichtensteig; dortin wurde von Thurlinden 1683 die Ahndung eines Friedbruchs und doppelten Ehebruchs gewiesen. Im Oktober des gleichen Jahres erließ Abt Gallus nach Klärung der Frage, wie es im Freigericht «in cognitione causarum criminalium» gegen die Landvogteiämter im Thurgau und im Toggenburg gehalten werde, eine der bisherigen Übung folgende Verordnung. Darin wurden dem Amt Wil, das heißt dem dortigen Hofammann, zur abschließenden Beurteilung vor dem Thurlinden-Gericht die «Kriminalsachen» belassen, das Malefiz aber war zur «Büßung» nach Lichtensteig zu weisen. Diese Zuständigkeitsordnung erklärt sich aus der Tatsache, daß neben vielen Freigütern auch die Dingstatt des Freigerichts in der seit dem Spätmittelalter territorial vom Thurgau abgesonderten Grafschaft Toggenburg lag.

Ob im Mittelalter das Hochgericht auf der Weibelhube zu Ötwil tagte, wie es – darüber später mehr – dem allgemeinen Habitus dieser Amtslehen des Gerichtsboten entsprechen würde, ist nach den verfügbaren Quellen nicht zu entscheiden.

¹⁰⁵ Rq I/646f., 655.

¹⁰⁶ Rq I/653.

Bemerkenswert bleibt, daß das Kloster St. Gallen unter Berufung auf seine gerichtsherrlichen Rechte über das Freigericht auf den zerstreuten Thurlindengütern im Thurgau Hochgericht und Landeshoheit beanspruchte und diese Rechte gegen die Eidgenossen auch durchsetzte. In den sogenannten Malefizgerichten der Abtei St. Gallen im Thurgau, wozu auch das Berggericht um Wuppenau gehörte, lag die hohe Gerichtsbarkeit beim eidgenössischen Landvogt¹⁰⁷.

Im Jahre 1639 entstand um den Totschlag Lukas Jöris zu Welfensberg Streit, weil äbtische Amtleute dort inventiert hatten.

Auf die Klage des Landvogts entgegnete St. Gallen, man sei nicht allein zum Inventieren, sondern auch zur Gefangensetzung des Täters befugt. Der Landvogt habe im Freigericht Thurlinden bisher, wie vor anderthalb Jahren der Fall eines ehebrecherischen Mannes zu Remischberg zeige, niemanden «malefisch abgestraft».

Zuvor hatte das Gallusstift vom Freiweibel im Thurgau und andern Männern Kundschaft über die «hochobrigkeitlichen Rechte» aufgenommen. Nach deren Aussagen war ihnen schon vom Großvater her bekannt, daß weder der Landvogt im Thurgau noch sonst ein fremder Herr im Freigericht und auf Freigut irgendwelche Rechte besitze.

Zu neuen Auseinandersetzungen führte im August 1771 der Selbstmord einer Frau, welche sich im Bifang bei Geftenau auf Freigut erhängte.

Der Landvogt ließ durch den Landgerichtsdienner vom Reichsvogt zu Wil den Leichnam als «malefisch und in dem Malefiz geschehenen casum prätendieren». Das gab Anlaß zur Ausarbeitung eines ausführlichen Berichtes über die Rechtslage («species facti») durch Stiftsbeamte. Sie gelangten zum Schluß, Thurlinden gehöre nicht zu den Malefizgerichten und sei von der Frauenfelder Malefiz-Jurisdiktion ganz unabhängig. Deshalb bestritt St. Gallen die hochgerichtliche Zuständigkeit des Landvogts und nahm sie im Freigericht für sich in Anspruch. Der vom Landgerichtsdienner als Präzedenzfall angeführte «casus» des Müllers von Toos im Jahre 1754 habe sich in Wahrheit im Berggericht und nicht auf Freigut zuge tragen. Erst nach dieser Feststellung sei der Fall damals dem Landvogt übergeben worden. Im einzelnen argumentieren die «species facti» von 1771 wie folgt:

Bis zum heutigen Tage bestehe kein Präzedenzfall, nie sei ein Landgerichtsdienner auch nur zum Freigericht zugelassen worden. (Später, 1784, wird von einem solchen Versuch berichtet. Der Beamte wurde aber auf der Stelle weggeschickt.)

¹⁰⁷ 1512 behaupteten Boten der im Thurgau regierenden eidgenössischen Orte zu Rapperswil, sie hätten die hohen Gerichte in dem durch den Abt von Balthasar von Hohenlandenbergr erkaufen Gericht. Der Abt erklärte lediglich, das Gericht werde künftig wieder unter der Thurlinde gehalten und im übrigen der Landgrafschaft «verfolgt», was ihr billig zugehöre (Rq I/648). Aus dieser unklaren Äußerung versuchte der Landvogt später gelegentlich Ansprüche abzuleiten. Im Vertrag zwischen St. Gallen und den Eidgenossen von 1567 über die Malefizsachen wird Thurlinden nicht erwähnt (Dok 12/264).

Das Landvogteiamt habe keinen Anteil am Freigericht, was dort auch verhandelt werde. Das Kloster St. Gallen sei seit dem Kauf des Freigerichts in fortgesetzter «Possession» des Hochgerichts, wie nicht allein ein 1639 geschehener und von St. Gallen «privative verthätigter» Totschlag, sondern auch viele andere im Hof zu Wil «private erledigte Casus» zeigten.

Schon 1639 und wiederum heute habe der Weibel bezeugt, der Landvogt im Thurgau hätte im Freigericht oder dessen Gütern gar nichts zu tun. Auch Malefizisches sei unter der Thurlinde abgestraft worden. Im Freigericht hätten stets nur äbtische Amtleute inventiert. Die Landvögte mischten sich, wie die tägliche Erfahrung zeige, auf Anstiften der Landgerichtsdienner in die «klarsten casibus» ein¹⁰⁸.

Der Anspruch des eidgenössischen Landvogts im Thurgau wurde rundweg abgewiesen. Ein Bericht des Wiler Reichsvogts vom Jahre 1784 erklärt einleitend nochmals, das Freigericht sei mit hoher und niederer Jurisdiktion «aigetlich» des Stifts und die Eidgenossen hätten St. Gallen bisher in ruhigem Besitz gelassen. Die sanktgallische Hochgerichtsbarkeit über Thurlinden blieb bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gewahrt.

Auch die andersartige Regelung des *Abzugs* zeigt die besondere, von den Malefizgerichten abweichende hoheitliche Stellung des Freigerichts. Auf der Tagsatzung zu Baden wurde 1580 bestimmt, die sieben im Thurgau regierenden eidgenössischen Orte nähmen von den St.-Galler Untertanen im Toggenburg und in der Gotteshauslandschaft den Abzug, von 100 Gulden deren 10, wie das Gallusstift es gegen die thurgauischen Untertanen übe¹⁰⁹. Dieser Regel sind auch die Thurlindenhöfe im Thurgau unterworfen und damit als sanktgallisches Hoheitsgebiet behandelt worden. Dies wurde damit begründet, Thurlinden sei mit Hoch- und Niedergericht eigener Obrigkeit unterworfen. Die sogenannten Malefizorte des Klosters waren gegen den Thurgau abzugsfrei.

d) Über das *Gerichtsverfahren* ist den Quellen wenig zu entnehmen. Eine Urkunde vom Jahre 1492 verwendet die Formel, «an des gerichts stab mit mund und mit hand und mit gelerten Worten». Das Freigericht verhandelte unter Beizug von Fürsprechern mündlich, und die schriftliche Ausfertigung der Urteile wurde kurz gehalten.

In der Öffnung fehlt jeder Hinweis auf *Weisung, Zug und Appellation*. Erst später wird von einer Appellation an Statthalter und Rat zu Wil berichtet, und im Jahre 1713 verhandelte man Appellationsstreitigkeiten vor den an Stelle der äbtischen Beamten in Wil residierenden Intendanten der reformierten Schirmorte.

¹⁰⁸ Rq I/654, 656.

¹⁰⁹ Dok 12/290. – Bei der Schlichtung der Toggenburger Streitigkeiten erklärte der Abt sich 1759 einverstanden, daß aus dem im Toggenburg liegenden Bezirk des Thurlinden-Gerichts gegebenenfalls der Abzug bezogen werde, zur Hälfte müßte er aber dem Lande zufallen (Stiftsbibliothek St. Gallen, Band 1270 S. 9).

5. Rechte und Pflichten des Gerichtsherrn

Die Erörterung der Herrenrechte muß davon ausgehen, daß Österreich seinem Hofmeister Jakob von Frauenfeld im Jahre 1314 nicht die Vogtei, sondern allein «die Weybelhübe ze Ötwille und alle die lute, die gen Ötwille gehörrent, die öch jårklich gebent ze sture nún phunt Costentzer» versetzte. Die Verpfändung umfaßte das Amtsgut des Gerichtsboten – damals vielleicht noch Dingstatt, nach der Urkunde jedenfalls Mittelpunkt und Verkörperung des freien Niedergerichts – und die zur Weibelhube gehörenden Leute samt ihrer Steuer. Keiner der späteren Inhaber besaß eine andere Legitimation, doch entwickelte sich aus der Pfandschaft ein Herrschaftsverhältnis nach Art der niederen Vogtei, das in der Öffnung des 15. Jahrhunderts auch so bezeichnet wurde. Sie spricht von vogtbaren Gütern, vom Vogt oder Vogtherrn und von der Vogtsteuer, vermeidet aber den Ausdruck Vogtleute¹¹⁰.

a) Von einer *Huldigung* der Gerichtsgenossen gegenüber dem Herrn berichten weder das Weistum noch andere frühe Quellen; erst unter äbtischer Herrschaft ist davon die Rede. Unmittelbar nach dem Erwerb des Freigerichts im Jahre 1506 und wieder 1511 leisteten die Freien dem Abt Franz von St. Gallen den Eid, und im Spätherbst 1532 schworen im Hof zu Wil die zum Freigericht gehörenden Männer und alle Inhaber freier vogtbarer Güter dem Abt Diethelm Blarer. Noch im Herbst 1630 beschwerten sich thurgauische Amtleute, weil der Wiler Hofammann des Stifts St. Gallen die in Puppikon ansässigen Leute des Freigerichts Thurlinden nötigte, dem Abt statt dem Landvogt zu huldigen¹¹¹.

Die Eidesformel ist dem Weistumstext schon 1506 bei der ersten Abschrift und im 17. Jahrhundert beim Druck beigefügt worden¹¹². Die meisten äbtischen Öffnungen fordern Gehorsam und Huldigung. Von allen St.-Galler Schwurformeln enthält aber einzig jene für Thurlinden das Gelöbnis, «das fry gericht und die offnung darinn ze halten», und sie ist auch im übrigen von unverkennbarer Eigenart¹¹³.

b) Der wichtigste Anspruch des Herrn geht auf eine *Geldsteuer*. Die zur Weibelhube gehörenden Leute gaben im Jahre 1314 jährlich «ze sture nún phunt Costentzer», während es in der Öffnung von 1458 heißt:

¹¹⁰ Die Erwähnung von «Vogteien», zum Beispiel über Geftenau, hat damit nichts zu tun; teils handelt es sich einfach um Einkünfte.

¹¹¹ StiASG, «Species facti», in Rubr. 75; Band 104/fol. 104; LA 99/fol. 189; Rubr. 13, Fasz. II. – Puppikofer (Anmerkung 33) II/567.

¹¹² Sie ist im Klosterdruck auf 1506 datiert, siehe StiASG LA 99/fol. 189.

¹¹³ Der Vergleich mit dem ungefähr gleichzeitigen Eid der St.-Galler Gotteshausleute von 1498 (StiASG, Rubr. 42, Fasz. 2, Nr. 5) ergibt folgende Unterschiede: Im Thurlinden-Eid fehlt die Erwähnung des Abtes als «min natürlicher herr», auch die Pflicht zu Gehorsam gegen Abt, Dekan und Amtleuten und das Gelöbnis, ohne Bewilligung keinen anderen Schirm anzunehmen. Nur in Thurlinden kommt vor, die Öffnung sei zu halten und es dürfe frei's Gut weder zu Lehen noch Eigen gemacht werden. Übereinstimmung besteht hinsichtlich der Formeln: Dem Gotteshaus Treue und Wahrheit zu leisten, seinen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden.

«Davon sol den ainem vogtherren alle jor ze vogtstür uff sant Martistag, acht tag vor ald nach, ungeforlich gefolgen und werden von Ötwile fünf pfund und sechs schiling minder zwayer pfening und von Remensperg acht pfund, fier schiling und zwen pfenning.»

Von Naturalabgaben ist hier und später nie die Rede; die Thurlinden-Güter entrichteten weder das andernorts häufig geschuldete Vogt-, Herbst- oder Fastnachtshuhn noch Futterhaber oder überhaupt ein Vogtrecht. Ihre Geldleistung wird erstmals in der Öffnung Vogtsteuer genannt, im 16. und 17. Jahrhundert auch etwa freie Vogtsteuer oder «frystür». Alle älteren Quellen – die Urkunden von 1314, 1373, 1454 und der Rodel von 1424 – sprechen nur von «sture» oder «Stür», womit sie dem Sprachgebrauch des Habsburger Urbars aus den Jahren 1303 bis 1308 folgen, dem die Urkunde über die Verpfändung durch Österreich ja auch zeitlich nahesteht.

Nach den Untersuchungen Gottfried Partschs gaben die Habsburger den anderswo wahllos verwendeten Ausdrücken Vogtrecht, Vogtsteuer und Steuer einen besonderen Inhalt. Sie unterschieden zwei Steuerarten: Die eigentliche Vogtsteuer, eine alte, von Grund und Boden geleistete und also dinglich radizierte Abgabe, heißt im Habsburger Urbar Vogtrecht, Vogtsteuer oder «gesetzte stüre». Sie ist fixiert und besteht großteils aus Naturalabgaben. Ihr steht als Personallast eine reine Geldsteuer gegenüber, die im Urbar stets als Pauschalsumme für einen Personenverband erscheint. Diese gelegentlich auch Raubsteuer geheißenene «stüre» ist eine neue, unrechtmäßige Abgabe und beruht auf dem stärkeren Schirm der neuen Herrschaft, welche nicht mehr nur Grafschaft, Vogtei oder Grundherrschaft ist. Sie wird sowohl von habsburgischen Eigenleuten als auch von Gotteshausleuten unter Kirchengvogtei der Habsburger und von Freien unter der weltlichen Vogtei Habsburgs geleistet. Neben den Habsburgern bezogen andere edelfreie Herren, so die Grafen von Toggenburg und von Pfirt und die Freiherren von Tengen und von Eschenbach, kraft ihres stärkeren Schutzes die neue Schirmsteuer¹¹⁴.

Die «stüre» des Freigerichts Thurlinden entspricht in allen Teilen dieser neuen Abgabe, denn die Urkunde von 1314 zeigt sie als Pauschalbetrag und Personallast der zur Weibelhube gehörenden Leute. Zudem ist sie von Anfang an ausschließlich Geldleistung, weshalb es naheliegt, diese von Herzog Leopold verpfändeten Einkünfte auf eine von den Habsburgern erhobene neue Schirmsteuer zurückzuführen. Hundertzehn Jahre später, im ältesten bekannten Verzeichnis von 1424 und in allen jüngeren Quellen ist die Thurlinden-Steuer allerdings verdinglicht und auf die freien Güter gelegt, doch wurde der Grundbesitz auffallend ungleichmäßig

¹¹⁴ Gottfried Partsch, Die Steuern des Habsburger Urbars (1303–1308), Beiheft 4 zur ZSG, Zürich 1946 vor allem S. 73, 77 ff., 90 f., 93 ff., 117 ff., 121 ff., 130 ff., 141 ff.

belastet. Vom Weiler Remischberg, der fast ganz dem Freigericht unterstand und bis ins 16. Jahrhundert Sitz des thurgauischen Freiweibels war, fiel eine sehr geringe Steuer, und das Dörfchen Welfensberg leistete viel weniger als kleinere Siedlungen. Jedenfalls lassen die Quellen keine feste Relation der Steuerbeträge zum Umfang des vogtbaren Eigens erkennen.

Im Jahre 1314 betragen die Steuern nach der summarischen Angabe des Pfandbriefes 9 Pfund Pfennig Konstanzer Münze. Im ältesten Einkünfteverzeichnis aus dem Jahre 1424 stehen sie neben Gülden der damaligen Pfandinhaber, und schon ein Kopist des 17. Jahrhunderts erkannte die Unmöglichkeit, die beiden Einkünfte zu trennen. Damals erreichten die Steuern aber ungefähr die Größenordnung der späteren Summen; auch wurden erstmals die beiden Gruppen, die zum Steuerbezug den Weibeln im Toggenburg und im Thurgau unterstanden und in jüngeren Quellen mit gesonderten Pauschalbeträgen erscheinen, sichtbar. Die Öffnung von 1458 und der Kaufbrief von 1506 beziffern die Steuer übereinstimmend auf 13½ Pfund Pfennig, und zwar

von Remischberg	8 Pfund,	4 Schilling,	2 Pfennig
von Öttil	5 Pfund,	6 Schilling,	weniger 2 Pfennig
<hr/>			
zusammen	13 Pfund und 10 Schilling		

Nach dem Steuerrodel aus dem Jahre 1507 ist der dem Thurgauer Weibel zukommende Anteil von 17 Schilling und 3 Pfennig dabei bereits in Abzug gebracht.

Später werden für das Weibelamt im Thurgau höhere Beträge genannt, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts etwas mehr als 9 Pfund und 1786 rund 11 Pfund. Für Öttil sind keine vollständigen Angaben mehr überliefert, wohl aber Steuerbeträge vieler Einzelhöfe, welche den im 15. Jahrhundert erwähnten Leistungen entsprechen¹¹⁵.

Die Steuer erfuhr im Zeitraum zwischen den Jahren 1314 und 1424 demnach eine kräftige Erhöhung von 9 auf 12½ Pfund (nach Abzug des seit dem 15. Jahrhundert in allen Steuerrödeln enthaltenen Lehenszinses von einem Pfund für die Weibelhube), um rund zwei Fünftel der 1314 verpfändeten Summe. Von vornherein ist die wegen der alleinigen Nennung der Weibelhube Öttil naheliegende Vermutung auszuschließen, die Verpfändung im frühen 14. Jahrhundert hätte nur das Toggenburger Weibelamt mit den freien Höfen um Kirchberg und im Hinterthurgau umfaßt. Der Öttiler Weibelbereich erbrachte bis ins 18. Jahrhundert

¹¹⁵ Unter Einbezug der Gülden zeigt das Verzeichnis von 1424 eine Summe von 15 Pfund, 14 Schilling und 7 Pfennig; für die Freigüter im Toggenburg und Tannegger Amt allein weist es 5 Pfund, 8 Schilling und 3 Pfennig aus, also annähernd die später bekannten Steuerbeträge. – Auch für das Weibelamt Remischberg gelangen wir zu einem vom späteren Steueraufkommen nicht wesentlich abweichenden Betrag, wenn zu den Einkünften aus Rothenhausen allein jene von Hagenwil und allen andern ausdrücklich als «frei» bezeichneten Höfen gezählt werden. Das Ergebnis liegt zwischen 8 und 9 Pfund. – Steuerrodel von 1507 in StASG LA 105a/fol. 116f.

wenig mehr als 4 Pfund (ohne den später ebenfalls Steuer genannten Zins der Weibelhube), deshalb muß die 1314 verpfändete Steuer das Weibelamt Remischberg eingeschlossen haben, wie die Inhaber der Pfandschaft ja die Gerichtshoheit über das ganze Freigericht besaßen. Ebenso wenig können Unterschiede im Münzfuß eine Rolle gespielt haben, weil die Steuern – wie viele Beispiele freier Höfe belegen – im Nominalbetrag unverändert blieben. Auch an einen Einbezug in der Verpfändung nicht genannter Leistungen an den Herrn ist nicht zu denken, weil in der Öffnung und allen weiteren Quellen jeder Hinweis darauf fehlt.

In bescheidenem Umfang geht die Zunahme wohl darauf zurück, daß ein kleiner Teil der im Verzeichnis vom Jahre 1424 nicht ausgeschiedenen Gülten der Edlen von Hohenlandenberg in der Folge mit den Steuern zusammengelegt und erhoben wurde. Im wesentlichen ist ihre Ursache aber darin zu suchen, daß der im Spätmittelalter stets geldbedürftige niedere Adel die ihm vom Hause Österreich verpfändete Steuer nach Möglichkeit steigerte. Einen Anlaß bot vielleicht der Übergang der Pfandschaft an Hug von Hohenlandenberg im Jahre 1373. Auch für die habsburgische «stüre» sind noch nach König Albrecht Erhöhungen bekannt¹¹⁶.

Der Steuerbezug auf eigene Kosten und Gefahr brachte den Weibern viel Streit und Umtriebe, weil mancher Schuldner sich der Abgabe zu entziehen suchte¹¹⁷. Besonders hartnäckig verweigerte im 16. Jahrhundert die Gemeinde Rothenhausen die Steuer an den Gerichtsherrn zu Thurlinden. Im Jahre 1526 schützten auf Klage des Kanzlers von Wil die Eidgenossen an der Jahresrechnung zu Baden den Anspruch des Abtes, und 1566 wie 1592 wurde in langwierigen Verhandlungen vor dem thurgauischen Landvogt in Frauenfeld die Steuerpflicht der freien Höfe in Rothenhausen laut der Öffnung bestätigt. Darauf leisteten sie die Abgabe bis zum Ende des 18. Jahrhunderts¹¹⁸. Die Freiweibel führten oft auch vor dem Freigericht Klage über säumige Steuerzahler und forderten Sicherstellung der Ausstände. Wenige Jahre vor dem Untergang des Thurlinden-Gerichts wird 1787 nochmals bestätigt, Steuerschuldner müßten für Hauptgut und Zins Pfand geben¹¹⁹.

¹¹⁶ Partsch (Anmerkung 114), S. 119. – J.J. Siegrist (Anmerkung 26) erwähnt die «stüre» des Freiamts Fahrwangen, ebenfalls einer Genossenschaft freier Leute, welche zu Anfang des 14. Jahrhunderts zwischen 14 und 24 Pfund schwankte, vor dem Übergang an Hallwil 1354 bis 1361 auf 30 Pfund stieg und auf dieser Höhe verharrte, S. 166f.

¹¹⁷ Beispiele: 1461 ist die Steuer ab des Schwarzen Gut «stössig»; 1502 muß die Steuerpflicht des freien Gutes in Balterswil bestätigt werden, und 1528 werden die Inhaber des freien Gutes zu Dietschwil, welche nicht mehr steuern wollen, durch Urteil des Freigerichts dazu angehalten.

¹¹⁸ Rq I/650; StiASG X 87/S. 698f. (Verhandlungen von 1592); Band 115/fol. 135f.

¹¹⁹ Schon 1485 wird durch das Freigericht eine Wiese in Rothenhausen bis zur Steuerzahlung «in verhaft» gelegt, eine Pfandforderung für alte Steuerschulden ist auch 1538 erwähnt (Rq I/651f.). Im Jahre 1566 erschien der Toggenburger Freiweibel mit einer Reihe von Steuerpflichtigen im Hof zu Wil und ließ ihre Freivogtesteuer nach seinen Rädeln dort bestätigen (StiASG, Band 115/fol. 91f.).

c) Dem Vogtherrn fällt laut der Öffnung ferner *ein Drittel des Erlöses von unrechtmäßig verkauftem Gut* zu:

«Item were och, das ainer die frygen güter anderst verkoffty, dann der güter recht were, der wer ainem heren den dritten pfening verfallen ain sin gnad.»

Dieser dritte Pfennig tritt in verschiedenen Spielarten und vielen Niedervogteien der Ostschweiz auf.

Weitere Leistungen an den Herrn sind für das Freigericht Thurlinden weder in der Öffnung noch sonstwo belegt. Das trifft für so charakteristische und weitverbreitete Attribute der Vogtei wie das Mannschaftsrecht (das «Reisen» der Bauern mit dem Herrn) und die Vogthenne zu, wohl deshalb, weil die Herrenrechte lediglich auf der Verpfändung der Weibelhube samt zugehörigen Leuten und ihrer Steuer beruhten. Daß Fronen, grund- und leibherrliche Lasten (Heiratsbeschränkungen, Todfallabgaben) fehlen, leuchtet beim Ursprung aus einer Genossenschaft freier Leute ohne weiteres ein¹²⁰.

d) Als Gegenleistung für Steuer und andere Rechte hat der Herr allen Besitzern freien Gutes nach bestem Vermögen *Schutz und Schirm* zu gewähren:

«Und von der gerechtikait und der stüren wegen, die man ainem herren sol, sol ain here alle die, so der güter innhand und der stüren gebend, schüenzen, schirmen und handhaben alz ander sine aygen lüte, sofer er das vermag.»

Ebenfalls als Korrelat der Steuer, aber in umgekehrter Rangfolge und mit einer den absolutistischen Zug der St.-Galler Klosterherrschaft kennzeichnenden Ergänzung erscheint der herrschaftliche Schirm noch in einem Bericht aus dem späten 18. Jahrhundert, wo es heißt, die Freien seien zum Zeichen ihrer Unterwürfigkeit und des von St. Gallen gewährten Schutzes wegen gehalten, dem Stift die Vogtsteuer zu entrichten.

Daß die Freizügigkeit der Bauern nie erwähnt wird, ist beim Fehlen eines geschlossenen Gerichtssprengels und bei der schon im 15. Jahrhundert durchgeführten Bindung der Ding- und Steuerpflicht an den Grundbesitz selbstverständlich. Auch von einer Gewährleistung alter Rechte und Freiheiten findet sich in dem eher der Initiative der Genossenschaft denn des Herrn entsprungenen Weistum kein Wort.

Abschließend ist festzuhalten, daß sich die schon in der Öffnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts zutage tretende Eigenart des Freigerichts unter der Thurlinde gegenüber den benachbarten ländlichen Niedergerichten in den folgenden Jahrhunderten und bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft immer deutlicher abhob. Entscheidend war, daß das Gericht erst an die Fürstabtei St. Gallen gelangte, als der Aufbau ihrer neuen Verwaltungs- und Gerichtsorganisation seit

¹²⁰ Fall und Laß wurden von Freien ursprünglich in der Regel nicht gefordert.

dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts im wesentlichen abgeschlossen war. Der im Jahre 1491 verstorbene Gründer des geistlichen St.-Galler Territorialstaates, Abt Ulrich Rösch, hätte wie die Freivogtei Oberuzwil und die Freigerichte Unteregggen und Mörschwil ohne Zweifel auch die unter die Thurlinde dingpflichtigen Höfe und Leute einem der territorial geschlossenen Gerichtssprengel eingeordnet. Unter seinen Nachfolgern und wohl auch dank der immer schärferen Grenzziehung gegen die eidgenössische Landvogtei im Thurgau blieb das Freigericht im wesentlichen unverändert bestehen. Als Überbleibsel eines mittelalterlichen Personenverbandes gewann es mit dem Gang in die Neuzeit aber immer stärker den Charakter eines Relikts.

C. Ursprung und Herkunft des Freigerichts

Um der altertümlichen Züge und der Eigenart seiner Öffnung willen fand das Thurlinden-Gericht in der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung häufig Beachtung. Bis in unsere Zeit gehört seine Deutung als Überrest eines ehemaligen Hundertschafts- oder Centgerichts aus karolingischer Zeit zum festen Bestand der einschlägigen Literatur; diese Auffassung vertraten zum Beispiel Max Gmür, Georg Caro, Leo Cavelti und Thomas Holenstein¹²¹. Am gründlichsten ging in seiner Untersuchung über die Landgrafschaft Thurgau Paul Blumer dem Zusammenhang mit der frühmittelalterlichen Hundertschaftsverfassung nach. A. Engensperger nannte Thurlinden die nachweisbar direkte Fortsetzung eines alten Gaugerichts¹²², und die im Jahre 1953 in der Nähe der ehemaligen Dingstätte angebrachte Gedenktafel will die Erinnerung an die freien Leute, welche hier seit Karl dem Großen bis zur helvetischen Revolution Gericht gehalten hätten, wachhalten. Eine abweichende Meinung verfocht Rolf Hausammann, der in Thurlinden ein Spätkolonistengericht sah und in Unkenntnis der Verpfändungen des 14. Jahrhunderts wie auch anderer wichtiger Quellen die unhaltbare Vermutung äußerte, die Grafen von Toggenburg hätten nach ihrer Verschwägerung mit den Freiherren von Vaz zwischen 1326 und 1364 hier

¹²¹ Sailer (Anmerkung 77), S. 32f. – Ernst Wild, Verfassungsgeschichte der Stadt Wil 754 bis 1733, iur. Diss. Bern, Wil 1904, S. 15f., betrachtet für Wil vom 10. bis zum 12. Jahrhundert den Zusammenhang mit dem Freigericht als gesichert, wofür kein Beleg beizubringen ist. – Max Gmür in Rq I/633. – Georg Caro, Neue Beiträge (Anmerkung 3), S. 95ff. – Cavelti (Anmerkung 34), S. 54f. – Thomas Holenstein, Recht, Gericht und wirtschaftliche Verhältnisse in den sanktgallischen Stiftslanden und im Toggenburg beim Ausgange des Mittelalters (74. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen, 1934), S. 57.

¹²² Blumer (Anmerkung 32), S. 99–106. – Siehe dazu: Werner Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264 bis 1460, phil. Diss. Zürich, Affoltern a. A. 1933, S. 195. – A. Engensperger (Anmerkung 69), S. 29. – Über die Thurlinden-Öffnung siehe Karl Weller in ZRG GA 54, 1934, S. 180ff.

Walser aus Graubünden als Rodungsfreie angesetzt. Heinrich Edelmann liess dieser These gelegentlich Unterstützung, andernorts sprach er aber von den Reichsfreien des Gerichts Thurlinden. Hans Kläui glaubt – vor allem vom Ortsnamenbestand her – hier Reste fränkischer, unter den Karolingern entstandener Zentenen fassen zu können¹²³.

Der Versuch, den Ursprung des Freigerichts zu klären, muß unbeeinflusst durch Lehrmeinungen von verschiedenen Seiten her ansetzen. Insbesondere sind alle Indizien zu untersuchen, welche in die überlieferungsarme Zeit vor dem 14. Jahrhundert weisen. Dabei können neben Siedlungsgeschichte und Verkehrslage die mittelalterlichen Rechtsverhältnisse des mit Thurlinden-Gütern durchsetzten Raumes einige Aufschlüsse geben. Das Vorkommen einer Weibelhube vermittelt in Analogie zu den so benannten Ding- und Richtstätten anderer Freigerichte und Freiämter vielleicht Hinweise auf die ursprüngliche Beschaffenheit des unter der Thurlinde tagenden Niedergerichts und auf seine Beziehung zur (Land-) Grafschaft, die auch durch die Herkunft des Habsburgerbesitzes im Thurgau gegeben ist. Erst die Zusammenfassung dieser einzelnen Untersuchungen wird zeigen, ob und wieweit sie gesamthaft etwas über Alter und Ursprung des Freigerichts auszusagen vermögen. Vorsicht ist geboten, birgt die Methode des Rückschlusses von überwiegend spätmittelalterlichen Quellen und Belegen doch stets die Gefahr ihrer Überforderung in sich. Unsere Untersuchungen führen aber nicht ins völlig Ungewisse, wenn auch die Pfeiler für den Brückenschlag über die urkundenarmen Jahrhunderte hinweg ins frühe Mittelalter dünn und von begrenzter Tragkraft sind.

1. Die (Land-) Grafschaft im Thurgau

Bis zum Jahre 1314 zurück ist der Weg des Freigerichts Thurlinden lückenlos belegt. Damals verpfändete Herzog Leopold von Österreich mit der Weibelhube Ötwil die zu ihr gehörenden Leute dem Hofmeister Jakob von Frauenfeld. Von dessen Nachkommen gelangte die Pfandschaft mit Zustimmung Habsburgs 1373 an die Edlen von Hohenlandenberg, die im Jahre 1506 das Gericht unter der Thurlinde der Fürstabtei St. Gallen zu freiem Eigen verkauften. Über seine früheren Schicksale vermögen vielleicht Herkunft, Umfang und Organisation des

¹²³ Hausammann (Anmerkung 10). – Heinrich Edelmann, Geschichte der Landschaft Toggenburg, Lichtensteig 1956, S. 30, 78. – Derselbe, Walserniederlassungen im Toggenburg? Ein historisch-volkskundliches Indizverfahren (SA aus den Toggenburger Blättern für Heimatkunde 1959/II). – Hans Kläui, Einflüsse der fränkischen Herrschaft auf den alemannischen Siedlungsraum der Nordostschweiz (Alemannisches Jahrbuch 1962/63, Lahr-Schwarzwald, vor allem S. 43, 46, 53 ff.).

Habsburgerbesitzes im 13. und frühen 14. Jahrhundert und die Nachrichten über die (Land-) Grafschaft im Thurgau Aufschluß zu geben. Dagegen besitzen die erst später, bei der Aufspaltung der Grafengewalt, ausgebildete Landvogtei und das Landrichteramt im Thurgau für unser Anliegen keinen Aussagewert¹²⁴.

a) Vorweg ist das Verhältnis des Freigerichts zur *Grafschaft Kyburg* zu klären, denn der Wiler Bürger Berschi Huber gab im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts die Kundschaft ab, er habe vernommen, «das gericht ze Rickenbach under der Turlinden» gehöre wie das Freigericht Oberuzwil «gen Kyburg». Alle Freien im Thurgau gehörten dorthin, und auch die hohen Gerichte zu Wil stünden dieser Herrschaft zu. Berschi Huber erscheint in Quellen von 1408 bis 1420 als wohlhabender Bürger der Stadt Wil und wird in den Jahren 1420 und 1433 auch als Zürcher Bürger genannt¹²⁵. Wahrscheinlich steht seine Aussage mit dem in den Jahren 1426/27 ausgetragenen Streit um die Grenzen der hohen Gerichte zwischen der damaligen Grafschaft Kyburg und der Vogtei Frauenfeld in Verbindung, in dessen Verlauf zu Rapperswil Zeugen verhört wurden¹²⁶.

Die nächstliegende Erklärung des von Berschi Huber behaupteten Zusammenhangs mit Kyburg könnte darauf abstellen, daß der erste Inhaber der Pfandschaft über die Weibelhube Ötwil, Jakob von Frauenfeld, von 1298 bis 1314 als österreichischer Vogt auf Kyburg amtete, wie später sein Sohn Johann Hofmeister¹²⁷. Mehr Gewicht als dieser eher zufälligen Personalunion ist den verfassungsrechtlichen Bindungen beizumessen. Nicht allein umfaßte die großräumige alte Vogtei Kyburg bis weit ins 14. Jahrhundert neben dem Thurgau auch schwäbische Besitzungen der Habsburger und war die «Grafschaft» Kyburg des 14. und 15. Jahrhunderts aus dem gleichnamigen habsburgischen Amt hervorgegangen¹²⁸, sondern die (Land-) Grafschaft im Thurgau trug um die Zeit des Übergangs von den Grafen von Kyburg an die Habsburger nach dem Sitz des Grafengeschlechts den Namen Kyburg¹²⁹. Berschi Huber zählt mit der Gewalt über die freien Leute und dem Hochgericht denn auch die charakteristischen Befugnisse der Landgrafschaft auf.

¹²⁴ Bruno Meyer, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft 1250 bis 1350, Affoltern a. A. 1935, S. 45. – Über die nach 1332 aus der Vogtei Kyburg entwickelte Landvogtei Thurgau, das Landgericht Frauenfeld und die erstmals 1347 erwähnte «Grafschaft» Frauenfeld siehe W. Meyer (Anmerkung 122), S. 52, 89f., 124. – Blumer (Anmerkung 32), S. 91–93. – Adolf Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Aarau-Leipzig 1930, S. 264, 274. – Bruno Meyer, Die Durchsetzung eidgenössischen Rechtes im Thurgau (Festgabe Hans Nabholz, Aarau 1944, S. 139ff.).

¹²⁵ Undatierter Zettel im STAZH A 131.1, Nr. 11a; WUB IV/872, 940, V/61, 244, 253, 689.

¹²⁶ W. Meyer (Anmerkung 122), S. 84. – Blumer (Anmerkung 32), S. 59. – Emil Bär, Zur Geschichte der Grafschaft Kiburg unter den Habsburgern und ihrer Erwerbung durch die Stadt Zürich, phil. Diss. Zürich-Uster 1893, S. 103.

¹²⁷ Bär (Anmerkung 126), S. 34, 52ff. – W. Meyer (Anmerkung 122), S. 87ff., 290. – Ernst Leisi, in: Thurg. Beitr. 83, 1947, S. 6.

¹²⁸ Blumer (Anmerkung 32), S. 40ff, 61. – W. Meyer (Anmerkung 122), S. 78–80.

¹²⁹ B. Meyer, Landfrieden (Anmerkung 124), S. 39.

b) Die Dingstatt unter der Thurlinde und die Weibelhube Ötwil lagen seit dem Ausgange des Mittelalters in der Grafschaft Toggenburg; deshalb ist deren Beziehung zum Thurgau klarzustellen.

Das untere und mittlere Toggenburg gehörte im 13. und frühen 14. Jahrhundert noch zur Landgrafschaft Thurgau. Damals beurteilte das Thurgauer Landgericht Rechtsgeschäfte in Neßlau, und der Revokationsrodel über die Habsburg entfremdeten Güter vom Jahre 1305 nennt in Degersheim zum Amt Frauenfeld gehörende «mancipia libera». Die Grafen von Toggenburg, deren Macht im Thurgau nach dem Brudermord von 1226 gebrochen wurde, bauten bis zum Ende des 14. Jahrhunderts im oberen Thurtal großteils durch Kolonisation eine auf Grundbesitz und Vogteirechten beruhende, aber keineswegs geschlossene Herrschaft auf, die seit dem frühen 15. Jahrhundert, vom Reiche erstmals 1413 anerkannt, Grafschaft genannt wird¹³⁰.

Ihre Grenzen gegen den Thurgau (im späteren, kleinräumigen Sinne) und die Alte Landschaft des Klosters St. Gallen wurden erst am Ausgange des Mittelalters bestimmt¹³¹. In der uns hier interessierenden Zeit vor 1314 lagen Ötwil und die Thurlinde im Thurgau, noch um 1427 weist Berschi Huber das Freigericht «gen Kyburg». Für seine Entstehung vor der räumlichen Abtrennung der Grafschaft Toggenburg vom Thurgau spricht ferner die Zugehörigkeit der Thurlinden-Höfe von Rothenhausen bis Hänisberg zum selben Gerichtsverband, wobei die freien Güter im Hinterthurgau bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft dem Freiweibel im später toggenburgischen Ötwil unterstellt blieben. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts war das Bewußtsein lebendig, Thurlinden habe nie den Grafen von Toggenburg gehört. Im Jurisdiktionsstreit um die Liegenschaften Josef Hänis zu Schalkhausen wird das ausdrücklich gesagt¹³².

c) Über die Organisation des habsburgischen Besitzes im Thurgau während des späten 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts sind wir leider nur mangelhaft unterrichtet, weil die Urbarüberlieferung des Amtes Frauenfeld Lücken aufweist. Von den im Jahre 1314 durch Herzog Leopold gleichzeitig mit der Weibelhube Ötwil verpfändeten Besitzungen und Einkünften erscheint ein Teil im großen Urbar König Albrechts, das im Thurgau wohl im Jahre 1307 aufgenommen

¹³⁰ Blumer (Anmerkung 32), S. 21, 39f., 63. – QSG 15/I, S. 324. – Paul Kläui, Die Entstehung der Grafschaft Toggenburg (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF 51, 1937, S. 163, 166, 170, 183–186, 189, 204ff.). Es sind seine Ausführungen über den grundsätzlichen Unterschied zwischen den «grundherrlichen Grafschaften» – Neubildungen des ausgehenden Mittelalters – und der ursprünglich Amtscharakter tragenden Landgrafschaft zu beachten (S. 205). – In der Öffnung der Freivogtei Oberuzwil vom Jahre 1420 ist bereits die Rede von «ainem landsgrafen und herrn zuo Tockenburg», dem die hohen Gerichte zustehen (Rq II/148).

¹³¹ Blumer (Anmerkung 32), S. 58, 63ff.

¹³² StIASG, Rubr. 87. Daß die von Hausammann (Anmerkung 10) vertretene These eines Walsereinsatzes durch die Grafen von Toggenburg im 14. Jahrhundert mit den Quellen im Widerspruch steht, bedarf nicht vieler Worte.

wurde. Es betrifft dies die Reichenauer Lehenhöfe Eschikofen und Wellhausen und den St. Galler Hof Wellnau, die auch schon in dem um 1279 entstandenen Rodel des Schultheißen Wezilo, des Vogtes auf Kyburg, oder im Habsburger Einkünfteverzeichnis um 1274 genannt sind. Dagegen fehlen die Höfe «ze Onwang und ze Mutzenbrunnen» wie die Weibelhube sowohl im albertinischen Urbar als auch in den gleichzeitigen Revokationsrödeln. Das liegt kaum in einer früheren Verpfändung der Weibelhube begründet. Die Urkunde von 1314 läßt mit keinem Wort auf einen solchen Vorgang schließen, zudem führte das Habsburger Urbar auch verpfändete Einkünfte auf. Der gleichzeitig mit dem großen Urbar zusammengestellte ausführliche Pfandrodel der Thurgauer und Zürcher Ämter (der zum Beispiel auch Einkünfte von den Höfen Wellnau und Wellhausen erwähnt) sagt von Ötwil kein Wort. Leider fehlen frühere Einkünfteverzeichnisse, und das kurz nach 1260 entstandene Kyburger Urbar nennt die thurgauischen Besitzungen nicht¹³³.

Es muß demnach offen bleiben, ist für die weitere Untersuchung aber nicht von entscheidender Bedeutung, ob Ötwil zum Amt Frauenfeld gehörte, das nach den unvollständigen Angaben des Urbars neben der Vogtei über Reichenauer Höfe auch Zwing und Bann über Schwarzenbach bei Wil, eine habsburgische Neuerwerbung, umfaßte¹³⁴. Die Nachrichten über dieses Amt bleiben spärlich und unbestimmt; es verschwindet auch bald aus den Quellen und tritt an Bedeutung hinter die Vogtei Frauenfeld zurück. Daß die Weibelhube Ötwil samt den zugehörigen Leuten kein Teil dieser ursprünglich offenbar engeren Institution war, zeigt die Tatsache, daß der in den Jahren 1292 bis 1314 als Vogt amtierende Hofmeister Jakob von Frauenfeld erst kurz vor seinem Lebensende auf dem Wege der Verpfändung durch den Herzog die Gewalt über die Weibelhube und ihre Zubehör erlangte; sie lag also nicht im Amtsbereich des Vogts von Frauenfeld¹³⁵.

d) Der Habsburgerbesitz in der heutigen Ostschweiz stammt großteils aus dem Kyburgererbe. Hartmann der Ältere von Kyburg übertrug anfangs Juni 1264 auf einem thurgauischen Landtag dem Grafen Rudolf von Habsburg den Hauptteil der altkyburgischen Herrschaft und vor allem die Grafschaft im Thurgau,

¹³³ QSG 14/S. 300, 359, 364; 15/I, S. 57, 70, 84, 391, 376ff., 399; 15/II, S. 468ff., 493, 510f., 671f. – Der Pfandrodel wurde von Rudolf Maag auf 1320 datiert; die Untersuchungen Paul Schweizers haben gezeigt, daß er um 1308 entstanden ist.

¹³⁴ W. Meyer (Anmerkung 122), S. 56–62, 86–89. – Blumer (Anmerkung 32), S. 103. Blumer nimmt an, das Amt Frauenfeld sei aus zwei Hundertschaften hervorgegangen. W. Meyer stellte fest, im albertinischen Urbar sei aller habsburgische Besitz, einer damals im Reiche verbreiteten Gepflogenheit gemäß, in Ämter eingeteilt, die nach ihrem Namen Amtsbezirke waren. Es bestünden Anhaltspunkte dafür, daß diese Verwaltungsorganisation schon vor den Habsburgern bestand und diese sie nur übernommen hätten. Die Vögte von Frauenfeld waren ursprünglich kyburgische Beamte.

¹³⁵ Die Grenzen der Vogtei Frauenfeld fielen im 15. Jahrhundert mit jenen der Landgrafschaft Thurgau zusammen. – W. Meyer (Anmerkung 122), S. 86–89. – Blumer (Anmerkung 32), S. 90ff. – Gasser (Anmerkung 124), S. 265f.

welche kurz zuvor durch den Untergang des staufischen Herrscherhauses aus einem Lehen des Herzogtums Schwaben ein Reichslehen geworden war.

Rudolf von Habsburg gab der Grafengewalt im Thurgau einen neuen, politisch bestimmten Inhalt und baute die Landgrafschaft mit dem Ziele aus, im Raume zwischen Boden- und Genfersee ein in Landgrafschaften gegliedertes habsburgisches Königsland zu schaffen. Deshalb fand Bruno Meyer in einer kürzlichen Untersuchung die frühere Anschauung bestätigt, die späteren Landgrafschaften im Gebiete der Schweiz seien Zerfallsprodukte des zähringischen und des schwäbischen Herzogtums¹³⁶. Unzweifelhaft ist die Landgrafschaft im Thurgau aber auf der räumlichen und rechtlichen Grundlage der alten Kyburger Grafschaft entstanden.

Auch sie umfaßte neben der hohen Gerichtsbarkeit vor allem die Grafengewalt über die freien Leute, wie allgemein ein enger Zusammenhang zwischen Landgrafen und Freien bestand und der Schwerpunkt der habsburgischen Macht im heutigen Thurgau in den landgräflichen Rechten über die freie Landbevölkerung lag¹³⁷. Theodor Mayer sah im Jahre 1938 in diesen der Landgrafschaft unterworfenen freien Bauern der damals vorherrschenden Auffassung gemäß Rodungsfreiheit des hohen Mittelalters und deutete nicht zuletzt von dieser Annahme her die Landgrafschaften als verhältnismäßig späte Gebilde¹³⁸. Die Frage wäre neu zu prüfen, denn die These der hochmittelalterlichen Rodungsfreiheit entbehrt, wie die späteren Ausführungen über die Siedlungsgeschichte zeigen werden, jedenfalls für den Thurgau der Grundlage.

Rudolf und Albrecht von Habsburg haben nach der Wahl zum deutschen König die Grafschaft im Thurgau wohl ihren Söhnen verliehen¹³⁹; wahrscheinlich handelte Herzog Leopold im Jahre 1314 bei der Verpfändung der Weibelhube Ötwil samt zugehörigen Leuten als Landgraf im Thurgau. Nachdem Rodung durch Habsburg als Wurzel der Freiheit dieser Bauern auszuschließen ist, stammte die Grafengewalt über das Thurlinden-Gericht aus dem Erbe der Grafen von Kyburg. Dieses Geschlecht, ein Zweig der Grafen von Dillingen, besaß die Grafschaft im Thurgau seit dem Ende des 11. Jahrhunderts. Sie war wohl Lehen der schwäbischen Herzöge und nach dem Untergang der Staufer in den letzten Jahren der Kyburgerherrschaft ein Lehen des Reiches. Als solches gab Graf Hermann 1264 dem König die Grafschaft im Thurgau auf¹⁴⁰. Leider ist die Herkunft der

¹³⁶ Bruno Meyer, Das Ende des Herzogtums Schwaben auf linksrheinischem Gebiet (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 78, 1960, S. 74, 83f., 87, 108f.). – Theodor Mayer, Mittelalterliche Studien (Anmerkung 19), S. 200f. – W. Meyer (Anmerkung 122), S. 36ff.

¹³⁷ QSG 15/II, S. 569. Ulrich Stutz stimmte Paul Schweizer voll zu in der Arbeit über das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit (ZRG GA 25, 1904, S. 192ff.).

¹³⁸ Th. Mayer, Mittelalterliche Studien (Anmerkung 19), S. 199ff. – Karl Meyer (Anmerkung 13), S. 514ff.

¹³⁹ Blumer (Anmerkung 32), S. 14. – Bruno Meyer, Studien zum habsburgischen Hausrecht IV, Das Ende des Hauses Kiburg (ZSG 27, 1947, S. 273ff.).

¹⁴⁰ Blumer (Anmerkung 32), S. 14.

Thurgauer Besitzungen des Hauses Kyburg nicht bekannt, und es besteht auch hinsichtlich der früheren Schicksale der Grafschaft im Thurgau eine Forschungslücke. Die einschlägigen Arbeiten setzen zur Hauptsache erst mit dem Übergang an Habsburg ein und beschränken sich für die frühere Zeit auf summarische Feststellungen und allgemeine Hinweise. Deshalb kann die in der älteren Literatur durchgängig angenommene und zuletzt von Karl Meyer vertretene Herleitung der Kyburger Grafschaft im Thurgau von der Gau- und Amtsgrafschaft der fränkischen Zeit¹⁴¹ nach der allgemeinen verfassungsrechtlichen Entwicklung zwar als möglich, nicht aber als gesichert gelten.

Zurückhaltung ist gegenüber den für unseren Raum vor allem durch Paul Blumer vertretenen Rückschlüssen von den spätmittelalterlichen Freigerichten auf frühmittelalterliche Hundertschaftsgerichte geboten. Sie beruhen auf allgemeinen Annahmen und Voraussetzungen, die durch die neuere Forschung stark erschüttert sind. Blumer führt die untergeordneten landgräflichen Hochgerichtsbezirke (so die Vogtei Frauenfeld) von den Hundertschaftsbereichen und ihren Gerichten her. Mehrfach seien räumliche und rechtliche Beziehungen der Dingstätten solcher Hundertschaftsgerichte zu den Landgerichtsstätten zu beobachten. Das Thurlinden-Gericht dürfe man unbedenklich mit dem Gericht über verleumdete und schädliche Leute der Stadt Wil in Verbindung bringen, zu dem auch «ußwendige lute» erschienen. Blumer sieht darin das Hundertschaftsgericht jener Gegend, das ursprünglich mit dem Freigericht identisch war und unter der Thurlinde tagte. Später sei das Blutgericht wohl an das Landgericht gezogen und die Kompetenz des Thurlinden-Gerichts auf Prozesse um freie Güter, deren Fertigung und Frevel beschränkt worden. Nach Blumers Auffassung gehörten zu jeder Hundertschaft des Thurgaus zwei Malstätten, wovon die eine vorzugsweise dem Landgericht, die andere dem Zentgericht gedient hätte. An der letzteren wurde das Gericht über die freien Güter durch einen vom Herrn bestellten oder vom Dingvolk gewählten Richter ausgeübt. So hätte der südliche Hundertschaftsbezirk des Amtes Frauenfeld die Dingstätten in Eschlikon und Thurlinden umfaßt. Allgemein habe die Hundertschaft großen Einfluß auf die Umgestaltung der thurgauischen Gerichtsverfassung geübt¹⁴².

Die Lehre von der altgermanischen Hundertschaft, welche die Anschauungen

¹⁴¹ F. von Wyß (Anmerkung 2), S. 327, 334. – Blumer (Anmerkung 32), S. 21 f., 27. – Karl Meyer (Anmerkung 13), S. 514–517. – W. Meyer (Anmerkung 122), S. 137, 183 ff. – Th. Greyerz und J. Meyer, Herzoge von Schwaben und Landgrafen im Thurgau (Th.Beitr. 56, 1916, S. 44 ff.).

¹⁴² Blumer (Anmerkung 32), S. 99–103, 107. – Über Hundertschafts- und Zentgerichte siehe ferner F. von Wyß (Anmerkung 2), S. 291 f., 295, wo aber bereits eingeräumt wird, daß urkundliche Zeugnisse dafür fehlen (S. 295). – Gerold Meyer von Knonau rechnete für den Thurgau mit mindestens acht Hundertschaften (Jahrbuch für Schweizer Geschichte 2, 1877, S. 109 ff.). – W. Meyer (Anmerkung 122), S. 195 f. – Karl Meyer (Anmerkung 13), S. 490. – Siehe dazu Glitsch (Anmerkung 4), S. 7 ff., 88 ff., 103–116, der in den Blutgerichten zu Wil und Dießenhofen späte Entwicklungsstufen des Zentenargerichts aus einer anderen Wurzel als die Freigerichte sieht.

von der Gerichtsverfassung des Frühmittelalters während langer Zeit beherrschte, ist durch Arbeiten Heinrich Dannenbauers und Theodor Mayers aber so stark erschüttert worden, daß jedenfalls bis zum Vorliegen neuer Forschungsergebnisse damit nicht mehr gearbeitet werden darf. Dannenbauer unterscheidet die germanischen Huntaren scharf von den fränkischen Zentenen, die aber beide mit der nach Dannenbauers These nur in den Lehrbüchern der Rechtsgeschichte existierenden «klassischen» Hundertschaft nichts zu tun hätten¹⁴³. In dem uns hier interessierenden Gebiet sind Huntaren und Zentenen nicht nachzuweisen.

Als gesichert darf gelten, die Weibelhube Ötwil samt zugehörigen Leuten beziehungsweise das Freigericht Thurlinden habe im Hochmittelalter zur Kyburger Grafschaft im Thurgau gehört. Vor der Verpfändung von 1314 waren diese freien Leute der Landgrafschaft offensichtlich nicht entfremdet; sie leisteten außer der habsburgischen «stüre» auch keinerlei Abgaben. Für ihre Bindung an die (Land-) Grafschaft spricht es ferner, daß bei der frühesten Nennung eine Weibelhube den Mittelpunkt der Genossenschaft bildete.

2. Die Weibelhuben

Die rechts- und verfassungsgeschichtliche Forschung beschäftigte sich im Zusammenhang mit den spätmittelalterlichen Freigerichten und dem Habsburger Urbar früher häufig mit den Weibelhuben; in der lebhaften Diskussion um Inhalt und Ursprung mittelalterlicher Bauernfreiheit während der letzten dreißig Jahre blieben sie aber fast ganz unbeachtet. Wie eine rechtssprachgeographische Untersuchung auf Grund der bisher bekannten drei Dutzend Vorkommen ergab¹⁴⁴, handelt es sich bei diesen Amtslehen des Gerichtsboten um einen aussagekräftigen Namen und Begriff, dessen Klärung möglicherweise neues Licht auf die Gerichtsverfassung des Hochmittelalters und die Herkunft der Freigerichte werfen kann. Die Ergebnisse dieser vorläufigen Bestandesaufnahme seien kurz dargelegt.

a) Bisher sind vierzig Weibelhuben aus dem Elsaß, der deutschen Schweiz, Baden, Württemberg und dem heute bayerischen Schwaben vom Allgäu bis Augsburg bekannt. Wegen der uneinheitlichen Erschließung und Erfassung der

¹⁴³ Dannenbauer (Anmerkung 22), insbesondere S. 179f., 201f., 231, 239. – Th. Mayer, *Mittelalterliche Studien* (Anmerkung 19), S. 98ff. – Siehe die Bemerkungen K.S.Baders in der *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 94, 1942, S. 716f. Er weist darauf hin, die Hundertschaftsverfassung der Alemannen habe naturgemäß nur die Gebiete alemannischer Landnahme erfaßt, nicht aber jene Landstriche, die erst in fränkischer Zeit erschlossen wurden.

¹⁴⁴ W. Müller, *Die Weibelhuben* (ZRG GA 83, 1966, S. 202 ff.). – Hier die Quellennachweise für den Abschnitt über die Weibelhuben. Für Ötwil sind vor allem der Lehenbrief von 1506 und 1533 aufschlußreich (StiASG Band 104/fol. 125f.; LA 105a/fol. 112).

Quellen können aus ihrer örtlichen Verteilung heute noch keine Schlüsse gezogen werden. Zudem wird die Frage, warum in einzelnen alemannischen Landschaften Weibelhuben auftreten und in anderen nicht, erst beantwortet werden können, wenn hinreichende Klarheit über die mittelalterliche Gerichtsverfassung der betreffenden Räume besteht.

Dagegen sind aus der zeitlichen Schichtung nach der erstmaligen urkundlichen Erwähnung einige Hinweise zu gewinnen. Nach einer vereinzelt Nachricht aus dem 12. Jahrhundert treten zwei Drittel der bisher ermittelten Weibelhuben im 14. Jahrhundert, und zwar überwiegend zu dessen Beginn, erstmals auf. Vom 15. Jahrhundert an nehmen die Nennungen trotz dem nunmehr kräftig anschwellenden Strom der schriftlichen Überlieferung rasch ab. Diese zeitliche Streuung darf als Indiz für das hohe Alter der Institution und für das rasche Schwenden ihrer Bedeutung im ausgehenden Mittelalter gelten.

b) Der Schwabenspiegel fordert nach dem Vorbild des Sachsenspiegels, der Fronbote müsse frei und mindestens mit einer halben Hube belehnt sein. Die Weibelhuben zählen, wie schon ihr Name sagt, zu den Amtslehen und Diensthuben. Sie sind das dem Gerichtsboten als Entgelt für seine Tätigkeit verliehene Gut, worauf in der Regel die Verpflichtung ruhte, den Raum für Ding- und Richtstatt zu geben. Oft erscheint die Weibelhube daher als Lehen des Landgrafen oder Gerichtsherrn; besonders augenfällig ist dies in Ötwil, wo alle anderen Höfe des Dorfes freies vogtbares Eigen der Bauern waren. Auch der Zusammenhang mit dem Weibelamt, der in manchen Quellen noch erkennbar ist, meistens aber schon früh verloren ging, blieb in Ötwil länger als anderswo erhalten.

Nach ihrer Stellung in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung gliedern die Weibelhuben sich in zwei Gruppen. Ihre große Mehrzahl läßt in unterschiedlicher Intensität und Bestimmtheit die Verwendung als Dingstatt von Landgrafschaften oder Landgerichten beziehungsweise als Blutgerichtsstätte erkennen. So sind im 14. Jahrhundert als Gerichtsorte und Richtstätten die Weibelhuben zu Berikon, Rifferswil, Egolzwil, Grafenhausen und Schwyz bezeugt. In Aasen wird 1140 auf der «curia publica, que rustica consuetudine dicitur weibeleshuobe» das öffentliche Gericht wohl der gleichnamigen Grafschaft gehalten, und in Melchnau war bis 1316 die landgräfliche Gerichtsbarkeit und Dingstatt mit der «weiphuobe» verbunden. In Weiltingen, Wertingen und wahrscheinlich auch Wasseralfingen war das landgräfliche Gericht durch die Weibelhube verkörpert. Die Weibelhuben zu Fahrwangen, Wohlenschwil, Sept und Tempikon werden ausdrücklich als Amtsgut des Landgerichtsweibels und Hochgerichtsdieners und als Zubehör der Landgrafschaft bezeichnet. Richtstätten sind nach den Quellen auch die Weibelhuben in Ehrendingen, Fluntern und Oberuster. Weitere Nachrichten,

die für sich allein keine sicheren Schlüsse erlaubten, erhalten durch den Vergleich mit besser belegten Vorkommen vermehrtes Gewicht. Im gesamten ist die Verwendung als Richtstätte oder der Zusammenhang mit Grafengericht, Landgericht oder Landgrafschaft für mehr als die Hälfte der hier in Frage stehenden Weibelhuben durch zuverlässige Nachrichten erwiesen und für ein weiteres Viertel auf Grund bestimmter Hinweise wahrscheinlich. Beim Rest sind die Indizien zwar weniger beweiskräftig, doch zeigen sie alle in dieselbe Richtung. In den Grundzügen bestätigt dieses Ergebnis die schon im 19. Jahrhundert vertretene Deutung der Weibelhuben. Allerdings überfordert die etwa anzutreffende Behauptung, ihr Vorkommen sei der untrügliche Beweis für eine uralte Gerichtsstätte der fränkischen Grafen, den *Mallus publicus* der freien Leute, die überwiegend spätmittelalterlichen Belege.

Der Umkehrschluß – es hätten an den alten Ding- und Richtorten überall Weibelhuben bestanden – verbietet sich nicht allein wegen der lückenhaften Erfassung der Quellen; die auffallend ungleichmäßige örtliche Verteilung der bisher bekannten Vorkommen weckt auch Zweifel an seiner Berechtigung. Schon oft ist beachtet worden, daß die Weibelhuben keineswegs überall als Amtslehen des Weibels und auch nicht an allen Landgerichtsstätten auftreten. Die bisher über die Landgrafschaften und Landgerichte und ihre Dingorte vorliegenden Arbeiten legen wie die zeitliche Schichtung der Vorkommen und der bei einem großen Teil schon früh eingetretene Verlust des ursprünglichen Charakters als Amtslehen die Vermutung nahe, die Weibelhuben hätten einer älteren, vor den Landgrafschaften und Landgerichten liegenden Schicht der Gerichtsverfassung angehört.

c) Sie erhielten sich nach dem bisher vorliegenden Material besonders zahlreich dort, wo bis zum Ende des Mittelalters Genossenschaften freier Leute nachzuweisen sind. Eine zweite, kleinere Gruppe von Weibelhuben begegnet uns denn auch als Mittelpunkt freier Niedergerichte, die in der Regel Immobilial- und Freivelgericht für freie Leute und ihre Güter waren. Die ältere Forschung begründete dies damit, die Freien hätten auch ihr Niedergericht so oft auf der Dingstatt des Landgerichts gehalten, bis ihre Gerichtsgenossenschaft sich in der Weibelhube nahezu verkörperte. Auch ist es bemerkenswert, daß der Weibel in den Freigerichten häufig eine bedeutende Rolle spielte.

Die gleichzeitige Funktion der Weibelhube als Dingplatz des Landgerichts und Mittelpunkt freier Genossenschaften ist insbesondere im Freiamt Affoltern (Berikon und Rifferswil) und in Tempikon noch erkennbar. Hierzu gehören wohl auch die Land- und Hochgerichtsstätte Willisdorf bei Dießenhofen, wo das Habsburger Urbar eine «waibelhübe der vrien» nennt, und die Weibelhube Würen-

lingen, an welchem Ort die Habsburger sowohl über Dieb und Frevel als auch über freie Leute richteten.

Besonders klar ist die Verwendung des Wortes als Gattungsbegriff für eine freie Genossenschaft und zur Bezeichnung der Gesamtheit aller freien Leute und Güter im Amtsbereich eines Weibels in den Weibelhuben Oberuzwil-Degersheim und Welzheim-Gmünd ausgeprägt. Die Quellen erwähnen die «frye waibelhüb» Oberuzwil in der Nachbarschaft des Thurlinden-Gerichts seit dem frühen 15. Jahrhundert als Verband freier Leute und Güter, unabhängig von der dortigen Vogtei der Freien im oberen Thurgau. Das namengebende Amtsgut des Weibels ist nicht bezeugt. Nach dem Erwerb der Landeshoheit über das Toggenburg schlug der Abt von St. Gallen die Höfe um Oberuzwil zur Freivogtei, während sich der viele zerstreute Güter umfassende Rest des Gerichtsverbandes bis zum Ende des 18. Jahrhunderts unter der Bezeichnung «freyweibelhueb» zu Degersheim als besonderes Niedergericht erhielt.

Auch bei den erstmals im Jahre 1344 erwähnten Freien der Weibelhube um Welzheim in Schwaben ist eine Weibelhube ursprünglicher Art als Amtsgut des Weibels oder auch nur als Grundstück nicht mehr nachzuweisen. Das Gericht der Weibelhube umfaßte weit zerstreut sitzende freie Leute und ihre als «weibelhubig» bezeichneten Güter. Die in der Mitte des 14. Jahrhunderts bereits vollzogene Übertragung des Begriffs vom Dienstlehen des Gerichtsboten auf seinen Amtsbezirk und sogar auf die Gerichtsgenossenschaft selber steht ohne Zweifel am Ende einer längeren Entwicklung und spricht ebenfalls für das Alter der Weibelhuben.

d) Die Weibelhube Ötwil war bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Amtslehen eines Weibels und vom Gerichtsherrn gegen die Pflicht zur Besorgung des Weibelamtes im Freigericht Thurlinden ausgegeben. Bei der ersten Erwähnung anlässlich der Verpfändung durch die Habsburger bildete im Jahre 1314 sie den namengebenden Mittelpunkt dieser Gerichtsgemeinde freier Leute. Die Thurlinde bei Wil ist als Dingstatt erst seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts genannt, und es erhebt sich im Hinblick auf die andernorts häufig bezeugte Verwendung der Weibelhuben als Ding- und Richtstätten die Frage, ob ursprünglich auf der Weibelhube in Ötwil Gericht gehalten wurde.

Der Standort der Thurlinde im Schnittpunkt der erst gegen das Ende des Mittelalters ausgebildeten Grenzen zwischen der Landvogtei Thurgau, der Grafschaft Toggenburg und der Alten Landschaft des Klosters St. Gallen bekräftigt diese Vermutung, denn er weckt den Eindruck rationaler, vom nunmehrigen Grenzverlauf bestimmter Überlegungen. Der Schluß liegt nahe, dieser Gerichtsplatz sei erst gewählt worden, nachdem die genannten Grenzen praktische Bedeu-

tung gewonnen hatten und die Dingstatt zu Ötwil in die neu sich bildende Grafschaft Toggenburg zu liegen kam. Das war wohl in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Fall. Die Thurlinde wird kurz nach 1420 erstmals, dann aber gleich mehrfach genannt, und in der Zeugenaussage Berschi Hubers um 1427 erscheint das Freigericht unter ihrem Namen. Dies spricht für eine damals schon mehrere Jahrzehnte währende Übung.

In Lehenbriefen für die Weibelhube von 1506 und 1533 wird hervorgehoben, auf den Weibelhubwiesen habe «niemand kein tratt»; die Grundstücke waren dem Weidezwang und -recht entzogen. Die Hube war demnach mehr als nur Nutzungsgut und Naturalentschädigung des Weibels; ihre Sonderstellung ist wohl aus der früheren Funktion als Gerichts- oder Richtstätte zu erklären, die den Ausschluß des Weidganges erforderte. Auch andernorts lagen die Gerichtsorte häufig im Bereiche der Sondernutzung.

Im frühen 14. Jahrhundert, zur Zeit der Verpfändung durch die Habsburger und vor der Abspaltung des Toggenburgs von der Landgrafschaft Thurgau wird wohl Ötwil Versammlungsort des Freigerichts gewesen sein. Vermutlich wurde nach der Mitte des 14. Jahrhunderts wegen der schärferen Abgrenzung zwischen Thurgau und Toggenburg mit der Verlegung der Dingstatt an die Grenze der beiden nun hoheitsrechtlich getrennten Bereiche auch für die Freigüter im Nollengebiet ein eigener Weibel aus Remischberg bestellt, dort aber kein Amtslehen geschaffen. Ob dies beim Besitzerwechsel der Pfandschaft im Jahre 1373 geschah, muß offen bleiben. Die Hofmeister von Frauenfeld waren wie ihre Nachfolger, die Herren von Hohenlandenberg, in den der Thurlinde benachbarten Ortschaften begütert. So hatte Ritter Hans von Frauenfeld in jenen Jahrzehnten Dorf und Gericht Schwarzenbach am gegenüberliegenden Thurufer als österreichisches Lehen inne. Das ist deshalb von Bedeutung, weil der Gerichtsplatz mit der Thurlinde weder dem Gerichtsherrn noch den Genossen gehörte und überhaupt nicht auf dem Freigericht dingpflichtigem Grund lag¹⁴⁵.

In Analogie zu den häufig so benannten Ding- und Richtstätten von Landgrafschaften spricht die Existenz einer Weibelhube in Ötwil nach dem heutigen Stande des Wissens über diese Dienstlehen jedenfalls für die ursprüngliche Bindung des Freigerichts an die Grafschaft im Thurgau.

¹⁴⁵ Die Lage auf fremdem Boden erwähnte bereits Ildefons von Arx, *Geschichten des Kantons St. Gallen*, St. Gallen 1810–1813, I/449. Die Belege für den Hofmeister-Besitz in Schwarzenbach: TUB VI/124, 418, VIII/546.

3. Die Stellung des Thurlinden-Gerichts zu anderen Verbänden freier Bauern

Das Thurlinden-Gericht ist nicht die einzige Genossenschaft freier Bauern in unserem Raum.

a) Vor hundertfünfzig Jahren erklärte der St.-Galler Geschichtsschreiber Ildelfons von Arx, der ursprünglich große Verband der freien Leute im oberen Thurgau sei später in verschiedene Teile – die obere oder Baldenwiler Vogtei, die untere oder Oberuzwiler Vogtei, die freie Weibelhub zu Degersheim und das Gericht zu Thurlinden – zerfallen¹⁴⁶. Für diese Auffassung war wohl bestimmend, daß die fürststädtischen Beamten des 18. Jahrhunderts in Unkenntnis der zu Wien liegenden Urkunde über die Verpfändung der Weibelhube Ötwil durch Habsburg bei Auseinandersetzungen mit dem eidgenössischen Landvogt den Erwerb der Vogtei über die Freien im oberen Thurgau durch das Galluskloster als Beweismittel für ihren Anspruch auf Gerichtshoheit über die Thurlinden-Güter im Thurgau verwendeten. Das Mißverständnis liegt vielleicht darin begründet, daß im 14. Jahrhundert der Hofmeister Jakob von Frauenfeld und seine Söhne während einiger Jahrzehnte gleichzeitig die Pfandschaften über die Weibelhube Ötwil und die Freivogtei im oberen Thurgau innehatten¹⁴⁷.

Die urkundlichen Quellen des hohen und ausgehenden Mittelalters zeigen die beiden Verbände aber immer klar getrennt. Sie wurden den Hofmeistern gesondert und mit unterschiedlichen Pfandsummen verpfändet. Auch gingen die beiden Pfandschaften nach dem Tode Jakobs I. von Frauenfeld getrennte Wege; Thurlinden gelangte an Jakob II. und die Freivogtei an Johann Hofmeister. Der entscheidende, schwerer als die zeitweilige Vereinigung in einer Hand wiegende Unterschied liegt darin, daß die Weibelhube Ötwil bis 1314 Besitz der Herzöge von Österreich war und noch ums Jahr 1380 als Habsburger Pfandschaft galt¹⁴⁸, während die Vogtei über die Freien im oberen Thurgau seit dem 13. Jahrhundert und schon unter den ersten bekannten Besitzern, den Edlen von Ramschwag, stets als Reichspfandschaft bezeugt ist. König Rudolf verpfändete 1278

«die frigen, die da gehörend in die vogtyg ze ... unde ander fryen, die darzü gehörent unde in die gericht, die unserm rich zügehörent»

¹⁴⁶ von Arx (Anmerkung 145), I/448f. Diese Gleichsetzung auch bei Paul Dickenmann, *Geschichtliche Aufzeichnungen aus der Vergangenheit der Gemeinde Schönholzerswilen* (maschinengeschriebenes Ms. in der Kantonsbibliothek Frauenfeld L 1378), S. 97.

¹⁴⁷ WUB III/338, 356, 394, IV/145; TUB VI/705.

¹⁴⁸ Dies zeigt die Aufnahme in den Pfandrodel um 1380 und die in Wien eingeholte Zustimmung zur Pfandübertragung auf die Hohenlandenberger.

im Namen des Reiches, und alle späteren Erhöhungen des Pfandschatzes und Zustimmungen zu Handänderungen gingen von den deutschen Herrschern aus. In dieser Weise handelten König Albrecht 1304 und 1307 («nos homines illos liberos»), König Friedrich 1315 («liberis hominibus in superiore Turgouve»), Kaiser Karl IV. 1374 und Kaiser Sigmund 1434. Die Vogtei der Freien im oberen Thurgau wird denn auch immer, so noch in den Jahren 1418/19 und 1434, als Pfand vom Heiligen Römischen Reich bezeichnet; selbstverständlich fehlt sie in den habsburgischen Pfandrödeln¹⁴⁹. Auch die zahlreichen Steuer- und Einkünfteverzeichnisse zeigen, daß zwischen den Gütern der Freivogtei und jenen des Freigerichts Thurlinden weder Gemengelage oder räumliche Nachbarschaft noch irgendeine rechtliche Beziehung bestand. Die Genossenschaft des Gerichts unter der Thurlinde mit der seit 1314 klar nachweisbaren Kontinuität der Besitzverhältnisse ist, soweit die schriftliche Überlieferung zurückreicht, nach herrschaftlicher Grundlage und wohl auch Ursprung von den sogenannten Freien im oberen Thurgau klar zu scheiden. Auf diese Wesensverschiedenheit des seiner Ansicht nach auf einer älteren verfassungsrechtlichen Wurzel beruhenden Freigerichts Thurlinden von der Reichsvogtei hat seinerzeit Georg Caro nachdrücklich hingewiesen¹⁵⁰.

Von der Vogtei der Freien im oberen Thurgau splitterten im 14. Jahrhundert Teile ab. Im wesentlichen lebte sie in der 1398 von der Abtei St. Gallen erworbenen und bald mit dem Gericht der dortigen Gotteshausleute vereinigten Freivogtei Oberuzwil fort. Leider fehlt eine umfassende Untersuchung dieses Verbandes; deshalb ist der von Friedrich von Wyß, Georg Caro und andern vermutete Zusammenhang mit der St.-Galler Vogtei noch nicht geklärt¹⁵¹. Dieser Annahme steht entgegen, daß die im Spätmittelalter von den deutschen Herrschern stückweise verpfändete Reichsvogtei St. Gallen ursprünglich die Klostersvogtei über das alte Immunitätsgebiet war und alle ihre zwischen dem Bodensee und dem Raum um Wil erwähnten Splitter Teile der frühen sanktgallischen Grundherrschaft mit den im hohen Mittelalter schon zum einheitlichen Stand der Gotteshausleute zusammengewachsenen Eigen- und Zinsleuten des Klosters betreffen. Die Vogtei der Freien im oberen Thurgau umfaßte einen andersgearteten Personenkreis. K. H. Ganahl wies auf die sehr hypothetische Möglichkeit hin, vor den deutschen

¹⁴⁹ WUB III/219, 338, 356, 394, IV/146, 548, V/238, 713. – Einen ebenso engen Zusammenhang mit dem Reiche, wohl ähnlichen Ursprungs, finden wir bei den Freien, die in der Grafschaft Rheinfelden sitzen und da «dienen an das heilig rich nach friiem recht». Sie sind jedermanns Genöß und haben freies Heiratsrecht; ihre Kinder folgen stets der freien Hand «won das rich beröbet alle gotzhüser» (Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 21, Konv. 486; nach Photokopie im Besitze von Herrn Professor Dr. K. Schib in Schaffhausen).

¹⁵⁰ Caro, Neue Beiträge (Anmerkung 3), S. 95 ff.

¹⁵¹ So war ein Splitter, die «vogtei ze den frijen» zu Schwänberg 1374 Besitz der Edlen von Rorschach (WUB IV/160).

Königen und bis zum Brudermord vom Jahre 1226 könnten die Grafen von Toggenburg, vielleicht als Nachkommen von Zentenaren des oberen Thurgaus, die Gerichtsbarkeit und Schirmgewalt über die Freien im oberen Thurgau besessen haben¹⁵².

b) In manchen Zügen sind die Freien der Weibelhube Oberuzwil-Degersheim mit dem Freigericht Thurlinden verwandt. Es wird zwar auch für diese Genossenschaft häufig eine ursprüngliche Zugehörigkeit zur Vogtei der Freien im oberen Thurgau angenommen¹⁵³, doch ist sie keineswegs bewiesen und recht zweifelhaft. Auch die freie Weibelhube läßt jeden Zusammenhang mit dem Reiche vermissen und war nach Aussage aller Quellen von der Freivogtei, obschon deren Schwerpunkt ebenfalls in Oberuzwil lag, stets klar getrennt. Als Freiweibelhube Degersheim bewahrte sie in Teilen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ihre besondere Stellung.

Heinrich Glitsch beschäftigte sich eingehend mit der auffälligen Tatsache, daß in und um Oberuzwil zwei Gruppen freier Bauern in engster Nachbarschaft, aber ohne Zusammenhang nebeneinander bestanden. Sie führte ihn zur Annahme getrennter Wurzeln¹⁵⁴. In der Vogtei der Freien im oberen Thurgau sah Glitsch ein altes grundherrliches Gericht des Reiches für freie, auf Königsland ansässige Leute. Mit dieser Erklärung für die enge Verbindung der Freivogtei zum Reiche nahm er wesentliche Teile der erst zwei und drei Jahrzehnte später ausgebauten Lehre von den Königsleuten vorweg. Den wenig zahlreichen Freienverbänden fiskalischen Ursprungs stellte Glitsch die größere und seines Erachtens wichtigere Gruppe freier Gerichte des Spätmittelalters gegenüber, die er Zersetzungsprodukte der Grafschaft nennt. Ihr gehören nach seiner Überzeugung insbesondere jene Freigerichte an, welche auf einer Weibelhube gehalten wurden und darin einen ursprünglichen Zusammenhang mit der öffentlichen Gerichtsbarkeit erkennen lassen.

Im Gegensatz zu Friedrich von Wyß bringt Glitsch sie nicht mit den alten Zentengerichten in Verbindung. Die Gerichtshoheit über landrechtliches Eigen habe grundsätzlich dem Grafen zugestanden. Demnach übten die vorwiegend über freies Gut urteilenden Freigerichte eine spezifisch gräfliche Gerichtsbarkeit aus, weshalb sie häufig auf den Dingstätten der Grafschaft, den Weibelhuben, zusammengetreten seien. Jedenfalls liege die Vermutung eines genetischen Zusam-

¹⁵² F. von Wyß (Anmerkung 2), S. 220. – Caro, Neue Beiträge (Anmerkung 3), S. 96f. – Blumer (Anmerkung 32), S. 104. – W. Meyer (Anmerkung 122), S. 6ff. – Ganahl, Gotteshausleute (Anmerkung 17), S. 142. – Beizuziehen sind ferner die Ausführungen von Traugott Schieß in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 38, 1932, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, S. 108ff.

¹⁵³ Zum Beispiel bei Ganahl (Anmerkung 17), S. 142.

¹⁵⁴ Glitsch (Anmerkung 4), S. 79–82, 88–97. Bei den Angaben über die Weibelhube Oberuzwil übernimmt er die unrichtige Nachricht Pupikofers vom Verkauf durch Österreich an die Toggenburger.

menhanges mit den Grafengerichten und die Deutung als Splitter der zerfallenden Grafschaft nahe; in der Rechtsprechung über freies Gut seien die Freigerichte an die Stelle der Landgerichte getreten. Glitsch verweist dabei besonders auf die freie Weibelhube Oberuzwil¹⁵⁵; die Weibelhube Ötwil und ihre in den Quellen noch erkennbare Verbindung mit der Landgrafschaft Thurgau war ihm nicht bekannt. Das Beispiel des Freigerichts Thurlinden und die Untersuchungen über die Weibelhuben zeigen, daß die Gedankengänge Glitschs von der unterschiedlichen Wurzel der Freigerichte einen fruchtbaren Ansatzpunkt für die weitere Forschung bieten. Leider sind sie bisher nicht nach Gebühr gewürdigt worden.

c) Paul Blumer nahm die ursprüngliche Zugehörigkeit des Thurlinden-Gerichts und der westlich von Wil gelegenen Malstätte Eschlikon zum selben Hundertschaftsverband an¹⁵⁶. Hier lagen zerstreute Güter freier Bauern, und zu Eschlikon tagte im Zeitraum zwischen 1294 und 1398 gelegentlich – viel seltener als in Hafneren und «zer Lauben» – das thurgauische Landgericht. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts errichtete die Stadt Konstanz als Inhaberin des Landgerichts für die Freien in Eschlikon und am Tuttwilerberg ein Niedergericht¹⁵⁷, das nach dem Übergang der Gerichtshoheit an die Eidgenossen weiterbestand und direkt dem Landvogt unterstellt blieb, daher «in hohen Gerichten» genannt wurde. Der eidgenössische Landvogt besetzte das Tuttwiler Berggericht mit einem Untervogt und zwölf Richtern. In drei Teilen (vordere, hintere und äußere Gemeinde) umfaßte es neben den Dörfern Tuttwil, Eschlikon und Münchwilen eine Reihe kleinerer Orte, Weiler und Höfe¹⁵⁸. Abgesehen von der hypothetischen Hundertschaft hatte dieser Rest des alten landgräflichen Zuständigkeitsbereichs mit unserem Freigericht mindestens seit der Verpfändung an den niederen Adel im Jahre 1314 keine Verbindung mehr.

d) Wie weit können wir unserem Anliegen auch die Weistumsforschung dienstbar machen? Der Vergleich der Thurlinden-Öffnung mit einer großen Zahl ostschweizerischer Weistümer und Hofrechte¹⁵⁹ zeigt, daß sie sich von den Öffnungen der Fürstabtei St. Gallen und den zahlreichen ländlichen Rechtsquellen, die auf dem Boden der Grundherrschaft und der niederen Vogtei entstanden sind, deutlich

¹⁵⁵ In der Zeugenaussage Berschi Hubers wird neben Thurlinden auch «der fryen gericht ze ober utzwil» als gegen Kyburg gehörend erwähnt. Es ist nicht auszumachen, ob dies das Weibelhuben- oder das Freivogteigericht war. «Freies Gericht» heißt in den Quellen des 15. Jahrhunderts keine der beiden Institutionen (STAZH A 131, I, Nr. 11a).

¹⁵⁶ Vergleiche Anmerkung 21.

¹⁵⁷ HBLs III/79; TUB IV/837, VII/117, VIII/101, 377. – Paul Geiger, *Aus der Geschichte von Eschlikon* 1921, S. 41.

¹⁵⁸ Albert Knoepfli, in den: *Kunstdenkmälern des Kantons Thurgau* II/274, 354. – Pupikofer (Anmerkung 33), II/117ff. – Blumer (Anmerkung 32), S. 107. – Karte bei Karl Tuchschnid, *Geschichte von Wängi*, 1948, S. 69ff. – Laut Gerichtsprotokollen im 17. Jahrhundert vorwiegend Liegenschaftengericht und nach dem Sitz des Untervogts auch Gericht zu Hofen genannt (Staatsarchiv Thurgau, Bände 0'50'0 und 0'08'58).

¹⁵⁹ Siehe Festschrift Bader (Anmerkung 1), wo auch alle Nachweise gegeben sind.

abhebt. Eine unverkennbare Verwandtschaft besteht hingegen mit den Öffnungen spätmittelalterlicher Freiämter und Freigerichte und vor allem mit jener kleinen Gruppe von Texten, die wie das Thurlinden-Weistum an der Beschränkung der Zuständigkeit auf freie Leute und Höfe festhalten und ein unverfälschtes Bild von den Rechtsverhältnissen der Freigerichte geben¹⁶⁰. In erster Linie gilt dies für die Öffnungen der freien Bauern in der Grafschaft Kyburg – der unter die Buche bei Brünggen dingpflichtigen wie der sogenannten äußeren Freien – aus dem Jahre 1433 und für das zwei Jahre früher aufgezeichnete Weistum des Freigerichts Nossikon bei Uster. Von der Weibelhube Oberuzwil-Degersheim im unteren Toggenburg ist eine Öffnung im formalen Sinne zwar nicht überliefert, doch schildert ein Schiedsspruch vom Jahre 1442 ihre Rechtsverhältnisse in ausführlicher Weise. Lockerer ist der Zusammenhang mit dem um 1400 aufgeschriebenen, im Jahre 1530 erneuerten Hofrecht von Heratingen und Ratoldswil in der Gemeinde Eschenbach (im heutigen Kanton Luzern) und mit dem von Jacob Grimm auf 1315 datierten Weistum der Freien von Neuenzelle im Schwarzwald¹⁶¹.

Weitgehende Übereinstimmung besteht, um nur einige wesentliche Züge hervorzuheben, in der Forderung nach einem freien Richter für die Rechtsprechung über freies Gut und in der Beschränkung der Zuständigkeit zur Urteilsfällung auf Männer freien Standes oder Besitzer freien Gutes. Der Weibel bekleidet in diesen freien Genossenschaften in der Regel eine wichtige Stellung. Charakteristisch ist ferner die Tendenz, das freie bäuerliche Eigen im Kreise der Genossen zu halten. Vielfach durften nur Freie solches Gut besitzen, und sie genossen Vorkaufs- und Näherrechte. Wesentliche Befugnisse sind demnach freien Leuten vorbehalten. Die genannten Texte stehen der Thurlinden-Öffnung in Aufbau wie Inhalt und bis in charakteristische Einzelzüge so nahe, daß von einer eigenen Weistumsfamilie gesprochen werden darf. Die großteils gleichförmige Ausgestaltung der wesentlichen Rechtsverhältnisse in den Freiämtern und Freigerichten spricht gegen die etwa behauptete völlige Relativierung des mittelalterlichen Freiheitsbegriffs.

¹⁶⁰ Eine Reihe von Texten ist entweder durch das Hochgericht bestimmt oder durch den Einbezug anderer Personengruppen (Gotteshausleute usw.). So die Öffnung des Freiamts Affoltern aus dem frühen 14. Jahrhundert (Argovia 2, 1861, S. 126ff.), das Recht der Grafschaft Fahrwangen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (Rechtsquellen des Kantons Aargau, Landschaft I/719ff.), die Rechte des freien Amtes und der Grafschaft Willisau von 1408 (Zs.schw.R. NF 2, 1883, S. 359ff.), die Rechte der Freien in der Grafschaft Rheinfelden (Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 21, Konv. 486) und die Öffnung von Binzikon (G. Strickler, Die Dorfrechte, Öffnungen der Herrschaft Grüningen, Wetzikon 1909, S. 15ff.). – Das Weistum der Freivogtei Oberuzwil von 1420 enthält neben dem alten Bestand so viele auf die dort ansässigen St.-Galler Gotteshausleute zugeschnittene Rechtssätze, daß es geradezu als Vorläufer der äbtisch-sanktgallischen Öffnungsfamilie gelten muß (Rq II/147ff.).

¹⁶¹ Auf die nahe Verwandtschaft der folgenden Freigerichtsoffnungen wies neben F. von Wyß (Zs.schw.R. 19/II, 1876, S. 4) vor allem Heinrich Glitsch (Anmerkung 4, S. 58–79) hin. – Brünggen (Zs.schw.R. 19/II, S. 5ff.), Nossikon (eingehende Würdigung durch P. Kläui, Anmerkung 27), Weibelhube Oberuzwil-Degersheim (Rq II/155), Heratingen-Ratoldswil (Der Geschichtsfreund 11, 1855, S. 185) und Neuenzelle (Grimm IV/496f.). – Absurd ist Hausammanns (Anmerkung 10) Behauptung der frappanten Ähnlichkeit der Thurlinden-Öffnung mit dem Recht der freien Walser in Graubünden (S. 56f.).

4. Die Rechtsverhältnisse des mit Thurlinden-Gut durchsetzten Raumes im Mittelalter

Die isolierte Betrachtung der zerstreuten freien Weiler und Höfe vermöchte über die Herkunft des Freigerichts wenig auszusagen; nach Möglichkeit sind die hochmittelalterlichen Rechtsverhältnisse des gesamten mit Thurlinden-Gütern belegten Raumes im Hinblick auf unsere Fragestellung zu prüfen. Leider stehen nur spärliche Vorarbeiten zur Verfügung. Vor allem für den Bereich der nördlichen Gruppe um Wuppenau und Mettlen fehlen Einzeluntersuchungen, Karten über die Grundbesitz- und Vogteiverhältnisse und ähnliche Unterlagen fast ganz. So beruhen die folgenden Feststellungen auf einer etwas schmalen Grundlage.

a) Nach den Ermittlungen Heinrich Dannenbauers gehörten die einem spätmittelalterlichen Freigericht unterstehenden Orte oft zum selben Pfarrverband und häufig dem Sprengel einer Martinskirche an. Davon weicht Thurlinden ab. Hier zeigen die *kirchlichen Verhältnisse* ein Bild der Zersplitterung, und die freien Güter waren im ausgehenden Mittelalter verschiedenen Kirchsprengeln zugeordnet. Die Dörfer und Weiler im unteren Toggenburg gehörten zur Pfarrei Kirchberg, deren Patronat das Kloster St. Gallen besaß. Die Kirchen Rickenbach und Gähwil waren Filialen von Kirchberg. Die um Wuppenau und in der Thurniederung liegenden Höfe des Freigerichts waren kirchlich ursprünglich wohl in die große, bis ins Spätmittelalter auch Weinfeldern einschließende Urfarrei Bußnang zuständig, wo schon im 9. Jahrhundert eine Galluskirche bezeugt ist. Im hohen Mittelalter spalteten sich Welfensberg, Wilen (heute Schönholzerswilen) und vermutlich auch Wuppenau ab, die dortigen Pfarreien werden im 13. Jahrhundert erstmals genannt. Der Hof Almeschberg unterstand der St.-Peters-Kirche des Städtchens Wil, und die Freigüter in Hatterschwil und Balterswil gehörten anderen Pfarrbereichen an¹⁶².

Zur Begründung seiner Vermutung des Ursprungs unseres Freigerichts aus fränkischen Zentenen wies Hans Kläui unter anderem auf die Martinskirche in Wuppenau hin. Dieses Dorf bildete eine auf drei Seiten von Thurlinden-Weilern umgebene sanktgallische Grundherrschaft. Das Martinspatrozinium ist aber erst im Spätmittelalter bezeugt¹⁶³, und es besteht auch über das Alter der Pfarrei Wuppenau Ungewißheit. Pupikofer und andere vertraten die Auffassung, der

¹⁶² Dannenbauer (Anmerkung 22) S. 316f. – Emil Huber, Gedenkschrift zur Erinnerung an die Einweihung der neuen Kirche zur Heiligen Dreifaltigkeit in Gähwil, Bazenheid 1937, insbesondere S. 64f. – J.J. Wälli (Anmerkung 66), S. 5. – Karl J. Ehrat, Chronik der Stadt Wil, 1958, S. 82. – WUB III/396, 516, 664; HBLS II/461, V/620; TUB IV/813.

¹⁶³ Hans Kläui (Anmerkung 123), S. 33, 53f., 55. – Älteste bekannte Nennung St. Martins zu Wuppenau 1463 (Manfred Krebs, Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, Beiheft zum Freiburger Diözesanarchiv, S. 1009). Im Jahre 1634 wurde die neuerrichtete Kapelle Gärtensberg bei Wuppenau ebenfalls dem heiligen Martin geweiht (Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau II/383).

Ort habe kirchlich zuerst zu Bußnang gehört und die eigene, vom 13. Jahrhundert an urkundlich bezeugte Pfarrei habe sich erst im hohen Mittelalter gebildet¹⁶⁴. Von Bedeutung ist eine 1863 von Sulzberger erwähnte, seither offenbar verlorengegangene Urkunde vom Jahre 1391, wonach die «Umwohner um Wuppenau, Cötualen von Bußnang» den Gottesdienst in der Kapelle Wuppenau besuchen und ihre Toten im dortigen Friedhof beerdigen lassen durften. Nüscheler spricht beim Zitat derselben Quelle einige Jahre später von den Einwohnern von Wuppenau als Kirchgenossen von Bußnang und bezieht die Nachricht anscheinend auf das Waldbruderhaus am Nollenberg¹⁶⁵. Für diese Zeit kann der Bestand einer eigenen Pfarrei in Wuppenau, deren Kollatur dem Johanniterhaus Tobel zustand, aber als gesichert gelten. Die Auseinandersetzung um ihr Alter muß vorläufig offen bleiben; ohnehin sind keinerlei Beziehungen Wuppenaus zum Freigericht Thurlinden nachzuweisen. Auch aus diesen Gründen vermag das erst im späten 15. Jahrhundert genannte Martinspatrozinium irgendwelche weiterreichende Schlüsse nicht zu stützen.

b) Die Thurlinden-Höfe befanden sich fast durchwegs im Gemenge mit Grundbesitz geistlicher oder weltlicher Herren. Auch in den ihnen benachbarten Siedlungen zeigen die Quellen des 13. bis 15. Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen das Bild uncinheitlicher *Grundeigentumsverhältnisse* und vorwiegend Streubesitz.

Im nördlichen Weibelamt lagen in Rothenhausen, Hagenbuech und Almeschberg Besitzungen der Freiherren von Bußnang (und der einer jüngeren Linie desselben Geschlechts entstammenden Freiherren von Griesenberg) neben Thurlinden-Gut¹⁶⁶. Auch die Freiherren von Bürglen (und die spätere gleichnamige Herrschaft) griffen vom Stammsitz an der Thur nach Süden aus; sie besaßen Güter in Puppikon, Toos, Greuterschberg, Ruedenwil, Buewil und Hosenruck¹⁶⁷. Dem Hochstift Konstanz gehörten eine Schuppe in Schönholzerswilen, der Bachhof in Buewil und – dank der Schenkung eines freien Herrn vor der Mitte

¹⁶⁴ J. A. Pupikofer, Geschichte der Kirchengemeinde Bußnang, Weinfelden 1857, S. 23. – K. Kuhn, Thurgovia Sacra, Frauenfeld 1869, II/167. – HBLs II/461, VII/601; TUB III/125, IV/813. – Die erste Erwähnung eines Leutpriesters zu Wuppenau im Jahre 1257 («plebano seu viceplebano») läßt nicht klar erkennen, ob hier damals eine selbständige Pfarrei bestand; nach dem Liber decimationis von 1275 kann darüber kein Zweifel mehr bestehen, wenn das Einkommen des Leutpriesters mit 5 Pfund Pfennig auch sehr gering war.

¹⁶⁵ H. Gustav Sulzberger, in: Th.Beitr. 4/5, 1863, S. 174. – Arnold Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz, Zürich 1867, II, 1/169. – Das um 1390 im Kirchspiel Bußnang am Nollenberg errichtete Bruderhaus (TUB VII/747–752) lag nicht auf dem Nollen unmittelbar bei Wuppenau, sondern in Nollenberg zwischen Hagenwil und Leutenegg in der heutigen Gemeinde Schönholzerswilen (TUB VII/748, 1113; HBLs V/308). – Den Herren Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer und Dr. Hans Kläui in Winterthur danke ich für wertvolle Auskünfte über die Kirche Wuppenau auch an dieser Stelle.

¹⁶⁶ Die Quellennachweise für den im Gemenge mit Thurlinden-Gütern liegenden Herrenbesitz finden sich im Verzeichnis im Anhang. Hier werden nur die Belege für die benachbarten Siedlungen gegeben. – WUB IV/248. – Placid Bütler, Die Freiherren von Bußnang und von Griesenberg (Jahrbuch für Schweizer Geschichte 43, 1918, S. 1–90). – H. Zeller-Werdmüller, Geschichte der Herrschaft Griesenberg im Thurgau (ebenda 6, 1881, S. 3–47).

¹⁶⁷ TUB VI/45, VII/936; WUB VI/42, 89f. – Placid Bütler, Die Freiherren von Bürglen (Th.Beitr. 55, 1915, S. 53–113).

des 12. Jahrhunderts – ein großes Gut in Mettlen¹⁶⁸. Auch in diesem Raum zählte das Kloster St. Gallen zu den bedeutendsten Grundherren, wenn auch von dem ihm im 9. Jahrhundert in Mettlen, Rothenhausen, Buewil und Puppikon vergabten Grundbesitz sich bis ins hohe Mittelalter nichts erhalten hat. Dem Gallusstift waren in Wartenwil, Remischberg, Ruedenwil und Hosenruck je ein Hof, außerdem der Kelnhof in Bußnang und Grundstücke in Weiblingen lehenbar. Das Dorf Wuppenau bildete eine nahezu geschlossene Grundherrschaft des Klosters St. Gallen, und auf der Burg bei Toos saßen im 13. und 14. Jahrhundert seine Dienstleute¹⁶⁹. In dem sonst ganz dem Freigericht Thurlinden zugehörigen Dörfchen Welfensberg war ein Hof erst dem Frauenkloster Magdenau und später St. Gallen eigen; in Oberbußnang findet sich schon im 12. Jahrhundert Grundbesitz des Klosters St. Johann im Thurtal¹⁷⁰. Der Herrschaft Österreich gehörten bis zum Verlust des Thurgaus im Jahre 1460 die Mühle zu Toos und Höfe in Weiblingen¹⁷¹. Eigengut des niederen Adels nennen die Urkunden des Spätmittelalters in Weiblingen, Hosenruck und insbesondere in Schönholzerswil, wo die aus dem oberen Thurtal stammenden Edlen von St. Johann anscheinend das Erbe der Freiherren von Wunnenberg antraten¹⁷². Bäuerliches Eigen neben dem Thurlinden-Gut findet sich in Mettlen¹⁷³. Grundbesitz der Grafen von Toggenburg ist in diesem Raum nicht bezeugt.

Dagegen war dieses bedeutende Dynastengeschlecht, das zu Beginn des 13. Jahrhunderts den Grafentitel annahm, im südlichen Weibelamt um Ötwil reich begütert. Um das äbtisch-sanktgallische Dorf Kirchberg legte sich ein Kranz von Burgen toggenburgischer Dienstmannen, und in Dietschwil, Hänisberg, Hof, Schalkhusen und Hatterschwil stieß Toggenburger Grundbesitz an Thurlinden-Höfe. Er ist auch in Husen, Albikon, Rapperswil und Müselbach bezeugt¹⁷⁴. Über das Stammgut der nach dem heutigen Weiler Bäbikon am Gonzenbach benannten Freiherren von Bäbingen geben die Quellen keinen Aufschluß¹⁷⁵. Auch in dieser Gegend war das Kloster St. Gallen der bedeutendste Grundherr. Neben einzelnen Höfen in Dietschwil, Schalkhusen und Wolfikon und einer Wiese in der sonst ausnahmslos zu Thurlinden gehörenden Ortschaft Ötwil besaß es Güter in Husen, Rapperswil, Müselbach, Hänisberg und Lampertschwil. Die Dörfer

¹⁶⁸ TUB II/157, 366, IV/55, V/592, VI/424, VII/459.

¹⁶⁹ WUB III/450, IV/127, V/79, 185, 199, 212, VI/58, 441; HBLS VII/601; TUB V/478, VII/211.

¹⁷⁰ WUB III/48, V/508.

¹⁷¹ HBLS VII/19; TUB VI/125; QSG 15/I, S. 498, 502.

¹⁷² WUB VI/793; TUB V/47, 328, 678, VII/430. Ulrich von St. Johann verkaufte 1439 das Gericht zu Wilen dem Stift St. Gallen (HBLS VI/235) und saß 1457 «uf minem Hus Wunnenberg» (Wappenrolle, Anmerkung 57, S. 199).

¹⁷³ TUB VI/643; WUB VI/95.

¹⁷⁴ Paul Staerke, Zur Grundherrschaft der Grafen von Toggenburg im Bezirk Alt Toggenburg (Toggenburgerblätter für Heimatkunde 15, 1952) vor allem S. 12f.

¹⁷⁵ WUB III/101, 103, IV/1012.

Rickenbach und Kirchberg zählten nahezu geschlossen zur frühen, im 8. und 9. Jahrhundert erworbenen Grundherrschaft des Gallusklosters¹⁷⁶. Das Hochstift Konstanz war in Buomberg begütert, und der isolierte Thurlinden-Hof zu Hatterschwil lag im Bereiche des westlich anschließenden konstanzer Tannegger Amtes¹⁷⁷. Balterswil mit vereinzelt Thurlinden-Gut bildete eine Pertinenz der Burg und Herrschaft Bichelsee, auf der seit dem 13. Jahrhundert die Truchsessens der Fürstabtei St. Gallen saßen. Freies vogtbares Eigen von Bauern ist in Wolfikon genannt.

c) Hinsichtlich der *Vogtei* sind vor allem die Verhältnisse in Mettlen bemerkenswert. Das Bürgler Urbar aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nennt in dieser am Weg von den Thurlinden-Gütern in Rothenhausen und Puppikon nach Wartenwil und Hagenwil liegenden Ortschaft neben der größeren «fry vogty» noch «henkarts vogty». Diese weniger einträgliche Gerechtsame war vielleicht die Vogtei über den Hof des Hochstifts Konstanz, den die Domkirche vor der Mitte des 12. Jahrhunderts vom Freiherrn Eberhard von Mettlen geschenkt erhalten hatte. Die Domherren übertrugen die Vogtei damals den Edelherren von Toggenburg, welche sie ihren Truchsessens weiterverliehen. Langwierige Streitigkeiten führten im 13. Jahrhundert dann zur Einsetzung der Freiherren von Bürglen als Vögte über diesen Konstanzer Hof. Die Vogtei über die freien Güter zu Mettlen, welche der Herrschaft Bürglen «vrechgelt» leisteten, trug dreimal mehr ein; sie war wie die Vogtei Oberbußnang bis ins 15. Jahrhundert Lehen des Hauses Österreich und erst den Freiherren von Bürglen, seit 1448 den Freiherren von Hohensax ausgegeben. Wahrscheinlich handelte es sich hier wie beim Thurlinden-Gericht um Splitter der ehemals landgräflichen Befugnisse Habsburgs.

Ferner treten einige der zahlreichen, räumlich sehr kleinen Vogteien über einzelne Höfe und sogar nur Grundstücke in den Quellen auf. So waren im 15. Jahrhundert die Herren von Helmstorf von St. Gallen mit der Vogtei über den äbtischen Hof in Wartenwil belehnt. Die im Jahre 1409 als Besitz Rudolf Ruggs genannte Vogtei Ötwil kann sich allein auf die dem Gallusstift dort gehörende «lenwies» bezogen haben, weil die Ortschaft im übrigen nur aus dem Freigericht unterstehenden freien Höfen und seiner Weibelhube bestand. Die Vogtei des Thurlinden-Hofes Geftenau mit einem Jahresertrag von 5 Schilling war nach Urkunden des frühen 15. Jahrhunderts als Lehen der Grafen von Toggenburg in der Hand des niederen Adels. Die Lehenbestätigung des Jahres 1443 spricht aber lediglich von einem Zins aus Geftenau, was der Wirklichkeit näher kommen

¹⁷⁶ WUB III/254, 279, 450, 469, 584, IV/44, 127, 393, 457, 816, V/180, 412, 553, 559, 601, 925, 939, 964, 1071, VI/302, 372; TUB IV/74, 797.

¹⁷⁷ TUB V/733.

dürfte. Dagegen standen Toggenburg die Vogtei und das Vogtrecht der vogtbaren eigenen Güter in Wolfikon zu. Die vom deutschen König im Jahre 1311 einem Ministerialen verpfändete Vogtei Rickenbach war ein Splitter der St.-Galler Kloster- und späteren Reichsvogtei über das alte Immunitätsgebiet der Abtei¹⁷⁸. Wie für die grundherrlichen Verhältnisse und die Vogtei, so war am Ausgang des Mittelalters auch für die niedergerichtliche Zuständigkeit die Zersplitterung in kleine und kleinste Zuständigkeitsbereiche charakteristisch.

d) Die *hochgerichtliche Zuständigkeit* lag während des hohen Mittelalters beim Thurgauer Landgericht. Es behauptete diese Rechte für einen großen Teil der Thurlinden-Höfe bis zum Ende des 15. Jahrhunderts; im Bereiche ihrer neu gebildeten Grafschaft im oberen Thurtal besaßen im Spätmittelalter die Grafen von Toggenburg den Blutbann. Der König bestimmte im Jahre 1442 bei der Erneuerung des Blutgerichtsprivilegs für die Stadt Wil, über schädliche Leute sei mit dem Vogt der Grafschaft Thurgau zu richten, und in den Jahren 1488 bis 1498 wurden des Hochgerichts wegen – nicht in Privatklagen – wiederholt Leute aus Welfensberg, Wartenwil, Hagenwil, Hopzgersbuewil und Hagenbuech vor das Thurgauer Landgericht geladen.

Nach dem Kauf des Freigerichts im Jahre 1506 beanspruchte die Abtei St. Gallen auch auf den Thurlinden-Gütern im Bereich der Landvogtei Thurgau bis zum Untergange der Alten Eidgenossenschaft mit Erfolg Hochgericht und Landeshoheit (siehe Abschnitt B 4). Die Nachrichten über diese Streitigkeiten stammen zwar erst aus dem 17. und 18. Jahrhundert, doch galt vermutlich schon seit dem frühen 16. Jahrhundert die gleiche Regelung. Der Landvogt in Frauenfeld und seine Beamten hätten sonst wohl Präzedenzfälle für ihre Zuständigkeit nennen können. Wenn die auf Thurlinden-Gut vorkommenden Malefizsachen auch, weil die Gerichtslinde auf Toggenburger Boden stand, in Lichtensteig vom dortigen Landgericht beurteilt wurden, so leitete der Fürstabt die Forderung nach Hochgericht und Landeshoheit doch aus dem Besitz der Gerichtsherrschaft über Thurlinden her.

Darf diese auffällige Tatsache als Indiz dafür gedeutet werden, das Freigericht sei mehr als nur Niedergericht gewesen? Davon kann keine Rede sein, obschon für viele andere Weibelhuben die ursprüngliche Verwendung als Richtstatt belegt ist. Weder die Öffnung vom Jahre 1458 noch die übrigen urkundlichen Quellen sagen ein Wort vom Hochgericht. Nach der klar umschriebenen Zuständigkeit über Frevel und freies Gut wie auch in seinem ganzen Habitus gehört das Freigericht durchaus dem niedergerichtlichen Bereich an. Die Urkunde über den

¹⁷⁸ TUB II/366, 546, VII/380f., 592; WUB VI/43, 45, 95, 97, 209, 519. Siehe dazu Partsch (Anmerkung 114), S. 58. – TUB IV/241. Quellennachweise im Verzeichnis im Anhang.

Verkauf an St. Gallen spricht nur von Gericht, Zwing und Bann zu Thurlinden und verwendet damit die in der Ostschweiz für Niedergerichte gebräuchliche Formel. Die Fürstabtei konnte in der Folge den Anspruch auf das Hochgericht gegenüber dem eidgenössischen Landvogt vermutlich deshalb durchsetzen, weil diesem keine früheren Quellen zur Verfügung standen. Die im 15. Jahrhundert geführten Protokolle und Achtbücher des Thurgauer Landgerichts lagen in Konstanz und wurden nicht herausgegeben. Die Usurpation der Hoheitsrechte durch St. Gallen wurde möglicherweise durch den singulären Charakter des Freigerichts als Überrest eines mittelalterlichen Personenverbandes erleichtert. Sie fügt sich durchaus in den Rahmen der häufigen Auseinandersetzungen des Klosters mit den im Thurgau regierenden eidgenössischen Orten. Über den Ursprung des Freigerichts vermag sie nichts auszusagen¹⁷⁹.

c) Zusammenfassend ist festzustellen, daß im Raum der Thurlinden-Höfe Streubesitz vieler Herren vorherrschte. Allgemein vermitteln die Quellen den Eindruck, im Mittelalter hätte sich hier keine der großen Gewalten – Konstanz, St. Gallen, Toggenburg – durchzusetzen vermocht, weshalb der Landstrich auch erst spät und unvollständig in den Territorialisierungsprozeß einbezogen wurde. In diesem abseits der großen Straßen und im Windschatten der politischen Auseinandersetzungen liegenden Gebiet erhielten sich offenbar lange Reste der Landgrafschaft. Zu ihr zählten neben dem Freigericht Thurlinden wohl die freie Vogtei Mettlen und die Vogtei Oberbußnang. Ferner ist es kaum zufällig, daß in dieser Landschaft neben den im Hochmittelalter unter dem Landgrafen stehenden freien Bauern so dicht wie im Thurgau sonst nirgends freie Herren saßen. Die Hälfte aller bekannten thurgauischen Freiherrengeschlechter – Bußnang/Grießenberg, Bürglen, Mettlen und Wunnenberg – entstammt diesem Raum, und die Stammburgen der Edelfreien von Matzingen und von Spiegelberg waren dem freien Gericht am Tuttwilerberg benachbart. Im Bereiche des Weibelamtes Ötwil lebten bis ins 13. Jahrhundert die Freiherren von Bäbingen.

Der Schwerpunkt des Ringens der Toggenburger um eine starke Hausmacht im Thurgau lag weiter westlich, im Murgtal und im Raume der späteren Johanniterkommende Tobel, deren Besitz altem toggenburgischem Eigen entstammte¹⁸⁰. Dazu zählt wohl auch der die beiden Weibelämter des Thurlinden-Gerichts trennende Raum um Wil. In den auf den Brudermord im Grafenhaus folgenden

¹⁷⁹ WUB VI/10. – Stadtarchiv Konstanz C V, Band 17/fol. 16, 48, 54, 118, 160. – Im Jahre 1555 heißt es, die von Konstanz wollten Briefe und anderes, das sie des Landgerichts wegen in Händen haben, nicht herausgeben (Staatsarchiv Zürich, C I, Nr. 616).

¹⁸⁰ Die Herren von Mettlen und Bäbingen sind nur in je einem Vertreter genannt, der («nobilis vir») als Edelfreier bezeugt ist (TUB II/368; WUB III/101, 103, IV/1012). Alle diese Freiherren waren keine Großbauern, sondern zählten zum Herrenstand. – Heinrich Edelmann, Das alte, toggenburgische Eigen im Thurgau (Toggenburger Heimat-Jahrbuch 1950, S. 52ff. und Karte S. 55).

Kämpfen wurde die Macht der Toggenburger im Thurgau in den Jahren um 1230 auf immer gebrochen. Damals verloren sie auch die Vogtei über den Konstanzer Besitz im späteren Tannegger Amt, und in der Folge bauten die Grafen von Toggenburg ihre Stellung im oberen Thurtal aus.

5. Siedlungsgeschichte und Verkehrslage

Von wesentlicher Bedeutung für den zeitlichen Ansatz des Freigerichts ist beim Mangel an direkten urkundlichen Nachrichten aus der Frühzeit das Alter der Örtlichkeiten, in denen nach den Quellen des Spätmittelalters Thurlinden-Gut lag. Sie werden etwa zu einem Drittel schon im 9. Jahrhundert, im übrigen aber erst im hohen und ausgehenden Mittelalter urkundlich genannt. Allgemein ist die Quellenlage für bäuerliches Eigen ausgesprochen ungünstig, weil sich in der Immobiliengerichtsbarkeit über solche Güter die Schriftlichkeit wohl erst spät durchsetzte und allenfalls bestehende Archive freier Genossenschaften zudem im Gegensatz zu den Urkundenbeständen geistlicher Grundherrschaften in der Regel untergegangen sind¹⁸¹. Alle frühen Nennungen der Thurlinden-Orte finden sich denn auch in St.-Galler Traditionsurkunden.

Bei der Dürftigkeit der ohnehin größtenteils vom Zufall bestimmten schriftlichen Überlieferung sind zur Erhellung der Besiedlungsvorgänge die Bodenfunde und vor allem die Ortsnamen beizuziehen. Solche Untersuchungen vermögen, wenn sie auf einer genügend breiten Basis beruhen, zuverlässige Aufschlüsse zu geben. Zwar wird für die Namenbücher der Kantone St. Gallen und Thurgau das Material zur Zeit erst gesammelt, doch sind kürzlich mehrere Arbeiten, insbesondere von Stefan Sonderegger, Bruno Boesch und Oskar Bandle, über das ostschweizerische Namengut und seine zeitliche Schichtung erschienen¹⁸². Auf ihnen beruhen die folgenden Ausführungen.

a) Auf *vordeutsche Besiedlung und Bevölkerung* im Raume des späteren Freigerichts Thurlinden, von der Thur bei Puppikon bis ins Altoggenburg um Kirchberg und den Hinterthurgau, weisen an keltischen Relikten allein der Flußname LAUCHE und der Bergname GABRIS hin, die beide die hochdeutsche Lautverschiebung mitgemacht haben. Römische oder galloromanische Namen sind nicht

¹⁸¹ K. Meyer (Anmerkung 13), S. 504.

¹⁸² Stefan Sonderegger, Die althochdeutsche Schweiz. Zur Sprach- und Siedlungsgeschichte der deutschen Schweiz bis 1100 (Sprachleben der Schweiz, Festschrift Hotzenköcherle, Bern 1963, S. 23 ff.). – Derselbe, Der sprachgeschichtliche Aspekt (SZG 13, 1963, S. 493 ff.). – Bruno Boesch, Die Schichtung der Ortsnamen der Schweiz im Frühmittelalter (Jahrbuch für fränkische Landesforschung 20, Festschrift Ernst Schwarz, Kallmünz 1960, S. 203 ff.). – Oskar Bandle, Zur Schichtung der thurgauischen Ortsnamen (Sprachleben der Schweiz, siehe oben, S. 261 ff.). – Zu ähnlichen Schlüssen gelangte der Historiker H. Dannenbauer (Anmerkung 22), S. 285.

überliefert, auch finden sich in unserem Bereich keine Walen-Orte¹⁸³. Die Spatenforschung bestätigt dieses Bild der Siedlungsleere, denn das Gebiet ist im Vergleich zu den übrigen Gegenden des Thurgaus ausgesprochen arm an vorgeschichtlichen, keltischen und römischen Bodenfunden, der heutige Bezirk Altoggenburg nahezu fundleer¹⁸⁴. Die früher geäußerte Annahme, die Thurlinden-Güter hätten sich über einen mit Rättern durchsetzten Landstrich ausgebreitet, entbehrt der Grundlage¹⁸⁵.

b) Es fehlt in unserem Bereich aber auch die älteste Schicht der *germanisch-deutschen Namen*, die Orte auf -ingen der Landnahmezeit, wie im Thurlinden-Bereich bisher keine alemannischen Gräberfelder gefunden wurden¹⁸⁶. Der Weiler Weiblingen östlich von Schönholzerswilen erhielt nach der einleuchtenden Annahme Bandle den Namen wohl erst im Hochmittelalter durch Ableitung von der Amtsbezeichnung oder vom Familiennamen Weibel. In dieser Örtlichkeit sind aber zu keiner Zeit zum Freigericht gehörende Leute oder Güter bezeugt, so daß ein Zusammenhang mit dem Freiweibel nicht nachzuweisen ist¹⁸⁷. Allgemein dominiert in dem von Thurlinden-Gütern durchsetzten Raum das Namengut der folgenden alemannischen Siedlungsperiode, die mit ihren Hof- und Weilersiedlungen weithin noch heute das Bild der Ostschweiz bestimmt.

Zu ihr leiten die *Orte auf -inghofen und -ikon* über. Diese Namen wurden in dem unmittelbar auf die Landnahme folgenden Zeitraum (wohl im 6./7. Jahrhundert) zur Bezeichnung von Neugründungen gebraucht. Boesch nennt sie etwas jüngere Varianten der -ingen-Orte¹⁸⁸. Im Thurgau treten sie besonders dicht unmittelbar südlich der Thur auf, wo neben Istighofen, Hünikon und andern das kleine Dorf PUPPIKON liegt (im 9. Jahrhundert wiederholt Puckinchova, Puchinhova, 1303 Puppichoven, 1565 Buppikhofen, 1278 und später Buppikon, Buppiken, Buobikon). Wartmann setzte zur Deutung der frühmittelalterlichen Quellen auf Puppikon zwar ein Fragezeichen, doch wird sie heute von den

¹⁸³ Nach Bandle (Anmerkung 182, S. 266 ff.) sind im Hinterthurgau Wallenwil und Sirnach hier einzuordnen; die Karte der Walen-Orte bei Sonderegger (SZG 13, S. 527) bestätigt seine Feststellungen. Auf die unhaltbare Deutung von Waltenwil und Welfenberg als Walen-Orte durch Hausamann (Anmerkung 10, S. 19–28), wie überhaupt seine Erwähnung eines größeren römisch-keltischen Namensgutes in dieser Gegend, braucht nicht näher eingegangen zu werden.

¹⁸⁴ Karl Keller-Tarnuzzer und Hans Reinert, Urgeschichte des Thurgaus, Frauenfeld 1925. – Ernst Herdi, Geschichte des Thurgaus, Frauenfeld 1943 (Karte gegenüber S. 16). – Hans Beßler in den *Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte* 39, 1934, S. 41 ff., herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. – Erik Hug, *Urgeschichtliche Fundstatistik des Kantons St. Gallen*, 1959 (vervielfältigt, Zentralbibliothek Zürich FQ 1182).

¹⁸⁵ Edelmann, *Landschaft Toggenburg* (Anmerkung 123), S. 31, und Hausamann (Anmerkung 10).

¹⁸⁶ Mit der Diskussion um die im Toggenburg noch südlich Kirchbergs anzutreffenden -ingen-Orte brauchen wir uns nicht zu befassen. Siehe Bruno Boesch, *Ortsnamen und Siedlungsgeschichte am Beispiel der -ingen-Orte der Schweiz* (Alemannisches Jahrbuch 1958, Lahr, S. 37 f.). – Über die Gräberfelder siehe den *Historischen Atlas der Schweiz*, 2. Auflage, Aarau 1958, Karte 10.

¹⁸⁷ Bandle (Anmerkung 182) S. 270 f. und 286. – Weiblingen wird erstmals 1303 (Waibelingen) und dann öfters im 14. und 15. Jahrhundert genannt (TUB IV/106, V/47, 187, VI/125 f., VII/503; WUB VI/58, 89).

¹⁸⁸ Bandle (Anmerkung 182), S. 272–275. – Boesch (Anmerkung 182), S. 210 ff. – Hans Kläui, in der: *Zürcher Monatschronik* 1962, Nr. 2, S. 41. – Derselbe (Anmerkung 123), S. 33.

Philologen anerkannt¹⁸⁹. Diese Namensgruppe reicht auch in den Hinterthurgau und ins untere Toggenburg. Hier gehört ihr neben Wiczikon und Albikon auch WOLFIKON (Wulfiken, Wulfikon) an, wo allerdings erst im 18. Jahrhundert einige wenige Thurlinden-Güter erwähnt werden. Nach Bábikon nannten sich die Freiherren von Bábingen, so daß hier wohl ein Zwischenglied zur ältesten Namensschicht vorliegt.

Als Leitmotiv der zweiten alemannischen Siedlungswelle gilt das -wilare-Suffix. Frühere Rückschlüsse von den *Wiler-Orten* auf römische Orte und Straßen sind schon lange als irrig erkannt und für unser Gebiet vor allem durch Traugott Schieß zurückgewiesen worden¹⁹⁰. Dieser wichtigste und zahlenmäßig stärkste Ortsnamentyp des in die Zeit zwischen etwa 600 und 800 fallenden ersten Landesausbaues besaß in der Ostschweiz wohl noch etwas längere Lebensdauer; nach Sonderegger haben sich solche Neubildungen bis ins 10. Jahrhundert fortgesetzt. In eindrucksvoller Häufung finden sie sich besonders im südlichen Thurgau und in der angrenzenden sanktgallischen Landschaft, doch reicht der Raum der Wiler-Orte noch weit ins mittlere und obere Toggenburg bis in die Gegend um Neßlau. Er belegt demnach außer der Landschaft zwischen den Haupttälern in größerem Umfang auch schon voralpine Gebiete¹⁹¹.

Der ganze Bereich der Thurlinden-Höfe ist voll von Wiler-Namen, wie schon ein flüchtiger Blick auf die Landkarte zeigt. Bei den neun zum Freigericht zählenden Örtlichkeiten sind sie mit alten deutschen Personennamen zusammengesetzt und damit nach den Untersuchungen Sondereggers sicher in althochdeutscher Zeit entstanden:

HAGENWIL (13./14. Jahrhundert Hagenwilare, Hagewil, Hagenwille).

SIGSCHWIL (1424 Sigschwiler, möglicherweise im 10. Jahrhundert Sigiliniswilare, 1299 Sigiswiler, 13./14. Jahrhundert Sigerswilare).

METZGERSBUEWIL (9. Jahrhundert Puabinwilare, Puobinwilare, Puobonwilare, 1215 Buowilere, 1387 Hoptzerbuwillen, 1558 Hopzer-Buwil).

RUEDENWIL (14./15. Jahrhundert Ruodenwile, Ruedawila, Rodenwille, Rüdenwyl).

¹⁸⁹ Die Quellenbelege für alle im folgenden genannten Namenformen sind im Anhangverzeichnis gegeben.

¹⁹⁰ Boesch (Anmerkung 182), S. 210ff. – Traugott Schieß, Die sanktgallischen Wil- (Weiler-) Orte (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 38, 1932, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen). Hausammanns (Anmerkung 10) Schlüsse, der in der Häufung der Wiler-Orte einen Beweis für rätoromanische Mischbevölkerung sieht, sind verfehlt.

¹⁹¹ Bandle (Anmerkung 182), S. 278–282. – Sonderegger, Althochdeutsche Schweiz (Anmerkung 182), S. 41f. – Im Toggenburg wird die Streuung der Wiler-Orte südlich der Thurlinden-Höfe zwar etwas lockerer, doch sind sie immer noch zahlreich. Siehe die Karte Heinrich Edelmanns in den Toggenburgerblättern für Heimatkunde 1959, S. 5. Neben großen Dörfern, wie Gähwil, Bütschwil und Wattwil, umfassen sie auch zahlreiche kleine Orte und sehr abgelegene Höfe. – Beispiele für Ableitung vom Besitzer oder einem gleichnamigen Vorfahren vom 8. bis 10. Jahrhundert: Chnuz–Chnuzeswilari, Waldram–Waldrammeswilare, Cotiniu–Cotinuowilare Sigihart–Sigiharteswilare, Herebrant–Herebranteswilare (WUB I/99, II/57, 62, 138, III/24).

WARTENWIL (13. bis 15. Jahrhundert Waltenwille, Waltinwille, 1713 Wartenwil).

BALTERSWIL (885 Baldherreswilare).

DIETSWIL (9. Jahrhundert vielleicht Thiotmariswilare, 13./14. Jahrhundert Dietswille, Dietwil, Dietzwile, Dietzenswille, Dietschwyl).

HATTERSCHWIL (13./14. Jahrhundert Hatterwilaer, Hatarswille, Hatterswille, Haiterschwyl).

ÖTWIL (vielleicht 806 Otineswilare, 13./15. Jahrhundert Oetinswiler, Ötenwile, Octwile).

Die zweite Hauptgruppe der frühmittelalterlichen Ausbauzeit stellen die *Husen-Orte*, die von der Namenforschung sowohl nach Verbreitung und Lage als auch nach der Größe der Siedlungen im allgemeinen etwas jünger als die *Wiler-Orte*, etwa in die Zeit zwischen 700 und 1000, angesetzt werden¹⁹². Zu ihnen gehören ROTHENHAUSEN (9. Jahrhundert Rotenhuson, Rotanhusun) und SCHALKHUSEN (1310 Schalchusen, Schalzhusen, Scalchhusen)¹⁹³.

Ebenfalls zu den primären Siedlungsnamen des ersten Landesausbaues zählen nach einer Reihe urkundlicher Belege aus dem 8. und 9. Jahrhundert die *Zusammensetzungen mit -berg*. Dieser Gruppe gehören fünf Thurlinden-Orte an, die größtenteils auf den Höhen um Wuppenau liegen:

REMISCHBERG (eventuell 852 Rammisperage, 13./14. Jahrhundert Monte Reinperti, Remisperg, Rämisperg, Remensperg).

WELFENSBERG (13. Jahrhundert Welfersberch, Wälversperch, Wälphrisperch, 15. Jahrhundert Welffisperg).

GREUTERSCHBERG (15./16. Jahrhundert Grödlensperg, Grötelsperg, Greutensperg, Grölasperg).

ALMESCHBERG (14./15. Jahrhundert Almensperg, Almisperg).

HÄNISBERG (13. bis 15. Jahrhundert Hainrichsberg, Hensperg, Henensperg)¹⁹⁴.

Auch GEFTENAU (14./15. Jahrhundert Geftnouw, Göfftnow, Geftinowe, Geffenau) und SOMMERAU (14. Jahrhundert Sumerow) vertreten einen schon im 9. Jahr-

¹⁹² Bandle (Anmerkung 182), S. 283–285. – Sonderegger (Anmerkung 182), S. 45. Nach H. Kläui (Anmerkung 123), S. 33, schon von der Mitte des 7. Jahrhunderts an.

¹⁹³ Als weiteres Vorkommen in der Nähe Spielhusen im Toggenburg.

¹⁹⁴ Weitere frühe Belege: Reinpere, Chachaberg, Hohenpere, Imminpere, Puohperge, Puzzinberch, Ostinsperg (TUB I/3, 43, 64, 77, 115f. 148, 159.). Nach der Karte Sondereggers (Althochdeutsche Schweiz, Anmerkung 182, S. 46) überwiegen im Raum der Thurlinden-Orte die primären Siedlungsnamen sehr deutlich.

hundert urkundlich häufig belegten Namentypus¹⁹⁵. METTLEN wird als Mittalano und Mittelona in Urkunden aus den Jahren 845 und 875 erwähnt. Die Weiler Hagenbuech und Toos treten in den Thurlinden-Quellen erst sehr spät auf, im Jahre 1732, und haben ursprünglich kaum zum Freigericht gehört. Die Nennung der Höfe Befang und Grobenbach, die sich durch ihre Namen als neuere Siedlungen charakterisieren, reicht ebenfalls nicht weiter zurück.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich unter den neunzehn schon vor dem 18. Jahrhundert bezeugten Siedlungen mit Thurlinden-Gut ein Ikon-Ort, neun Wiler-Orte, zwei Husen-Orte, fünf Berg-Orte und ein Au-Ort befinden und daß auch Mettlen schon im 9. Jahrhundert urkundlich bezeugt ist. Wie dieser ganze Raum gehören sie demnach der ersten Ausbauperiode des 7. bis 10. Jahrhunderts an, und für manche von ihnen werden die Schlüsse aus den Namensformen durch urkundliche Nennungen aus dieser Zeit bestätigt. Das in den folgenden Jahrhunderten durch hoch- und spätmittelalterliche Rodung erschlossene Gebiet der überwiegend sekundären Siedlungsnamen liegt zur Hauptsache weiter südlich im mittleren und oberen Toggenburg und in den obersten Teilen des Hinterthurgaus¹⁹⁶.

c) Die Ortsnamen geben aber allein Indizien für die zeitliche Einordnung der Siedlungen; über die Rechtsverhältnisse der Höfe und Weiler sagen sie kaum etwas aus. Das gilt auch für die Sonderstellung der Thurlinden-Höfe. Die Namen der zum Freigericht gehörenden zerstreuten Dörfer und Weiler heben sich in keiner Weise vom allgemeinen Namengut ab. Die im Mittelalter grundherrlichen Höfe und Orte in der Nachbarschaft gehören derselben Zeit an. Im Hinblick auf die Herkunft des Freigerichts ist vielleicht bemerkenswert, daß kein Thurlinden-Ort einen Namen auf -heim oder eine mit fremden, nichtalemannischen Personennamen gebildete Benennung, wie sie für fränkische Siedlungen als typisch gelten, trägt. Auch dies spricht wie der allgemeine Namenbefund für alemannische Besiedlung¹⁹⁷.

Ein Rätsel gibt der Weiler Schalkhusen auf, der im ausgehenden Mittelalter überwiegend (zwei von drei bekannten Höfen) zum Freigericht gehörte. In seinem Namen (älteste Formen Schalchusen und Scalchusen) steht das Wort «Schalk» vielleicht in seiner ältesten Bedeutung für den unfreien Knecht oder Diener. In

¹⁹⁵ Beispiele: Woppenouo, Wabbinauwa, Petenouwa, Pramunauwo, Cozesouva, Tegerunouva, Herinisauva, (TUB I/34, 51, 63, 72, 143, 174, 185). – H. Kläui (Anmerkung 123, S. 43) führt die Au-Siedlungen auf alemannische Adels Herrschaften zurück.

¹⁹⁶ Hausammanns (Anmerkung 10) Ableitung des Namens Ruedenwil von «roden» ist schon nach den frühesten Formen des 14. Jahrhunderts (Ruodenwile, Ruodenwila, Ruedawila) unhaltbar. Der Personennamen Ruodho ist im 10. Jahrhundert im Raume Aadorf-Elgg wiederholt bezeugt (TUB I/199f., 204).

¹⁹⁷ Boesch (Anmerkung 182), S. 213. – Hans Kläui, Ortsnamen als Zeugen fränkischer Siedlungspolitik in der alemannischen Schweiz (Studia Onomastica Monacensia 4, München 1961).

diesem Fall wäre er für eine Siedlung freier Bauern schwer erklärlich. Möglicherweise geht die Benennung aber auch auf einen Personen- oder Übernamen zurück¹⁹⁸.

d) Ist das Vorkommen einzelner Thurlinden-Höfe in größeren Ortschaften (vorab in Balterswil, Rothenhausen und vielleicht auch Mettlen) siedlungsgeschichtlich in dem Sinne zu erklären, diese Höfe seien erst beim Ausbau der Dorfgemarkung, lange nach den früh erwähnten Dörfern entstanden und damit ein Indiz für Rodungsfreiheit? Hausammann nimmt dies für Puppikon an, wo er die freien Güter am Rande der Ortschaft gegen die Thurniederung sucht. Grenzbeschreibungen und Karten des 18. Jahrhunderts zeigen aber, daß in diesem kleinen Dorf die Grenze zwischen dem Freigericht und der Herrschaft Bürglen mitten durch die Siedlung lief und deren nordöstliche Hälfte geschlossen zu Thurlinden gehörte. In Rothenhausen unterstanden dem Freigericht immerhin fünf Höfe. Die Lage der vereinzelt freien Güter in Balterswil, Dietschwil und möglicherweise Mettlen kann nicht bestimmt werden; es fehlt aber jeder Hinweis darauf, sie hätten außerhalb des Dorfetters gelegen.

Schwerer als diese bei der unbestimmten Lokalisierung ohnehin nicht schlüssigen Bemerkungen wiegt die Tatsache, daß das Thurlinden-Gut großteils in kleinen Dörfern und Weilern lag, welche überwiegend oder doch zu einem wesentlichen Teil zum Freigericht gehörten. Die vereinzelt freien Höfe in größeren Ortschaften sind nicht charakteristisch, sondern Ausnahmen. Schlüsse auf den Ursprung der Gerichtsgenossenschaft dürfen daraus nicht gezogen werden. In den grundherrlich nahezu geschlossenen Dörfern, wie Wuppenau, Rickenbach und Kirchberg, finden sich keine freien Höfe.

e) Rolf Hausammann erwähnt eine Reichsstraße von Bürglen über Mettlen nach Wil und analysiert die Lage der Freigüter entlang der «Verbindung Konstanz–Wil–Hulftegg» im Gelände unter *militärischen Gesichtspunkten*. Da ist die Rede von flankierenden und beherrschenden Lagen, von kanalisierendem Gelände und der, militärisch gesehen, geradezu klassischen Beherrschung des Eingangs zum Tal zwischen Hagenwil und Wuppenau durch einen Riegel und die Inbesitznahme der dominierenden Höhen. Deshalb spricht Hausammann auch von «wehrpolitischen Aspekten der Siedlung» aus Initiative der Toggenburger Grafen¹⁹⁹.

¹⁹⁸ Zu Schalk siehe Idiotikon VIII/673 f., 679; Grimms Wörterbuch VIII/2067 ff. – Franz Beyerle, Ortsnamen der Landnahmezeit und karolingische Personennamen als sozialgeschichtlicher Anschauungsstoff (Festschrift Karl Haff, Innsbruck 1950, S. 18 f.). Zur Erklärung zog Beyerle die Möglichkeit in Betracht, solche Orte könnten nicht von großen Herren, sondern durch ihre Ministerialen angelegt worden sein. – Hausammann (Anmerkung 10, S. 28 ff.) suchte in den Namen Hagenwil und Hagenbuech das Eigenschaftswort «eigen» (von mundartlich im Thurgau «agen») und zog daraus verfassungsrechtliche Schlüsse. Die Ortsnamen gehen aber ohne Zweifel auf den Personennamen Hagano oder Hagino zurück, der im 8. und 9. Jahrhundert in den Urkunden unseres Raumes nicht selten auftritt (zum Beispiel in TUB I/27, 96, 108, 115, 123).

¹⁹⁹ Hausammann (Anmerkung 10), S. 7, 65 ff.

Diese These mit der für die zerstreuten Thurlinden-Höfe und -Weiler ohnehin höchst fragwürdigen «militärgeographischen Beweisführung»²⁰⁰ findet in den Quellen nicht die geringste Stütze. Eine Reichsstraße von Bürglen über Mettlen nach Wil durch die flache Talsenke zwischen Nollen und Braunauer Höhe ist nicht belegt, wie überhaupt keine frühe Durchgangsstraße nachzuweisen ist. Der Weg von Wil nach Weinfeldern lief über Tobel und Affeltrangen, nicht über Wuppenau. Ebenso führte der bekannte Pilgerweg aus Schwaben nach Einsiedeln dort, westlich, vorbei; er berührte mit Ausnahme von Hatterschwil auch die zum Weibelamt Ötwil gehörenden Freigüter nicht²⁰¹. An der wichtigen Verbindung von Fischingen nach Frauenfeld durch das Murgtal lagen keine Thurlinden-Höfe. Das gesamte Gebiet war verkehrsmäßig schlecht erschlossen und abseits gelegen. Wahrscheinlich trug dies zur langen Bewahrung der rechtlichen Sonderstellung bei.

6. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Abschließend werden die auf verschiedenen Wegen gewonnenen Resultate mit der Diskussion um den Ursprung mittelalterlicher Bauernfreiheit verknüpft und auf ihren Aussagewert für die Frage nach dem Alter des Freigerichts geprüft.

a) Eine Reihe in ihrer Gesamtheit wohl schlüssiger Indizien zeigt, daß sich unter der Thurlinde oder auf der Weibelhube zu Ötwil ursprünglich ein Personalverband, eine Genossenschaft freier Bauern zusammenfand, deren Freiheit nicht vom Grundbesitz abgeleitet, sondern geburtsständisch bestimmt und durch Abkunft von freien Eltern erworben war. Das sagt vor allem die Öffnung aus dem Jahre 1458. Sie behält wesentliche Befugnisse den «rechten frygen» vor. Solche Leute müssen bei Verhandlungen über freien Grund und Boden den Vorsitz im Gericht nehmen, feil werdendes Genossengut ist zuerst ihnen anzubieten, und rechte Freie von vier Ahnen her, das heißt mit freien Eltern und Großeltern, können das Näherrecht ausüben. Diese in bäuerlichen Rechtsquellen einzigartige Ahnenprobe zeugt eindrucklich vom freien Geburtsstand der unter die Thurlinde dingpflichtigen Männer. Sodann lastete die Geldsteuer bei ihrer frühesten Nennung im Jahre 1314 auf den zur Weibelhube gehörenden Leuten. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts ist sie zwar bereits verdinglicht und auf die Höfe gelegt, wie im

²⁰⁰ Wie hätten die Bewohner der vereinzelter Bauernhöfe «Stützpunkte» bilden können? Die größten Siedlungen, wie Wuppenau und Kirchberg, unterstanden ja nicht dem Freigericht.

²⁰¹ Odilo Ringholz, Wallfahrtsgeschichte ULF von Einsiedeln, Freiburg i.Br. 1896, S. 240f. – Fritz Moser, Die Straßen- und Schiffahrtswege der Nordostschweiz im Mittelalter (Th.Beitr. 68, 1931, S. 1 ff.). – HBLS VI/778. – Hinterthurgauer Heimatblätter (Beilage zum Volksblatt vom Hörnli), Sirmach, April 1955. – Heinrich Edelmann, Die alten Wegverbindungen vom Thurtal ins Zürcher Oberland und Linthgebiet (Toggenburgerblätter für Heimatkunde 10, 1947).

ausgehenden Mittelalter auch für die Gerichtspflicht immer mehr der Besitz freien Gutes bestimmend wurde. Auch war nach den überlieferten Nachrichten – die gegenüber Herrengut allgemein ungünstigere Quellenlage für freie Leute und ihr Allod darf nicht unbeachtet bleiben – im 15. Jahrhundert ein ansehnlicher Teil der Gerichtsgenossen nicht frei, sondern nur als Inhaber freien Gutes unter die Thurlinde dingpflichtig. Ursprünglich aber ist persönliche und nicht dingliche Freiheit anzunehmen. Über ihre Herkunft läßt sich folgendes sagen.

b) *Hochmittelalterliche Rodung* scheidet als Wurzel aus. Die Siedlungen mit Thurlinden-Höfen sind nach ihren Namen vor der Jahrtausendwende entstanden und zu einem beachtlichen Teil in den frühen St.-Galler Urkunden genannt. Sie tragen durchwegs primäre Siedlungsnamen des ersten Landesausbaues, und diese kleinen Orte auf -inghofen, -ikon, -wilare, -husen und -berg zeigen, daß der später von Thurlinden-Gut durchsetzte Raum in nennenswerter Dichte etwa vom 7. bis zum 10. Jahrhundert besiedelt wurde. Der Namenbestand trägt in den freien Höfen wie in den nach hoch- und spätmittelalterlichen Quellen grundherrlichen Siedlungen der Nachbarschaft einheitlichen Charakter. Das erst später, im hohen Mittelalter und darnach erschlossene, überwiegend voralpine Gebiet liegt weiter südlich. Auch aus den wenigen vereinzelt Thurlinden-Höfen in größeren Ortschaften darf nicht auf späte Rodungsfreiheit geschlossen werden. Typisch für unser Freigericht waren nicht diese isolierten Einzelgüter, sondern die ihm größtenteils unterstehenden kleinen Dörfer und Weiler. Zur Hauptsache lag das freie Gut in solchen Siedlungen.

Rolf Hausammann sah im Freigericht Thurlinden einen Sonderfall von Siedlerfreiheit; er ging von der Fragestellung «Urfreiheit oder Siedlungsfreiheit?» beziehungsweise «Zentenar- oder Kolonistengericht?» aus. Seine These einer Walseransiedlung durch die Grafen von Toggenburg im 14. Jahrhundert steht aber mit den urkundlichen Nachrichten in Widerspruch und ist nur durch die Nichtbeachtung entscheidender Quellen zu erklären²⁰².

c) Die Besiedlung unseres Raumes fällt in den Anfängen zeitlich ungefähr mit der Ansetzung von Militärkolonisten durch die fränkischen Könige in weiten Gebieten ihres Reiches zusammen. Andernorts sind solche Gruppen von *Königsleuten oder Königszinsern* nachzuweisen²⁰³. Hans Kläui glaubt im Gebiete zwischen Weinfeldern und Wil aus den Namensformen auf -au, -wangen und -bach große

²⁰² Hausammann (Anmerkung 10), S. 68–72; neben der Nichtbeachtung wichtiger Quellen sind vor allem seine siedlungs- und familiengeschichtlichen «Nachweise» (an Hand des Schweizer Familiennamenbuches!) als methodisch verfehlt zu bezeichnen. – Hausammanns Deutung eines Walsergerichts wird zum Beispiel in den Kunstdenkmälern des Kantons Thurgau II/291, 300, 379 erwähnt. – Heinrich Edelmann (Anmerkung 123) suchte die Toggenburger Walser nicht im Bereich der Thurlinden-Siedlungen.

²⁰³ Siehe die im ersten Kapitel erwähnten Arbeiten Siegrists, Clavadetschers und Kläuis (Anmerkungen 26 bis 28).

alemannische Adelsherrschaften des 7. Jahrhunderts erschließen zu können, in deren Bereich nach der fränkischen Konfiskation zur Karolingerzeit Zentenen entstanden. Die zerstreuten Güter des späteren Thurlinden-Gerichts hätten vielleicht die Reste von zwei oder drei fränkischen Zentenen umfaßt²⁰⁴. Indessen besitzen die Thurlinden-Höfe und der sie umschließende Gerichtverband kaum eines der typischen Merkmale dieser Siedlungen, wie Theodor Mayer und Heinrich Dannenbauer sie erarbeitet haben²⁰⁵. Das sehr spät belegte Martinspatrozinium der Kirche Wuppenau entkräftet diese Feststellung nicht; ohnehin entstand die Pfarrei in dieser sanktgallischen Ortschaft möglicherweise erst im hohen Mittelalter durch Ablösung von der Mutterkirche Bußnang²⁰⁶.

Eine Reihe von Indizien spricht gegen fränkische Siedlung. Die Urkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts sagen bei der Erwähnung von Örtlichkeiten, in denen später Thurlinden-Gut liegt, kein Wort von Königszins, Zentenen oder Zentenaar; diese Schenkungen an St. Gallen beschlagen offenbar im wesentlichen unbelastetes Eigen der Tradenten²⁰⁷. Allgemein verfügten in den Siedlungen der ersten Ausbauzeit die kleinen freien Grundeigentümer nach den frühen St.-Galler Quellen bei Schenkungen an Klöster und Kirchen selbständig und ohne Herrenkonsens über ihr ererbtes oder durch Rodung erworbenes Eigengut. Der Landesausbau vollzog sich hier offenbar überwiegend nicht im Auftrage und auf Grundbesitz des Königs oder anderer großer Herren. Es gab hier kein ehemals römisches Fiskalland, und Wehrsiedler zur Straßensicherung waren in dem eher abgelegenen und jedenfalls verkehrsarmen Raum des späteren Thurlinden-Gerichts überflüssig. Auch von einem planmäßigen Ansatz in geschlossenen Gruppen²⁰⁸ läßt unsere weit zerstreute Genossenschaft nichts erkennen, ebenso fehlte ihr jede direkte Beziehung zum König oder zum Reiche. Der Ortsnamenbestand ist durchwegs alemannisch und läßt fränkische Einflüsse vermissen.

Bindungen ans fränkische Königtum sind als Wurzel des Freigerichts daher kaum anzunehmen. Ohnehin gelangte Rolf Sprandel, der nach Georg Caro und Karl Hans Ganahl den reichen frühmittelalterlichen Urkundenbestand des Klosters St. Gallen am gründlichsten in ständerechtlicher Sicht durchgearbeitet hat, vor kurzem in wichtigen Fragen zu anderen Ergebnissen als Dannenbauer. Er lehnt die Existenz besonderer Gerichtsorganisationen fränkischer Königszinsler eher ab

²⁰⁴ Kläui (Anmerkung 123), vor allem S. 43, 46, 53 ff.

²⁰⁵ Siehe Anmerkungen 21 und 22.

²⁰⁶ Dagegen gehörten zum Beispiel die Freigerichte Mörschwil und Untereggen zur sehr alten Martinspfarrei im ehemals römischen Kastellbezirk Arbon (siehe die in Anmerkung 28 genannten Arbeiten).

²⁰⁷ Zum Beispiel TUB I/69 f., 81, 89, 117, 127; WUB I/281. Dannenbauer führte denn auch keine dieser Urkunden zum Nachweis von Königszinslern im Thurgau an (Anmerkung 22), S. 294 und 299.

²⁰⁸ Die von Kläui (Anmerkung 123) hervorgehobene Geschlossenheit der Freigüter in der Grenzbeschreibung von 1732 geht, wie im Abschnitt B 2d ausgeführt, auf eine späte Gebietsabrundung durch das Kloster St. Gallen zurück.

und betont, bäuerliche Rodung auf Ödland zur Karolingerzeit, wie insbesondere die Wiler-Orte sie verkörperten, lasse keineswegs an sich schon auf Abhängigkeit vom König schließen²⁰⁹.

d) Für den Versuch, dem Ursprung unseres merkwürdigen Gerichtsverbandes wie auch des freien Standes der ihm angehörenden Bauern näher zu kommen, besitzen die vielfältigen Hinweise auf Bindungen an die (Land-) Grafschaft besondere Bedeutung.

Der Habsburgerbesitz im Thurgau stammte aus dem Erbe der Grafen von Kyburg, die hier die Grafschaft besessen hatten. Herzog Leopold versetzte im Jahre 1314 die Weibelhube Ötwil samt ihren Leuten wohl als Inhaber der Landgrafschaft, und das Wissen um die Zugehörigkeit des Freigerichts zur Kyburger Grafschaft war im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts noch lebendig. Deshalb darf angenommen werden, diese freien Leute und ihr Gericht hätten im Hochmittelalter unter dem Grafen im Thurgau gestanden. Die Möglichkeit, sie seien auf anderem Wege und erst nachträglich an den Inhaber der Grafenrechte gekommen, ist zwar nicht auszuschließen, besitzt aus mehreren Gründen aber nur geringe Wahrscheinlichkeit.

Allgemein führen die hoch- und spätmittelalterlichen Rechtsverhältnisse des mit Thurlinden-Gut durchsetzten Raumes in ihrer Zersplitterung und der erst spät oder, wie das Beispiel unseres Freigerichts zeigt, überhaupt nicht durchgeführten Territorialisierung zum Schluß, in dieser Landschaft habe sich die alte Grafengewalt länger als andernorts behauptet. Das Fehlen großer Durchgangsstraßen trug wohl dazu bei, daß sich hier keiner der großen geistlichen oder weltlichen Grundherren durchzusetzen vermochte und als Reste der Grafschaft Gemeinden freier Bauern über das Mittelalter hinaus bestehen blieben.

Das Thurlinden-Gericht umfaßte nach den seit dem frühen 14. Jahrhundert überlieferten Nachrichten eine kleine Zahl von Freien aus einem weiten, von der Thur bei Weinfeldern bis in die Toggenburger Voralpen reichenden Gebiet ohne bestimmte landschaftliche Gemeinsamkeit. Auch überlagerte sein lockerer Gerichtssprengel seit dieser Zeit die Grenzen mehrerer Territorien, Herrschafts- und Rechtsbereiche. So gab vermutlich die Ausbildung der Grenze zwischen der im Spätmittelalter aufgebauten neuen Grafschaft der Toggenburger und dem übrigen Thurgau den Anstoß zur Verlegung der Dingstatt von Ötwil an die Thur. Deshalb liegt der Schluß auf einen einst größeren, zu Beginn der schriftlichen Überlieferung bereits auf zerstreute Überreste reduzierten Gerichtsverband nahe. Im Raum

²⁰⁹ Siehe Anmerkung 24, insbesondere S. 7, 9f., 14ff., 24, 27, 29. – Über kleine freie Grundeigentümer in St.-Galler Quellen des 8., 9. und beginnenden 10. Jahrhunderts; siehe auch K.H. Ganahl, in: ZRG GA 53, 1933, S. 243f.

zwischen den beiden, besondere Weibelämter bildenden Gruppen von Thurlinden-Höfen lagen sowohl die von den Toggenburger Dynasten um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert gegründete Stadt Wil²¹⁰ als auch die zum alten Besitz des Klosters St. Gallen gehörenden Dörfer Wuppenau, Kirchberg und Rickenbach. Nach der Höhe des im Jahre 1314 genannten Steuerbetrages wäre der Schrumpungsprozeß damals bereits abgeschlossen gewesen; jedenfalls verharrten die freien Güter bis zum 18. Jahrhundert im wesentlichen auf dem im ersten bekannten Steuerrodel von 1424 greifbaren Bestand.

Mit diesen Hinweisen müssen wir uns bescheiden. Weiterreichende Folgerungen – etwa die Annahme, der ursprünglich wahrscheinlich größere Freienverband reiche in die Zeit vor der Ausbildung der großen geistlichen Grundherrschaften und ihrer auf den Immunitätsprivilegien beruhenden Exemption vom öffentlichen Gericht des Grafen zurück – vermöchten sie nicht zu rechtfertigen.

Hingegen darf nach dem Ergebnis einer besonderen Untersuchung die Existenz einer Weibelhube in Ötwil als Beleg für institutionelle Bindungen an die Grafschaft gelten. Im Jahre 1314 war sie namengebender Mittelpunkt des Personalverbandes freier Bauern. Diese in anderen Freigerichten noch klarer ausgeprägte und schon im frühen 14. Jahrhundert vollzogene Übertragung des Begriffs vom Dienstgut des Weibels auf die Gesamtheit der Gerichtsgenossen ist ohne längere Entwicklung nicht denkbar. Mit der Weibelhube versetzten die Habsburger 1314, obschon die Urkunde davon kein Wort sagt, die in ihr verkörperten gerichtsherrlichen Befugnisse; alle Inhaber der Pfandschaft waren später auf Grund dieses Rechtstitels Gerichtsherren. Indizien sprechen dafür, daß bis ins Spätmittelalter auf der Weibelhube zu Ötwil auch Gericht gehalten wurde. Die Frage, wie die kleine und im ausgedehnten Gerichtsbezirk peripher gelegene Ortschaft zu einer so maßgebenden Rolle gelangen konnte, muß unbeantwortet bleiben. In Gestalt und Funktion entsprach die dortige Weibelhube aber dem aus zahlreichen anderen Vorkommen erschlossenen, weitgehend einheitlichen Bild.

Die große Mehrzahl der bisher bekannten Weibelhuben läßt in der Verwendung als Ding- und Richtstatt deutlich eine funktionelle Beziehung zur Grafschaft und ihrem öffentlichen Gericht erkennen; auch waren sie, was für Ötwil ebenfalls zutrifft, häufig Eigentum des Grafen. Allem Anschein nach sind diese Amtslehen des Gerichtsboten einer älteren, vor den Landgrafschaften und Landgerichten des hohen Mittelalters liegenden Schicht der Gerichtsverfassung zuzuordnen. Für mehrere von ihnen ist eine Doppelfunktion als Mittelpunkt sowohl des Grafengerichts als auch der niedergerichtlichen Organisation freier Leute bezeugt; einige

²¹⁰ Wild (Anmerkung 121), S. 33. – Ehrat (Anmerkung 162), S. 9.

Weibelhuben dienten allein solchen Niedergerichten. Auch für diese Freigerichte ist nach den bisher verfügbaren Quellen eine Verankerung in der Gerichtsorganisation der Grafschaft anzunehmen.

Art und Herkunft dieses Zusammenhangs können aber nicht näher bestimmt werden, weil in den letzten Jahrzehnten die früher allgemein anerkannten Auffassungen von der Hundertschaft und ihrem Gericht, die für die Einordnung der Weibelhuben freier Niedergerichte in die Gerichtsorganisation eine einleuchtende Erklärung boten, ins Wanken gekommen sind. Allgemein besteht über die Gerichtsverfassung des frühen und hohen Mittelalters zur Zeit wenig Klarheit. Deshalb kann auch über die Beziehung der um die Weibelhube Ötwil und später um die Thurlinde gruppierten Gerichtsgenossenschaft freier Bauern zum Grafengericht des Thurgaus nichts Bestimmtes geäußert werden. Möglicherweise bildeten die innerhalb eines Hochgerichtsprengels zerstreut sitzenden freien Leute einen mit der Rechtsprechung über freies Gut und kleinere Vergehen ausgestatteten Gerichtsverband niederer Ordnung, der ebenfalls dem Grafen unterstand und auf einer diesem gehörenden Weibelhube zusammentrat.

e) Bei aller Vorsicht in der Auswertung und Deutung bieten die Quellen doch einige Hinweise, die es erlauben, im Thurlinden-Gericht einen Splitter der im hohen Mittelalter zerfallenden Grafschaft im Thurgau zu vermuten. Allerdings muß es bei der Überlieferungslücke von zwei Jahrhunderten und wegen des Mangels an einschlägigen Untersuchungen offen bleiben, wieweit die seit dem späten 11. Jahrhundert bezeugten, später auf die Habsburger vererbten Grafenrechte des Hauses Kyburg sich von der Gau- und Amtsgrafschaft der fränkischen Zeit herleiten. Vermutlich bestand ein Zusammenhang; die Möglichkeit wesentlicher Veränderungen während der mehrere Jahrhunderte umfassenden Zwischenzeit ist aber nicht auszuschließen.

Als gesichert darf gelten, die Örtlichkeiten mit Thurlinden-Gut seien in der Zeit vom 7. bis zum 10. Jahrhundert besiedelt worden und verdanken ihre Entstehung nicht erst hochmittelalterlichem Landesausbau durch die Kyburger- oder Habsburgergrafen. Königsfreiheit und Herkunft der Gerichtsgenossenschaft von fränkischen Zentenen ist wahrscheinlich auszuschließen. Eher dürfen die Wurzeln in der breiten, durch eine große Zahl sanktgallischer Traditionsurkunden belegten Schicht freier alemannischer Grundeigentümer in den während der ersten Ausbauphase wohl großteils durch freibäuerliche Rodung entstandenen Siedlungen gesucht werden. Dann wären die Vorfahren der im Jahre 1314 zur Weibelhube Ötwil gehörenden Bauern im Gegensatz zu der jüngeren Rodungsfreiheit Altfreie und zur Unterscheidung von fränkischen Königsleuten Volksfreie zu nennen oder im Hinblick auf die mutmaßliche Herkunft ihrer Gerichtsgenossenschaft als Graf-

schaftsleute zu bezeichnen. Diese Benennungen sind zwar recht unbestimmt, doch kennzeichnen sie die von verschiedenen Indizien gewiesene Richtung hinlänglich. Jedenfalls zeigt das Beispiel des Freigerichts Thurlinden, daß die älteren Auffassungen vom Ursprung bäuerlicher Freiheit nicht, wie es heute weithin geschieht, in Bausch und Bogen als überholt abgetan werden dürfen.

Bauernfreiheit konnte aus verschiedenen Wurzeln wachsen. Für unseren Raum darf Gültiges über Alt-, Königs- oder Rodungsfreiheit ohnehin nicht gesagt werden, solange das Schicksal der Thurgauer Grafschaft im hohen Mittelalter nicht aufgeklärt ist und so bedeutende Verbände wie die Vogtei der Freien im oberen Thurgau und die ihr benachbarte freie Weibelhube Oberuzwil-Degersheim einer umfassenden Untersuchung noch ermangeln.

Anhang

Verzeichnis der zum Freigericht Thurlinden gehörenden freien vogtbaren Güter²¹¹

A. Dem Weibel im Thurgau unterstehende Höfe

ALMESCHBERG. Almensperg 1392, 1424, 1732 (TUB VIII/88; Rq I/637, 657), Almisperg 1565. – Weiler in der Gemeinde Wuppenau, 709 m ü. M., 5,6 km von der Thurlinde, 1962 vier Wohnhäuser.

Zum Freigericht: 1424 «das guot ze A.» 1507 «der Feren hof», 1784 der ganze Weiler mit fünf Haushaltungen. – Steuer 1424 15 s und 4 d, 1507 16 s; 1566 1 pf und 1 s (Rq I/638; StiASG LA 105a/fol. 117).

Besitz anderer: 1392 ist ein Gut, das der «Kümpfli» baut, rechtes Eigen der Freiherren von Bußnang (TUB VIII/88).

GEFTENAU. Geftinowe vor 1300 (TUB III/1008), Geftnouf 1396, 1402 (WUB IV/509, 644, 1264), Göfftnow 1451 (WUB VI/320), Geffenau 1732.

Hof in der Gemeinde Wuppenau, 625 m ü. M., 7,7 km von der Thurlinde, 1962 zwei Wohnhäuser.

Zum Freigericht: Erstmals 1507 erwähnt (Lochnauerhof) mit Steuer von 8 s, 1784 der ganze Hof. Vor Freigericht wird 1660 der halbe Hof dem Statthalter von Wil verkauft (Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod. 1082/303 f.).

²¹¹ Die Schreibweise der Ortsnamen erfolgt nach der Landeskarte 1:50000. Die Entfernungen von der Thurlinde sind in der Luftlinie gemessen. Nachweise für nicht anders belegte Nachrichten im StiASG, Rubrik 75. pf = Pfund; s = Schilling; d = Pfennig.

Im Steuerrodel von 1424 fehlt Geftenau, dagegen wird hier mit dem gleichen, im Freigericht nur einmal vorkommenden Steuerbetrag von 8 s «dez frigen guot ze SIGSCHWILER» erwähnt, das später nie mehr genannt wird (Rq I/638).

Nach der Reihenfolge in der Aufzählung muß dieses Gut nahe bei Welfenberg liegen; im Verzeichnis aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nimmt Geftenau seine Stelle ein. Demnach sind die beiden Höfe mit sehr großer Wahrscheinlichkeit identisch und ist Sigschwiler der ältere Name von Geftenau.

Offen bleiben muß, ob sich folgende Nennungen auf unser Sigschwiler beziehen: Sigiliniswilare 933/942 (ein Hufe St.-Galler Besitz, WUB III/13), Sigiswiler 1299 (Einkünfte vom Abt von St. Gallen dem Kloster Magdenau übertragen, WUB III/846), Hof ze Sigiswile 1341 (Eigengut der Schenken von Landegg und durch sie St. Gallen zu Lehen aufgetragen, WUB III/526), Sigerswilare 13./14. Jahrhundert ohne Zweifel in der Nähe von Wuppenau (Einkünfteverzeichnis von St.-Galler Kirchen, WUB III/833).

Besitz anderer: Nach Urkunden von 1402 und 1425 ist die «Vogtei» Lehen der Grafen von Toggenburg und den Edlen von Sulzberg und ihren Nachkommen verliehen (WUB IV/644, V/418; StiASG X 87/S. 604). Bei der Bestätigung von 1443 ist aber allein die Rede von einem Zins von 5 s (so viel betragen auch die Einkünfte der angeblichen Vogtei) von Geftenau (WUB VI/55). Fraglich ist, ob sich die Nachricht um 1300, der Abtei Wagenhausen falle aus Geftenau ein Zins zu, auf unseren Hof bezieht (TUB III/1008).

GREUTERSCHBERG. Grödlensperg 1424 (Rq I/638), Grötelsperg 1565, Greutensperg 1720, 1786.

Weiler in der Gemeinde Wuppenau, 694 m ü. M., 6 km von der Thurlinde, 1962 elf Wohnhäuser.

Zum Freigericht: 1424 «dez frygen güt», 16. Jahrhundert der Hof der Müller, 1784 das ganze Dorf mit dreizehn Haushaltungen.

Steuer 1424 5 s; im 16. Jahrhundert 5 s und 4 d.

Besitz anderer: In den Quellen häufig Verwechslungen mit dem Hof Gärteschberg bei Wuppenau, der um 1345 Grädelsperg und im 15. Jahrhundert Grödelsperg genannt wird (Ehrat, Anmerkung 165, S. 367; Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau II/383). Hier lag 1328 Lehen von Fischingen (TUB IV/536), 1361 Lehen von Österreich (QSG 15/I, S. 516) und 1423 St.-Galler Lehen (WUB V/361).

Hingegen steht die Gleichsetzung mit dem Hofe Grötensperg im Wuppenauer Gericht wohl fest. Er war Lehen der Herrschaft Bürglen und wurde von ihr seit dem 14. Jahrhundert bis 1721 verliehen (Stadtarchiv St. Gallen, Bürglerarchiv Nr. 940).

HAGENBUECH. Hagenbuoch 1397 (TUB VIII/348).

Weiler in der Gemeinde Schönholzerswilen, 582 m ü. M., 8,9 km von der Thurlinde, 1962 sieben Wohnhäuser.

Zum Freigericht: Erstmals im Verzeichnis von 1732 genannt, vorher nie. 1784 gehörten fünf Häuser zu Thurlinden.

Besitz anderer: Leute zu H. gehören 1397 zur Feste Griebenberg (TUB VIII/348). Der untere Hof zu H. ist 1430 Lehen der Freiherren von Bußnang und an Rudolf von Steinach ausgegeben (StiASG X 87/fol. 388 f.).

HAGENWIL. Hagenwilare 13./14. Jahrhundert (WUB III/833), Hagenwille 1424 (Rq I/637 f.), Hagenwil zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Weiler in der Gemeinde Schönholzerswilen, 622 m ü. M., 8,1 km von der Thurlinde, 1962 zwölf Wohnhäuser.

Zum Freigericht: 1424 der vordere und hintere Hof, 1507 zwei Höfe, 1784 der ganze Weiler mit fünfzehn Haushaltungen.

Steuer 1424 1 pf und 2 s; 1507 1 pf, 2 s und 8 d; 1566 1 pf, 7 s und 1 d.

Kein Besitz anderer belegt.

METTLEN. Mittalano 845, Mittelona 875 (TUB I/81, 136).

Größeres Dorf in der Gemeinde Bußnang, 486 m ü. M., 10,5 km von der Thurlinde.

Im Verzeichnis von 1424 «... dez güt von Mittlen», im 16. Jahrhundert Steuer von Hermann Stadler von M. ebenfalls 3 s. Später nie mehr genannt, auch im ausführlichen Verzeichnis von 1732 nicht.

Wahrscheinlich waren nur die Besitzer nach Thurlinden pflichtigen Gutes in Mettlen wohnhaft, dieses aber in Puppikon oder Rothenhausen gelegen.

METZGERSBUEWIL. Puabinwilare, Puobinwilare, Puobonwilare im 9. Jahrhundert (TUB I/69, 81, 118, 120, 127, 165), Buowilere 1215 (WUB III/59), Hopzterbuowillen 1387 (TUB VII/580), 1488 Hoppitzerbüwil (Stadtarchiv Konstanz C V, Band 17/fol. 11), Hopzer-Buwil 1558, 1675 (Stadtarchiv St. Gallen, Bürglerarchiv Nr. 665), Metzgersbuwil 1718 (STAZH A 289).

Hopzerbuwil wird von Albert Knoepfli im heutigen Ritzisbuewil vermutet (Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau II/300, III/358). Die Identität mit Metzgersbuewil ergibt sich aus einer Urkunde von 1675 (Bürglerarchiv, siehe oben) und dem Handbüchlein des Landvogts im Thurgau aus dem 18. Jahrhundert (Staatsarchiv Thurgau, Band 0'08'58).

Weiler in der Gemeinde Schönholzerswilen, 490 m ü. M., 10,7 km von der Thurlinde, 1962 acht Wohnhäuser.

Zum Freigericht: 1424, 1507, 1513, 1566 und 1633 zwei oder drei Höfe. Im Verzeichnis von 1732 fehlt M., obschon 1786 noch die «Freysteu» geleistet wurde und Leute zu Buewil nach Aussage von 1720 damals noch «Freie» sein wollten (Rq I/638).

Steuer (einschließlich Gülten) 1424 1 pf und 17 s; 1507 19 s; 1566 1 pf und 4 s.

PUPPIKON. Puckinchova, Pucchinova im 9. Jahrhundert (TUB I/69, 119, 121, 127. Wartmann setzte zur Deutung auf Puppikon ein Fragezeichen), Puppichoven 1303 (TUB IV/102), Buppikon 1278 (TUB III/568), Bupikon 1424 (Rq I/637), Buppiken 1444 (WUB VI/96), Buobikon 1461 (WUB VI/741), Buppikhofen 1565 (STAZH C IV/7, 5 Nr. 28).

Weiler in der Gemeinde Bußnang, 442 m ü. M., 12,1 km von der Thurlinde, 1962 neun Wohnhäuser.

Zum Freigericht: Von Gütern in P. fielen 1424 einschließlich Gülten 1 pf und 14 s; fehlt im Steuerrodel von 1507. Später sind keine Steuerrödel überliefert, aber bis 1732 und 1736 Beschreibungen und Kartenaufnahmen der Freigüter. 1736 gehörten fünf Häuser und 8 bis 9 Juchart Acker bei Reuti ins Freigericht, 1784 acht Häuser. In den Jahren 1580, 1621 und 1720 wurden die Marchen des Freigerichts bei P. bereinigt und Marchsteine gesetzt.

Besitz anderer: Der andere Teil der Ortschaft stand unter der Herrschaft Bürglen (Staatsarchiv Thurgau, Band 0'08'58). Von Puppikon nannte sich Konrad von P., der offenbar zum niederen Adel zählte und 1278 wie 1284 als Zeuge in Urkunden der Freiherren von Bürglen, Bußnang und Griebenberg auftritt (TUB III/586, IV/827).

REMISCHBERG. Fraglich ist die Identität mit Rammisperage 852 (TUB I/89; WUB II/38) und mit Monte Reinperti 13./14. Jahrhundert (WUB III/833). Remisberg oder Rämisperg 1363, 1408, 1420, 1437, 1424, 1538 (WUB IV/42, 856, V/203, 810; Rq I/651; StiASG X 87/fol. 283 f.). Remensperg 1458, 1498, 1506, 1639, 1732, 1757 (Rq I/639, 643, 655, 657).

Weiler in der Gemeinde Wuppenau, 654 m ü. M., 8 km von der Thurlinde, 1962 sieben Wohnhäuser.

Zum Freigericht: In den Steuerrödeln erst seit 1566 mit 4 pf erwähnt, aber schon im 14. Jahrhundert und 1424 als Sitz des Weibels bezeugt. 1784 werden Remensberg mit zehn Häusern und Oberremensberg mit drei Haushaltungen zum Freigericht gezählt.

Besitz anderer: In Rammisperage (siehe oben) 852 eine Güterübertragung ans Kloster St. Gallen. Ein Hof zu R. war Lehen des Stifts St. Gallen und wurde 1363 zuhanden der Kirche Kirchberg dem Abt von St. Gallen verkauft (WUB IV/42). Die Kirchgenossen von Kirchberg verkauften 1437 diesen bisher an den Kirchenbau gehörenden Hof dem Heini Tifer von Toos (WUB V/810). Noch 1757 wurde vom Stift ein Lehenbrief dafür ausgestellt.

ROTHENHAUSEN. Rotenhuson, Rotanhusun im 9. Jahrhundert (TUB I/107, 119, 121), Rotahusen 1424 (Rq I/637).

Dorf in der Gemeinde Bußnang, 456 m ü. M., 11,8 km von der Thurlinde, 1962 zweiundfünfzig Wohnhäuser.

Zum Freigericht: nach Mitteilungen von 1424 und aus dem 16. Jahrhundert fünf Höfe, deren Steuer gesamthaft zwischen 3 pf und 8 s und 6 pf und 2 s schwankte. Die Steuer wird noch 1786 durch die Gemeinde entrichtet. 1744 werden einige Häuser als zu Thurlinden gehörend erwähnt (Rq I/637f., 650; StiASG X 87/S. 698f.).

Besitz anderer: Zwing und Bann gehörten 1397 zur Herrschaft Griebenberg (TUB VIII/348); später zählte der größte Teil des Dorfes zur Herrschaft Weinfelden, Einkünfte gingen an das Heiliggeistspital in Konstanz (TUB VII/921).

RUEDENWIL. Rūdenwile oder Rūdenwila 1383, 1396, 1419, 1433 (WUB IV/288, 503, V/150, 690), Rūdawila 1420, 1446 (WUB V/189, VI/158), Rodenwille 1424 (Rq I/638), Rūdenwyl 1732 (Rq I/657), Ruedenwil 1649 und 1784 (Stadtarchiv St. Gallen, Bürglerarchiv Nr. 544).

Weiler in der Gemeinde Wuppenau, 686 m ü. M., 7,4 km von der Thurlinde, 1962 acht Wohnhäuser.

Zum Freigericht: 1424 «das frygen güt» mit Steuer von 6 s; ebenso 1507; im 16. Jahrhundert ein Hof; nach dem Verzeichnis von 1732 und der Karte von 1782 die Hälfte des Weilers mit 4 oder 5 Haushaltungen.

Besitz anderer: Die Niedergerichtsbarkeit wurde 1649 durch Abtausch mit der Stadt St. Gallen ganz dem Kloster St. Gallen übertragen (Bürglerarchiv Nr. 544), vorher gehörte sie zur Herrschaft Bürglen.

Toos (Vorder-Toos).

Weiler in der Gemeinde Schönholzerswilen, 584 m ü. M., 8,6 km von der Thurlinde, 1962 drei Wohnhäuser.

Zum Freigericht: Erstmals 1732 und 1782 drei Haushaltungen ohne die Mühle als zu Thurlinden gehörend erwähnt.

Besitz anderer: Der Rest der Ortschaft Toos gehörte entweder zum sanktgallischen Berggericht oder zur Herrschaft Bürglen. Von Toos nannte sich im 13./14. Jahrhundert ein Dienstmannengeschlecht der Abtei St. Gallen.

WARTENWIL. Waltenwil, Waltenwille, Waltinwille und ähnlich 13. Jahrhundert, 1363, 1424, 1430, 1447, 1458, 1565, 1639 (WUB III/830, IV/42, V/610, VI/166; Rq I/637, 653), Wartenwil 1713, 1720, 1786.

Weiler in der Gemeinde Schönholzerswilen, 604 m ü. M., 8,5 km von der Thurlinde, 1962 fünf Wohnhäuser.

Zum Freigericht: 1424 «die frygen güter», 1507 ein Hof, 1784 vier Haushaltungen.

Steuer 1424 7 s, 1507 und 1566 7 s und 8 d (Rq I/637).

Besitz anderer: Ein Hof war Lehen von St. Gallen, er wurde 1413 den Brüdern Eberhart von Mettlen verliehen, 1505 erhielt ihn Andreas Böhi zu Lehen. Die St.-Galler Vogtei über diesen Hof wurde 1443 den Edlen von Helmstorf bestätigt (WUB V/610, 823, VI/40; StiASG LA 74/S. 10, 234; Dickenmann, Anmerkung 146, 42, 54).

WELFENSBERG. 1275 Welfersberch, 1277 Wälversperch, Wälphrisperch (WUB IV/1014; TUB IV/813), Welfersperg 1413, 1420 (StiASG La 74, S. 15; WUB V/190), Wälfensperg 1424 (Rq I/638), Welffisperg 1451 (WUB VI/320), Wälffersperg 1421 (WUB V/267).

Kleines Pfarrdorf in der Gemeinde Wuppenau, 692 m ü. M., 7,5 km von der Thurlinde, 1962 elf Wohnhäuser.

Zum Freigericht: 1424 «dez frygen güt», 1507 «der Weber hof», 1639 steuern alle Häuser ohne jenes des Mesmers nach Thurlinden, 1784 ist das ganze Dorf dahin gerichtspflichtig (Rq I/638, 654).

Die Steuer ist sehr klein und beträgt 1424 6 s weniger 4 d, 1507 5 s weniger 3 d, 1566 4 s und 9 d.

Besitz anderer: Die Kirche, eine Filiale von Wuppenau, stand unter sanktgallischem Patronat, erstmals 1275 erwähnt (TUB IV/813; WUB V/190, VI/590f.; StiASG X 87/S. 93; Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau II/386).

Einen Hof zu W., bisher freies Eigen, gab 1275 das Kloster Magdenau dem Kloster St. Gallen tauschweise zu Lehen auf. Er erscheint auch später als Lehen und ist wohl mit dem 1639 nicht ins Freigericht gehörenden Hause des Mesmers identisch (WUB IV/1014f.; TUB III/981; StiASG LA 74/S. 15). 1380 erwarben die Pfleger des Almosenamtes zu Konstanz einen Hof, der Lehen von der Äbtissin des Gotteshauses Zürich war (TUB VII/199); er wird sonst nirgends erwähnt.

Wohl ursprünglich zu Welfensberg zählten die erstmals im Verzeichnis der Thurlinden-Güter von 1732 erwähnten Außenhöfe:

BEFANG. 1772 Bifang, 643 m ü. M., drei Wohnhäuser umfassend, hier gehörten 1784 fünf Haushaltungen nach Thurlinden.

GROBENBACH. 652 m ü. M., 1962 ein Wohnhaus, 1741 gehörten zwei Häuser, 1785 Haus und Scheune ins Freigericht.

SOMMERAU. Sumerowe 1311, Sumerow 1363 (TUB IV/240, VI/273), 1962 drei Wohnhäuser. 1741 und 1784 gehörte ein Haus zu Thurlinden.

Alle diese Siedlungen liegen 7½ bis 8 km von der Thurlinde entfernt.

B. Dem Weibel in Ötwil unterstehende Höfe

BALTERSWIL. Baldherreswilare 885 (TUB I/151).

Größeres Dorf und eigene Gemeinde im Hinterthurgau, 570 m ü. M., 9,4 km von der Thurlinde.

Zum Freigericht: 1424, 1502, 1507 und 1566 ein Hof, der 2 s steuert (StiASG X 87/S. 283 f., Band 115/91 f.; Rq I/650; LA 105 a/fol. 116).

Besitz anderer: Die Vogtei B. war Mitte des 14. Jahrhunderts Besitz der Herren von Bichelsee, Truchsessen des Klosters St. Gallen und offenbar Pertinenz der Herrschaft Bichelsee (TUB V/650, 687).

DIETSCHWIL. Dietswille, Dietswil, Dietzwile und ähnlich 1321, 1324, 1372, 1403 usw. (TUB IV/434; WUB III/450, 794 f., IV/127, 680, V/204, 313, 354, 407), Dietzenswile 1319 (WUB III/412), Dietschwyl 1424, 1732 (StiASG X 87; Rq I/657). Fraglich ist die Identität mit Thiotmariswilare 827/28 (WUB I/281).

Dorf in der Gemeinde Kirchberg, 703 m ü. M., 4,4 km von der Thurlinde, anfangs des 20. Jahrhunderts vierundsechzig Häuser.

Zum Freigericht: 1424, 1458, 1492, 1507 und 1566 ein Gut, 1732 drei Häuser und wenige Grundstücke (StiASG X 87/S. 283 f., Band 115/91 f.).

Die Steuer beträgt 1424 12 s weniger 1 d.

Besitz anderer: Der sogenannte Herrenhof war als St.-Galler Lehen im Mittelalter in der Hand der Freiherren von Griebenberg und Hohenklingen (1324 und 1372), im 15. Jahrhundert an Bauern ausgegeben (WUB III/450, IV/127, V/354). 1422 hält der sanktgallische Hofammann zu D. an offener Straße Gericht (WUB V/313). Daneben waren vor allem die Grafen von Toggenburg begütert (WUB III/412; Staerke, Anmerkung 174), und das Kloster Fischingen verkaufte 1321 Einkünfte aus dem Kelnhof zu D. (TUB IV/434).

HÄNISBERG. Hainrichsperg 1271, 1283, 1424, 1454 (WUB III/184, IV/1012, VI/441, 451; StiASG X 87), Hensperg, Henensperg 1458, 1714, 1732 (WUB VI/602; Rq I/657), Hainrisperg 1423 (WUB V/347).

Weiler in der Gemeinde Kirchberg, 680 m ü. M., 5,6 km von der Thurlinde, anfangs des 20. Jahrhunderts sechs Häuser.

Zum Freigericht: 1424, 1454, 1507 und 1566 nur ein Hof mit einer Steuer von 14 oder 18 s; 1732 nur Grundstücke, kein Haus zu Thurlinden gehörend (StiASG X 87/S. 283 f., Band 115/fol. 91 f.; WUB VI/451).

Besitz anderer: Von H. nannten sich Rudolf und Lütold von Heinrichsberg, die 1270, 1271 und 1283 in Urkunden Eberhards von Bichelsee, H. von Ibergs und Lütolds von Bäbingen als Zeugen auftreten (WUB III/184, 237, IV/1012). Daneben lag hier Besitz der Grafen von Toggenburg und des Klosters St. Gallen (WUB V/347, VI/441).

HATTERSCHWIL. Hatterswilaer 1272/73 (TUB III/438), Hatarswille, Haterswila, Hatterswile um 1300, 1380, 1401 (TUB VII/203, V/731; WUB IV/622), Hatterschwyl 1566 (StiASG, Band 115/fol. 91 f.), Hatterschwil 1732 (Rq I/657).

Weiler in der Gemeinde Fischingen, 618 m ü. M., 8,5 km von der Thurlinde, 1962 sechs Wohnhäuser.

Zum Freigericht: 1424, 1507 und 1566 ein Gut mit einer Steuer von 7 s; nach einer Beschreibung von 1729 liegen die auf fünf Besitzer verteilten Güter in einem geschlossenen Bezirk, damals gehörten nur Grundstücke und kein Haus ins Freigericht (StiASG X 87/S. 283 f., Band 115/91 f.).

Besitz anderer: H. gehörte zum Tannegger Amt des Bischofs von Konstanz, begütert waren hier ferner die Grafen von Toggenburg (WUB IV/622; TUB V/731, VII/203).

ÖTWIL. Oetinswiler 1228 (WUB IV/967), Ötenwile 1299 (WUB III/846), Ötwille 1314, 1357, 1458 (TUB V/544, VI/820, Rq I/639). Otinesvilare 806 (WUB I/180) bezieht sich eher auf Ötschwil oberhalb von Ganterschwil, denn die Urkunde nennt dort liegende Örtlichkeiten.

Dorf in der Gemeinde Kirchberg, 764 m ü. M., 6,3 km von der Thurlinde.

Zum Freigericht: Neben der von 1314 bis 1785 erwähnten Weibelhube sind 1424, 1507, 1566 usw. viele Güter als zum Freigericht gehörend erwähnt, die zusammen 1 pf, 8 s und 4 d Steuer leisteten. Nach den Quellen des 18. Jahrhunderts gehörte das ganze Dorf mit Ausnahme von zwei Stücken Wieswachs (der «len-wies») vollständig zum Freigericht (StiASG X 87/S. 283 f., Band 115/91 f.).

Besitz anderer: In Urkunden und Lehenbüchern erscheint die Lehenwiese zu Ö. als St.-Galler Lehen (WUB VI/209; StiASG LA 74/S. 34, LA 75/f. 228, LA

76/f. 119, 186, LA 121/fol. 4, 18, 38, 40 usw.). Auf sie bezog sich wohl die 1409 von Rudolf Rugg von Tannegg verkaufte Vogtei zu Ötwil, die im 16. Jahrhundert ans Stift St. Gallen kam (WUB IV/877; Rq II/237, 239).

Heinrich von Ötwil war 1228 unter Toggenburger Ministerialen Zeuge in einer zu Lütisburg ausgestellten Urkunde (WUB IV/967).

SCHALKHUSEN mit HOF. Schalchusen 1310 (TUB IV/223), Schalzhusen, Scalchhusen (Jahrzeitbuch von Kirchberg, siehe Dietrich, Anmerkung 74, S. 356 ff.).

Weiler in der Gemeinde Kirchberg, 732 m ü. M., 4,8 km von der Thurlinde, anfangs des 20. Jahrhunderts zehn Häuser.

Zum Freigericht: 1424 und 1566 zwei Höfe mit einer Steuer von 1 pf und 1 s; 1507 «der Veren gut»; das Verzeichnis von 1732 nennt in Schalkhusen sieben Häuser und in Hof fünf Häuser mit zahlreichen Grundstücken. Die Örtlichkeiten gehörten demnach fast ganz zum Freigericht.

Besitz anderer: Im 15. Jahrhundert sind Höfe zu Schalkhusen als Lehen des Klosters St. Gallen bezeugt; sie trugen den Namen Sternegger Gut, auch Mutterharz- oder Kupferschmiedshof (WUB V/324, 1026; StiASG LA 74/S. 43, 65, LA 75/fol. 50, LA 76/fol. 5, 89, 183, 187, 251, LA 90/fol. 8).

WOLFIKON. Vulvikon 13. Jahrhundert (WUB III/782 f.), Wulfiken, Wülficon, Wulfikon 1314, 1357, 1397, 1429, 1495 (WUB III/389, 646, V/566; Rq II/277), Wolfikon 1442 (WUB V/1026).

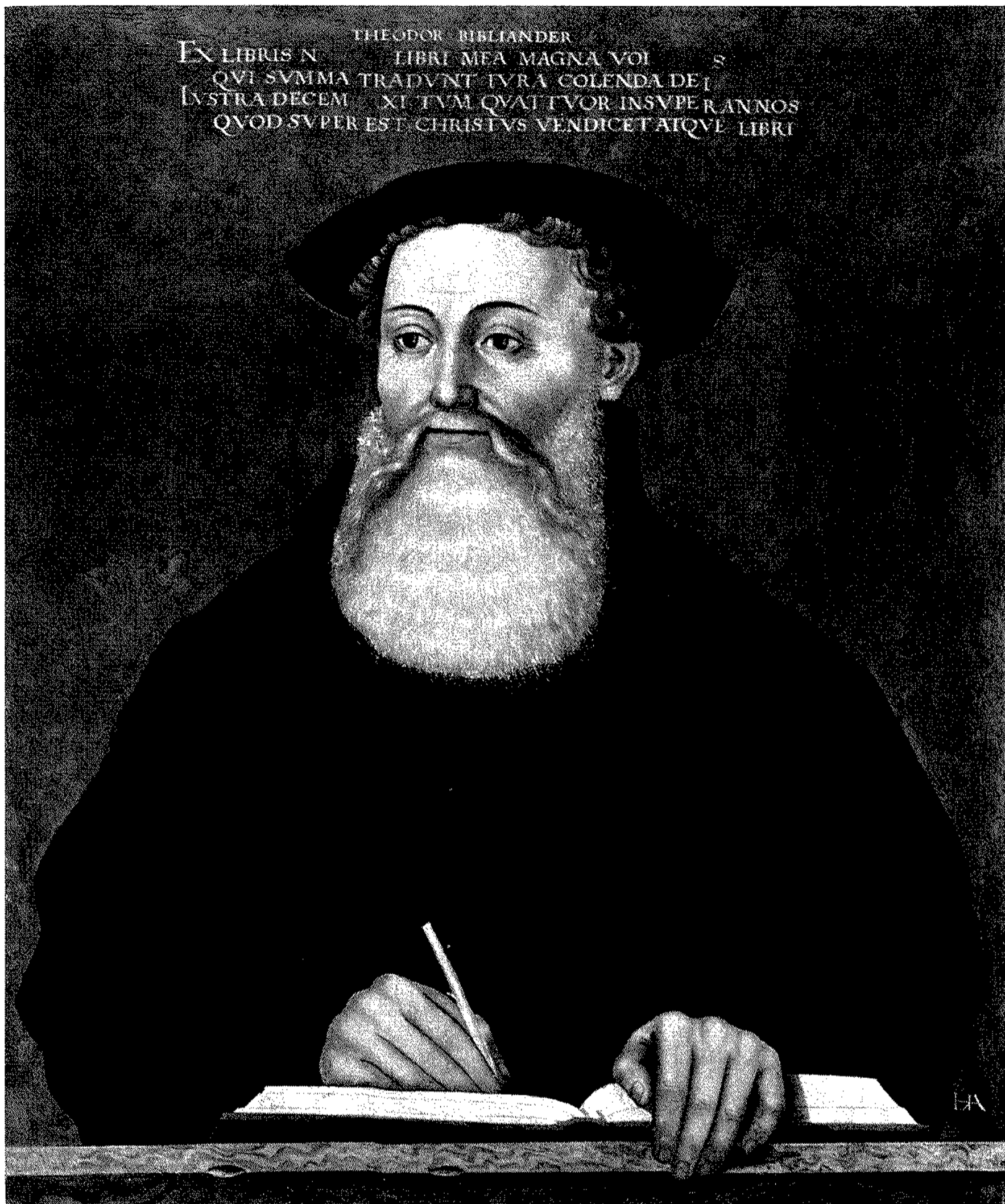
Kleines Dorf in der Gemeinde Kirchberg, 687 m ü. M., 3,3 km von der Thurlinde, anfangs des 20. Jahrhunderts neununddreißig Häuser.

Zum Freigericht: Erst im Verzeichnis von 1732 werden einige Grundstücke, aber kein Haus als zu Thurlinden gehörend genannt.

Besitz anderer: Ein großer Hof war Lehen der Abtei St. Gallen, die ihn im 14. und 15. Jahrhundert wiederholt verpfändete und einlöste (WUB III/389, 646, V/1075).

Daneben lagen hier vogtbare eigene Güter von Bauern (zum Beispiel der 1429 erwähnte Hof Hans Hubers und der sogenannte Suterhof 1438 bis 1442; WUB V/566, 868, 1026), worüber Vogtei und Vogtrecht den Grafen im Toggenburg zustanden.

Nach dem Rodel von 1495 steuerten die Leute von Wolfikon der Grafschaft Toggenburg 37 s und 1 Malter Haber (Rq II/277).



Hans Asper, Porträt Theoder Biblianderes aus dem Jahre 1550
Museum des Kantons Thurgau, Frauenfeld



Wappenfries Lienhart Holzhalb und Cleophe Kriegin von Bellikon von Hans Asper in der Tagsatzungsstube des Schlosses Frauenfeld

Das Porträt Theodor Biblianders und ein Wappenfries Zwei Werke von Hans Asper

Von Bruno Meyer

I.

Theodor Bibliander, der Sprachgelehrte unter den Zürcher Reformatoren, und Hans Asper, der Kunstmaler dieses ganzen Kreises, sind Zeitgenossen gewesen. Das Geburtsjahr Biblianders ist nicht völlig sicher. Bisher hat sich das Jahr 1504 allgemein durchgesetzt, weil es offenbar auf der Inschrifttafel des Bildes von Hans Asper stand, das sich bis zur Helvetik in der Wasserkirche befunden hat und heute nur noch durch den Stich Conrad Meyers von 1669 bekannt ist¹. Unbestritten gilt, daß der spätere Gelehrte aus der Familie Buchmann in Bischofszell stammte, daß sein Vater später Ammann des Pelagistiftes war, daß er mehrere Geschwister besaß und von den Eltern schon früh zum Kirchendienst bestimmt wurde². Er folgte auf dieser Laufbahn einem älteren Bruder Heinrich, der sich schon 1508 in Basel immatrikulierte³. Theodor besuchte vermutlich die Stiftsschule in Bischofszell, die gerade um diese Zeit eine große Zahl berühmter Schüler hervorgebracht hat⁴. Hernach wählte er den damals gewöhnlichen Weg zur Weiterbildung, indem er in den Dienst eines Unterricht erteilenden gelehrten

¹ Über das Geburtsjahr Theodor Biblianders siehe die ausgezeichnete Biographie «Biblianders Leben und Schriften» von Emil Egli in seinen *Analecta reformatoria* II, Zürich 1901, S. 4. Nach Heinrich Pantaleon, *Prosopographia heroum atque illustrium virorum totius Germaniae*, Bd. 3, S. 262, der 1566, kurz nach Biblianders Tod erschien, starb er 1560, rund 50 Jahre alt. Damit wäre 1509 oder 1510 gegeben, wozu auch eine Angabe Pellikans in seiner Chronik (S. 125) stimmen würde. In einem Briefe von 1544 macht er ihn noch jünger. Ganz anders ist die originale Angabe auf Aspers Porträt von 1550. Darnach war er damals 54 Jahre alt, wäre demnach 1496 geboren. Bei dieser Lage hält man sich, bis bessere und genauere Quellen gefunden werden, am besten an das Datum in der Legende zum Stich von Conrad Meyer von 1669. Dieser gibt ein heute verschollenes Gemälde Biblianders von Hans Asper wieder, das vermutlich unmittelbar nach seinem Tod gemacht und mit einer Legende versehen worden ist. Das Jahr 1509 ist unbedingt zu spät, wenn man den Lehrgang Biblianders, die Übernahme der Professur Zwinglis im Jahre 1532 und die völlig grauen Haare auf dem Porträt von 1550 betrachtet. Über den Stich Conrad Meyers vgl. den Text weiter hinten, über die Altersangabe bei Pantaleon, Anm. 30.

² Vgl. E. Egli, *Bibliander*, S. 2ff. Es war mir aus zeitlichen Gründen nicht möglich, der Familie Buchmann in Bischofszell erneut nachzuforschen.

³ Die Matrikel der Universität Basel I, Basel 1951, S. 291, verzeichnet in der Artistenfakultät im Jahre 1508 Heinrich Buchmann von Bischofszell. Zu seinem späteren Lebenslauf vgl. E. Egli, *Bibliander*, S. 3.

⁴ Älter als Bibliander waren der Chronist und Organist Fridolin Sicher (1490–1546), der beim alten Glauben blieb, Ulrich Hugwald, genannt Mutius (1496–1571), Professor in Basel, Ludwig Haetzer (um 1500–1529), der die Kindertaufe ablehnte, und Fritz Jakob von Andwil (gestorben 1532), der in Bischofszell dem neuen Glauben zum Durchbruch verhalf.

Geistlichen trat. Dadurch, daß er sich zuerst Jacob Wiesendanger, genannt Ceporin, und dann Oswald Geißhüsler, genannt Myconius, anschloß, der von 1523/24 bis 1531 in Zürich lehrte und hernach in Basel in der Nachfolge Ökolampads Antistes wurde, war sein weiterer Lebensweg entschieden⁵. Ihnen verdankt er die Kenntnis des Griechischen und Hebräischen, den Ausgangspunkt für seine späteren philologischen Arbeiten. Auch wenn er dann seine Studien in Basel vervollständigte und von 1527 bis 1529 auf Empfehlung Zwinglis Lehrer an einer neu gegründeten Universität in Schlesien war⁶, blieb er fortan im Kreise der durch die Reformation umgestalteten Zürcher Stiftsschule.

Nach Zwinglis Tod auf dem Schlachtfeld von Kappel teilte man dessen Amt. Heinrich Bullinger folgte ihm als Pfarrer am Großmünster und Leiter der Zürcher Kirche nach; Theodor Bibliander erhielt die Lehrstelle des Lesers des Alten Testaments. Bereits am 11. Januar 1532 hielt er seine erste Vorlesung über den Propheten Jesaja⁷. Damit stand Bibliander an der maßgebenden Stelle der einzigartigen Gelehrtengemeinschaft, die sich um Zwingli gebildet hatte und miteinander um das Verstehen der heiligen Schriften bemühte⁸. Der Entscheid war zweifellos richtig, denn er war ein geborener Gelehrter und kein Kirchenpolitiker. Das Lehramt in Zwinglis Sinn war der Ausgangspunkt seiner späteren Tätigkeit. Er vertiefte seine Sprachkenntnisse, veröffentlichte bereits 1535 eine hebräische Grammatik und dreizehn Jahre später eine große sprachvergleichende Arbeit, nachdem er über seinen Lehrauftrag hinaus noch eine große Zahl von toten und lebenden Sprachen hinzugelernt hatte⁹. Bei der Religionskunde überschritt er ebenfalls die herkömmlichen Grenzen des Christentums. Im Jahre 1542 gab er ein Büchlein zur Überwindung der Türkengefahr heraus, 1543 konnte nach der Überwindung mannigfachen Widerstandes die von ihm geschaffene erste Druckausgabe des Korans erscheinen, und 1546 dachte er daran, selbst als Missionar unter die Mohammedaner

⁵ Über diesen Bildungsgang Biblianders sind wir spärlich unterrichtet. Siehe dazu E. Egli, Bibliander, S. 4–7. Ein lebensvolles Bild der damaligen Schulverhältnisse bietet die Lebensbeschreibung von Thomas Platter, Sammlung Klosterberg, Basel 1944, S. 60ff. und 69ff. Platter lernte bei Bibliander Hebräisch, als dieser bei Myconius Provisor war (S. 75).

⁶ Vgl. E. Egli, Bibliander, S. 7–13. Bibliander muß sogleich den Eindruck eines außergewöhnlich sprachbegabten und gelehrten jungen Mannes gemacht haben, so daß ihn der Rat von Zürich auf das Begehren des Herzogs Friedrich II. von Schlesien als Professor an die neue und bald wieder eingegangene Hochschule in Liegnitz schickte. Dabei ist wohl zu beachten, daß Bibliander vermutlich nur 23 Jahre alt war, als er nach Schlesien reiste.

⁷ Diese Antrittsvorlesung über den Propheten Jesaja wurde gedruckt. Vgl. E. Egli, Bibliander, S. 18, Anm. 3.

⁸ Das gemeinsame Lesen und Auslegen der Heiligen Schrift in lateinischer, hebräischer und griechischer Sprache durch je einen Lehrer, wie uns Bullinger Zwinglis Prophezei geschildert hat, war der geistige und religiöse Mittelpunkt der Zürcher Reformation in deren erster Zeit, weil daran alle Pfarrer und höheren Schüler teilgenommen haben. Unter Bullinger verlor es an Bedeutung, und mit dem Streit zwischen Bibliander und Vermigli (siehe Anm. 14) wurde das gemeinsame Lesen und Auslegen aufgegeben.

⁹ Die Hauptwerke Biblianders auf sprachwissenschaftlichem Gebiet sind eine in Zürich 1535 erschienene hebräische Grammatik, das 1542 in Basel herausgegebene Werk über die beste Art hebräischer Grammatik und die wiederum in Zürich 1548 gedruckte gemeinsame Methode aller Sprachen, die zeigt, daß er seine Kenntnisse an lebenden und toten Sprachen in ganz außergewöhnlicher Weise erweitert hat. Vgl. dazu E. Egli, Bibliander, S. 34ff., 38 und 81ff.

zu gehen¹⁰. Zur gleichen Zeit beschäftigte er sich mit dem großen Rätselbuch der Offenbarung des Johannes¹¹. Es ist nicht möglich, hier in Kürze seine theologische Stellung an Hand seiner Arbeiten und Druckschriften darzustellen¹². Sicher ist, daß er als der Gelehrte der Zürcher Kirche gegolten und weltweites Ansehen gehabt hat¹³. Konflikte mit der politischen Leitung konnten dabei nicht ausbleiben. Diese führten zur Krise, als 1556 Peter Martyr Vermigli an die Professur des verstorbenen Pellikan berufen wurde, da er ein Vertreter der Calvinischen Prädestinationslehre war¹⁴. Bibliander wurde vom Rat Zürichs am 8. Februar 1560 wegen Altersschwäche entlassen, gab aber nachher noch weitere Schriften heraus und starb an der Pest vermutlich am 1. September 1564¹⁵.

Hans Asper ist der Maler der Zürcher Reformation. Sein Vater, Heinrich Asper, gehörte zur Konstaffel, somit zur alten Oberschicht der Stadtbürger¹⁶. Sein Sohn Hans ist 1499 in Zürich geboren worden, doch wissen wir leider bisher nichts über seine Jugend und Ausbildung. 1526 heiratete er die Tochter des Rats Herrn Ludwig Nöggi von Zürich; von ihr erhielt er fünf Töchter und sechs Söhne, von denen zwei wiederum Maler wurden. Bis heute ist kein Jugendwerk nachgewiesen. Hans Asper tritt von 1531 an sogleich voll anerkannt hervor, und zwar mit

¹⁰ Bibliander hat sich schon früh mit dem Koran beschäftigt. Durch das Vordringen der Türken in Ungarn veranlaßt, gab er in Basel 1542 einen Rat an die Mitchristen, wie die Türkenmacht geschlagen werden könne, heraus. Auch die Druckausgabe des Korans von 1543 erfolgte aus dem gleichen Grund der Stärkung des Christentums gegenüber den Mohammedanern. Der große Widerstand gegen die Koranausgabe konnte nur dadurch überwunden werden, daß sich auch Luther und Melanchthon in Basel für die Freigabe bemühten. Dieselbe geistige Haltung führte Bibliander dazu, daß er 1546 ernsthaft erwogen hat, sich der Mohammedanermision zu widmen. Vgl. dazu E. Egli, Bibliander, S. 50ff. und 88ff.; Joachim Staedtke, Theodor Bibliander, in: Neue Zürcher Zeitung, 25. September 1964, Nr. 3998.

¹¹ E. Egli, Bibliander, S. 62ff.

¹² Wenn Joachim Staedtke, Der Zürcher Prädestinationsstreit von 1560, in: Zwingliana IX, S. 536, Anm. 1, schreibt: «Biblianders Leben wird sich historisch kaum präziser erforschen und darstellen lassen, als Egli es vorgelegt hat», so ist doch darauf hinzuweisen, daß bis heute die religionswissenschaftliche Durcharbeitung der vielen und gewichtigen Arbeiten Biblianders vollständig fehlt. Was Egli bietet, ist genau das, was im Rahmen einer Biographie notwendig ist, nämlich eine kurze Inhaltsangabe. Erst eine gründliche wissenschaftliche Untersuchung der Werke wird die Spannungen der Zürcher Kirche nach dem Tode Zwinglis in der ganzen Tiefe erfassen lassen und die innere Entwicklung Biblianders aufdecken.

¹³ Die weite Geltung Biblianders als Kirchenlehrer und Sprachgelehrter tritt heute nicht voll zutage, da sein Briefwechsel nur fragmentarisch erhalten ist. Bekannt ist dagegen sein Ansehen in England (vgl. E. Egli, Bibliander, S. 96ff.). Diesem verdanken wir ja auch, daß wenigstens noch ein einziges zeitgenössisches Bild von ihm erhalten ist.

¹⁴ Joachim Staedtke, Der Zürcher Prädestinationsstreit von 1560, in: Zwingliana IX, S. 536–546.

¹⁵ Die «Altersschwäche» des Kopfes kann bei Bibliander nicht stimmen, weil er vermutlich erst 56 Jahre alt war und nach dem Rücktritt bis zu seinem Tode noch geistig tätig war (vgl. E. Egli, Bibliander, S. 123ff.). Tatsächlich fiel der Entscheid, wohl aus religiösen und politischen Gründen, zugunsten der Prädestinationslehre von Calvin, und Bibliander mußte gehen, weil er sich diesem nicht beugen wollte. Siehe J. Staedtke, Prädestinationsstreit, S. 545f. «Altersschwäche des Kopfes», die formale Begründung der Entlassung, kann dennoch vorhanden gewesen sein, wenn Bibliander beispielsweise nicht mehr gut sah oder hörte. Doch war sie weder Ursache noch Anlaß für die schwerwiegende Maßnahme. Über den Tod Biblianders vgl. E. Egli, Bibliander, S. 130.

¹⁶ Für Hans Asper ist immer noch die eingehende Würdigung von Walter Hugelshofer, Die Zürcher Malerei bis zum Ausgang der Spätgotik II, Zürich 1929, in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich XXX/5, S. 86–107, maßgebend. Gut und ausführlich ist der ältere Artikel über Hans Asper im Schweizerischen Künstlerlexikon I, Frauenfeld 1905, S. 56–58, von Paul Ganz. Nichts Neues bietet Dietrich W. H. Schwarz, in: Zürcher Bildnisse aus fünf Jahrhunderten, Zürich 1953, S. 14–17, außer daß er eine Mitteilung von W. Hugelshofer über den Verbleib des Porträts von Bibliander bekanntgibt.

Aufträgen zur Porträrierung führender Persönlichkeiten und zur Ausmalung öffentlicher Gebäude seiner Vaterstadt. Er hat ein ausgesprochen geschlossenes Lebenswerk hinterlassen: die Porträts aller führenden Gestalten Zürichs in der Reformationszeit¹⁷. Landschaften sind von ihm keine bekannt. Er verwendet auch keine als Hintergrund für seine Personendarstellungen. Auf einfarbigem Grund heben sich mit festem Umriß, großflächig gemalt seine Personen ab, und als Schmuckelement werden Schriften fest in die Komposition eingebaut. Von den figürlichen und heraldischen Darstellungen an Bauten können wir uns kein gutes Bild mehr machen, weil nur wenige erhalten und diese stark gelitten haben oder übermalt sind¹⁸. Den ursprünglichen Anblick bieten drei späte Werke dieser Art im Rathaus zu Zürich, weil sie nicht auf den Mauern angebracht, sondern von Anfang an auf beweglichem Grunde gemalt worden sind. Den Eindruck seiner heraldischen Kunst vermitteln auch die gemalten Titelblätter in Bänden der einstigen Stadtkanzlei Zürich¹⁹. Asper lebte sehr lange, hatte im Alter finanzielle Sorgen und starb in seiner Vaterstadt am 21. März 1571²⁰.

Es ist nur noch aus den alten Inventaren der Kunstkammer der alten Stadtbibliothek Zürichs in der Wasserkirche bekannt, daß sich dort in der Reihe der Bilder zürcherischer Theologen auch ein Gemälde von Theodor Bibliander befunden hat²¹. Das ist zweifellos das Bild gewesen, das Felix Werder im Jahre 1634 der Kunstkammer geschenkt hat²². Es war durch Erbschaft an ihn gelangt, denn der Schwiegervater seines Großvaters war Bibliander gewesen. Biblianders Tochter Verena, die am 2. März 1572 gestorben ist, hatte einst Felix Werder geheiratet²³. Dieses Bild ist heute verschollen. Es ist vermutlich mit einer ganzen Anzahl der alten Theologenbilder bei der Auflösung der Kunstkammer am Ende des 18. Jahrhunderts an einen Ort hingeraten, wo man ihm nicht Sorge getragen hat²⁴.

¹⁷ Hierüber gibt die Arbeit von Hugelshofer, die S. 109f. ein besonderes Verzeichnis der porträtierten Personen aufweist, guten Aufschluß. Dazu kommen noch die Porträts, die heute verschollen sind (siehe W. Hugelshofer, S. 107 und im Text weiter hinten).

¹⁸ Diese Werke Aspers sind zum großen Teil nur aus Archivalien bekannt. Vgl. hierzu W. Hugelshofer, S. 88f., 91f., 94–103. Erhalten sind heraldische Malereien am Schloß Greifensee, am Schloß Laufen und am Eingang zur Kiburg (vollständig übermalt). Verhältnismäßig gut erhalten ist der Wappenfries im Schloß Frauenfeld, der hier im zweiten Teil behandelt wird.

¹⁹ Die Wappentafel von Zürich und die beiden Tafeln mit Fruchtwerk und Vögeln von 1567, die sich heute noch im Rathaus in Zürich befinden, sind abgebildet bei W. Hugelshofer, Tafel XXXII. Einen Eindruck der Miniaturmalerei in den Büchern der Stadtkanzlei vermitteln die Abbildungen des Titelblattes zum Satzungsbuch von 1539 bei W. Hugelshofer, S. 91 (schwarz/weiß) und A. Largiadèr, Das Staatsarchiv Zürich 1837–1937, Zürich 1937, vor Titel (farbig).

²⁰ W. Hugelshofer, S. 104ff.

²¹ Nach dem im Neujahrsblatt herausgegeben, von der Stadtbibliothek in Zürich auf das Jahr 1873 veröffentlichten Verzeichnis der alten Kunstkammer von Johannes Leu, S. 217, befanden sich damals unter dem Titel «Efigies et picturae theologorum Tigvrinorum» Gemälde von Zwingli, Bullinger, Gwalter, Jud, Leemann, Hospinian, Pellikan, Vermigli, Bibliander und dem für die Bibliothek wichtigen Heinrich Ulrich dort. Bei der Herausgabe des Verzeichnisses waren nur noch die Bilder von Zwingli, Jud und Hospinian vorhanden.

²² Neujahrsblatt Stadtbibliothek Zürich 1875, S. 14.

²³ E. Egli, Bibliander, S. 131, Anm. 1.

Schon der Verfasser der Neujahrsblätter über die Bildersammlung der Stadtbibliothek hat vor bald einem Jahrhundert vermutet, daß dieses verschollene Gemälde die Vorlage des Stiches von Conrad Meyer aus dem Jahre 1669 gewesen sei²⁵. Tatsächlich beruht diese graphische Darstellung unzweifelhaft auf einem Gemälde Hans Aspers, das in die Reihe der Porträts der Zürcher Theologen der Reformationszeit dieses Künstlers gehört. Es zeigt Bibliander im zürcherischen Theologenornat, bedeckten Hauptes an einem Tische sitzend, bei der rechten Hand ein Tintengeschirr mit Feder, die linke hält ein Buch, auf dem «Epheser III. V 19» steht. Dieses Zitat heißt nach der damaligen Zürcher Bibel:

Et cognoscere excellentiorem illam quam ut cognosci possit charitatem Christi ut impleamini ad omnem usque plenitudinem illam Dei.

Nach der heutigen Zürcher Übersetzung:

und zu erkennen die das Erkennen übersteigende Liebe Christi, auf daß Ihr erfüllt werdet zu der ganzen Fülle Gottes.

Unter dem Stich steht geschrieben:

THEODORUS BIBLIANDER. Natus Episcopicellae Helvetiorum Anno 1504. In Professione Theologica Zwinglii successor Anno 1532. Denatus Anno 1564. Et docui totum, et toto cognoscor in orbe / Linguarum cultor Theologusque fui. Con. Meyer fecit Anno 1669.

Übersetzt heißt das:

Theodor Bibliander. Geboren zu Bischofszell in der Schweiz im Jahre 1504. Nachfolger Zwinglis auf dem theologischen Lehrstuhl im Jahre 1532. Gestorben 1564. Ich habe die ganze Welt gelehrt und werde in ihr überall verehrt: Lehrer der Sprachen und Gottesgelehrter bin ich gewesen.

Die Anhaltspunkte sind vorhanden, diesen Schriftteil zu datieren. Zum ersten ist das Todesdatum 1564 vorhanden, zum zweiten redet der Denkmalvers vom toten Bibliander, und zum dritten spricht er derartiges Lob aus, daß es bei seinen Lebzeiten nicht möglich gewesen wäre²⁶. Das Datum kann somit keine spätere Zu-

²⁴ Neujahrsblatt Stadtbibliothek Zürich 1875, S. 3. In der ersten Biographie, J. J. Christinger, Theodor Bibliander, Beigabe zum Programm der thurgauischen Kantonsschule 1866/67 (auch einzeln erschienen), S. 24, steht: «Sein Bild, welches als Ölgemälde und in mehreren Kupferstichen vorhanden ist ...» Nach diesem Wortlaut wäre zu vermuten, daß Christinger das Gemälde und mehrere Stiche gesehen hätte. Laut dem Wortlaut der Anschrift, die er dann wiedergibt, muß er das Originalgemälde oder einen Stich davon gesehen haben. Im Exemplar seiner Schrift in der Kantonsbibliothek in Frauenfeld (L 35) befindet sich eine alte photographische Kopie des Stiches von Conrad Meyer. In den ganzen hundert Jahren seit Christingers Biographie ist das Gemälde nie zum Vorschein gekommen und nur ein einziger Stich, eben der von Meyer, bekannt gewesen. Es ist daher zu vermuten, daß die Angabe Christingers in bezug auf die Mehrzahl der Stiche wie auf das Bestehen des Originalgemäldes nicht stimmt.

²⁵ Neujahrsblatt Stadtbibliothek Zürich 1875, S. 14.

²⁶ Wenn man den Charakter Biblianders aus seinem Lebenslauf zu erfassen sucht und weiß, daß er sich 1550 weigerte, sich von Hans Asper für Christopher Hales malen zu lassen, ist es ganz ausgeschlossen, daß zu seinen Lebzeiten ein derart ruhmrediger Text auf einem Porträt von ihm angebracht werden konnte. Anders ist die Lage natürlich, wenn die Mutter und die Kinder die Auftraggeber waren.

fügung und der Text nicht vor seinem Tode entstanden sein. Hans Asper starb 1571; schrieb er den Text auf das Bild, so ist die Entstehung eingegrenzt. Die Überprüfung ergibt, daß Hans Asper sehr oft Texte oben oder unten auf seinen Gemälden angebracht hat²⁷. Er hat auch häufig Verstorbene gemalt und dort jeweils das Todesjahr angebracht²⁸. Der lateinische Denkmalvers spricht für die Entstehung zur Zeit Aspers. Wenn dem so ist, dürfte der ganze Text aus Gründen des Bildformates und der Bildkomposition am oberen Bildrand und vielleicht zum Teil an der Seite auf Kopfhöhe gestanden haben. Der Stecher Conrad Meyer hat ihn dann unten hingesezt. Alles deutet somit darauf hin, daß Hans Asper dieses Gemälde von Bibliander aus dem Gedächtnis kurz nach dessen Tod geschaffen hat. Offen gelassen werden muß, ob der Vers 19 des III. Kapitels des Epheserbriefes, auf den das Buch in der Hand Biblianders hindeutet, ein Wahlspruch des Toten selbst gewesen ist oder ob ihn die Auftraggeber gewählt haben. Darüber kann vielleicht eine künftige Biographie Biblianders Aufschluß geben²⁹.

Neben diesem Gemälde Hans Aspers und dem darauf beruhenden Stich von Conrad Meyer ist noch ein Holzschnitt beim Abschnitt über Theodor Bibliander in der *Prosopographia* Heinrich Pantaleons vorhanden³⁰. Dieser ist aber so wenig persönliches Porträt wie die Holzschnitte bei den meisten anderen Artikeln. Immerhin sind die von Zwingli und Bullinger wirkliche Bilder, doch Bibliander hat es ja abgelehnt, sich von Asper malen zu lassen.

Aus einem Brief von 1550 ist aber schon lange bekannt, daß damals von Hans Asper ein Bild Biblianders ohne dessen Zustimmung und Wissen gemalt worden war³¹, das nicht das bereits behandelte Gemälde vom selben Maler sein kann. Ein junger, vornehmer Engländer namens Christopher Hales traf anfangs September

²⁷ Die Beigabe von Schrifttext bei den Porträts Hans Aspers ist derart häufig, daß sie als Regel bezeichnet werden darf. Dabei ist aber zu beachten, daß die Texte selbst in vielen Fällen später mehr oder weniger sorgfältig vollständig erneuert worden sind, so daß man die spätere Fassung sofort oder erst bei genauem Studium zu erkennen vermag.

²⁸ Beispiele hiefür sind die Gemälde von Zwingli, Ökolampad, Peter Füßli (?), Johannes Müller, Heinrich Brennwald.

²⁹ Dieser Bibeltext ist von einem ganz anderen Geiste als der Hexameter über Biblianders Lehrtätigkeit (vgl. Anm. 26). Es besteht deshalb die Möglichkeit, daß die Wahl mittel- oder unmittelbar auf den Porträtierten zurückführt. Auf jeden Fall sind Hexameter und Bibeltext nicht von der gleichen Person bestimmt worden.

³⁰ Heinrich Pantaleon, *Prosopographia heroum atque illustrium virorum totius Germaniae* 3, S. 262. Der Artikel über Bibliander stammt von Conrad Geßner, dem Zeitgenossen Biblianders. Leider ist am Schluß in der Angabe des Todesjahres ein Druckfehler vorhanden, indem das Alter beim Tode richtig auf rund 50 Lebensjahre lautet, dann aber als Todesjahr 1560 genannt wird. Da der Artikel erklärt, Bibliander sei gestorben, nachdem er einen Verlust an Ansehen erlitten habe, was auf die Ereignisse von 1560 anspielt, kann nur ein Druckfehler vorliegen. Das ist auch deswegen die einzig mögliche Erklärung, weil Conrad Geßner ja in Zürich wohnte und das Buch Pantaleons schon 1566 erschienen ist. Korrigiert man hier 1560 in 1564, so kommt man bei einer Lebensdauer von 50 Jahren auf das Geburtsjahr 1504. Diese Erklärung hat durchaus ihre Berechtigung, denn der Artikel Geßners stammt ja von 1542, und der ganze letzte Satz ist ein Nachtrag aus der Zeit zwischen 1564 und 1566. Conrad Geßner hat im Artikel über Bibliander in seiner eigenen *Biblioteca universalis*, Zürich 1545, S. 611, sich selbst als dessen Schüler bezeichnet.

³¹ E. Egli, *Bibliander*, S. 131. Paul Boesch, *Der Zürcher Apelles*, in: *Zwingliana IX* (1949–1953), S. 33, ist zwar der Auffassung, daß dem Stiche das Gemälde Aspers zugrunde liege, das 1550 gemalt worden sei. Er hat aber das Porträt Biblianders nur nebenbei behandelt und dem Text des Stiches zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

1549 in Zürich ein, wo er bis zu seiner Rückreise nach England im Februar 1550 bei Pfarrer Rudolf Gwalter wohnte. Von London aus schrieb er schon am 4. März an Gwalter und bat ihn, er solle Hans Asper den Auftrag übermitteln, ihm Bilder von Zwingli, Pellikan, Bibliander, Bullinger, Gwalter selbst und Ökolampad zu malen. Da auch die folgenden Briefe Hales' erhalten sind, wissen wir, daß Asper die sechs Gemälde hergestellt hat, daß aber dann vier nicht abgeschickt worden sind, weil die Dargestellten Einsprache erhoben. Sie hatten Bedenken, man könnte die Bilder später verehren oder ihnen gar den Vorwurf der Eitelkeit und Ruhmsucht machen. Hales bat daraufhin Gwalter, daß er ihm zum mindesten zwei, nämlich das von Bibliander, das ohne dessen Wissen entstanden war, und das von Gwalter selbst schicken solle. Über die Erledigung wissen wir nichts. Sicher ist somit nur, daß die Darstellungen der beiden Verstorbenen, Zwingli und Ökolampad, ohne Bedenken abgeschickt worden waren.

Durch einen Zufall der Überlieferung sind uns die Briefe über diesen großen Auftrag an Hans Asper erhalten geblieben. Paul Boesch hat darüber eine ausführliche und gründliche Untersuchung verfaßt³². In bezug auf das Porträt Biblianders war er allerdings im Irrtum befangen, das verschollene Bild Aspers von Zürich sei im Auftrag Hales' gemalt worden. Kurz darauf wußte aber Walter Hugelshofer bereits, daß das Gemälde von 1550 sich in einer englischen Privatsammlung befand³³. Es wurde dann am 25. Februar 1966 bei Christie, Manson and Woods Ltd. in London versteigert und dort vom Kanton Thurgau für das kantonale Museum erworben, da er die einzigartige Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen wollte, das Bild des berühmten Sohnes von Bischofszell in die Heimat zurückzuführen.

Nachdem dieses Bild in der Schweiz war, wurde es vom Schweizerischen Institut für Kunstwissenschaft in Zürich im März 1966 untersucht³⁴. Das 62,5 × 53 Zentimeter messende Gemälde befand sich für ein Bild seines Alters in sehr gutem Zustande. Der vergoldete Empirerahmen aus der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde sogleich entfernt. Das Gemälde selbst war in Mischtechnik auf eine Lindenholztafel gemalt, die später auf rund 6 Zentimeter reduziert und auf einen Lattenrost geleimt worden war. Die ursprüngliche Holztafel hatte sich vorher in drei senkrechte Teile aufgelöst, die sich gegeneinander verschoben hatten. Es ließ sich deutlich an der Schriftpartie³⁵ und bei der Personendarstellung erkennen, daß von

³² Siehe Anm. 31.

³³ Siehe Anm. 16.

³⁴ Das Ergebnis dieser ersten Untersuchung ist im Bericht des Schweizerischen Instituts für Kunstwissenschaft vom 25. März 1966 zu Nr. 4570 festgehalten.

³⁵ Die übermalte Schrift lautete: THEODORI BIBLIANDER / EX LIBRIS ... LIBRI MEA MAGNA VOLVPTAS / QVI SVMM ... ADVNT IVRA COLEND A DE. / LVSTRA DECEM XXI TVM QVATTVOR INSVPER ANNOS / QVOD SVI EST CHRISTVS VENDI ET ATQVE LIBRI. Die mit Punkten bezeichneten Lücken zeigen die verkitteten und übermalten Fugenstellen zwischen den drei Teilen der Holztafel an. Vgl. auch Anm. 39.

links nach rechts jede Platte etwas tiefer als die vorangehende neu angesetzt worden war. Außerdem hatten sich die alten Risse bei den Retuschen neuerdings durchgesetzt. Die Bildseite zeigte große Übermalungen im Hintergrund und weit über die Fehlstellen hinausgehende Retuschen bei der Figur, vor allem im Gesicht. Der Gesamteindruck war durch ein dunkles Grün des Hintergrundes³¹ bestimmt.

Die Behandlung des Gemäldes durch Dr. Th. Brachert vom Schweizerischen Institut für Kunstwissenschaft hatte zwei Ziele. Das erste war, die Spannungen der Gemäldegrundlage aufzuheben. Hierzu wurde zunächst der spätere Lattenrost entfernt. Da die verbleibende, seinerzeit verdünnte Tafel sich bei längerer Beobachtung als klimaempfindlich erwies, wurde sie auf 1 bis 2 Millimeter reduziert und dann auf ein Glasfasergewebe in Wachstechnik aufgeklebt. Bei dieser ganzen Operation wurden die Reste der drei das Bild tragenden Holztafeln in ihrer Stellung nicht verändert, sondern in ihrer etwas verschobenen Leimung der einstigen Restauration bei der Anbringung des jetzt entfernten Lattenrostes belassen. Das konnte deswegen verantwortet werden, weil der Bildeindruck dadurch nicht beeinträchtigt wird und nur ein geübtes Auge die kleinen Verschiebungen zu erkennen vermag³⁷.

Auf der Bildseite wurden zunächst alle Firnisschichten und Übermalungen entfernt. Dabei zeigte sich die übliche Aufhellung der Farben. Statt vom satten Grün des Hintergrundes hebt sich die Gestalt Biblianders jetzt von einem hellen Graugrün ab. Die Beschädigung der Malschicht an den Nähten der drei Holztafeln war sehr gering. Größere defekte Stellen befanden sich beim linken Tafeldrittel am Talarärmel und auf Gesichtshöhe am Hintergrund; beim mittleren Drittel zwischen dem linken Ohr und Auge Biblianders. Beim rechten Drittel waren die Schäden am größten, und zwar am Hintergrund auf Gesichtshöhe; auch die rechte Buchecke ist nur noch zu einem geringen Teil original erhalten. Es stellte sich daraufhin die große Frage, wie weit die Restauration gehen sollte. Da kein wesentlicher Teil der Person fehlte, wurde entschieden, daß diese und der Hintergrund voll retuschiert werden sollten. Von der Schrift am Bildhaupte aber wurden nur die ursprünglichen Buchstaben stehen gelassen, und die Lücken blieben unergänzt³⁸.

Das Gemälde zeigt Bibliander in Halbfigur hinter dem grün marmorierten Katheder, auf dem ein Buch liegt, dessen oberer Rand sichtbar ist. Er steht und

³⁶ Der Zustand des Gemäldes und die Art der einstigen Übermalung wurde je in einer schwarz-weißen und farbigen Photographie festgehalten, die den unteren Teil bis zur Hälfte der Stirne ohne alle Kittungen und Retuschen, den oberen Teil noch unverändert zeigen.

³⁷ Die Verschiebung ist deutlich zu erkennen bei der Schrift, dem Buch und Katheder unter der rechten Hand Biblianders.

³⁸ Die Klimaempfindlichkeit und die Notwendigkeit der weiteren Verdünnung ergibt sich aus dem Untersuchungsbericht vom 5. Oktober 1966 zu Nr. 4570. Die ganze Restaurierung ist im Schlußbericht zu Nr. 4570 vom 14. Dezember 1966 beschrieben. Alle diese Berichte stammen von Dr. Thomas Brachert.

blickt mit leicht nach links abgedrehtem Haupt am Beschauer vorbei. Die linke Hand liegt auf Buch- und Kathederrand, die rechte hält einen Schreibgriffel, der offenbar die Textstelle festhält, die er gerade auslegt. Wir wissen, daß Hans Asper Bibliander ohne dessen Zustimmung und Wissen gemalt hat. Das vorliegende Bild entspricht dieser Tatsache, denn es fehlt jede bewußte und sinnbestimmte Geste, wie sie bei den anderen Reformatorbildern vorhanden ist. Bibliander steht so vor uns, wie er einst vor seinen Hörern die heiligen Schriften ausgelegt hat. Der Unterschied zu Hans Aspers verschollenem späterem Porträt, das uns der Stich Conrad Meyers wiedergibt, ist deutlich zu erkennen. Die Umgebung der Augen, die Furchen an der Stirne und die leicht eingefallenen Backen zeigen dort einen alten Mann, während er auf dem Original von 1550 am Ende der Lebensmitte steht. Dort weiß er, daß er gemalt wird, schaut auf den Betrachter, und die ganze Gestik der Hände ist vom Inhalt her bewußt gestaltet.

Wie bei einer Reihe von anderen Gemälden Aspers sind über dem Haupte des Dargestellten der Name und zwei Distichen angebracht. Die Aufschrift lautet³⁹:

THEODOR BIBLIANDER
EX LIBRIS N(VMERI) LIBRI MEA MAGNA VOL(VPTA)S
QVI SVMNA TRADVNT IVRA COLEND A DEI
LVSTRA DECEM (VI)XI TVM QVATTVOR INSVPER ANNOS
QVOD SVPEREST CHRISTVS VENDICET ATQVE LIBRI

Von allen Büchern gilt mein Begehren denen,
die Gottes höchste Gebote enthalten.
Zehn Lustren und vier Jahre habe ich gelebt;
der Rest gehört Christus und den Büchern.

Es ergibt sich daraus, daß dieses Porträt zu einem Zeitpunkt geschaffen wurde, da Bibliander noch arbeitsreiche Jahre vor sich gesehen hat, ganz im Gegensatz zum Vers des anderen Gemäldes, das von ihm in der Vergangenheit spricht⁴⁰. Das bestätigt die zeitliche Ansetzung, wonach dieses 1550, jenes kurz nach dem Tode Biblianders entstanden ist.

Eine gewisse Schwierigkeit entsteht jedoch durch diese beiden Distichen in bezug auf das Lebensalter des Dargestellten. Der Wortlaut bis zur Restaurierung von

³⁹ Wie der Text vor der Restaurierung lautete, zeigt Anm. 35. Zu beachten ist, daß neben der Ausfüllung der alten Fugen einst auch das Latein «verbessert» worden ist (Theodori, XXI, vendi et), woraus sich deutlich ergibt, daß man zur Zeit dieser Restaurierung die beiden Distichen falsch verstanden hat. Von den Ergänzungen der Lücken ist «vixi» durch die Verse auf den anderen Gemälden gesichert. «voluptas» ist der Wortlaut der Übermalung und stilistisch wie auch inhaltlich besser als «voluntas». Statt «numeri» könnte man auch «nostris» setzen, doch ist die erste Person Mehrzahl nicht begründet, und «numeri» entspricht der Stilebene der Distichen. «nitidis» ist im biblischen Wortschatz ganz selten und würde hier dem theologisch ausgerichteten Denken nicht entsprechen.

⁴⁰ Vgl. das Zitat am Anfang dieser Arbeit.

1966 sagte einfach aus, daß Bibliander von fünfzig Jahren fünfundzwanzig Gott gewidmet habe⁴¹. Der originale Text aber spricht davon, daß er bereits vierundfünfzig Jahre gelebt habe. Er wäre demnach 1496 und nicht 1504 geboren worden⁴². Ein Vergleich mit den Darstellungen von Pellikan und Bullinger, die ebenfalls zwei Distichen am Bildhaupt aufweisen, ergibt, daß auch dort Fehler von drei Jahren bei Pellikan und fünf Jahren bei Bullinger vorkommen⁴³. Es besteht somit kein Anlaß, bei Biblianders Geburtsjahr eine Verbesserung vorzunehmen. Ungeklärt ist aber, wie sich Rudolf Gwalter, der doch zum engsten Bekanntenkreis der drei Porträtierten gehörte, so im Lebensalter aller drei irren konnte, falls sich die These halten läßt, daß er der Verfasser aller dieser Denkmalverse ist⁴⁴.

Nach dem Auffinden dieses Gemäldes kann die Frage des Schicksals der ganzen Bilderbestellung von Christopher Hales mit größter Sicherheit beantwortet werden, so daß es sich lohnt, den einzelnen Porträts nochmals kurz nachzugehen.

Das Bild Ökolampads, das sicher nach England geschickt worden ist, kehrte vor einigen Jahrzehnten durch den Kunsthandel in die Schweiz zurück und befindet sich heute in Privatbesitz in Kilchberg⁴⁵. Es zeigt den Reformator Basels im Profil von links, wie er einen hebräischen Text auslegt. Am oberen Bildrand stehen Name und zwei Distichen. Auf der Höhe der unteren Barthälfte befindet sich die Angabe von Todesjahr und Lebensalter. In der rechten oberen Ecke des Bildes ist die Jahrzahl 1550 angebracht. Das Gemälde mißt 59,5 × 48,5 Zentimeter.

Auf Grund dieser beiden Bilder läßt sich mit Sicherheit feststellen, daß Rudolf Gwalter und Hans Asper den Auftrag Hales' getreu ausgeführt haben. Die Porträts sind auf Holz gemalt, zeigen jeden Dargestellten mit einem Buch in den Händen, und oben auf den Gemälden befinden sich der Name und die gewünschten vier Verse⁴⁶. Die Größe ist rund 60 × 50 Zentimeter. Damit ist es möglich, auch die in Zürich zurückgebliebenen Bilder von Hales' Bestellung genau zu bestimmen. Es geht aus seinem Brief ohne Datum deutlich hervor, daß die vier Gemälde der noch lebenden Personen zurückbehalten wurden, somit die von Ökolampad und Zwingli bereits geliefert waren⁴⁷. Er rechnete bestimmt damit, wenigstens die von Bibliander und Gwalter noch zu erhalten. Der spätere Aufenthaltsort von

⁴¹ Siehe Anm. 35.

⁴² Vgl. Anm. 1 und 30.

⁴³ Vgl. die Beschreibung dieser Bilder weiter hinten und Anm. 54.

⁴⁴ P. Boesch, Zürcher Apelles, S. 37f. Boesch geht dabei vom Briefe Christopher Hales' an Rudolf Gwalter vom 4. März 1550 aus, in dem er diesen bittet, auf jedem Gemälde vier Verse anzubringen, deren Inhalt zu bestimmen er ihm überlasse. Siehe Boesch, S. 19f. und 45.

⁴⁵ P. Boesch, Zürcher Apelles, S. 28f. Dieses Gemälde ist abgebildet dort nach S. 24 und bei W. Hugelshofer, Tafel XXXI, Abb. 72.

⁴⁶ Bei seinem Auftrag im Briefe vom 4. März 1550 an Rudolf Gwalter verlangte Christopher Hales, daß die Porträts auf Holz und nicht auf Leinwand gemalt werden, daß die Dargestellten Bücher in den Händen halten und daß vier Verse als Beigabe zugefügt werden sollten. Siehe P. Boesch, Zürcher Apelles, S. 45. Nicht bestimmt hat Hales einzig, daß der Name der Person zuoberst hingemalt werden sollte.

⁴⁷ P. Boesch, Zürcher Apelles, S. 49.

Biblianders Bild zeigt, daß diese beiden auch noch verschickt worden sind. In Zürich sind demnach vermutlich die Porträts von Pellikan und Bullinger zurückgeblieben.

Tatsächlich läßt sich nachweisen, daß das im Jahre 1550 gemalte Gemälde Pellikans Zürich nicht verlassen hat. Es hat ein wechselvolles Schicksal hinter sich. Im 17. und 18. Jahrhundert galt es als ein Werk von Hans Holbein, war 1673 im Besitz von Martin Werdmüller, 1688 in der Kunstkammer der Stadtbibliothek, in der es zum letzten Male 1748 nachzuweisen ist⁴⁸. Erst im Jahre 1913 wurde es beim Abbruch des Hauses Schinz an der Bahnhofstraße wieder entdeckt, dann in München versteigert, mehrfach verkauft, restauriert und 1944 vom Museum zu Allerheiligen in Schaffhausen angekauft, wo es sich heute noch befindet⁴⁹. Seine Größe ist 62 × 50 Zentimeter. Pellikan ist in Dreiviertelsansicht von rechts, die linke Hand auf einem Buch, das vor ihm auf einem Tisch liegt, ruhend, die rechte in Redegebärde dargestellt. Am Bildhaupt befindet sich der Name Pellikans und der Vierzeiler mit der Altersangabe in Lustren⁵⁰. Später sind auf Augenhöhe rechts vom Kopf Name und Amt angebracht und der obere Namen übermalt worden⁵¹.

Auch das Porträt Bullingers ist in Zürich geblieben. Über seinen Weg bis zum Jahre 1819 wissen wir nichts, da die vorhandenen Angaben nicht genügen, sagen zu können, es hätte sich einst auch in der Kunstkammer befunden⁵². Sicher ist, daß es 1819 von der Familie Escher von der Linth der Stadtbibliothek geschenkt worden ist⁵³. Bullinger ist von halbrechts dargestellt, blickt streng am Beschauer vorbei, und beide Hände halten ein aufgeschlagenes, auf einer Art von Balustrade liegendes Buch. Am oberen Bildrand befinden sich der Name und ein Vierzeiler, der

⁴⁸ Neujahrsblatt Stadtbibliothek Zürich 1875, S. 4f.

⁴⁹ P. Boesch, Zürcher Apelles, S. 31f.

⁵⁰ Siehe Anm. 54.

⁵¹ Dieses Gemälde ist im Zustand von 1918 abgebildet bei W. Hugelshofer, Tafel XXV, Abb. 59, im Stand von 1944; in: Zwingliana VIII, vor S. 561. Unterdessen hat im Museum Allerheiligen der Restaurator Hans Harder den Namen Pellikans und den ursprünglichen Wortlaut der beiden Distichen hervorgeholt. Der Text am Bildhaupt lautet: CONRADVS PELLICANVS / BIS SEPTEM LVSTRIS VIXI ET QVINQVE INSVPER ANNOS / VATIDICO QVARE CVM SIMEONE PRECOR / NVNC NOS DIMITTE IN PACE DEVS TENEBROSA PERIRE / PETIMVS ET CHRISTI REGNA REDIRE TVI. Der zuoberst stehende Name Pellikans dürfte übermalt worden sein, als später rechts neben dem Kopfe der Name und das Amt hingeschrieben wurden. Er blieb von der Wiederauffindung des Bildes bis zur allerjüngsten Überholung verdeckt.

⁵² In der alten Kunstkammer der Stadtbibliothek hat sich ein Gemälde Bullingers in der Reihe der Zürcher Theologen befunden (Neujahrsblatt Stadtbibliothek Zürich 1873, S. 23), doch braucht das nicht unbedingt dieses Bild Aspers gewesen zu sein. Sein Porträt in der Serie der Vorsteher der Zürcher Kirche in der gleichen Kunstkammer (Neujahrsblatt Stadtbibliothek Zürich 1876, S. 35) ist, wie die übrigen älteren Bilder dieser Reihe, nur Kopie gewesen. Es war aber früher noch ein anderes Porträt Aspers vorhanden, vgl. P. Boesch, Zürcher Apelles, S. 34.

⁵³ Die Angaben über den letzten Besitzer und die Schenkung an die Stadtbibliothek stimmen nicht überein. Nach dem Neujahrsblatt dieser Bibliothek von 1875, S. 8, soll das Bild 1819 dem Gerichtsherrn Orell gehört haben und dann an die Familie Escher von der Linth und schließlich an die Stadtbibliothek gelangt sein. Paul Boesch, Zürcher Apelles, S. 35, schreibt, es sei eine Zeitlang im Besitz von Conrad Escher von der Linth gewesen und 1818 durch Dr. von Muralt an die Stadtbibliothek gekommen. Laut Auskunft der Zentralbibliothek Zürich vom 17. Februar 1967 schenkte es die Familie Escher von der Linth 1819 der Stadtbibliothek.

das Lebensalter in Lustren angibt. Wie bei Bibliander und Pellikan stimmt das Alter jedoch nicht⁵⁴. Die Größe des Gemäldes ist 61 × 48 Zentimeter.

Es sind somit heute zwei Bilder bekannt, die in Zürich geblieben sind, zwei, die einst in England waren und dann in die Schweiz zurückkehrten. Es fehlt bis jetzt die Spur von den Porträts Zwinglis und Gwalters, die einst ebenfalls den Weg nach England gegangen sind⁵⁵. Sollten sie je zum Vorschein kommen, sind sie leicht zu identifizieren, sowohl an der Größe wie am Namen und den beiden Distichen, die sich überall am Bildhaupt befinden. Vielleicht läßt sich ein Anhaltspunkt gewinnen, wenn man der Herkunft des Gemäldes von Bibliander nachgeht. Dieses ist als Nummer 30 bereits im Katalog der Sammlung Northwick von 1864 zu finden, ging 1912 von der Witwe des dritten und letzten Lord Northwick an E. G. Spencer-Churchill und wurde gemäß dessen Testament mit den übrigen Gemälden 1965/66 versteigert⁵⁶.

Die besondere Eigenart der von Christopher Hales bei Hans Asper bestellten Bilder gestattet die Feststellung, daß er im Jahre 1560 die Reihe der Führer der Zürcher Reformation noch erweitert hat. In der National Portrait Gallery in London befindet sich nämlich ein aus diesem Jahre stammendes Gemälde Hans Aspers, das Peter Martyr Vermigli zeigt, der schon 1556 an die Professur des verstorbenen Pellikan berufen worden ist⁵⁷. Auch dieses Porträt hat alle Merkmale der von Hales bestellten Bilder. Vermigli ist von halbrechts gesehen, hält links ein Buch, auf das er mit dem Zeigfinger der rechten Hand hinweist. Am Bildhaupt befinden sich der Name und darunter der Vierzeiler. Auf Barthöhe ist am rechten Rand das Jahr der Herstellung und das Lebensalter verzeichnet. Seit dem Jahre 1560 hingen somit die beiden Gegner im Zürcher Prädestinationsstreit nebeneinander in England, genau so wie sie dann auch das Schicksal 1562 und 1564 im Kreuzgang des Großmünsters zur letzten Ruhe zusammenführte⁵⁸.

⁵⁴ Über den Rechnungsfehler im Lebensalter von Bibliander siehe Anm. 1 und den Text bei der Bildbeschreibung. Bei Pellikan spricht die erste Zeile der Verse von 75 Jahren. Geboren ist er jedoch 1478, somit sind Jahre zuviel angegeben. Bullinger war nach seiner ersten Verszeile im elften Lustrum, als er für Hales gemalt wurde, also 50 bis 55 Jahre alt. Da er aber 1504 geboren worden ist, stimmt das Alter um ein ganzes Lustrum nicht.

⁵⁵ Über das Bild Zwinglis vgl. P. Boesch, Zürcher Apelles, S. 26 ff., über das Gwalters S. 36f.

⁵⁶ Vgl. den Auktionskatalog «Pictures of the Northwick Park Collection, Auction by Christie, Manson & Woods Ltd., London, February 25, 1966. Das war die vierte und letzte Auktion dieser Bildersammlung. Der Auktionskatalog führt das Gemälde Biblianders als Nr. 40 an und verzeichnet, daß es als Nr. 30 im Katalog der Sammlung Northwick von 1864 und als Nr. 221 im Katalog von 1921 aufgeführt ist. Das Gemälde Aspers war aber vermutlich schon vorher in der gleichen Sammlung, die nach dem testamentlosen Tod des zweiten Lord Northwick 1859 versteigert und von dessen Neffen, dem dritten Lord, erworben wurde. Da der Katalog dieser Auktion von 1859 in der Schweiz nicht greifbar ist, kann das nicht nachgeprüft werden. Es würde sich zweifellos lohnen, wenn jemand in England den früheren Eigentümern des Bildes nachspüren würde.

⁵⁷ W. Hugelshofer, S. 102, 110 und Tafel XXXI, Abb. 73. Laut Katalog der National Portrait Gallery mißt das Gemälde 59,7 × 45,6 cm, ist stark übermalt und von Holz auf Leinwand übertragen. Die Inschrift oben lautet: PETRVS MARTYR VERMILIVS / HVNCOEN VIT FLORENTIA NVNC PEREGRINES OBERRAT / QVOD STABILIS FIAT CIVIS APVD SVPEROS / ILLIVS EFFIGIES HAEC MENTEM SCRIPTA RECONDVNT / INTEGRITAS PIETAS PINGIER ARTE NEQUIT. Rechts vom Kopf steht: ANNO DNI MD LX / AETATIS LX. Es wurde 1865 von J. L. Rutley erworben.

⁵⁸ E. Egli, Bibliander, S. 130.

II.

Bei einer fast aus Pedanterie vorgenommenen Nachprüfung des Balkenwerkes im Verlaufe der Renovation des Schlosses Frauenfeld ergab sich die überraschende Tatsache, daß in der Westecke der alten Tagsatzungsstube der Nordwestwand eine zweite Mauer vorgeblendet war⁵⁹. Dieser Tatbestand war vorher nicht zu erkennen, da die nördliche Hälfte der Mauer noch die Dicke der alten Tuffquadermauer der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufwies, die westliche aber nur die Tiefe der ausgekleideten Holzkonstruktion des Obergadens von 1407 bis 1411 besaß. Sicher nach 1748⁶⁰, vermutlich am Anfang des 19. Jahrhunderts beim Umbau des Saales in einzelne Wohnzimmer, ist diese dünne Mauer zur Isolierung gegen Wärmeverlust durch eine zweite verstärkt worden, wobei zwischen dem alten und dem neuen Mauerwerk ein Luftraum von ungefähr 8 bis 10 Zentimeter Tiefe ausgespart worden ist. Die Außenwand ist hier tatsächlich so dünn, daß im Zuge der Schloßrenovation, nach dem Abbruch der inneren, späteren Mauer, unterhalb des Wappenfrieses eine Schicht aus Isoliermaterial angebracht worden ist.

Durch die kleine, ursprünglich nur vorübergehend gedachte Untersuchungsöffnung der Wand erblickte man bereits das obere Ende eines blaugrünen Fluges des linken Engels. Nach dem Abräumen des ganzen späteren Mauerwerkes zeigte sich die durch die Holzkonstruktion in drei Teile gegliederte ältere Wand vollständig: oben ein breites, wenig hohes Feld mit einer datierten heraldischen Malerei, unten zwei Hochformatfelder, das linke mit einem zugemauerten alten Fenster, das rechte mit durchgehend altem Mauerwerk und einer Rötelzeichnung, bestehend aus einer Jahrzahl, einer Signatur und einem großen I mit Punkt⁶¹. Der Fries ist heute noch sichtbar, die unteren beiden Felder sind mit der bereits erwähnten Isolierschicht zugedeckt.

Im Wappenfries stehen in der Mitte die beiden Vollwappen, Holzhalb links, Krieg von Bellikon rechts, einander zugewendet. Auf beiden Seiten befindet sich

⁵⁹ Bei dieser Gelegenheit möchte ich dem Restaurator F. N. Tomaselli herzlich danken. Ohne seinen Spürsinn und sein Eingehen auf mein oft zunächst kaum verständliches Verlangen wären weder dieser Fries noch der alte Wehrgang des Zwingers oder der Mörtelabdruck des hölzernen Innenbaus aus der Mitte des 13. Jahrhunderts entdeckt worden.

⁶⁰ Siehe Anm. 61.

⁶¹ Diese ganze Rötelzeichnung ist offensichtlich von der gleichen Hand und zur selben Zeit gemacht worden. Es handelt sich nicht um irgendeine Signatur, die eine Beziehung zur Entstehung des Frieses besitzt, sondern sie stammt aus dem 18. Jahrhundert, vielleicht von 1748, da sich ja diese Jahrzahl vorfindet. Der Charakter der ganzen Aufzeichnung läßt sich daraus erschließen, daß oben ein vereinzelt I mit Punkt hingemalt ist, das in der Gestaltung völlig anders ist als das darunter stehende I von 1748. Es handelt sich offenbar um Skizzen einer Diskussion über den Wappenfries, beginnend mit der Jahrzahl 1548. Die an zweiter Linie stehende Ligatur von T und S ist das Meisterzeichen von Tobias Stimmer. Vermutlich fiel sein Name im Zusammenhang der Aussprache über den Wappenfries. Stimmer war ja auch der Schüler von Hans Asper, doch war er 1548 noch zu jung, als daß er als Maler wirklich in Betracht hätte fallen können. Das Jahr 1748 kommt durchaus als Entstehungszeit in Frage und braucht nicht als Variation von 1548 erklärt zu werden, weil 1746 bis 1748 der Zürcher Heinrich Escher Landvogt im Schloß Frauenfeld war.

je ein Engel mit blauen Flügeln, etwas kleiner als die Wappen. Beide tragen ein Spruchband. Auf dem linken steht «Lienhart Holtzhalb», auf dem rechten «Cleophe Kriegin von (Rest zerstört)». Die ersten Buchstaben aller vier Namen sind farbig, der Rest der Schrift schwarz. Oben dem Rand entlang, je zwei Zahlen links und rechts der Helmzierden, steht die Jahreszahl 1548 mit großen, dekorativen Ziffern. Der ganze Wappenfries war bei der Entdeckung unten beschädigt, da er dort auf eine ganz dünne Verputzschicht über dem waagrechten Balken gemalt worden war. Diese hatte sich bis auf einen kleinen Rest links bereits früher abgelöst. Die Farben waren zum Teil noch voll erhalten, zum Teil war nur die Untermalung vorhanden. Wo die ganze Malschicht bestand, zeigten sich außergewöhnlich kräftige rot, blau und gelbe Farben und eine starke schwarze Umrißzeichnung. Die Restaurierung beschränkte sich auf die Ergänzung der großen Form, der beiden unteren Schildrundungen, der Zipfel der Helmdecke und eines Teiles des Spruchbandes⁶².

Die Malerei zeichnet sich durch ein ausgesprochenes Ebenmaß aus, ist kräftig, jedoch flächig mit kaum modellierter Tiefe. Auffallend sind die dicken Beine sowie die wenig kindlichen Gesichter der Engel. Genau dieselben Merkmale sind charakteristisch für den Zürcher Maler Hans Asper, von dem wir wissen, daß er Aufträge zu heraldischem Schmuck von Bauten ausgeführt hat⁶³. Ein Vergleich mit dessen ganzfigurigem Porträt von Wilhelm Frölich von 1549 ergibt eine derart starke Übereinstimmung, daß über den Künstler kein Zweifel walten kann⁶⁴. Die Jahreszahlen sind völlig gleich, der Schild und der heraldische Schmuck entsprechen bei beiden, und vor allem ist dort ein kleiner Knabe vorhanden, der ebenfalls zu dicke Beine, ein unkindliches Gesicht und genau dieselbe Bauchbinde besitzt wie der rechte Engel auf dem Wappenfries. Eine Sicherung dieses Befundes bedeutet es, daß sich der Landvogt Leonhard Holzhalb und seine Frau Cleophea Krieg von Bellikon bereits zehn Jahre vorher von Hans Asper porträtieren ließen⁶⁵.

⁶² Der Vergleich der ersten Photographie nach der Abdeckung (vgl. Abbildung) mit dem Zustand nach der Restaurierung zeigt, daß bis zur Restaurierung noch gewisse Farbverluste eingetreten sind, die der Restaurator nicht ergänzt hat.

⁶³ Siehe Anm. 18.

⁶⁴ Siehe die Abbildungen bei W. Hugelshofer, Tafel XXX, Nr. 69 und 71, und Zürcher Bildnisse aus fünf Jahrhunderten, Zürich 1953, S. 18.

⁶⁵ Siehe W. Hugelshofer, S. 92 f., Lebensdaten S. 109, Abb. Tafel XXV, Nr. 57, 58; Zürcher Bildnisse, S. 30, 31.

Jakob Hugentobler

geboren am 13. Februar 1885, gestorben am 6. März 1966

Am 11. April des Jahres 1925 wählte der thurgauische Regierungsrat unter hundertfünf Bewerbern und erkor Jakob Hugentobler zum Schloßwart von Arenenberg. Isaak Walser war gestorben, der als kaiserlicher Angestellter das Schloß zwanzig Jahre gehütet und nach der Schenkung als kleines Museum im Dienste des Kantons nochmals rund zwei Jahrzehnte betreut hatte. Museum im wahren Sinne des Wortes war es aber damals noch nicht. Walser bewahrte alles so, wie es die Kaiserin einst eingerichtet hatte. Nicht, was im Schloß stand und hing, war betrachtenswert, nein, der Überrest kaiserlichen Wohnens verehrungswürdig.

Als Walser im letzten Amtsjahre meist krank darniederlag und vom Gärtner Friedrich vertreten wurde, geschah der erste tiefe Einbruch in diese Welt. Das große Blechdach ob dem Vorbau wurde damals niedergerissen und die heutige Terrasse geschaffen. Der neue Verwalter ging noch weiter: Er zeigte den Besuchern zum ersten Male die von ihren Schutzhüllen befreiten Polstermöbel, wie sie bisher nur den Gästen der Kaiserin bekannt gewesen waren. Mit kleinen, zunächst fast zaghaften Schritten begann die Verwandlung. Jakob Hugentobler rückte immer mehr in den Vordergrund, was den Sinn für das Schöne ansprach, und stellte hintan, was nur Erinnerung war. Damit betrat er damals den Weg, der in rund vierzig Jahren zum heutigen vorbildlichen Museum geführt hat.

Als Sohn eines Bäckers und Bauern in Fimmelsberg war er am 13. Februar des Jahres 1885 zur Welt gekommen. Mit acht Jahren verlor er bereits seinen Vater. Es gelang der Mutter, unterstützt von einem Verwandten, ihren beiden Buben den Bauernhof zu erhalten. Jakob ging voller Eifer am Heimatort in die Primarschule und marschierte dann Tag für Tag die weite Strecke nach Affeltrangen in die Sekundarschule. Mit den ersten Kenntnissen der französischen Sprache reiste er ins Welschland, doch rief ihn die Mutter zu seinem Bedauern bald zurück, da ihr die Last zu groß geworden war. Fortan arbeitete er am Tage als Bauer, und in den

Abend- und Sonntagstunden las er Buch um Buch. Dann wanderte sein Geist hinaus in die weite Welt, die ihm verschlossen war.

Schon 1913 hatte der junge Dragoner in der «Thurgauer Zeitung» über die Gründung des Kavallerievereins von Bißegg und Umgebung berichtet. 1914 schrieb er bereits im Sonntagsblatt dieser Zeitung über «Napoleons letzte Tage in Fontainebleau». In seinem dreißigsten Altersjahr schlug er seinen eigenen Bildungsweg ein, der über die Abfassung von Jubiläumsartikeln über geschichtliche Begebenheiten und Persönlichkeiten zur regelmäßigen Besprechung historischer Werke führte. Es gibt kaum eine Zeitung der Ostschweiz und im besonderen des Thurgaus, in der er in den nun folgenden fünfzig Jahren nicht vertreten war. In der Zeit seines geistigen Reifens hat ihm das «Thurgauer Tagblatt» ganz besonders geholfen, indem es ihm wichtige und wesentliche Bücher zur Durcharbeit übergab. Zweifellos hat auch das Weltgeschehen dazu beigetragen, daß aus dem Berichterstatter von Fimmelsberg und Umgebung ein Darsteller großer historischer Ereignisse wurde. Der erste Weltkrieg und die ihm folgenden bedeutungsvollen staatlichen Umwälzungen haben ihn stark beschäftigt und erleichterten ihm den Zugang zu zurückliegendem ähnlichem Geschehen.

Im Jahre 1922 starb seine Mutter. Da seine Frau, Emma Imhof, ihn voll und ganz unterstützte, meldete er sich für die frei gewordene Stelle auf Arenenberg.

Mit der Wahl hatte sich sein Schicksal entschieden. Dem Napoleonmuseum widmete er fortan sein ganzes Leben bis zu seinem Tod, über die Altersgrenze hinaus. Und wenn er daneben noch irgendein Amt übernahm, beispielsweise über Jahrzehnte gewissenhaft das Steuerregister von Salenstein besorgte, so machte er das nur, um ohne finanzielle Sorgen ganz für sein Museum und seine Familie leben zu können.

Jakob Hugentobler trat sein Amt unter schwierigen Umständen an. Europa litt unter der zu Ende gehenden ersten Nachkriegskrise. Überall Arbeitslose! Für das Museum kein Geld, denn man brauchte es an wichtigeren Orten. Seinem Vorgänger Walser hatten so wenig Mittel zur Verfügung gestanden, daß er sich noch mit dem Handel von Antiquitäten einen Zustupf verschaffen mußte! Der neue Verwalter war nicht anspruchsvoll, und er wußte sich zu helfen. Für den Museumsdienst suchte er sich geeignetes Mobiliar in den oberen Räumen des Schlosses; defekte Ausstellungsstücke wurden nicht geflickt, sondern durch andere aus dem Depot ersetzt.

Auch die Besucher waren nicht mehr dieselben wie vordem. In Europa hatte ein Zeitalter der Republiken die Monarchien abgelöst. Nicht nur die Fürstlichkeiten, sondern auch die alten Oberschichten der Gesellschaft hatten ihre Stellung verloren. Wohl hatten auch noch alle damaligen Besucher aus Deutschland und



Jakob Hugentobler
13. Februar 1885 – 6. März 1966

Frankreich in der Schule ein Geschichtsbild empfangen, das auf dem Kriege von 1870/71 aufbaute, aber durch die Ereignisse des ersten Weltkrieges war es für sie ferne Geschichte, Historie geworden. Immer weniger Leute betraten die Räume des Schlosses mit der Ehrfurcht und der Bereitschaft zum Staunen wie einst.

Jakob Hugentobler fand den Weg, dem Museum neue treue Freunde zu gewinnen. In den ersten Jahren hatte er viel Zeit, vor allem den ganzen Winter, zu seiner Verfügung. Das Schloß konnte man ja nicht heizen, so daß er in seiner Stube in Ruhe arbeiten konnte. Dort entstanden fortan Jahr um Jahr Berichte und Darstellungen über Episoden aus dem Leben Arenenbergs oder der ihm verbundenen Napoleoniden. Sie erschienen zuerst in einer Zeitung im Thurgau, und die Sonderdrucke verkaufte er dann im Schloß. Anders wäre eine Herausgabe damals nicht möglich gewesen. Er sorgte auch für Postkarten, ein Album von Photographien und sogar eine kleine Mappe mit farbigen Steinzeichnungen von Ernst Schlatter. Unermüdlich machte er Führungen und stand Red und Antwort für alle, die von der Napoleonischen Geschichte etwas wußten und noch mehr wissen wollten.

Das Schicksal hatte ihm eine große Gabe in die Wiege gelegt: die Kunst, schreiben zu können. Nach dem großen Erlebnis seines ersten Besuches in Paris im Herbst 1926 schilderte er die Bibliothek Napoleons I. mit folgenden Worten:

«Seine kühnsten Pläne, seine fruchtbringendsten Ideen hat Napoleon in dieser Bibliothek ausgearbeitet, Gedanken, die er auf verträumten Schlendergängen durch die sommerliche Heiterkeit von Malmaisons Park entworfen. Hier hat er den Plan von Marengo gefaßt, hier hat er dem verwilderten Land ein neues Gesetzbuch geschrieben, hier kam ihm der Gedanke zur Gründung der Ehrenlegion, und hier trafen eines Abends die Dorfglocken von Rueil ihn in Ohr und Herz so mächtig, daß er den Abschluß des Konkordates mit dem Papst beschloß, und am Schlusse seiner Laufbahn, nachdem das unvergleichliche Weltdrama «Napoleon» abgeschlossen, wenn es auch noch nicht ganz zu Ende war, hat er hier die letzten Stunden verbracht. In dieser Bibliothek hat er seiner lieben Stieftochter Hortense den letzten Abschiedskuß auf die bleichen Wangen gedrückt, als er Frankreich für immer verlassen mußte.»

Den Park von Malmaison beschrieb er mit diesen Sätzen:

«Melancholisch fällt verlassendes Laub von den Kronen der Buchen und Linden auf die einsamen Wege und bedeckt langsam die im Grün ersterbenden Rasen, über welche einst flinke Frauenfüße in sorglosem Spiele getänzelt. Rauschte da nicht ein Frauenkleid in den anmutigen Bewegungen der Schloßherrin von Malmaison? Klang nicht silberhelles Lachen vom kleinen rieselnden Quell? Wehten da nicht unter der Zeder von Marengo die blonden Locken der heiteren Hortense? Reckten sich dort nicht graziöse Frauen-

gestalten zu den Sträuchern empor, um den feinen Duft der Rosen einzuatmen oder mit zarter Frauenhand die Königin der Blumen zu brechen? Und dort, von der Südseite des Hauses, hört man nicht das Knirschen des zarten Kieses unter dem lässigen Schritt des Kaisers, der sich durch seinen Privatgarten zum kleinen Arbeitspavillon begibt? Hört man nicht leises Schluchzen von der schmalen Lorbeerhecke her, wo die verlassene Kaiserin ihre Tränen trocknet? Und endlich, hört man nicht eilige Schritte, die sich vom Bibliotheksaal durch das Vestibule d'honneur über die kleine Brücke zwischen den zwei rötlichen Obeliskten gegen den Südausgang des Parks wenden, wo ungeduldig wiehernde Rosse stampfen, die den gestürzten Kaiser wegführen von Malmaisons geliebter Erde? Feierlich und still liegt der Park von Malmaison, wo aus jedem lauschigen Winkel und aus dem Dickicht des bunten Blätterwerkes die Erinnerung an den einen, der hier am glücklichsten war, dem Besucher entgegentritt.»

So unbeschwert und voll innerem Schwung konnte er später nicht mehr schreiben. Nach und nach wurde aus dem jugendlichen Verehrer des großen Korsen ein bewandeter Geschichtsfreund, und aus diesem ging ein kritischer Historiker hervor. Es war ein langer Weg zurückzulegen. Zunächst las er alles, was über seine Lieblingsgestalten erschienen war. Dann wurden ihm immer stärker die Unterschiede der Autoren bewußt, vor allem weil er Jahr für Jahr alle Neuerscheinungen zur Napoleonischen Geschichte in der Zeitung anzeigte oder besprach. Zuletzt gewann er auch über die Persönlichkeiten der Vergangenheit ein eigenes kritisches Urteil. Wie wohl abgewogen sind in seinen letzten Arbeiten die Äußerungen über Napoleon III. und die Kaiserin Eugenie! Daß bis zuletzt bei den Abschnitten über die Königin Hortense eine stille Verehrung zu spüren ist, macht deren besonderen Reiz aus.

«... ihr ganzes Wesen war nicht immer der Spiegel ihrer Seele. Sie konnte ganz anders erscheinen, als es in ihrem Inneren aussah. Wie oft in ihrem Leben verbarg sie Kummer und Leid unter dem Deckmantel ausgelassener Fröhlichkeit. Gleich ihrer Mutter war Hortense eine ungemein empfindsame und leicht erregbare Natur, dazu aber von dem Bedürfnis beherrscht, den Menschen zu gefallen und von ihnen geliebt zu werden. So verletzte sie jedes abfällige Urteil tief, und da sie das Bewußtsein in sich trug, wesentlich nie jemanden gekränkt zu haben, beanspruchte sie auch für sich unwandelbare Gerechtigkeit. Und darum hat sie viel gelitten.

Nach dem Urteil einer Zeitgenossin, der Herzogin von Abrantès, besaß Hortense alles, was eine Frau begehrenswert macht. Ihre Gesichtszüge waren zwar nicht blendend schön, aber so reizend im Ausdruck, daß man darüber die Unregelmäßigkeiten der einzelnen Teile, wie der Nase und des Mundes, vergaß; sogar die schlechten Zähne vergab man dem hübschen Gesicht. Die wundervollen aschblonden Haare, in die sie sich wie in

einen Mantel hüllen konnte, die großen, sanften Veilchenaugen, die zarte, rosige Haut verliehen ihr einen unschuldsvollen, reinen Ausdruck, wodurch sie alle Herzen im Sturm eroberte. Dazu besaß sie eine feine, anmutige Gestalt, zierliche Füße und Hände. Von ihrer Mutter hatte sie den geschmeidigen kreolischen Körper; nur war Hortense etwas größer und voller als Josephine. Ihre Bewegungen waren biegsam und ungezwungen. Wenn sie tanzte – und sie tanzte entzückend und gern –, waren alle Blicke auf sie gerichtet. Alle ihre Glieder boten ein wundervolles harmonisches Spiel von Grazie und Schönheit dar. Die Quadrillen, die sie als Königin von Holland in Paris veranstaltete, waren immer ein Ereignis für den Hof und die Stadt. Sie hatte eine zarte Gesundheit; aber sie liebte das Leben und seine Freuden, war nicht nur leidenschaftliche Tänzerin, sondern auch gewandt im Komödienspiel, so daß sie sich ausgezeichnet für die Bühne geeignet hätte. Vielleicht kann man ihr den Vorwurf machen, daß sie in ihrem Leben oft zu komödienhaft aufgetreten ist.»

Ein Leben im Dienste der Königin, im Dienste des kleinen Museums auf Arenenberg! Jakob Hugentobler ist an dieser seiner Aufgabe Jahr für Jahr geistig gewachsen und reif geworden. Immer größer wurde sein Ansehen bei allen, die über das Erste oder Zweite Kaiserreich Frankreichs arbeiteten. Kaum ein Werk erschien, ohne daß nicht irgendein Bild aus der übervollen Schublade seines Schreibtisches zur Illustration herangezogen wurde. Von überallher, aus dem In- und Auslande, erhielt er Briefe und Anfragen. Alles wandte sich an die kleine Gestalt mit dem dunklen Beret und einem fast legendären Wissen. Ein äußeres Zeichen dieser weiten Beziehungen war die Ernennung zum Ritter der französischen Ehrenlegion anlässlich seines Ausscheidens aus dem Amt.

Auch das Schloß, «sein Schloß», hat sich gewandelt. Die Kapelle wurde erneuert; durch die Öffnung der später vermauerten Fenster erhielt sie wieder ihr helles und frohes inneres Aussehen. Nachdem die große Buche schweren Schaden erlitten hatte, war der Weg frei für die Neugestaltung des Parkes und des Springbrunnens. Die alte Luftheizung ist wieder betriebsfähig gemacht worden. Das Schloß erhielt ein neues Dach, wurde im ganzen Äußeren überholt. Im Inneren erlebte das Museum Höhepunkte wie die Ausstellung über die Königin Hortense im Jahre 1938 und die über das Zweite Kaiserreich elf Jahre später. Kostbarkeiten sind dazugekommen, teils durch Leihgaben des Prinzen Napoleon, teils durch eigene Ankäufe. Der Führer durch das Museum wurde immer reicher ausgestattet, sein Buch über die Familie Bonaparte auf Arenenberg hat Tausende von Lesern gewonnen und geht jetzt schon in der siebenten Auflage in neue Hände.

Bis zum allerletzten Tage durfte er im vollen Besitz seiner Geisteskraft für sein Museum tätig sein: ein wahrhaft reiches Leben hat sich erfüllt. B. M.

Bibliographie in großen Zügen¹ von Egon Isler

Selbständige Schriften und größere Sonderdrucke

- Arenenberg und die Kaiserin Eugenie, mit Anhang: Die Familien Bonaparte und Beauharnais, 8°, IV + 122 + XXIII S. Konstanz 1927.
An klassischen Napoleon-Stätten, 8°, 51 S. Weinfelden 1928.
Die Familie Bonaparte auf Arenenberg, mit 28 Abbildungen, 8°, 95 S. 7. Aufl. 1967 (1. Aufl. 1931).
Napoleon III. und das Stift Einsiedeln, Sonderdruck aus «Feierstunden», 8°, 15 S. Einsiedeln 1932.
Schaltegger Fr., Führer durch das Napoleon'sche Museum im Schloß Arenenberg, herausgegeben im Auftrag des Thurgauischen Finanzdepartementes, 4., von J. H. umgearbeitete Auflage, 8°, IV + 48 S. Frauenfeld 1934.
Die Briefe der Königin Hortense an die Effinger von Wildegg, herausgegeben und kommentiert von Jakob Hugentobler, 8°, 37 S. Überlingen 1939.
Schloß Arenenberg, Napoleon-Museum, 8°, 4 S. Prospekt, Frauenfeld 1939.
Napoleon-Museum Arenenberg, Führer durch das Museum, 8°, 48 S., 21 Abbildungen und Stammtafel. 4. Aufl. 1963 (1. Aufl. 1951).
Schloß Hard bei Ermatingen und seine früheren Besitzer (Heft 15 der Heimatvereinigung am Untersee), 8°, 44 S. Steckborn 1961.

Zeitschriftenaufsätze

- Königin Hortense über ihren Aufenthalt in Konstanz (aus ihren unveröffentlichten Memoiren). Bodenseebuch 1929.
Ein Liebhaber der Königin Hortense (General Graf Charles von Flahault). Bodenseebuch 1930.
Prinz Napoleon-Louis Bonaparte, zweiter Sohn der Königin Hortense. Thurgauer Jahrbuch 1931.
La Famille Bonaparte à Arenenberg, Revue des Etudes Napoléoniennes. 1932.
Wessenbergs Beziehungen zu Arenenberg. Bodenseebuch 1932.
Arenenberg und der Herzog von Reichstadt. Bodenseebuch 1933.
Das Schloß Wolfsberg unter Oberst Parquin und Louise Cochelet. Thurgauer Jahrbuch 1933.
Lettres de la Reine Hortense aux D'Effinger de Wildegg, publiées et annotées par J.H. Revue des Etudes Napoléoniennes 1933.
Geschichte der Herrschaft Griesenberg. Thurgauer Jahrbuch 1934.
Der Bibliothekar der Königin Hortense auf Arenenberg. Bodenseebuch 1936.
Königin Hortense als Muse des Gesanges. Thurgauer Jahrbuch 1936.
Schloß Eugensberg und sein Erbauer (Eugène Beauharnais). Thurgauer Jahrbuch 1937.
Die Burg Salenstein und ihre Bewohner. Thurgauer Jahrbuch 1940.

- Königin Hortense als Künstlerin. Bodenseebuch 1941.
Die Napoleoniden am Untersee, im Buch «Thurgau», herausgegeben von Walter Schmid. 1941.
Die Kaplanei Mannenbach und der «Louisenberg». Thurgauer Jahrbuch 1942.
Die Marschallin Ney (eine Freundin der Königin Hortense). Thurgauer Jahrbuch 1945.
Alexander Dumas' Besuch auf Arenenberg. Bodenseebuch 1945.
Geschichte von Schloß, Freisitz und Gut Wolfsberg. Thurgauische Beiträge, Heft 84.
Napoleon III. und Arenenberg, im Katalog der Ausstellung Napoleon III. auf Schloß Arenenberg. 1949.
Die Grabstätte der Königin Hortense. Thurgauer Jahrbuch 1947.
Fünfzig Jahre Napoleon-Museum Arenenberg. Thurgauer Jahrbuch 1957.
Erinnerungen aus meiner Sekundarschulzeit, in: 100 Jahre Sekundarschule Affeltrangen. 1959.
Eine Geburtstagteier für Napoleon III. unterm Zelt-pavillon von Arenenberg. Thurgauer Jahrbuch 1959.

Größere Aufsätze in Illustrierten und Zeitungen

Die folgenden Titel sind nur eine Auswahl. Die Übersicht über die ganze journalistische Tätigkeit ergibt folgendes Bild:

Ab 1917 schreibt er im «Ostschweizer Landwirt» anfänglich rund sechs bis acht Artikel pro Jahr, später, ab 1926, auf ein bis zwei absinkend. Von 1919 an ist er im «Thurgauer Tagblatt», ab 1920 jedes Jahr mit bis zu zwanzig Artikeln oder mehr vertreten, meist Bücherbesprechungen; die Beziehung bleibt immer sehr eng, auch nach der Übersiedlung nach Arenenberg, 1930 zum Beispiel 68 Artikel. Ab 1924 erscheinen im «Staatsbürger», vor allem bis 1932, einzelne Artikel. 1913 bis 1925 ist er für die «Thurgauer Zeitung» Korrespondent von Fimmelsberg. Erst ab 1926 schreibt er darin geschichtliche Artikel und Besprechungen historischer Werke, und zwar regelmäßig bis zu seinem Tode. Von 1927 an beliefert er auch den «Boten vom Untersee» regelmäßig. Einzelne Artikel finden sich auch in den anderen thurgauischen Zeitungen «Volksfreund», «Bodenseezeitung», «Thurgauer Volkszeitung» und in Unterhaltungsblättern, Kalendern und Illustrierten.

Die hier verwendeten Abkürzungen entsprechen denen in der jährlichen Übersicht über die thurgauische Geschichtsliteratur.

Alfred Huggenberger, unser Bauernpoet, zu seinem 50. Geburtstage. «Ostschweizer Landwirt» 1917, S. 894–899, 918–921.

¹ Ein Verzeichnis sämtlicher Arbeiten und Artikel, die von Jakob Hugentobler erschienen sind, befindet sich in der Thurgauischen Kantonsbibliothek und bei der Familie.

- Maret, Herzog von Bassano. ThT 1924, Nr. 198.
 Madame Campan. ThT 1924, Nr. 198.
 Chateaubriand und Napoleon. ThVz 1924, Nr. 238.
 Arenenberg. Schläpfers Schreibmappe, Weinfelden 1924.
 Von der Königin Hortense in Augsburg. BU 1926, Nr. 35/36.
 Louis Napoleon als Bürger und Artilleriehauptmann der Schweiz. «Staatsbürger» 1927, Nr. 5.
 Prinz Lulus Tod. ThZ 1929, Nr. 124f.
 Die Herrschaft Griebenberg. Schläpfers Schreibmappe, Weinfelden 1929.
 Gertrud Aretz, eine Napoleon-Historikerin. ThT 1930, Nr. 27.
 Papst Johann XXIII., der Gründer der Groppen-Fasnacht. ThT 1930, Nr. 75.
 Das Häberlin'sche «Attentat» auf Thomas Bornhauser. ThT 1930, Nr. 275.
 Julirevolution. ThT 1930, Nr. 173.
 Der Schweizer Bürger Prinz Louis Napoleon. «Zürcher Illustrierte» 1932.
 Vom Prinzen Napoleon in Arenenberg und in Gottlieben. ThVf 2. I. 1933.
 Das Schloß Arenenberg, einst und jetzt, ThT 16. bis 30. I. 1934.
 Marie Louise in der Schweiz. ThZ 18. IV. 1935.
 Alexander Buchon auf Arenenberg. ThZ 1936, Nr. 245.
 Arenenberg und die Herren von Streng. ThZ 1937, Nr. 1.
 Eugensberg. BU 1937, Nr. 64.
 Baugeschichtliches aus Arenenberg. ThZ 1937, Nr. 268.
 Prinz Louis Napoleon als Bürger von Obersträß. ThZ 13. VIII. 1938.
 Das Testament der Königin Hortense. ThZ 6. VIII. 1938.
 Baron Johann Friedrich Reinhard von Weinfelden. ThT 14. VIII. 1938.
 Der Streit um den «Schweizerbürger» Louis Napoleon. Schweiz. Radiozeitung 23. IV. 1939.
 Madame Campan und die Königin Hortense. ThZ 6. I. 1939.
 Burg Sandegg und Schloß Eugensberg. «Alte und Neue Welt» 1939, LXXIV. Jg., Nr. 8.
 Königin Hortense und Prinz Eugen auf Arenenberg und Eugensberg. ThT 14. VII. 1939.
 Hugo von Hohenlandenberg, der letzte Bischof des Großbistums Konstanz. ThVz 1. VI. 1939.
 Prinz Louis Napoleon vor hundert Jahren (Putsch von Boulogne). ThT 10. VIII. 1940.
 Der Verkauf von Arenenberg 1843. ThZ 26. II. 1941.
 Bernhardin Drovetti und der Verkauf des «Drovettisberg» bei Ermatingen. ThZ 15. XI. 1941.
 F. Ch. Schlossers Beziehungen zum Arenenberg. ThZ 26. VI. 1943.
 Die Geschichte eines Napoleonbildes. ThZ 8. III. 1944.
 Der «Sedanwagen» Napoleons III. (im Zeughaus Frauenfeld). ThZ 2. VI. 1944.
 Die Begegnung Napoleons mit dem Zaren Alexander auf dem Njemen im Jahre 1807. ThZ 29. VII. 1944.
 Der Kaiserin Eugénie letzte Getreue (Elise Markli-Bristol). ThZ 27. X. 1944.
 Madame de Stael und Napoleon. «Kleiner Bund» 7. VII. 1946.
 Wie der Thurgau den Arenenberg bekam. ThZ 11. V. 1946.
 Eine neue Napoleon-Büste auf Arenenberg. ThZ 16. VIII. 1947.
 Prinzessin Mathilde und Napoleon III. ThZ 7. X. 1949.
 Eine Neuerwerbung des Napoleons-Museums, Originalbild der Kaiserin Eugénie von F. X. Winterhalter. ThZ 10. VI. 1950.
 Jérôme Bonaparte, König von Westfalen, und seine Nachkommen, zu den aus seinem Nachlaß in Arenenberg deponierten Schätzen. BSH 1954.
 Jérôme, König von Westfalen, und seine Nachkommen. BSH 1954, Heft 7.
 Carl Maria von Weber auf dem Schloß Wolfsberg. ThZ 9. I. 1954.
 Prinzessin Clementine, die Mutter des Prinzen Napoleon. ThZ 1. IV. 1955.
 Die demokratische Ära, 1890 bis 1932. ThT, Jubiläumsnummer 1955: 125 Jahre «Thurgauer Tagblatt».
 Die Effinger und das Schloß Pfyn. ThZ 21. I. 1956.
 Kaiserin Eugenie von Frankreich und die Schenkung Arenenberg. BSH 1956, S. 180.
 Arenenberger Gedenktage (Wie es vor 50 Jahren zur Schenkung kam). ThZ 8. V. 1956.
 Pierre Grellet und der Arenenberg. ThZ 11. X. 1957.
 Großherzogin Stephanie Napoleon. BSH 1958, Heft 9.
 Das «Hortense-Zelt» auf Arenenberg. ThZ 23. VIII. 1958.
 «Der große Unbekannte» (Charles Sealsfield) in Tägerwilen und Arenenberg. ThVf 22. und 30. VIII. 1958.
 Großherzogin Stephanie-Napoleon wohnte einst im thurgauischen Mannenbach. BSH 1958.
 Marx von Ulm und sein Grab in Leutmerken. ThZ 9. VII. 1960.
 Ein gern gesehener Gast. Über die Beziehungen des Freiherrn von Wessenberg zu den Besitzern des Schlosses Arenenberg. BSH 1960, Nr. 8.
 Scheffels Beziehungen zum Eugensberg. ThZ 19. IV. 1962.
 Um das Bürgerrecht des Prinzen Louis Napoleon. BU 31. VIII. 1963.
 Bordeaux auf Arenenberg. ThVz 15. I. 1963.
 Ambrosius Blarer, Pfarrer von Leutmerken. ThT 1964, Nr. 285.
 Baron Oberst Eugen Stoffel. ThZ 13. II. 1965.
 So sah der Arenenberg vor 100 Jahren aus. ThZ 18. VIII. 1965.

Thurgauische Geschichtsliteratur 1965

Zusammengestellt von **Egon Isler**

AA	= Amriswiler Anzeiger, Amriswil
ARh	= Anzeiger am Rhein, Dießenhofen
AS	= Amriswiler Schreibmappe, Amriswil
BS	= Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Friedrichshafen
BSH	= Bodenseehefte
BoB	= Bodenseebuch
BSM	= Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Mitteilungen
BU	= Bote vom Untersee, Steckborn
BZ	= Bischofszeller Zeitung, Bischofszell
HH	= Hinterthurgauer Heimatblätter (Beilage zum Thurgauer Volksblatt)
MThNG	= Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft
NZZ	= Neue Zürcher Zeitung, Zürich
Ob	= Der Oberthurgauer, Arbon
SA	= Sonderabdruck
SBZ	= Schweizerische Bodensee-Zeitung, Romanshorn
StH	= Stimmen der Heimat (Beilage zur Bischofszeller-Zeitung)
SZG	= Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Zürich
ThA	= Thurgauer Arbeiterzeitung, Arbon
Th.Anz.	= Thurtaler Anzeiger, Müllheim
ThB	= Thurgauer Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Frauenfeld
ThJ	= Thurgauer Jahrbuch, Frauenfeld
ThJm	= Thurgauer Jahresmappe, Arbon
ThT	= Thurgauer Tagblatt, Weinfelden
ThVbl	= Thurgauer Volksblatt, Sirmach
ThVf	= Thurgauer Volksfreund, Kreuzlingen
ThVz	= Thurgauer Volkszeitung, Frauenfeld
ThZ	= Thurgauer Zeitung, Frauenfeld
WH	= Weinfelder Heimatblätter (Beilage zum Thurgauer Tagblatt)
ZAK	= Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, Basel

I. Ortschaften

a) Thurgau

Altenklingen

Ernst Heer-Voegeli, Geschichte von Altenklingen, II. Teil. Hilarius 1965, Nr. 26, S. 1 5

Amriswil

Walti Albert J., Erinnerungen an Amriswil. AS 1966 7

Andwil

- Bär P., Der Guggenbühl (bei Andwil). ThT 22. IV. 9
 Müller Edwin und Ernst, Liebenswürdig herausgeputzt: das Kirchlein Andwil – aus der Geschichte der Kirchgemeinde. ThT 26. VI. 10

Arbon

- Herdi Ernst, Aus Arbons Vergangenheit. ThZ 24. II. 12
 Schädler Willi, Gimmel Rudolf, Zur Renovation des «Römerhofs» – etwas aus der Geschichte des Hauses. Ob 30. XII. 13

Bichelsee

- Stadelmann Anton, Bichelsee und das paritätische Verhältnis der beiden konfessionellen Gruppen. ThVz 11. VI. 15
 Specker Hermann, Traxler, W., Zur Weihe der renovierten Kirche Bichelsee. – Aus der Geschichte der Kirche und Pfarrei – Aus unserer Baugeschichte. ThVz 11. VI. 16
 Traxler W., Die renovierte Kirche von Bichelsee. ThVbl 12. VI. 17

Bodensee

- Meichle Friedrich, Landschaft der «glückseligen Inseln», Reiseeindrücke von seiner Bodenseewanderung im Jahr 1803. BSH, Heft 8, S. 29 19
 Vadian Joachim Von den Städten und Flecken am oberen Bodensee, übersetzt von W. Ehrenzeller. ThJm 1966 20

Bischofszell

- **, Hundert Jahre sind es her. Über die Renovation der Stadtkirche Bischofszell. BZ, 17. IV. 22
 Salzmann O., Aus dem Grubschulhaus wird das Bezirksgebäude. BZ, 22. VII. 23
 **, Die neue Zeit schreitet über Altes hinweg: Die «Bleiche» verschwindet. BZ 11. XI. 24
 **, Etwas aus der jahrhundertealten Geschichte des Zeitglockenturmes Bischofszell. BZ 30. XII. 25

Bußnang

- Germann A., Oberbußnanger Erinnerige. ThT 26. III. 27
 A. G., Gerades und Ungerades. Aus Oberbußnanger Erinnerungen. ThZ 17. VI. 28

Dießenhofen

- Forrer Fritz, Die «Zunft» zum grimmen Löwen in Dießenhofen. ThJ 1966, S. 72 30

Frauenfeld

- Knoepfli Albert, Das Guggenhürli ist erhaltenswert. ThVz 5. XI. 32
 Knoepfli Albert, Das Guggenhürli ist erhaltenswert. ThZ 4. XI. 33
 Schoop Albert, Der Dank der Republik, Zur Erhaltung des Guggenhürli. ThZ 22. X. 34
 Knoepfli Albert, Vom Gesandtschaftslogis zum Kunsthaus, Das erneuerte Bernerhaus in Frauenfeld. ThZ 8. V. 35

Freudenfels

- Keller L., Schloß Freudenfels erstand in neuer Schönheit. BU 26. XI. 37
 Zingg Thaddäus P., Schloß Freudenfels erstand in neuer Schönheit. ThVz 19. VIII. 38

Götighofen

- Blatter Edwin, Aus der Schulgeschichte Götighofen-Heldswil. ThVz 24. IX. 40

Heimenlachen (Berg)	
A. S., Ein Archiv der Natur, Das Heimenlacher Moor. ThZ 20. X.	42
Holzenstein	
Burgermeister Hans, Aus der Geschichte der Schule Holzenstein. SBZ 15. V.	44
Walser J., Worte bei der Brandstätte zu Holzenstein, 30./31. August 1830. SBZ 23. V.	45
Klingenberg	
ng., Schloß Klingenberg, Renovation tut not. ThZ 19. V.	47
Lommis	
Ruggli K. A. Pfr., Lommis – eine knappe Dorfgeschichte; Zur Schulhausweihe. ThT 7. V.	49
Festschrift zur Schulhausweihe Lommis, 9. V. 1965, verfaßt von Ad. Koller, 8 ^o , 64 S., 1965	49a
Mattwil	
Germann Robert, Aus der Geschichte der Schulgemeinde Mattwil-Birwinken-Happerswil. ThT 4. IX.	51
Huber Jean, Mattwil-Birwinken-Happerswil. Das gelobte Land. ThT 4. IX.	52
Mettlen	
Büchi Walter, Aus der Geschichte von Mettlen. ThT 21. VIII.	54
Münsterlingen	
Beeli Albin, Renovation der Klosterkirche Münsterlingen. ThVf 31. III.	56
Neukirch-Egnach	
Tanner Paul, Koch Walter, Affolter J., Die erneuerte Kirche Neukirch in Egnach. ThZ 1. V.	58
Tanner Paul, Affolter Jörg, Die Renovation der evangelischen Kirche Neukirch-Egnach. Vorbereitungen – Aus der Baugeschichte. SBZ 30. IV.	59
Oberhofen (Lengwil)	
Beeli Albin, Renovation der Kirche Oberhofen. ThVf 27. III.	61
Paradies	
Schib Karl, Das Kloster Paradies. BSH 1965, Heft 3, S. 30	63
Romanshorn	
J. A., Erinnerungen an Romanshorn vor 50 Jahren. Die Lädeli verschwinden. SBZ 19. VIII.	65
Keller Willy, Aus der Vergangenheit der Kirche Romanshorn. BSH, Heft 4, S. 25	66
W. K. (Keller Wilhelm), Geschichtliche Rösselsprünge rund um den Schloßberg. SBZ 19. VIII.	67
A. L.-K., Erinnerungen an Romanshorn vor fünfzig Jahren: Nicht nur die Zeit der alten Lädeli ist vorbei ... SBZ 27. XII.	68
A. L.-K., Einst und jetzt in Romanshorn. Erinnerungen. SBZ 23. V.	69
Steinebrunn	
Knoepfli Albert, Das restaurierte Kirchlein Steinebrunn – ein Kleinod. SBZ 17. IX.	71
Knoepfli Albert, St.-Gallus zu Steinebrunn. ThVz 18. IX.	72
Sulgen	
C. Wr., Sulgen in den achtziger Jahren. ThZ 13. III.	74

- Tägerwilen**
Knoepfli Albert, Die Kirche Tägerwilen und ihre Fresken. ThZ 10. VII. 76
- Wagenhausen**
Waldvogel Heinrich, Geschichte der Herrschaft Wagenhausen. ThB, Heft 101, S. 1 78
- Wilen bei Wil**
-er-, Ein Meilenstein in der Dorfgeschichte von Wilen. ThVz 9. VIII. 80
- Zihlschlacht**
Anderes Paul, Kreis Ernst, Kreis Peter, Das neue Gemeindehaus Zihlschlacht: Von der
Amtsstube zum modernen Gemeindehaus – Aus der Geschichte der Munizipalgemeinde.
BZ 24. VII. 82
- b) Anstoßende Grenzgebiete
- Handbuch der historischen Stätten Deutschlands: Baden-Württemberg, hg. v. Max Miller,
8°, 856 S., Stuttgart 1965 84
- Büsing**
Daum Philipp, Die Exklave Büsing von 1939 bis 1964, 8°, 67 S., Singen 1964 86
- Gailingen**
Friesländer-Bloch Berty, Das alte Judendorf Gailingen – eine versunkene Welt. ARh 9. IV. 88
- Hemmenhofen**
Zimmermann J., Das Höridorf Hemmenhofen im Spiegel der Vergangenheit. BU 18. VI. 90
- Hilzingen**
Weber Hans, Die Kirche von Hilzingen. Ein Kleinod in der badischen Nachbarschaft. ThZ
18. IX. 92
- Öhningen**
Götz Franz, Öhningen am Untersee, 1000-Jahr-Feier der Gründung seiner ehemaligen
Propstei. BSH 1965, Heft 9, S. 33 94
Zimmermann Jos., Öhningen am Untersee. BU 30. XI. 95

II. Sachgebiete

Personengeschichte

a) Die Toten des Jahres

Bollinger Ernst, Fabrikdirektor, Bürglen, 1902–1965, ThJ 1966; Bommer Johann, Pfarrresignat, Müllheim, 1882–1965, ThJ 1966; Bornhauser, Konrad, Bankverwalter, Amriswil, 1884–1962, ThJ 1966; Diener Jakob, Friedensrichter, Frauenfeld, 1872–1965, ThJ 1966; Diethelm Hans, Notar, Dozwil, 1898–1965, ThJ 1966; Eder Carl Dr. iur., Sekretär der Thurgauischen Handelskammer, Nationalrat, Weinfeld, 1891–1965, ThJ 1966; Fehr Edmund Viktor, Gutsbesitzer, Kartause Ittingen, 1882–1965, ThJ 1966; Frech Wilfried, Faktor, Frauenfeld, 1898–1965, ThJ 1966; Graf Hermann, Gutsverwalter und Nationalrat, Paradies, 1894–1965, ThJ 1966; Graf Oskar, Lehrer, Wigoltingen, 1894–1965, ThJ 1966; Gegauf Fritz, Fabrikant, Steckborn, 1923–1965, ThJ 1966; Gremminger-Straub Hermann, Lehrer, Amriswil, 1877–1961, AS 1966; Grob-Sutter Marie, Buchdruckereileiterin, Amriswil, 1857–1964, AS 1966; Häberlin Ernst, Ortsvorsteher, Schocherswil, 1898–1962, AS 1966; Halter Friedrich Arnold, Fabrikant, Grüneck-Müllheim, 1896–1965, ThJ 1966; Hauser Karl, Buchdrucker, Amriswil, 1892–1962, AS 1966; Hermann Otto, alt Stadtammann, Frauenfeld, 1890–1965, ThJ 1966; Heß Hermann, Textilfabrikant, Amriswil, 1888–1962, AS 1966; Holenstein Josef, Bankverwalter, Amriswil, 1887–1961, AS 1966; Huber Ernst, Dr. med. dent., Amriswil, 1904–1962, AS 1966; Isler Ernst, Dr. phil., alt

eidgenössischer Fabrikinspektor, St. Gallen, 1876–1965, Gallusstadt 1966; Lauchenauer Adolf, Kantonsschullehrer, 1891–1965, ThJ 1966; Lötscher Josef Anton, Pfarrer, Herdern, 1907–1965, ThJ 1966; Maurer Gustav, Baumeister, Amriswil, 1912–1963, AS 1966; Meister Gottfried, Hafner, Amriswil, 1903–1961, AS 1966; Müller Karl, Posthalter, Amriswil, 1896–1960, AS 1966; Müller Ernst, Zivilstandsbeamter, Amriswil, 1876–1965, AS 1966; Müller Paul, Geometer, Amriswil, 1883–1961, AS 1966; Nater Heinrich, Lehrer Mühlebach, 1872–1960, AS 1966; Osterwalder, Zahnarzt, Bürglen, 1910–1965, ThJ 1966; Plattner Josef, Dr. iur., Bundesrichter, Lausanne, 1903–1965, ThJ 1966; Quarella Josef, Fabrikant, Suhr, 1908–1964, AS 1966; Raggenbaß Otto, Statthalter, Kreuzlingen, 1905 bis 1965, ThJ 1966 und ThVf 9. II.; Rüeegg Robert, Lehrer Zihlschlacht, 1890–1964, ThJ, 1966; Rutishauser Ernst, Lehrer, Neukirch-Egnach, 1908–1964, ThJ 1966; Rutishauser Willy, Postverwalter, Amriswil, 1883–1959, AS 1966; Sauer Anton, Sekundarlehrer, Amriswil, 1889–1962, AS 1966; Schär Emil, Bankverwalter, Frauenfeld, 1905–1964, ThJ 1966; Schär Hans, Gemeindeammann, Matzingen, 1907–1965, ThJ 1966; Schibler-Kaegi Claire, Kreuzlingen, 1906–1965, ThJ 1966; Schmid Bernhard, Pfarresignat, Kreuzlingen, ThVf 5. V.; Schmid-Veillard Emil, Präsident des Verwaltungsrates der Kunstseide AG, Steckborn, 1874–1964, ThJ 1966; Schori Jakob, Ortsvorsteher, Oberaach, 1882–1959, SA 1966; Seiler Adolf, Lehrer, Sulgen, 1892–1965, ThJ 1966; Soller Ernst, Lehrer, Münchwilen, 1889–1964, ThJ 1966; Ulmann Erich, Ständerat, ThZ 13. XII.; Voigt Robert, Fabrikant, Romanshorn, 1898–1965, ThJ 1966; Weber Karl, Lehrer, Räuchlisberg, 1872 bis 1962, AS 1966; Werder Ernst, Kassier der technischen Betriebe Amriswil, 1895–1963, AS 1966; Wittlin Stefan, Buchhalter, Amriswil, 1879–1964, AS 1966; Wohlfender Ernst, Dr. phil., Departementssekretär, 1886–1964, ThJ 1966; Wohnlich Hans, Statthalter, Bischofszell, 1900–1965, ThJ 1966; Züllig Jakob, Kantonsschullehrer, Frauenfeld, 1901 bis 1965, ThJ 1966; Zwicky-Werling Carla, Direktorin, Frauenfeld, ThJ 1966.

b) Personen und Familien

- Feger Otto, Der Bodenseeraum und seine Bevölkerungsstruktur in der Geschichte. Genealogie, Neustadt/Aisch 1964, Nr. 1, S. 233 119
- Hornstein, Karl Frh. v., Der Adel im Bodenseeraum. Archiv für Sippenforschung, Limburg/Lahn, 30. Jg., 1964, S. 482 120
- Klüber Karl Werner, Das Heiligenzinsrodel von Wangen am Untersee, Genealogie, Neustadt/Aisch, 13. Jg., 1964, S. 254 ff., enthält auch Namen aus der Schweiz 121
- Klüber Karl Werner, Bodensee-Geschlechter zur Zeit der Reformation und Gegenreformation. Archiv für Sippenforschung, 30. Jg., 1964, S. 499 ff. 122
- Binswanger**
- Larese Dino, Ludwig Binswanger, Versuch einer kleinen Lebensskizze, 8°, 32 S., Amriswil 1965 124
- Müller Kurt W., Dank an Ludwig Binswanger, ThZ 6. XI. 125
- kwm., Als Arzt, Denker und Humanist von außerordentlichem Rang. Die Vorträge an der Amriswiler Feier zu Ehren von Ludwig Binswanger. AA 6. XI. 126
- kwm., Zu Ehren von Ludwig Binswanger. AA 29. X. 127
- K. M., Dr. Ludwig Binswanger, Arzt, Denker und Humanist. ThVf 13. XI. 128
- Büchi**
- Büchi Walter, Die Heirat Büchi-Lenzinger im Jahre 1652. Schweiz. Familienforscher, 31. Jg., 1964, S. 56 130
- Dietrich**
- Ammann Heinrich, Adolf Dietrichs Selbstbildnisse. ThJ 1966, S. 36 132
- Adolf Dietrich als Zeichner, herausgegeben von Hans Buck, Geleitwort von Walter Hugelshofer, 4°, 107 S., Zürich 1964 132a
- Buck Hans, Adolf Dietrich als Zeichner, BSH 1965, Heft 12, S. 27 133

Eder

- Erinnerung an Dr. iur. Carl Eder-Kaiser, 19. April 1892 bis 19. Juli 1965, Gedenkschrift, 8°, 38 S., Privatdruck 135
- Lüthi P., Alt Nationalrat Dr. Carl Eder. ThVz 20. VII. H. R., ThVz 23. VII. 136
- B., Alt Nationalrat Dr. Carl Eder. Nachruf ThZ 21. VII. 137

Gilsli

- ** , René Gilsli, Schöpfer des «Onkel Ferdinand und die Pädagogik», zum 60. Geburtstag. Ob 29. V. 139

Gonzenbach

- Lei Hermann, Hans Jakob von Gonzenbach, Thurgauer Gerichtsherr, Revolutionär und Diktator, zum 150. Todestag. ThZ 17. VII. 141

Greuter

- Greuter Louis, Was ein Hinterthurgauer in der großen Welt erlebte ... ThVbl 27. XII. 143

Hallwil

- Hugentobler Jakob, Walter von Hallwil, Herr zu Salenstein, Hard, Hub und Blidegg. ThJ 1966, S. 65 145

Huggenberger

- Bieri Friedrich, Erinnerungen an Alfred Huggenberger. ThVz 5. III. 147

Hugentobler

- Naegeli Ernst, Hgt – Zum 80. Geburtstag. ThZ 13. II. 149

Hummler

- Altwegg Edwin, Zu Ehren von –mm–. ThZ 14. X. 151

Imhof-Hotze

- Kägi Hans, Als Fischingen eine Weberei war. Friedrich Ludwig Imhoof-Hotze. ThZ 13. III. 153

Isler

- Wartenweiler Fritz, De Haupme –n– Isler. ThZ 12. III. 155

Keßler

- Keßler Walter, «Und ich will noch nicht alt sein und bin es noch nicht.» Heitere Erinnerungen. ThJm 1966 157

Klingenberg

- Bodmer Albert, Ritter Hans v. Klingenberg, Geneal. Probleme im Hause Klingenberg. Genealogie, Neustadt/Aisch, 13. Jg. 1964, S. 244ff. 159

Oettli

- E. T. O., Zum Hinschied von Dr. Max Oettli, Glarisegg. ThT 8. XII.; Th. Anz. 8. XII.; BU 10. XII. 161

Pallmann

- Wegmann Karl, Erinnerung an Hans Pallmann. ThZ 20. X. 163

Schmidhauser

- Larese Dino, Julius Schmidhauser, 8°, 32 S., Amriswil 1965 165
- kwm., Hinweis auf Julius Schmidhauser. Zu seiner Ehrung in Amriswil. AA 10. X. 166
- Müller Kurt W., Julius Schmidhauser und sein unbekanntes Werk. ThZ 30. XII. 167

Sicher

Herdi Ernst, Fridolin Sicher, Orgelfachmann und Chronist. ThZ 17. IV. 169

Stoffel

Hugentobler Jakob, Baron Oberst Eugen Stoffel. ThZ 13. II. 171

c) Beziehungen von Ausländern zum Thurgau

Brandt

Rodel Gerda, Der Regierende Bürgermeister von Berlin, Willy Brandt, in Arbon. ThJm 1966 174

Allgemeine Geschichte

a) Vorzeit

Winkler Titus, Urgeschichtlicher Überblick, begrenzt auf die Gegend von Bischofszell. BZ 20. II. 98

b) Römische Zeit

Helg W., Auf der Römerstraße von Attikon in den Thurgau. ThZ 5. VI. 100

c) Frühmittelalter

Duft Johannes, Kaiser Karl der Große und die Kultur am Bodensee. BSH 1965, Heft 7, S. 38 102

Meyer Bruno, Touto und sein Kloster Wagenhusen. ThB, Heft 101, S. 50 103

d) Spätmittelalter, eidgenössische Landvogtei

Kipfer Hermann, Groppenfasnacht und Konstanzer Konzil. ThZ 27. III. 105

e) Reformation und Gegenreformation

Kurt Spillmann, Zwingli und die zürcherische Politik gegenüber der Abtei St. Gallen, 8^o, 122 S., St. Gallen 1965 107

Der Konstanzer Reformator Ambrosius Blarer, 1492–1554, Gedenkschrift zu seinem 400. Todestag, hg. von Bernd Moeller, 8^o, 236 S., Konstanz 1964 108

f) Neuzeit

Raggenbaß Otto, Trotz Stacheldraht, 1939–1945. Grenzland am Bodensee und Hochrhein in schwerer Zeit, 4^o, 228 S., Konstanz 1964 110

Rüedi Willi, Konzentrierte Dezentralisation. Der Thurgau holt auf und glaubt an seine Zukunft. Schweizerische Handelszeitung Nr. 25, 24. VI. 111

Bibliographie

Isler Egon, Generalregister der Hefte 1–100 der Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte. ThB, Heft 101, S. 100 177

Isler Egon, Thurgauische Geschichtsliteratur 1963. ThB, Heft 101, S. 76 178

Chroniken

Thurgauer Chronik vom 1. X. 1964 bis 30. IX. 1965. ThJ 1966, S. 133 ff. 180

Larese Dino, Chronik von Amriswil und Umgebung vom 1. X. 1959 bis 30. IX. 1965. AS 1966 181

Flugwesen

Grieder Karl, Vom Heißluft-Ballon zum Graf-Zeppelin-Luftschiff; Graf Zeppelin und die Schweiz. ThVf 18. XII. 183

Forstwirtschaft

Hagen Clemens, Die Wälder des schweizerischen Bodenseegebietes. BSH 1965, Heft 1, S. 37ff. 185

Gewerbe

10 Jahre Jachtwerft Wirz, Steinach. Ob 22. V. 187
 Stadelmann Anton, Die erfreuliche Entwicklung eines handwerklichen Unternehmens – David Egloff feiert 75 Jahre Bestand in Tägerwilen. ThVz 21. VIII. 188

Industrie

Bühler Hans, Die Stickerei in Tobel, ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte. ThZ 15. X. 190
 Isler Egon, Das Werden der thurgauischen Industrie. Schweizerische Handelszeitung Nr. 25. 24. VI. 191
 Helg Walter, Besuch in einem Textilveredlungsbetrieb. 60 Jahre Raduner in Horn. ThZ II. VI. 192
 J.A., Die Gintzburgersche Fabrik, Romanshorn. SBZ 19. VIII. 193
 90 Jahre Blechdosenfabrik Louis Sauter AG, Ermatingen. Beilage zum ThVf 30. VI.; ThZ 8. VII. 194
 **, 100 Jahre Brauerei Weinfeld. ThT 30. IX. 195
 170 Jahre Stoffel, Textiltradition. Ob 22. V. 196
 Hamel Edmund, Erinnerungen, hg. von Carl Hamel Spinn- und Zwirnereimaschinen AG, Arbon. 8°, 30 S., 1965 197
 Lista 1945–1965, Zwanzig Jahre Lienhard-Stahlbau, Jubiläumsschrift der Firma Lienhard in Erlen, Text Dino Larese. 8°, 63 S., St. Gallen 1965 198
 Stoffel 1795–1965, Festschrift zur Jubiläumsfeier «170 Jahre Stoffel-Textiltradition», 4°, 56 S., 1965 199

Katastrophen

Naegeli Ernst, De Schiffbruch vo Berlinge. ThJ 1966, S. 53 201

Kunstgeschichte

Beeli Albin, Besuch bei Holzbildhauer Hermann Kohler (Restauration des Ölbergaltars in Kreuzlingen). ThVf 20. I. 203
 Beeli Albin, Renovation der Klosterkirche Münsterlingen. ThVf 31. III. 204

Landwirtschaft

Müller Hans, 100 Jahre Käsereigesellschaft Riethof. ThVbl 24. IX. 206
 50 Jahre Landwirtschaftliche Konsumgenossenschaft Neukirch an der Thur, 1915–1965. 8°, 15 S., 1965 206a
 75 Jahre landwirtschaftliche Genossenschaft Bichelsee-Balterswil, 1887–1962. 8°, 85 S., 1963 206b

Militärwesen

100 Jahre Waffenplatz Frauenfeld, 1865–1965, hg. vom Waffenplatzkommando. 8°, 36 S., Frauenfeld 1965 208
 Bucher E.J., Der Waffenplatz Frauenfeld ist 100 Jahre alt. ThZ 24. IX. 209
 Ernst August, Wenn Schrapnells um die Ohren pfeifen. Aus den Erinnerungen eines alt Scheibenwarts und Zeigerchefs. ThZ 16. XII. 210

Münzwesen

Wielandt, Friedrich, Münz- und Geldgeschichte des Bodenseegebietes. BSH 1965, Heft 2, S. 10 212

Museen

Leisi Ernst, Vom thurgauischen Museum. ThZ 23. II. 214
 Schoop Albert, Kirchliche Kunst im Schloß Frauenfeld. BSH 1965, Heft 12, S. 32 215

Musik

- Ausderau Heinrich, Die Orgeln von Bürglen 1794–1932. ThZ 8. II. 217
 H. M., Aus der Geschichte der Knabenmusik Kreuzlingen. ThVf 27. III. 218

Namenkunde

- Schoch-Roduner Paul, Vom Herkommen und Sinn der Familiennamen. HH 1964, Nr. 91 220

Naturereignisse

- Eichenseer Caelestis, De lacu Brigantino congelato = Bodenseegeförne. 8°, 115 S., 3 Taf.,
 Konstanz 1965 222
 Boller Max, Hochwassernotizen aus Ermatingen. ThJ 1966, S. 25 223
 Guldener Hans und Osterwalder Robert, Wassernot im Thurgau – Das Wasserwirtschaftsamt
 berichtet – Hochwasser, vom Schiff aus. ThJ 1966, S. 7 ff. 224
 **, Hochwasser 1965. ThJm 1966 225

Presse

- 100 Jahre Thurgauer Volksblatt, früher Volksblatt vom Hörnli, Jubiläumsausgabe 1964 227

Rechtsgeschichte

- Allgeuer Anton, Die Hoheitsverhältnisse am Bodensee, eine Übersicht über die wichtigsten
 Rechtsmeinungen. BSH 1965, Heft 6, S. 21 229

Sagen

- Möking Bernhard, Sagen und Schwänke vom Bodensee. 3., neu gestaltete Auflage, Konstanz
 1965 231

Schiffahrt

- Etter A., Aus den Anfängen der Schiffahrt auf dem Untersee und Rhein. BSH 1965, Heft 6,
 S. 35 233
 Etter H., Die Anfänge der Schiffahrt auf Bodensee und Rhein. ThZ 12. III. 234

Schulwesen

- Herdi Ernst, Eine Schulreise im letzten Jahrhundert. ThZ 7. VIII. 236
 H. K., Vor hundert Jahren. Aus dem Tagebuch eines thurgauischen Lehrers. ThZ 7. VI. 237

Soziale Fürsorge

- Kasper Werner, 50 Jahre Krankenkasse Berlingen. BU 2. XI. 239

Sport

- Holzer Robert, 60 Jahre Fußballklub Arbon. Teil I: 11. XII.; Teil II: 22. XII. Ob 11. XII.
 und 22. XII. 241

Theater

- Fischer Hans Ruedi, Das Lagentheater im Thurgau. ThZ 24. XI. 243

Vereine

- X., 75 Jahre Thurgauerverein Bern. ThVf 7. XII. 245
 1890–1965, 75 Jahre Blaukreuzverein Frauenfeld. 8°, 24 S., Frauenfeld 1965 246

Verkehr

- E. R. Z., Als man sich um das «Dünnershauserbähnli» und die «Seeschlange» stritt. Amris-
 wiler Eisenbahnprojekte vor hundert Jahren, 1863–1867. AA 15. X. 248

- Welter Alfred, Festschrift zur Elektrifikation der Mittel-Thurgau-Bahn, 24. IX. 1965. 8°, 96 S., Weinfelden 1965 249
- Albrecht Hans, Als Schulbub mit der MThB auf du und du. ThT 24. IX. 250
- Festnummer zur Elektrifikation der Mittelthurgaubahn: Etappen auf dem Wege der Elektrifikation. ThT 22. IX. 251

Weinbau

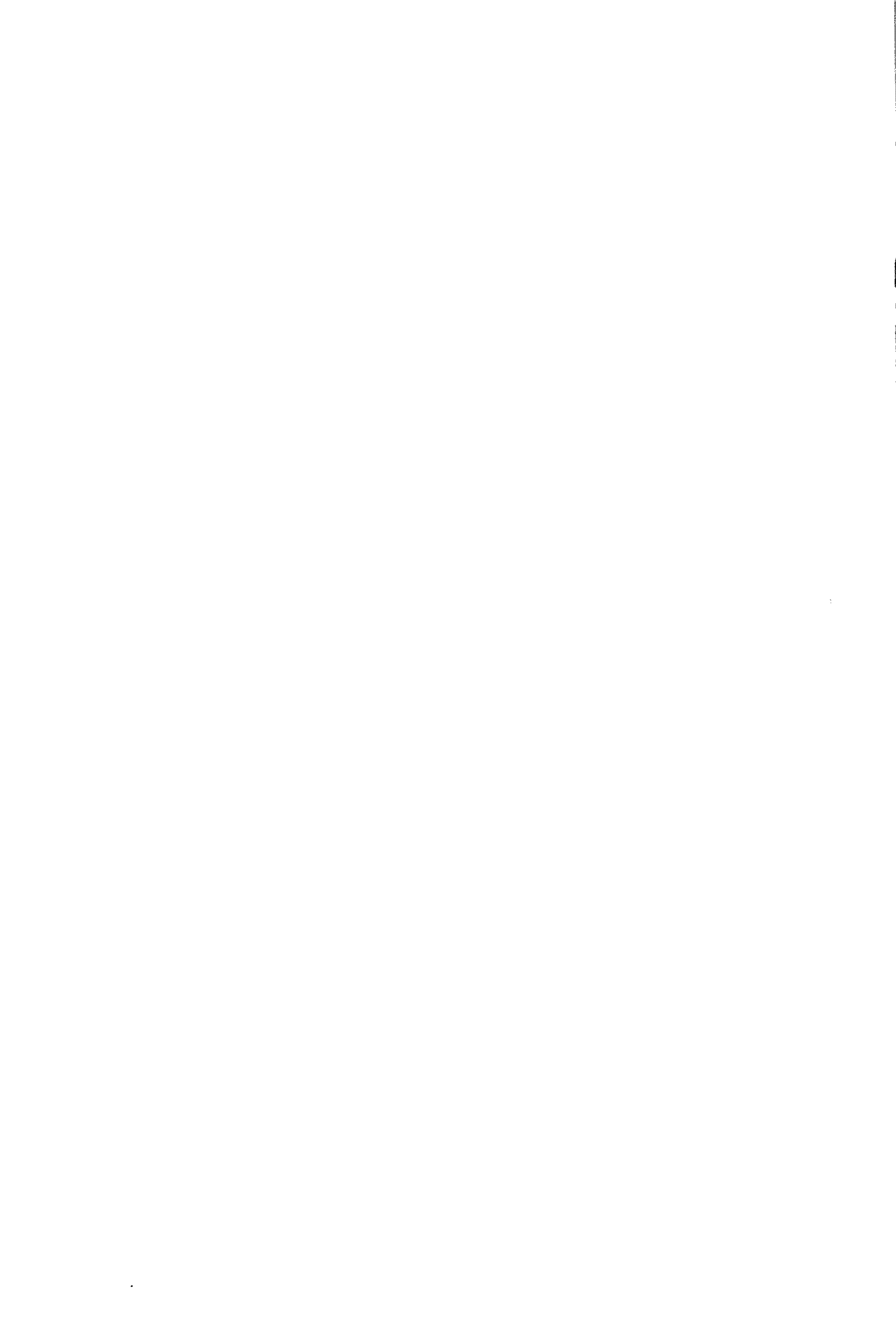
- Etter Jean, Ein Lob auf den Weinfelder Wein. ThZ 2. X. 253
- Schmid G., Der Rebberg im «Klingler», Ermatingen. ThZ 7. IX. 254

III. Verfasserverzeichnis

- Albrecht Hans, Mittel-Thurgau-Bahn 250
- Allgever Anton, Hoheitsverhältnisse Bodensee 229
- Altwegg Edwin, Fritz Hummler 151
- Ammann Heinrich, Dietrich 132
- Anderes Paul, Zihlschlacht 82
- Ausderau Heinrich, Orgeln und Bürglen 217
- Bär P., Guggenbühl 9
- Beeli Albin, Renovation Kirche Münsterlingen 56; Kirche Oberhofen 61; Hermann Kohler 203
- Bieri Friedrich, Huggenberger 147
- Blatter, Edwin, Götighofen 40
- Bodmer Albert, Klingenberg 159
- Boller Max, Hochwasser 223
- Bucher E.J., Waffenplatz Frauenfeld 209
- Büchi Walter, Mettlen 54; Heirat Büchlenzinger 130
- Buck Hans, Dietrich 133
- Bühler Hans, Stickerei in Tobel 190
- Burgermeister Hans, Holzenstein 44
- Daum Philipp, Büsingen 86
- Duft Johannes, Karl der Große und Bodensee 102
- Eichenseer, C., Bodenseegfröni 222
- Ernst August, Zeigerchef 210
- Etter A., Anfänge der Schifffahrt 233
- Etter Jean, Weinfelder Wein 253
- Feger Otto, Bevölkerungsstruktur 119
- Fischer Hans Ruedi, Laientheater 243
- Forrer Fritz, Zunft zum «grimmigen Löwen» 30
- Friesländer-Bloch Berty, Gailingen 88
- Germann A., Oberbußnang 27
- Germann Robert, Mattwil-Birwinken-Happerswil 51
- Götz Franz, Öhningen 94
- Grieder Karl, Zeppelin 183
- Guldener Hans, Wassernot im Thurgau 224
- Hagen Clemens, Wälder am Bodensee 185
- Heer-Voegeli Ernst, Altenklingen 5
- Helg W., Römerstraße 100; Raduner in Horn 192
- Herdi Ernst, Arbon 12; Fridolin Sicher 169; Schulreise 236
- Holzer Robert, Fußballklub Arbon 241
- Hornstein Karl v., Adel im Bodenseeraum 120
- Huber Jean, Mattwil-Birwinken-Happerswil 52
- Hugentobler Jakob, W. v. Hallwil 145; Baron Stoffel 171
- Isler Egon, Generalregister 177; Geschichtsliteratur 178; Thurgauische Industrie 191
- Kägi Hans, Fr. L. Imhoof-Hotze 153
- Kaspar Werner, Krankenkasse Berlingen 239
- Keller L., Freudenfels 37
- Keller Willy, Kirche Romanshorn 66; Schloßberg 67
- Kipfer Hermann, Groppenfasnacht 105
- Kreis Peter, Zihlschlacht 82
- Klüber Karl Werner, Wangen am Untersee 121; Bodenseegeschlechter 122
- Knoepfli Albert, Guggenhürli 32, 33; Bernerhaus, Frauenfeld 35; Kirchlein Steinebrunn 71; St.-Gallus zu Steinebrunn 72; Tägerwilen und seine Fresken 76
- Koller Adolf, Lommis 49 a
- Laresse Dino, Binswanger 124; Schmidhauser 165; Chronik Amriswil 181; Lista 1945 bis 1965 198
- Lei Hermann, Gonzenbach 141
- Leisi Ernst, Thurgauisches Museum 214
- Lüthi P., Dr. iur. C. Eder 136
- Meichle Friedrich, Bodenseewanderung 19
- Meyer Bruno, Touto und Wagenhusen 103
- Möking Bernhard, Sagen 231
- Müller Edwin Ernst, Andwil 10
- Müller Hans, Käserei Riethof 206
- Müller Kurt W., Binswanger 125; Schmidhauser 167
- Naegeli Ernst, Jakob Hugentobler 149; Schiffbruch Berlingen 201
- Raggenbaß Otto, Grenzland am Bodensee 110
- Rodel Gerda, Brandt 174

- Rüedi Willi, Thurgau holt auf 111
Ruggli, K. A., Lommis 49
Salzmann Adolf, Grubschulhaus 23
Schädler Willi, Römerhof 13
Schib Karl, Paradies 63
Schoch-Roduner Paul, Familiennamen 220
Schmid G., Reben in Ermatingen 254
Schoop Albert, Guggenhürli 34; Kirchliche Kunst 215
Specker Hermann, Kirche Bichelsee 16
Spillmann Kurt, Zwingli und Abtei St. Gallen 107
Stadelmann Anton, Bichelsee 15; David Egloff 188
Tanner Paul, Kirche Neukirch-Egnach 58, 59
Traxler W., Bichelsee 17
Vadian, Bodensee 20
Waldvogel Heinrich, Wagenhausen 78
Walser J., Holzenstein 45
Wartenweiler Fritz, Ernst Isler 155
Weber Hans, Hilzingen 92
Wegmann Karl, Pallmann 163
Welter Alfred, Mittel-Thurgau-Bahn 249
Welti Albert J., Amriswil 7
Wielandt Fr., Münzgeschichte Bodensee 212
Winkler Titus, Urgeschichtlicher Überblick 98
Zimmermann J., Hemmenhofen 90; Öhningen 95
Zwigg P. Thaddäus, Freudenfels 38

Vereinsmitteilungen



Fahrt nach dem Bündnerland

Wer nach Bünden fährt, läßt im allgemeinen die Hauptstadt Chur links oder rechts liegen, Ferienreisende wollen sich unterwegs nicht gern aufhalten. Darum war es ein guter Gedanke, die diesjährige Ausfahrt des Historischen Vereins des Kantons Thurgau mit einem Besuch in der rätischen Kapitale zu verbinden. Dieses Reiseziel und das prächtige Sommerwetter, das sich die Geschichtsfreunde diesmal ausgesucht hatten, ließen einen starken Aufmarsch der Mitglieder erwarten. Daß nur gegen vierzig Unentwegte die frühe Tagwache auf sich nahmen, hing wohl etwas mit dem Zeitpunkt der Reise zusammen – acht Tage nach Pfingsten –, und zudem scheinen vor allem die zweitägigen Fahrten ins Ausland zu «ziehen», die im Wechsel alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Chur,

das sich dem Hang entlang und in die Rheinebene hinaus mächtig ausdehnt, verdankt seine reiche Geschichte eindeutig der Verkehrslage, denn dort, wo Paßstraßen zusammenkommen oder anfangen, sind Handel, Verkehrsträger, Handwerker und Kaufleute zu Hause. Da pflegen sich auch weltliche und geistliche Herren festzusetzen, die den bevorzugten Platz in die Hand nehmen wollen. So erhebt sich über dem alten Städtchen, auf dem Hügel am Eingang zum Plessurtal, schon seit dem Mittelalter das andere Chur, die Bischofsstadt. Marsölturm und Mauerwerk, Burg und Kathedrale bilden heute noch eine geschlossene Baugruppe. Ein Lehrer des nahen Priesterseminars Sant Luzi, Professor R. Staubli, wußte auf dem Hof, unter schattigen Bäumen, den Geschichtsfreunden aus dem Thurgau die Vergangenheit dieser geistlichen Siedlung lebendig darzustellen. Die Basilika, die man durch ein prächtiges romanisches Portal erreicht, ist nach den Worten dieses Kenners aus fünf Gründen bemerkenswert: zum ersten als Bau der romanisch-gotischen Übergangszeit von 1150 bis 1220, der noch besonders auffällt durch den erhöhten Chor mit dem heute festlich beleuchteten Altarhaus, zum andern durch die von Professor Zemp und Architekt Walther Sulser richtunggebend vorge-

nommene Restaurierung von 1922 bis 1924, drittens durch die Ausstattung, die alle Kunstepochen mehr oder weniger gut vertritt, viertens durch die bekannten Figurenkapitelle und endlich durch die Eigenart des Raumes mit der leicht gebrochenen Längsachse. Wie trefflich es den Baukünstlern gelungen ist, die Schwere des Materials zu mildern, den Stein zu bearbeiten, lebendig werden und reden zu lassen, ist immer wieder ein großes Erlebnis. Neben dem spätgotischen Hochaltar des Ravensburger Meisters Jakob Rueß und dem neun Meter hohen, schlanken Sakramentshäuschen machen einige kleinere Objekte besonderen Eindruck, aber immer wieder fällt der Blick des Betrachters auf die «in Stein gehauene Predigt», auf die vier Apostelsäulen, auf das an den berühmten Antelami erinnernde Danielkapitell rechts beim Choraufgang, ja sogar auf die neckischen Basisfiguren der mächtigen Säulen. Ein kurzer Besuch im Dommuseum rundete die ausgezeichnete Führung ab.

Noch höher hinauf und zugleich weiter in der Geschichte zurück geleitete anschließend der bündnerische Kantonsarchäologe die Thurgauer Geschichtsfreunde. Dr. Hans Erb erläuterte die vor einigen Jahren entdeckte und ausgegrabene frühchristliche Kirche St. Stephan, vermutlich eine bischöfliche Grabkirche mit einer Ringkrypta. Die Bodenuntersuchung kann überhaupt interessante Ergebnisse vermitteln. Ausgrabungen der letzten Jahre haben die Forscher hinter einige Geheimnisse der rätischen Frühgeschichte geführt, und es war sehr aufschlußreich, einmal die neuesten Forschungsergebnisse aus berufenem Munde zu erfahren. Daß vor dem römischen Chur, dessen Zentrum im Welschdörfli ist, eine alträtische Siedlung vorhanden war, galt als sicher, aber vorläufig ist nur ein eisenzeitliches Dorf jüngeren Datums nachzuweisen. Dagegen muß angenommen werden, daß Chur schon um Christi Geburt bedeutungsvoller war, als bisher angenommen werden durfte: Eine im Vorjahr aufgefundene römische Inschrift vom Jahre 2 nach Christus ist einem früh verstorbenen Stiefsohn des Augustus geweiht.

Zillis

Nach dem Gang die bischöflichen Rebhänge hinunter durch die Reichsstraße erreichte man das empfehlenswerte Hotel «Stern», wo die Thurgauer Geschichtsfreunde in der heimeligen Bündnerstube mit obligater Bündner Suppe und dem stattlichen Bündner Teller so gesättigt wurden, daß der Veltliner einfach nötig war. Dann ging die Fahrt mit dem gelben Postwagen auf schneller Autobahn nach Westen, an zwei Goldadern Bündens vorbei, dem Abbaugelände des historischen Calandagolds rechts oben am Hang und den Emser Werken links hinten und auf direktem Weg über Thusis und die Tunnel der Viamala nach dem ersten Dörfchen

im Schams, nach Zillis. Weil der vorgesehene einheimische Fachmann auf einer Kunstfahrt im Veltlin leider abwesend war, teilten sich Präsident und Schreiber in die Führung. Die Kirche St. Martin in Zillis ist berühmt und viel besucht wegen ihrer bemalten Holzdecke. Dieses einzigartige romanische Kunstwerk mit 153 bunten Feldern, wie sie einige ausgezeichnete und schöne Briefmarken der schweizerischen Postverwaltung zeigen, hat dem mittelalterlichen Menschen das Evangelium nahebringen müssen. Der äußere Zyklus mit den im Urozean schwimmenden Ungeheuern und Fabelwesen, den Schlangen, Drachen und fischschwänzigen Bären, Löwen, Widdern usw. gibt zu verschiedenen Deutungen Anlaß, während der große innere Zyklus in durchaus eigentümlicher Weise dem Gläubigen die Bibel erzählt. Da thronen die Vorfahren Jesu, folgen Verkündigung und Geburt, beten die Heiligen Drei Könige, werden Leben und Wundertaten des Herrn berichtet bis zu den schlafenden Jüngern im Garten Gethsemane. Dann bricht die Botschaft ab, die Kreuzigung fehlt, die in jedem mittelalterlichen Zyklus den Höhepunkt bildet. Daß sie im letzten Feld einem Bericht aus dem Leben des heiligen Martin hat Raum geben müssen, ist vorläufig unerklärlich. Die Decke von Zillis ist immer noch und immer wieder eine Reise wert.

Im Domleschg

Die Fahrt geht zurück durch das burgenreiche Domleschg. Was in diesem alten Gebiet des Fürstbischofs von Chur an geschichtlichen Denkmälern beisammen liegt, kann den Besucher aus dem Thurgau nur erfreuen: Da sichert Hohenrätien den Eingang ins verlorene Loch, dort grüßt die Burg Ehrenfels, das Kirchlein Sanbian herüber, und nach der einstigen bischöflichen Zollstation Fürstenaubrugg folgen sich eine Ruine nach der andern. Der Blick auf Scharans läßt an Georg Jenatsch denken, der hier als junger Prädikant gelebt hat, und auf Schloß Rietberg, das heute noch den Planta gehört, ist Herr Pompejus niedergeschlagen worden, an dem das Strafgericht von Thusis vollzogen werden mußte. Stolz auf dem Felsen über dem Hinterrhein thront Schloß Ortenstein, einst im Besitz des Hauses Travers, dessen Seitenlinie einmal Schloß Horn im Thurgau umbaute und in der Helvetik sogar den Generalmilizinspektor der Thurgauer Truppen stellte. Und wie ein Wächter sperrt Schloß Rhäzüns den Zugang zum Tal, doch gilt die viertelstündige Wanderung durch blühende Bergwiesen einem andern Ziel, dem Kirchlein auf dem bewaldeten Hügel über dem Fluß, das überreich ausgemalt und vielleicht etwas zu frisch restauriert worden ist: St. Georg bei Rhäzüns. Wieder ein Bilderbuch für Kunstfreunde! Der «Meister von Waltensburg» hat hier die Hauptprobe seiner Meisterschaft bestanden, und neben seiner überlegen hingetzten Bilder-

folge aus der Zeit um 1340 hat es die fromme Pinselei des späteren Malers schwer, der die Wände des Kirchenschiffs mit bunten Bilderfriesen bedeckt hat, wie es ihm gerade einfiel. Auch seine Leistung ist persönlich und beachtlich ungezwungen, mehr Volkskunst als höfische Überlieferung und dennoch ein bemerkenswertes Zeugnis spätmittelalterlicher Kultur in Alt Fry Rätien. Mit diesem letzten Höhepunkt, dem in Chur ein kulinarisches Zwischenspiel folgte, schloß die Bündner Fahrt des Historischen Vereins freundlich und lehrreich ab. Albert Schoop

Jahresversammlung im Paradies

Zur Jahresversammlung 1966 hatte der Vorstand des Historischen Vereins in den äußersten Nordwestzipfel des Kantons eingeladen, zu einem Besuch des von der Firma Georg Fischer AG in Schaffhausen seit bald einem halben Jahrhundert mustergültig betreuten Klostergutes Paradies. Statt der erwarteten drei Dutzend fanden sich an diesem grauen Herbsttag über hundert Mitglieder und Gäste unten am Rhein ein. Sie lernten ein bedeutendes Kulturdenkmal und eine Stätte lebendiger wissenschaftlicher Forschung kennen und hatten die Fahrt nicht zu bereuen.

In die Geschichte des beschaulichen Ortes führte der kundige Historiker ein, der eben die Biographie Johannes von Müllers, des berühmten Geschichtsschreibers, vollendet hat: Professor Dr. Karl Schib, ehemaliger Lehrer für Geschichte an der Schaffhauser Kantonsschule. Er reihte in einem sehr anschaulichen, das Sachliche mit dem Anekdotischen verbindenden Vortrag einzelne Szenen aus der Geschichte des Frauenklosters Paradies aneinander. Ursprünglich, von 1214 an, stand es bei Konstanz, doch wurde es im Zusammenhang mit Schenkungen Graf Hartmanns des Älteren von Kyburg an die Schwarzach verlegt, ans südliche Rheinufer zwischen Dießenhofen und Schaffhausen. Die günstige Lage bewirkte einen kräftigen Aufschwung, so daß bereits zwanzig Jahre nach der Gründung von 1253 der Numerus clausus eingeführt, die Zahl der Novizen beschränkt werden mußte. Schenkungen der Adelligen an das Klarissenhaus mehrten den im Thurgau, im Klettgau und Hegau liegenden Streubesitz. Den zeitweilig gegen sechzig Klosterfrauen, die in zwanzig verschiedenen Frauenberufen arbeiteten, machte es sichtlich Mühe, den äußeren Besitz des Hauses mit dem franziskanischen Armutsideal in Einklang zu bringen. Um gegen die Gefahren der Zeit geschützt zu sein, bedurften sie eines weltlichen Schutzherrn. Die Vogteirechte über das Paradieser Kloster gingen vom letzten Kyburger an seinen Erben, den mächtigen Habsburger, über, der es seinem treuen Dienstmann, dem Truchsessen von Dießenhofen, weiterverlieh. Mit der Schenkung seines Hauses am Rheinufer begründete der Schaffhauser Adelige Hermann «am Stad», dessen Tochter im Paradies lebte, die enge Verbindung zwischen dem Kloster und der Stadt Schaffhausen, die jetzt versuchte,

dem kleinen Dießenhofen die Vogtei über das Frauenklösterchen zu entreißen. Aus der Schutzherrschaft leitete sie auch das Recht ab, in der Reformationszeit das Haus aufzuheben. Den Klosterfrauen fiel es nicht ein, ins weltliche Leben zurückzukehren. Ein Teil des Konventes zog nach Villingen im Schwarzwald, ein anderer Teil fristete im Haus ein reformiertes Klosterleben, das keine lange Dauer hatte. Der Streit um die Vogteirechte dehnte sich über zehn Jahre aus, bis ein Schiedsgericht der nicht beteiligten eidgenössischen Orte im Jahre 1567 die Schaffhauser ins Unrecht versetzte und die Hoheitsrechte Dießenhofen zusprach. Um es mit den Bürgern von Schaffhausen nicht zu verderben, wiesen sie ihrer Stadt die rechtsrheinischen Gebiete zu, während Zürich und Bern sich mit Gütern am Irchel und dem Scharenwald auskaufen ließen. In der Gegenreformationszeit gründeten die innerschweizerischen Schutzorte von Paradies das Kloster neu, doch hatten sie nicht gerade Glück dabei. Die adelige Äbtissin aus dem Schwarzwald, gar kein Vorbild tugendhafter Lebensführung, mußte das Haus verlassen, und 1587 brannte die ganze Anlage nieder. Kaum stand der einfach klare Bau wieder da, kaum war die innere Ordnung wiederhergestellt, setzte die helvetische Republik zur Aufhebung der Klöster an. Fremde Truppen hausten in den Räumen und schonten sie nicht. Nach dem Verbot, Novizen aufzunehmen, dauerte es noch einige Jahrzehnte, bis die Ablösung des Klosters durch den Staat Thurgau kam. Der Schaffhauser Stadtpräsident und Erfinder, Johann Conrad Fischer, wehrte sich in einer Denkschrift an den thurgauischen Kleinen Rat gegen die Auflösung des über 680 Jahre alten Hauses. Doch war nichts mehr zu retten. Die zwei alten Klosterfrauen, eine Nonne und eine Laienschwester, hatten es bei all ihrem guten Willen nicht verstanden, die Liegenschaften beisammenzuhalten. 1836 setzte der thurgauische Große Rat den Schlußstrich unter die bewegte Geschichte des Klosters, indem er die beiden Frauen mit einer doppelten Pension entschädigte und den umstrittenen Paradieser Klosterfonds zur Förderung der thurgauischen Schulen verwendete. Gegen den wiederholten Protest der ehemaligen innerschweizerischen Schutzorte verkaufte der Staat das Klostergut. Die wechselnden Besitzer ließen es verlottern, bis es die Stahlwerke Schaffhausen an sich zogen und im Zusammenhang mit der Feier zum hundertfünfzigjährigen Bestehen sachkundig restaurieren und einem neuen Zweck zuführen ließen.

Auf dem anschließenden Rundgang durch die Anlagen, durch den wohlgepflegten Park, den Kreuzgang und die einstige Klausur ermaßen die thurgauischen Geschichtsfreunde dieses wohlgelungene Werk, das vor allem dem einsichtsvollen Direktor Ernst Müller zu verdanken ist. Nach einer knappen Einführung stellte Ernst Reiffer, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Bibliothek, die wertvollen Bestände der über 22 000 Bände umfassenden Eisenbibliothek vor. Was hier in den stilvol-

len Räumen der Wissenschaft zur Verfügung steht, ist der Bewunderung wert. Herrliche Erstausgaben, alte Handbücher und Lexika, Fachliteratur der Geologie, der Mineralogie, der Chemie, der Metallurgie, des Bergbaus stehen in prächtigen Reihen da. Spezialausstellungen stellten eisengeschichtliche Werke aus aller Welt vor, dazu Dissertationen und andere wissenschaftliche Arbeiten, die in der Stille von Paradies geschrieben werden durften. Wer sich in diesen geistigen Reichtum vertieft, wird dem umsichtigen Betreuer dieser kostbaren Sammlung beipflichten, der behauptete und ausgezeichnet zu belegen verstand, die Geschichte des Eisens sei ein wesentlicher Bestandteil der Kulturgeschichte der Menschheit.

Vor diesen Referaten und der Besichtigung begrüßte der Präsident des Historischen Vereins, Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer, die Anwesenden zur Geschäfts-sitzung. Sie blieb angenehm kurz. Der Jahresbericht umfaßte noch einmal die Tätigkeit des Vereins im letzten Jahr, die beiden wohl gelungenen Fahrten nach St. Gallen und ins Bündnerland. Die Teuerung verlangte eine Anpassung der Mitgliederbeiträge an die steigenden Druckkosten für die «Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte», die jährlich erscheinen. Die Versammlung zeigte sich großzügig. Bei freundlichem Gespräch unten am Rhein klang sie aus, wo ein Paradieser Teller die Erwartungen der hungrig gewordenen Scharen erfüllte. Der Besuch im Klostersgut anlässlich ihrer 117. Tagung hat die thurgauischen Geschichtsfreunde bereichert und mit einem schönen Fleck Heimatland vertraut gemacht.

Albert Schoop

Jahresbericht 1965/66

Wie Perlen an einer Kette, so reihen sich im Leben eines Vereines die schönen Tagungen und Ausflüge. Die vorletzte war der stimmungsvolle Herbsttag des 30. Oktober 1965, der uns in St. Gallen vereinigte, zunächst auf den Baugerüsten der Kathedrale, dann im «Buebechloster» von St. Katharinen und zuletzt in St. Mangen. Die letzte aber war unser Sommerausflug. In der Erinnerung steht der 4. Juni 1966 als ein strahlender Vorsommertag mitten unter lauter Regenwochen. Acht Tage nach Pfingsten fuhr eine fröhliche Reisegesellschaft mit dem ersten Zug über Romanshorn nach Chur, besuchte unter kundiger Führung die Kathedrale und die Überreste der frühchristlichen Kirche von St. Stephan. Nach einem echten Bündner Essen im «Stern» stiegen wir ins Postauto und fuhren nach Zillis, wo die felderreiche Holzdecke der Kirche St. Martin immer wieder ein tiefes Erlebnis ist. Auf der Heimfahrt wanderte man noch von Rhäzüns durch die heureifen Wiesen auf den Hügel von St. Georg, und der Eindruck der geradezu klassischen Linienführung des Meisters von Waltensburg beschloß den schönen Tag.

Erst nach den Sommerferien erhielten Sie das Heft 102 unserer «Beiträge zur vaterländischen Geschichte». Es dauerte lange, bis die Artikel alle bereit waren, einer mußte sogar verschoben werden. Lange währte es aber auch, bis die Druckerei den Satz hergestellt und korrigiert hatte. Nicht immer gelingt es, eine Jahresgabe zusammenzustellen, die die meisten Mitglieder zu interessieren vermag. Das letzte Heft aber besitzt eine glückliche Mischung. Zunächst orientiert eine Arbeit des Ausgräbers Titus Winkler und des Anthropologen Wolfgang Scheffrahn über die im Februar 1965 zufällig entdeckten Alemannengräber am Ufer beim Zusammenfluß von Thur und Sitter. Albert Knoepfli zeigt dann, in welchem Zustand die 1922 aufgefundenen, dann zugedeckten Fresken im Turmchor der Kirche von Tägerwilen bei der jetzigen Kirchenrenovation waren und was an Malereien neu festgestellt worden ist. Leider ist es nicht gelungen, diese prächtigen Darstellungen aus der Zeit der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen sichtbar zu erhalten. In das volle 19., ja sogar in das beginnende 20. Jahrhundert führt dann die Ar-

beit von Armin Wankmüller über die Apotheken des Thurgaus. Kaum ein Mitglied unseres Vereines wird hier nicht einem jüngst verstorbenen Bekannten begegnet sein. Wichtig ist, daß für die Pflege der Geschichte auch immer wieder Arbeiten erscheinen, die nicht für die anregende Lektüre, sondern für das Nachschlagen des auskunftsuchenden Geschichtsfreundes geschrieben sind. Zu dieser Gattung gehört die Liste der Äbte und Pröpste von Wagenhusen des Präsidenten, die noch mancherlei Nebenfrüchte gebracht hat, die spätere Geschichtsschreiber auswerten können.

Beim Urkundenbuch ist das vierte Heft noch im Druck. Es wird etwas dicker als üblich werden, doch bringt es dann bereits den Abschluß des achten Bandes. Der Textteil mit den Urkunden bis zum 31. Dezember 1400 ist fertig. Dr. Ernst Leisi hat sich noch selbst der mühsamen und langwierigen Arbeit unterzogen, das Register auf Grund der Druckbogen herzustellen. Auch das ist schon im Druck. Wir dürfen damit rechnen, daß der achte Band noch dieses Jahr abgeschlossen wird.

Der Vorstand hat dieses Jahr nur eine Sitzung, am 28. März 1966, abgehalten. Die Erweiterung durch Mitglieder von Romanshorn, Steckborn und Dießenhofen hat sich vollauf bewährt. Die Tätigkeit des Vereins kann damit besser auf die Bedürfnisse der einzelnen Teile des Kantons abgestimmt werden. Der Vorstand hat vor allem die Notwendigkeit einer Werbeaktion festgestellt und die Arbeiten für die nächsten Hefte der «Beiträge zur vaterländischen Geschichte» besprochen. Mit großer Freude stellte er fest, daß nach vielen Jahren erstmals eine ganze Reihe von Studenten historische Arbeiten zur Thurgauer Geschichte als Dissertationsthemen gewählt hat. Das ist deswegen erfreulich, weil damit bisher tote Gebiete der thurgauischen Vergangenheit zu neuem Leben erweckt werden, und gleichzeitig stehen auch junge Historiker aus dem eigenen Kanton für neue Stellen zur Verfügung.

Viel Bedenken verursachte die Finanzlage des Vereins. Die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen vermögen nur noch rund die Hälfte der Kosten der Drucklegung des jährlichen Vereinsheftes zu decken. Aus diesem Grunde wird Ihnen der Vorstand heute einen Antrag auf Erhöhung des Jahresbeitrages stellen. In den letzten zwölf Jahren hat der Verein für die Beiträge zur vaterländischen Geschichte rund 80 000 Franken ausgegeben. Wenn man aber die Reihe der Hefte durchgeht, so sieht man, daß das Geld in Dauerwerten angelegt worden ist. Ein kleiner Hinweis darauf ist, daß unsere Kasse allein im letzten Vereinsjahr Fr. 1815.25 aus dem Verkauf von «Beiträgen zur vaterländischen Geschichte» eingenommen hat.

Begreiflicherweise ungünstig ist auch die Lage der Urkundenbuchkasse. Für die Herstellung von Band 7 hat der Verein in den Jahren 1954 bis 1962 rund 37 000

Franken ausgegeben und für Band 8 bis heute schon 36 500 Franken. Die Fertigstellung dieses Bandes wird noch ungefähr 13 000 Franken kosten. Es ist daher durchaus verständlich, daß sich der Verein dieses Jahr an den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gewendet hat, um einen größeren Beitrag zu erlangen. Das Gesuch ist noch unerledigt. Diese großen Kosten konnte der Verein nur decken, indem er den kleinen Fonds zur Herausgabe der thurgauischen Rechtsquellen auflöste und im Sinne einer Selbstfinanzierung dem Brüllmann-Fonds Geld entnahm, das später zurückgegeben werden soll.

Wie Ihnen die letzte Seite im Heft 102 gezeigt hat, sind viele neue Freunde der Geschichte unserem Verein beigetreten. Wir heißen sie alle herzlich willkommen und freuen uns über ihren Entschluß, den sie nicht bedauern werden. Leider hat aber auch der Tod unsere Reihen nicht verschont. Diesmal hat er nur unsere alten Mitglieder heimgesucht. Eugen Kundert in Bischofszell gehörte dem Verein seit dem Jahre 1945 an. Seit 1917, das heißt fast ein halbes Jahrhundert, war Jakob Hugentobler dem Verein treu. Sie kannten ihn alle, nicht nur weil er, wann er immer konnte, an den Veranstaltungen teilgenommen hat, sondern weil er sein Leben im Dienste des Napoleonmuseums der Pflege der Geschichte völlig gewidmet hat. Das Schicksal beschied ihm ein schönes Los: bis zum letzten Tage an seinem Lebenswerk zu wirken. Noch länger als er, seit dem Jahre 1911, gehörte der Jugendfreund von Dr. Ernst Leisi, der berühmte Gelehrte Dr. med. et phil. Ludwig Binswanger, dem Verein an. Unseren Ehrenpräsidenten traf aber ein noch schwererer Schlag. Er verlor nach über fünfzigjähriger Ehe am 5. Dezember des letzten Jahres seine treue Gefährtin, die ihn in früheren Jahrzehnten oft an unsere Versammlungen begleitet hat.

Jahresrechnung 1965/66

A. Betriebsrechnung

1. Vereinskasse

Einnahmen:

Mitgliederbeiträge	3 735.05	
Staatsbeitrag 1965, Anteil	2 000.—	
Rückerstattung der Verrechnungssteuer	423.35	
Druckschriftenverkauf	1 815.25	
Zinsen	198.05	
Vorschuß der Jahresversammlung 1965	40.—	8 211.70

Ausgaben:

Restzahlung an Druck von Heft 101	1 735.—	
Anzahlung an Druck und Versand von Heft 102	6 124.65	
Jahresbeiträge	80.—	
Honorare	60.—	
Rückschlag der Frühlingfahrt 1965	62.70	
Bankspesen	21.70	
Postscheckgebühren	5.35	
Spesen	54.45	
Jahresversammlung 1965	133.20	
Jahresversammlung 1966	139.60	
Kranzspende für Jakob Hugentobler	80.—	8 496.65
Rückschlag 1965/66		284.95

2. *Urkundenbuch*

Einnahmen:

Staatsbeitrag 1965, Anteil.....	2 500.—	
Aus Brüllmann-Fonds an Druck.....	5 000.—	
Zuweisung des Rechtsquellenfonds	3 722.85	
Druckschriftenverkauf	<u>1 444.45</u>	12 667.30

Ausgaben: keine

Vorschlag 1965/66		<u>12 667.30</u>
-------------------------	--	------------------

3. *Rechtsquellenfonds*

Zugunsten des Urkundenbuches aufgehoben.

4. *Legatefonds*

Unverändert.....		6 000.—
------------------	--	---------

5. *Brüllmann-Fonds*

Einnahmen:

Zinsen	743.75	743.75
--------------	--------	--------

Ausgaben:

An künftige Druckkosten des Urkundenbuches.....	<u>5 000.—</u>	<u>5 000.—</u>
Rückschlag 1965/66.....		4 256.25

B. Vermögensrechnung

Vermögen am 1. September 1965		39 338.45
Vorschlag 1965/66:		
Urkundenbuch	12 667.30	
Rückschläge 1965/66:		
Vereinskasse	284.95	
Brüllmann-Fonds	4 256.25	

Aufhebung Rechtsquellenfonds	<u>3 722.85</u>	<u>8 264.05</u>	
Gesamtvorschlag 1965/66		4 403.25	<u>4 403.25</u>
Vermögen am 31. August 1966			43 741.70
Davon:			
Vereinskasse	1 198.50		
Urkundenbuch	14 499.50		
Legatefonds	6 000.—		
Brüllmann-Fonds	<u>22 043.70</u>		43 741.70

C. Vermögensausweis

Obligationen		31 000.—
Depositenheft		8 128.90
Postscheck		<u>4 612.80</u>
Gesamtvermögen		43 741.70

Frauenfeld, den 1. September 1966

Der Quästor: *Alfred Vögeli, Pfarrer*

Vorstand

- Ehrenpräsident: Dr. Ernst Leisi, Altersheim, 8500 Frauenfeld
- Präsident: Dr. Bruno Meyer, Staatsarchivar, Regierungsgebäude,
8500 Frauenfeld
- Vizepräsident: Dr. Egon Isler, Kantonsbibliothekar, Promenadenstraße 12,
8500 Frauenfeld
- Quästor: Pfarrer Alfred Vögeli, Hertenstraße 35, 8500 Frauenfeld
- Aktuar: Dr. Albert Schoop, Speerstraße 11, 8500 Frauenfeld
- Beisitzer: Dr. Ernst Bucher, Ringstraße 7, 8500 Frauenfeld
Erwin Engeler, alt Lehrer, Schlattingerstraße 25,
8253 Dießenhofen
Dr. Walter Kreyenbühl, Apotheker, Hauptstraße 11, 9320 Arbon
Hans Müller, Sekundarlehrer, Reckholdernstraße 37,
8590 Romanshorn
Otto Wegmann, alt Lehrer, Rotacker, 8266 Steckborn

Neue Mitglieder

- Baumgartner Hansueli, cand. phil. I, Industriestraße, 8570 Weinfelden
 Bucher Karl, dipl. Ing. ETH, Bruggfeldstraße 10, Landeck, Tirol
 Claus Pierre, Weinstraße 66, 8280 Kreuzlingen
 Fatzer Jakob, Pfarrer, 8531 Kirchberg-Thundorf
 Dr. iur. Frei Hans, Rechtsanwalt, Blumenweg, 8590 Romanshorn
 Fritsche Kurt, cand. phil. I, Brüttisellenstraße 14, 8305 Dietlikon
 Hasenfratz Albin, Seminarist, 8531 Fimmelsberg
 Fräulein Dr. Hauser Yvonne, Lavaterstraße 75, 8002 Zürich
 Henke Roland, Seminarist, Oberwiesenstraße 57, 8500 Frauenfeld
 Frau Dr. Jacobi Verena, Bahnhofstraße 102, 8500 Frauenfeld
 Kaiser Werner, Sekundarlehrer, Alleestraße 44, 8590 Romanshorn
 Keller Konrad, Weinackerstraße 18, 8500 Frauenfeld
 Kopieczek Edgar, Sonnenhof, 8371 Oberwangen
 Löhner Felix, Staatsstraße, 8264 Eschenz
 Frau Lohner-Mora Marie-Louise, An der Fuchshalde, Bühl, 8500 Frauenfeld
 Fräulein Müller Vreni, Lehrerin, Broteggstraße 18, 8500 Frauenfeld
 Frau Dr. Munz Magdalena, Untere Mühle, 8598 Bottighofen
 Oehler Arthur, Nordstraße 44, 8580 Amriswil
 Paoletto Bruno, Bachstraße 9, 8580 Amriswil
 Stähli Rolf A., Schaffhauserstraße 16, 8400 Winterthur
 Stutz Ferdinand, Im Isenberg, 8450 Andelfingen
 Tiefenbacher Hans, Instruktionsoffizier, Oberwiesenstraße 5, 8500 Frauenfeld
 Weber Johann, Tannenstraße 7, 8500 Frauenfeld
 Weber René, lic. oec., Weinbergstraße 16, 8400 Winterthur